



Autosalon
31.10.-03.11.2019



Heimtier Messe
01.11.-03.11.2019



AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1 - 90471 Nürnberg
☎ +49 (0)911-98833-7000
☎ +49 (0)911-98833-7999
Internet: www.consumenta.de
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

GRUNDDATEN

Bitte geben Sie hier Ihre Daten einmalig ein. Diese werden automatisch für alle weiteren Felder des Servicehandbuches übernommen. Änderungen können jedoch mit dem Reader nicht gespeichert werden.

Firma

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon

 /

Fax

 /

Mobil

 /

E-Mail

Halle

Stand

Freigelände

Block

Datum

Service-Handbuch



Autosalon
31.10.-03.11.2019



Heimtier Messe
01.11.-03.11.2019



Installation



Spedition



Standbau



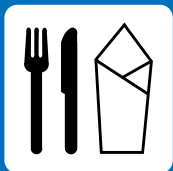
Kommunikation



Service



Brandschutz



Catering

- Termine
- Übersichtsplan Messezentrum
- Wichtige Informationen zur Messe
- Informationen von A-Z
- Technische Richtlinien
- Bestellformulare

AFAG
WIR MACHEN MESSEN

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH

Messezentrum 1 · 90471 Nürnberg

☎ +49 (0) 9 11-98833-7000

📠 +49 (0) 9 11-98833-7999

Internet: www.consumenta.de

E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

Inhalts-Verzeichnis

	Seite	Formular	bitte einreichen bis spätestens:
	1	Gesamtlageplan Messezentrum	
	2	Ihre ServicePartner im Messezentrum Nürnberg	
	3	Wichtige Informationen/Hinweise	
	4	Richtlinien zur Abfallvermeidung/Mülltrennung	
	5-8	Informationen A-Z	
	9-38	Technische Richtlinien + Merkblätter	
	39	Allgemeine Vertragsbedingungen zum Service-Handbuch für Aussteller (AVB)	
	40-41	FAMA Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen	
A1/A2		Genehmigungspflichtige Anlagen Rücksendung muss grundsätzlich erfolgen	13. September 2019 bei späteren Zusendungen wird auf einzelne Leistungen ein Zuschlag erhoben
B		Entsorgung Rücksendung muss grundsätzlich erfolgen	
C		Genehmigung für Abhängungen	
D		Teppichboden	
E		Standbegrenzungswände und Zubehör im System Octanorm	
F		Ausstellerausweise	
G		Dauer-Parkausweise für PKW, Fahrausweise	
1		Elektroanschluss 1a Skizze	
2		Wasser/Abwasser 2a Skizze	
3		IT-Communication / Internet 3a Skizze	
3.1		W-LAN Anschluss	
3.2		Anmeldung eines ausstellereigenen WLAN-Access Points am Stand	
4		Blendenbeschriftung, Schrift, Farbe, Tapete	
5		Mietmobiliar (Fa. Rappenglitz)	
6		Komplettstand/Individueller Standbau (Fa. Rappenglitz)	
7		Miet-Ausstellungsstand/ (Fa. Messebau Wörnlein GmbH)	
8		Zusätzliche Standausstattung/Mietmöbel (Fa. Messebau Wörnlein GmbH)	
9		Küchenausstattungen, Kühl- und Tiefkühlmöbel, Heißgeräte	
10		Spedition	
11		Ausstellungs-Versicherung	
12		Standreinigung	
13		Abgabe von Speisen und Getränken Antrag auf Erteilung der Genehmigung, Auszug aus dem Jugendschutzgesetz	
14		Standbewachung	
15		Hostessen und Standpersonal	
16		Zimmernachweis	
17		GEMA-Anmeldung	
18		Catering/Standbewirtung	
		Terminplan	

Herausgeber und Zusammenstellungen: AFAG Messen und Ausstellungen GmbH

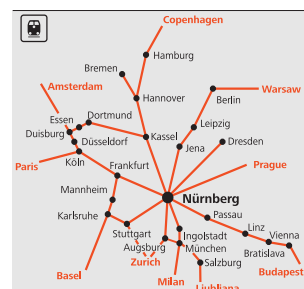
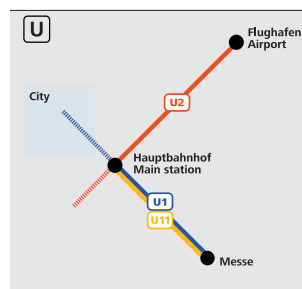
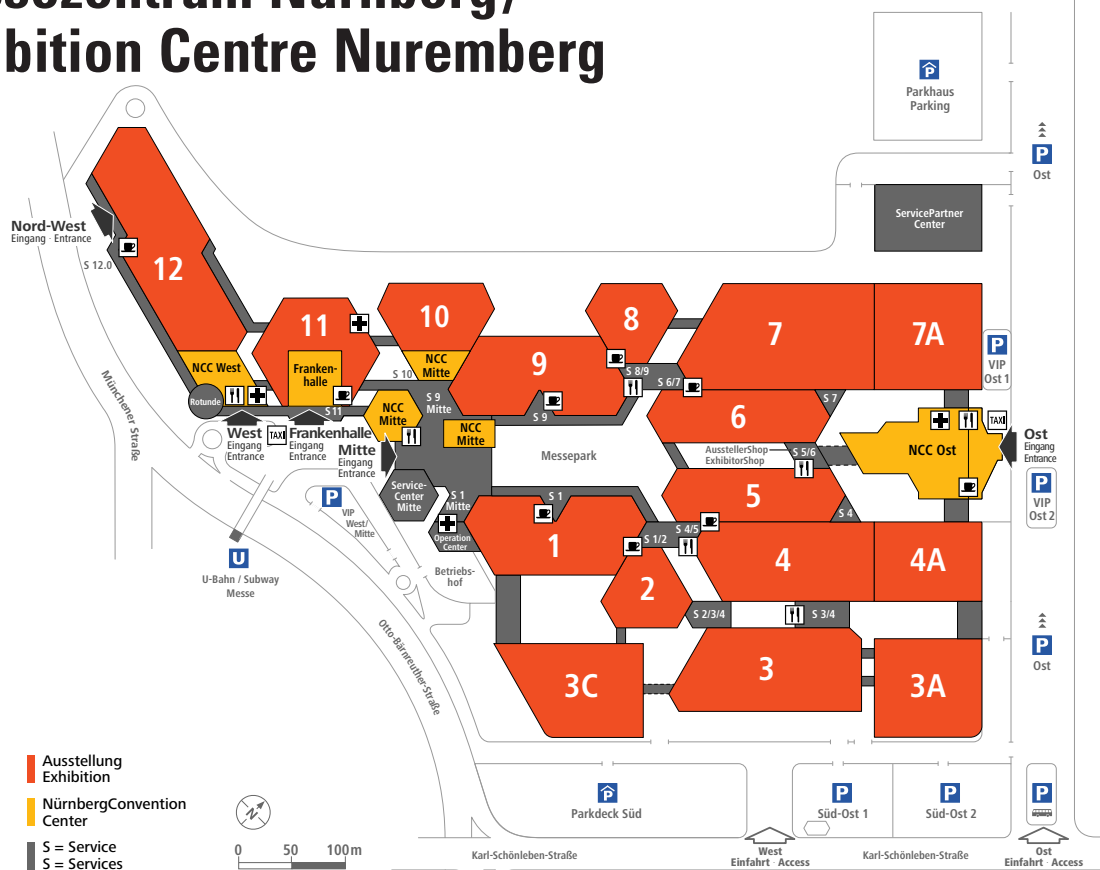
Die Formularzusammenstellungen werden sorgfältig nach den vorhandenen Unterlagen vorgenommen. Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten.

Die Themenwelten der **Consumenta** 2019



Änderungen vorbehalten! Stand: 7.11.2018

Messezentrum Nürnberg/ Exhibition Centre Nuremberg



MESSELEITUNG

NCC Ost

- Messeleitung
- Aussteller-Service
- Projektverwaltung
- Projektleitung
- Veranstaltungstechnik&Messeservice
- Themenparks / Events
- Presse / Unternehmenskommunikation

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH

Tel +49 (0) 9 11. 9 88 33-7000
Fax +49 (0) 9 11. 9 88 33-7999
www.consumenta.de
kundenbetreuung@afag.de

Ihre Partner im Messezentrum Nürnberg

ServicePartner

1. Persönliche Präsenz im AusstellerShop vor Ort

Service 5/6, OG

Im AusstellerShop vor Ort bieten das Team vom MesseService und die ServicePartner der NürnbergMesse Dienstleistungen konzentriert an einem Ort und minimieren den Informationsaufwand für Aussteller. Die jeweiligen Präsenzzeiten sind der Last-Minute-Information zu entnehmen.

:mesomondo GmbH

Standbau, Mietmöbel, Beschriftungen, Grafiken, Bodenbelag
T +49 9 11 40 08 35-0, F +49 9 11 40 08 35-29
info@mesomondo.de, www.mesomondo.de

Holtmann Messe + Event

Standbau
T +49 9 11 86 06-60 50, F +49 9 11 86 06-60 59
nuernbergmesse@holtmann.de, www.holtmann.de

Hummel Möbelerleih GmbH

Mietmöbel
T +49 9 11 86 06-63 03, F +49 9 11 86 06-63 04
nuernberg@hummel-mietmoebel.de, www.hummel-mietmoebel.de

Messebau Wörnlein GmbH

Standbau, Mietmöbel, Beschriftungen, Kleinmaterial, Bodenbelag, Brandschutzimprägnierungen
T +49 9 11 81 74 49-0, F +49 9 11 81 74 49-25
info@woernlein.de, www.woernlein.de

2. Persönliche Präsenz im ServicePartnerCenter

Brochier Gebäudemanagement GmbH

Sanitärinstallationen
T +49 9 11 9 81 29 69, F +49 9 11 9 81 29 79
sp-messe-nbg@a-brochier.de, www.a-brochier.de

Business & Service Brigitte Schmedding GmbH

Hostessen, MesseEvents und Hotels
T +49 9 11 8 60 76-0, F +49 9 11 8 60 76-11
info@business-und-service.de, www.business-und-service.de

Engelhardt & Co. Parkraummanagement u. Service GmbH

Parkausweise, VGN-Tickets
T +49 9 11 98 11 88-55, F +49 9 11 98 11 88-58
info@engelhardt-parkservice.de, www.engelhardt-parkservice.de

Engelhardt & Co. Sicherheit GmbH

Standbewachung
T +49 9 11 98 11 88-0, F +49 9 11 98 11 88-88
engelhardt@engelhardt-sicherheit.de, www.engelhardt-sicherheit.de

August & Jean HILPERT Messe-Service GmbH

T +49 9 11 37 66 38-0, F +49 9 11 37 66 38-29
service@hilpert-messe.de, www.hilpert-messe.de

Friedrich Hofmann Betriebsgesellschaft mbH

Abfallentsorgung/Entsorgungsservice
T +49 9 11 8 12 82 96, F +49 9 11 8 12 82 97
hofmann-denkt-messe@t-online.de
www.hofmann-denkt.de

Kiefer GmbH

Standreinigung
T +49 9 11 86 06-61 37, F +49 9 11 9 81 72-30
info@kiefer-cleaning.de, www.kiefer-cleaning.de

Kühne + Nagel (AG & Co.) KG

Spedition, Leergutlagerung
T +49 9 11 98 18 56-0, F +49 9 11 98 18 56-29
exposervice.nuernberg@kuehne-nagel.com, www.kuehne-nagel.com

Schenker Deutschland AG

Spedition, Leergutlagerung
T +49 9 11 8 17 48-0, F +49 9 11 8 17 48-25
fairs.nuernberg@dbschenker.com, www.dbschenker.com/de

SPIE SAG GmbH

Elektro, Druckluft, Deckenabhängung, Arbeitsbühnen- und geräte
T +49 9 11 81 88 18-0, F +49 9 11 81 88 18-19
sag-messe@spie.com, www.spie-servicepartner.de

3. Restaurant Behaims, West, Marco Polo und Vasco da Gama

Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG

Messe- und Congressgastronomie, Event- und Ausstellerservice, Standcatering
T +49 9 11 86 06-61 14, F +49 9 11 86 06-61 15
info@lehrieder.de, www.lehrieder.de

4. Mobil vor Ort

Blumen Kuhn Floral design GmbH

Florale Standdekoration, Eventdekoration
T +49 9 11 33 01 69, F +49 9 11 20 94 83
messe@blumenkuhn.de, www.blumenkuhn.de

BSS Brandschutz Sichelstiel GmbH

Besprinklerung
T +49 9 11 6 43 77 77 22, F +49 9 11 6 43 77 77 50
volker.otto@brandschutz-sichelstiel.de, www.brandschutz-sichelstiel.de

dias Gebäudemanagement GmbH

Standreinigung
T +49 9 11 9 80 80 80, F +49 9 11 9 80 80 81
nuernberg.messe@dias-service.de, www.dias-service.de

Foto Bischof & Broel KG

Foto
T +49 9 11 53 35 33, F +49 9 11 55 05 03
bischof-und-broel@t-online.de, www.bischof-und-broel.de

Gartengestaltung & Service Ronald Grabinger

Landschaftsarchitektonische Standgestaltung, Transportwagenvermietung, Vermietung von Leitern
T +49 9 11 86 06-52 24, F +49 9 11 86 06-64 39
info@grabinger-gartenservice.de, www.grabinger-gartenservice.de

Lorenz Projekte GmbH & Co. KG

Lorenz Office GmbH & Co. KG
Lorenz Technik GmbH & Co. KG
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 16, 90402 Nürnberg
T +49 9 11 21 46 66 38, F +49 9 11 21 46 66 88
messe@lorenz-personal.de

MAS MEDIEN AKTIV SERVICE GmbH

Medien- und Eventtechnik
T +49 9 11 60 00 93-0, F +49 9 11 60 00 93-20
info@medien-aktiv-service.de, www.medien-aktiv-service.de

pave GmbH

Veranstaltungs- und Medientechnik
T +49 9 11 86 06-60 11, F +49 9 11 32 15 93-1 29
messe@pave.de, www.pave.de

ProfiMiet München GmbH · NL Nürnberg/Fürth

Mietgeschirr, Spüldienst
T +49 9 11 99 94 42-0, F +49 9 11 99 94 42-1 11
info@nuernberg.profi-miet.de, www.profi-miet.de

Bisping & Bisping GmbH & Co. KG

IT-Communication, Internet, WLAN
Oskar-Sembach Ring 10, 91207 Lauf
T +49 9 11 86 06-40 00
communication@nuernbergmesse.de

Valentin Internationaler Messeservice GmbH & Co. KG

Küchenausstattungen, Kühl- und Tiefkühlmöbel, Heizgeräte
Industriestraße 39, 40822 Mettmann
T +49 21 04 91 03-0, F +49 21 04 91 03-91
info@valentin-messeservice.com, www.valentin-messeservice.com



Sehr geehrter Aussteller, als Dienstleistungsunternehmen sind wir im Kontakt mit dem Aussteller um eine effiziente und unbürokratische Zusammenarbeit bemüht. Durch die Fülle von technischen und organisatorischen Hinweisen kommen wir aber ohne das „klein Gedruckte“ nicht aus. Dieses Aussteller Service-Handbuch soll Ihnen als Leitfaden für Ihre Messebeteiligung dienen. Beachten Sie bitte alle darin aufgeführten Hinweise und Richtlinien, die den Status einer Hausordnung haben, und geben Sie diese auch unbedingt an Ihre Mitarbeiter weiter.

Diese Informationen sowie die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung an der Autosalon / Heimtier Messe 2019. Wir wünschen Ihrer Messebeteiligung viel Erfolg!

Aufbau:

	Autosalon	Heimtier Messe
Beginn des Aufbaus	30.10.2019 / ab 7:00	30.10.2019/ ab 7:00 – 24:00 Uhr
Ende des Aufbaus	30.10.2019 / 16:00 Uhr Restarbeiten bis 20:00 Uhr	31.10.2019/ 7:00 – 16:00 Uhr Restarbeiten bis 20:00 Uhr

Ein vorgezogener Aufbau ist nur in Ausnahmefällen möglich, muss schriftlich beantragt werden und wird mit **200.00€/ Tag/ Stand** berechnet

Laufzeit	31.10. – 03.11.2019	01.11. – 03.11.2019
-----------------	----------------------------	----------------------------

Abbau:

Beginn des Abbaus	03.11.2019 / 18:00 Uhr	03.11.2019 / 18:00 Uhr
Ende des Abbaus	04.11.2019 / 18:00 Uhr	04.11.2019 / 18:00 Uhr

Abbau ist rund um die Uhr möglich! Eine Verlängerung der Abbaupzeit ist wegen einer nachfolgenden Veranstaltung unter keinen Umständen möglich! **Ausweise für Auf- und Abbau sind nicht erforderlich.**

Standgestaltung

Der Aussteller verpflichtet sich, die geschlossenen Standseiten mit blickdichtem Trennwand-System abzugrenzen. Die Trennwände (Octanorm) müssen mit der Anmeldung, zusätzlicher Wandbau wie Kabinenbau mit dem Service-Handbuch (Formular E) kostenpflichtig bestellt werden. Nicht bestellte aber genutzte Trennwände (z.B. vom Standnachbarn) werden dem Aussteller zu den genannten Konditionen in Rechnung gestellt.

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und sauberen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigt, werden von der Messeleitung nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen. Die zugeteilte Standfläche ist in ihren Abmessungen unbedingt einzuhalten.

Tombolen, Preisausschreibungen, Quiz, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden. Standaufbauten, die eine Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Messeleitung.

Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein (siehe Informationen A-Z, Punkt 19). Die Standfläche muss mit einem einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Aussteller, die keine Fertig- oder Systemstände mit Blende einsetzen, müssen als obere Standgrenze an allen offenen Seiten eine 30 cm hohe Abschlussblende anbringen (Vordruck E). Die Standnummern mit kompletter Firmenanschrift werden von der Messeleitung angebracht.

Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Tages-Ausstellerausweise

Die Anzahl der kostenlosen Ausstellerausweise ist abhängig von belegten m² und werden erst nach Begleichung der Rechnung verschickt. **Zusätzliche Tages-Ausstellerausweise können bei berechtigtem und von der Messeleitung akzeptiertem Bedarf erworben werden.** Bitte bestellen Sie über das Formular F bis 13.09.2019

Dauer-Parkausweise (Bestellformular G)

Dauer-Parkausweise (PKWs) können bis zum 14.09.2019 über das Formular G bestellt oder vor Ort an der Messeleitung erworben werden.

Termin / Öffnungszeiten

Die vorgenannten Messen sind täglich zu Ihrer Laufzeit von 9:30 bis 18:00 Uhr geöffnet. Aussteller haben täglich ab 8:30 Uhr Zutritt zur Messe. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 9:15 Uhr besetzt werden.

Die Kassen werden ab 17:00 Uhr geschlossen.

Die Abgabe von Speisen und der Ausschank von Getränken sind um 18:00 Uhr einzustellen.

Die Besucher müssen die Hallen und das Gelände bis 18:30 Uhr, die Aussteller bis 19:00 Uhr verlassen haben.

Bei abweichenden Angaben im nachfolgenden Service-Handbuch gelten die hier genannten Informationen!

MÜLLTRENNUNG



Abfallvermeidung und Mülltrennung durch Aussteller!

1. Die Stadt Nürnberg hat eine für Aussteller und Veranstalter verbindliche Abfallwirtschaftssatzung erlassen, die Abfallvermeidung und Mülltrennung regelt.
2. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfallvermeidung zu betreiben und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen.
3. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Restwerbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen oder werden durch die Messeleitung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. Speisen und Getränke müssen aus Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.

● **Das Formular B (Entsorgung) im Service-Handbuch ist in jedem Fall auszufüllen und an die Messeleitung zurückzuschicken. Nicht ausgefüllte und nicht abgegebene Formulare führen zur Berechnung der Kosten nach dem Umlageprinzip oder der Pauschaleinstufung.**

● Für Glas, Papier, Pappe, Kartonagen und Metall in kleinen Mengen stehen in den Ladehöfen während der Messelaufzeit Recyclingbehälter bereit. (Keine Verpackung)

● Während der Messe anfallender Abfall muss der Aussteller getrennt „Bio, Glas, Karton, Restmüll“ nach Messeschluss auf den Gang stellen. Siehe Formular B.

● Für nicht entfernte Teppichböden und Standbauteile werden durch den zusätzlichen Arbeitsaufwand erhöhte Gebühren bzw. der Aufwand berechnet.

● **Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, müssen spülbares Mehrweggeschirr und -besteck verwenden. Einweggeschirr ist nicht erlaubt.**

● **Dem Abfallwirtschaftsberater der Messeleitung ist Auskunft zu erteilen. Die Anweisungen sind zu befolgen.**

1. **Abfallvermeidung/Mülltrennung**
Siehe Seite 4 und Formular B
2. **Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränke**
Bestellformular 13
Die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr muss von der Messeleitung genehmigt werden und kann nur aus Mehrweggeschirr ausgegeben werden. Die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf gemäß § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes einer Erlaubnis, die durch das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg erteilt wird.
Erlaubnisfrei ist die Abgabe von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen, sowie der Ausschank von alkoholischen Getränken in kleineren als handelsüblichen Mengen (z.B. Bier 0,15 l, Wein 0,1 l, Sekt 0,05 l). Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung sind einzuhalten.
Auskünfte dazu erhalten Sie unter
Tel +49 (0) 9 11. 2 31-53 25 oder 2 31-27 29, Fax +49 (0) 9 11. 2 31-40 06.
3. **Abholung von Waren durch die Besucher**
Rückfragen am Stand, Umtausch oder Abholung von Waren sind für Besucher mit einem Passierschein möglich.
Dieser ist zeitlich begrenzt und wird gegen Hinterlegung des Tages-Eintrittspreises an den Kassen ausgegeben.
Verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen nur am letzten Messetag, aber nicht vor 18:00 Uhr abgegeben werden.
Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug ist die Einfahrt in die Ladehöfe erst nach 18:30 Uhr möglich.
Bitte stellen Sie sicher, dass darüber die Kunden durch Ihr Personal richtig informiert werden.
4. **Ärztliche Versorgung**
über den Sanitätsdienst im Operation-Center,
Telefon: +49 (0) 9 11. 86 06-7000
Not- und Rettungsdienst: 112
5. **Allgemeine Ausstellungsbedingungen**
Siehe FAMA Seite 31
6. **Anlieferung von Waren**
Siehe Nr. 63
7. **Anschlussgleise - Bundesbahn**
Hauptgüterbahnhof oder Nürnberg-Süd
8. **Arbeitsbühnen**
Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Arbeitsbühnen usw. ausschließlich über unseren ServicePartner SPIE SAG angefordert werden.
9. **Arbeitsvermittlung / Standpersonal**
Bestellformular 15
Personalvermittlung / Personalüberlassung
Lorenz Projekte GmbH
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 16, 90402 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 21 46 66-0, Fax +49 (0) 9 11. 21 46 66-55
projekte@lorenz-personal.de
(Jobvermittlung)
Die Agentur für Arbeit Nürnberg vermittelt auch Arbeitskräfte zum Standauf- und -abbau, Standpersonal und sonstiges Hilfspersonal.
10. **Auftragsbestätigung für Technische Leistungen**
– **Bestellformulare** –
Eine Auftragsbestätigung erfolgt nicht in jedem Fall. Schriftverkehr wird nur geführt, wenn einzelne Punkte einer Rückfrage bedürfen.
11. **Auftragsbücher**
Die Auftragsformulare müssen Name und Anschrift des Ausstellers tragen – falls für den Hersteller verkauft wird – zusätzlich dessen Name und Anschrift.

Wird bei der Kontrolle durch die Messeleitung ein Verstoß gegen diese Auflage festgestellt, so kann der Stand zum Schutz der Besucher geschlossen werden.
12. **Ausstellerküche**
Aussteller, die kaltes oder warmes Wasser benötigen, können während der Messtage hierfür eingerichtete Küchen nutzen: Service 1 UG, Halle 3, Halle 3A, Service 4 UG, Service 4/5 UG, Service 7 UG, Halle 4A, Halle 7A, Service 8/9 UG, Service 9 UG, Halle 10, Service 12.0 Nord.
13. **Automaten / Hygienebedarf**
Horst Hess
Gewerbering 20, 90547 Stein
Tel +49 (0) 9 11. 67 04 06-6, Fax +49 (0) 9 11. 67 04 06-76
14. **Besucheransprache**
Die Ansprache der Besucher und die Vorführung von Geräten darf nur vom Stand aus in korrekter und höflicher Form erfolgen.
15. **Bewachung / Standwachen**
Bestellformular 14
Die Messehallen und das Gelände werden während des offiziellen Auf- und Abbaus und der Messe allgemein bewacht. Eine Haftung des Veranstalters kann hieraus nicht abgeleitet werden.
Eigene Standwachen sind zu empfehlen und können ausschließlich über:
Engelhardt & Co., Sicherheit GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
im ServicePartnerCenter
Tel +49 (0) 9 11. 98 11 88-0, Fax +49 (0) 9 11. 98 11 88-88 bestellt werden.
16. **Blendenbeschriftung, Schrift, Farbe (Bestellformular 4)**
17. **Blumenschmuck und gärtnerische Gestaltung**
Blumen Kuhn
Vordere Sternegasse 13, 90402 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 22 13 55 / 56, Fax +49 (0) 9 11. 20 94 83
Das Vertragsunternehmen befindet sich bis Messebeginn in den Servicebereichen der jeweiligen Messehallen.
18. **Busunternehmen**
Schielein Reisen
Donaustraße 88
90451 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 6 42 06-32
Fax +49 (0) 9 11. 6 49 28 98
Neukam Reisen
Lorenzer Straße 26-30
90402 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 20 01 30
Fax +49 (0) 9 11. 2 00 13 33
19. **Campingplatz**
Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen im Messezentrum Nürnberg ist nicht gestattet. Bitte nutzen Sie den nur wenige Fahrminuten entfernten Campingplatz. 160 Stellplätze, Öffnungszeiten: ganzjährig, Preise: auf Anfrage, Ausstattung: Sanitäreinrichtungen, Bistro, Kinderspielfeld, Tischtennis, Tennisplatz. Einige Tage vor Anreise kann die Belegsituation erfragt werden.
Knaus Campingpark Nürnberg
Hans-Kalb-Straße 56, 90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 9 81 27 17, Fax +49 (0) 9 11. 9 81 27 18
nuernberg@knauscamp.de, www.knauscamp.de
20. **Computer und Zubehör (Verleih und Vermietung)**
Fa. Eladisc GmbH
Heroldsberger Platz 12, 90411 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 5 21 54 49, Fax +49 (0) 9 11. 5 21 54 94
21. **Druckluft**
SPIE SAG GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 81 88 18-0, Fax +49 (0) 9 11. 81 88 18-19
22. **Elektroinstallation**
Bestellformular 1 und Skizzenblatt 1a.
Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur vom zuständigen ServicePartner vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, auch für Arbeiten innerhalb der Stände diese Firma zu beauftragen. Benutzen Sie zur Einzeichnung ihrer gewünschten Anschlüsse das Skizzenblatt 1a.
23. **Feuerwehr**
Die Diensträume der Feuerwehr befinden sich in der Feuerwache 5, Karl-Schönleben-Straße 80, 90471 Nürnberg.
Während der Aufbauzeit führt die Feuerwehr Abnehmerundgänge durch. Dabei wird die Einhaltung der Richtlinien für den Brandschutz überprüft. Die genaue Vorplanung des Standes und die damit verbundene Einhaltung der Richtlinien ermöglichen einen reibungslosen und ungestörten Aufbau.
Bitte beachten Sie unbedingt die Richtlinien für Brandschutz und senden Sie das Formular A1/A2 grundsätzlich zurück.
24. **Firmenschilder / Geschäftsanschriften**
An jedem Stand muss der Firmenname und die komplette Anschrift des Ausstellers deutlich sichtbar angebracht sein. Diese Angaben werden gemäß § 70b der GwO von der Genehmigungsbehörde verlangt und kontrolliert.
25. **Foto-Service**
Foto Bischof & Broel KG
Bayreuther Straße 21, 90409 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 53 35 33 und 53 31 51, Fax +49 (0) 9 11. 55 05 03
im Messezentrum Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 81 97 85
Büro nur während Messen besetzt.
Das gewerbsmäßige Fotografieren der jeweiligen Veranstaltung ist ausschließlich dem ServicePartner gestattet. Aufnahmen für den eigenen Stand können individuell erfolgen. Sollte ein anderer Fotograf als der Messefotograf, Foto Bischof & Broel, zu gewerblichen Fotoaufnahmen beauftragt werden, so ist **zwingend** eine kostenpflichtige Sondergenehmigung bis spätestens drei Wochen vor Messebeginn bei der AFAG GmbH einzuholen. Dieses gilt uneingeschränkt auch für Video- und sonstige Filmaufnahmen und -produktionen.

26. Gastronomische Betreuung / Messegaststätten

Lehrieder Catering-Party-Service GmbH + Co KG
Messezentrums, 90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 86 06-61 14, Fax +49 (0) 9 11. 86 06-61 15
info@lehrieder.de, www.lehrieder.de
Messerestaurants, gastronomische Arrangements für Empfänge, Konferenzen und Besprechungen, Standbewirtung.

27. Geldautomat

Eingang Mitte und Eingang Ost
Geldausgabe gegen ec-Karte und Kreditkarte

28. Hebebühnen – siehe Arbeitsbühnen

29. Hubstapler – Kranwagen (Bestellformular 10)

30. Industrie-Geschirrspülmaschinen – mietweise

August & Jean Hilpert Messe Service GmbH
Messezentrums, 90471 Nürnberg
ServicePartnerCenter (2. OG. Zimmer 2.40)
Tel +49 (0) 9 11. 37 66 38-0
Tel +49 (0) 1 71. 3 30 11 46 (Notruf)
Fax +49 (0) 9 11. 37 66 38-29
service@hilpert-messe.de, www.hilpert-messe.de

Ludwig Kiesel oHG
Haimendorfer Straße 42, 90571 Schwaig/Nbg.
Tel +49 (0) 9 11. 95 36-0

31. Informationen für die Presse

Material über Neuheiten etc. bitte rechtzeitig an die AFAG-Pressestelle schicken. Termine für geplante Pressekonferenzen bitte mit dem Pressebüro der Messeleitung absprechen. Tel +49 (0) 9 11. 9 88 33-555, E-Mail: presse@afag.de

32. Konferenz-/Besprechungsräume

Im Messezentrum stehen Konferenz- und Besprechungsräume in jeder Größenordnung zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche mit und geben Sie Termin, Personenzahl und Bestuhlungsart bekannt.

33. Konferenz- und Tagungstechnik

- MAS Medien Aktiv Service
Reinhard Stache GmbH
Sigmundstraße 177, 90431 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 60 00 93-0, Fax +49 (0) 9 11. 60 00 93-20
info@medien-aktiv-service.de, www.medien-aktiv-service.de
- Massinger Konferenztechnik GmbH
Lenkersheimerstraße 10, 90431 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 32 15 92-01, Fax +49 (0) 9 11. 32 15 92-119
info@massinger.com, www.massinger.com
- pave GmbH
Veranstaltungs- und Medientechnik
Tel +49 (0) 9 11. 86 06-60 11, Fax +49 (0) 9 11. 86 06-60 12
messe@pave.de, www.pave.de
- sld mediatec GmbH
Licht- Ton- Medientechnik
Schnieglinger Straße 166, 90425 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 2 30 85-0, Fax +49 (0) 9 11. 2 30 85-33
info@sld-mediatec.de, www.sld-mediatec.de

34. Kühlmöbel

Fa. Valentin
Internationaler Messeservice GmbH & Co. KG
Industriestraße 39, 40822 Mettmann
Tel +49 (0) 21 04. 91 03-0, Fax +49 (0) 21 04. 91 03-91
info@valentin-messeservice.com, www.valentin-messeservice.com

35. Lautsprecheranlagen / Musikdarbietungen / Filme-, Dia- und Videovorführungen

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung.
(vgl. Punkt 5.13 Technische Richtlinien)

36. Lautsprecherdurchsagen in den Hallen

Such- und Werbedurchsagen werden im Interesse der Aussteller und Besucher nicht durchgeführt.

37. Leergut (Bestellformular 10)

In den Ständen, in den Messehallen und in den Ladehöfen darf während Aufbau, Messelaufzeit und Abbau kein Leergut gelagert werden. Abtransport und Einlagerung erfolgen durch den jeweiligen Messespediteur.

38. Leihgeschirr – Porzellan

Alles klar
Veranstaltungs-Service GmbH, Nürnberg
Karl-Martell-Straße 38, 90431 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 31 65 04, Fax +49 (0) 9 11. 31 26 86

Bilfinger ProfiMiet München GmbH · NL Fürth
Mietgeschirr, Spüldienst
Tel +49 (0) 9 11. 99 94 42-0, Fax +49 (0) 9 11. 99 94 42-1 11
fuerth.profiemiet@bilfinger.de, www.profiemiet.bilfinger.de

Wahler Partyservice
Sperberstraße 44, 90461 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 44 02 05, Fax +49 (0) 9 11. 4 46 99 02

39. Malerbecken

Das Auswaschen von Farbeimern, Bürsten, Pinseln etc. ist in den Toiletten und Waschräumen nicht gestattet. Es stehen dafür eingerichtete Räume mit Malerbecken in den Services 1 UG, 4 UG, 4/5 UG, 7 UG, 8/9 UG und 9 UG sowie in den Hallen 3, 3A, 4A, 7A und 10–12 zur Verfügung.

40. Messe-/Ausstellungsbau

System-Orbit Raumbachwerk auf Anfrage.

meroform Syma-Modul

- Messebau Wörnlein GmbH
Messezentrums 1, ServicePartnerCenter, 90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 81 74 49-0, Fax +49 (0) 9 11. 86 86 65

41. Messeküchen

Siehe Bestellformular 2

42. MesseService express – get it!

Was vergessen? ... sind schon unterwegs.
Hotline: +49 (0) 9 11. 86 06 -80 90, getit@nuernbergmesse.de

43. Messe-Ticket

Gültig im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg. Das VGN-Ticket berechtigt im angegebenen Zeitraum zu beliebig vielen Fahrten in Nürnberg; Fürth und Stein (Tarifzonen 100/200) mit Bussen und Bahnen.

- 1-Tages-Ticket à € 8,30
(Wochenende Sa + So gültig)
- 2-Tages-Ticket € 16,60
- 3-Tages-Ticket € 24,90
- 7-Tages-Ticket (MobiCard) € 26,70 (für 2 Personen gültig)

44. Mietwagen

Europcar interRent
Äußere Bayreuther Straße 83, 90409 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 95 16 70, Fax +49 (0) 9 11. 9 51 67-66

45. Mietmobiliar (Bestellformulare 5 und 8)

46. Musikgeräte

dürfen nur mit Kopfhörer vorgeführt werden.

47. Parkplätze für Aussteller (Bestellformular G)

Die Dauer-Parkausweise haben nur für Fahrzeuge bis 2,8 t Gesamtgewicht (PKW) Gültigkeit. Das Befahren der gebührenpflichtigen Parkplätze für Aussteller ist an den Veranstaltungstagen von 7-19 Uhr möglich. Das Abstellen von LKW, Anhängern, Wechselbrücken, Wohnwagen und Wohnmobilen auf den als Parkplätze ausgewiesenen Flächen sowie in den Ladehöfen des Messezentrums Nürnberg und auf der „Großen Straße“ ist untersagt. Erlaubt ist das Abstellen dieser Fahrzeuge ausschließlich auf den vom Veranstalter hierfür ausgewiesenen Parkflächen. Die Zufahrt zu diesen Parkflächen ist beschildert. Der Aussteller verpflichtet sich, dass auch von ihm beauftragte Dritte, wie Messedienstleistungsunternehmen und Spediteure, diese Bestimmung einhalten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen LKW, Anhänger, Wechselbrücken, Wohnwagen und Wohnmobile auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Das Anbringen von Werbeflächen, Firmenschildern und Durchführen sonstiger Werbemaßnahmen sind auf Aussteller- und Besucherparkplätzen nicht gestattet.

48. Party-Service

- Lehrieder Catering-Party-Service GmbH + Co KG
Messezentrums, 90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 86 06-61 14, Fax +49 (0) 9 11. 86 06-61 15
info@lehrieder.de, www.lehrieder.de

Messerestaurants, gastronomische Arrangements für Empfänge, Konferenzen und Besprechungen, Standbewirtung

- 49. Preisauszeichnung**
Alle Exponate müssen, entsprechend den gesetzl. Bestimmungen mit Preisen ausgezeichnet sein.
- 50. Reinigung**
a) Allgemeine Reinigung (siehe auch Punkt 1 – Abfallvermeidung/Mülltrennung)
Die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge wird durch die Messeleitung veranlasst. Am letzten Aufbau-tag wird ab 20 Uhr durch die Reinigungsfirma mit der Endreinigung begonnen. Kartons, Latten, Bretter, Kisten usw., die sich ab diesem Zeitpunkt noch in den Gängen befinden, werden als Abfall betrachtet und entfernt.
b) Standreinigung (Bestellformular 12)
Für die Standreinigung stehen die ServicePartner Kiefer/dias Gebäudemanagement GmbH zur Verfügung.
Wird der Messestand durch eigenes Personal oder durch ein nicht im Messezentrum autorisiertes Reinigungsunternehmen gereinigt, so sind diese Arbeiten bis 19:00 Uhr durchzuführen. Aus sicherheitstechnischen Gründen sind Ausnahmen nicht möglich.
- 51. Sanitätsdienst**
Die Sanitätsräume befinden sich im Operation-Center + NCC Ost.
Telefon: +49 (0) 9 11. 86 06-7000
Rettungsleitstelle: 112
- 52. Schankanlagen**
Für den Betrieb von Schankanlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Anlage vom Hersteller bzw. Vermieter mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 53. Scherenbühnen** – siehe Arbeitsbühnen
Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Hebegeräte wie Gabelstapler, Autokrane usw. ausschließlich über den jeweiligen Messespediteur angefordert werden.
- 54. Spedition (Bestellformular 10)**
Expressgut: Bahnhaus GmbH
Stückgut: Nürnberg - Hafen
Die Zustellung dieser Güter erfolgt durch den Messespediteur Schenker (Deutschland) AG.
Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Hebegeräte wie Gabelstapler, Autokrane usw. ausschließlich über den jeweiligen Messespediteur angefordert werden.
Bitte beachten Sie, dass für den Einsatz von Personal und Gerät mindestens 1,0 Stunden berechnet werden.
- 55. Standbewachung (Bestellformular 14)**
Standbewachung nur zulässig durch Fa. Engelhardt & Co. Sicherheit GmbH
Siehe auch Punkt 15
- 56. Standblende**
Die obere Standgrenze kann an allen offenen Seiten mit einer 30 cm hohen Abschlussblende versehen werden.
- 57. Standpersonal, Hostessen und Dolmetscher (Bestellformular 15)**
- 58. Steuerrückerstattung**
Rödl & Partner
MwSt.-Service
Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 91 93-0, Fax +49 (0) 9 11. 91 93-911
Informationen, Bestätigungsabfrage, Antragsformular finden Sie im Internet www.bzst.bund.de (Bundesamt für Finanzen)
- 59. Taxi**
Haltepunkte im Messezentrum Nürnberg an den Eingängen Ost + West.
Tel +49 (0) 9 11. 1 94 10
- 60. NEU! Strom-Tankstelle**
Auf dem Gelände der NürnbergMesse stehen Ihnen 3 E-Ladesäulen mit je 2 Anschlüssen zur Verfügung.
Informationen zu Standort und Nutzungsbedingungen finden Sie unter www.nuernbergmesse.de/strom-tankstelle

Für Fragen wenden Sie sich bitte an:
Harald Knaus – Der Elektroprofi GmbH
Tel +49 (0) 11. 86 06-88 80
emobility@nuernbergmesse.de
- 61. Telekommunikation (Zeitanschlüsse) (Bestellformular 3)**
Durch einen Zeitanschluss sind Sie auf der Messe immer zu erreichen. Die Telefonnummer kann Ihnen rechtzeitig vorab von Bisping & Bisping mitgeteilt werden.

Das gesamte Messegelände ist mit einem leistungsfähigen Glasfasernetz ausgestattet. Ohne großen Bauaufwand sind von jedem Punkt des Messegeländes Anschlüsse für breitbandige Kommunikation (Übertragung von Bildern, Fernseh-Livesendungen, Videokonferenzen) möglich.

zur Weiterleitung an den MesseService
Messezentrum, 90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 86 06-80 00, Fax +49 (0) 9 11. 86 06-80 01
- 62. Toiletten**
Die Benutzung der Toiletten ist kostenlos.
- 63. Verkehrs- und Parkregelung**
Parkverbot
Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen, vor allem in den Ladehöfen, im Innenhof und vor den Ausgängen ist während der Dauer der Messe unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den vorgenannten Stellen halten. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sie – um gegebenenfalls die Feuerwehr nicht zu behindern – sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
Die Einfahrt in die Ladehöfe ist ausschließlich gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von EUR 100,- möglich.
Die Kautions wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der genannten Frist wieder erstattet.
a) Aufbau
Das Freigelände und die Ladehöfe nur mit einem Passierschein gegen Hinterlegung von € 100,- befahren werden. Dieser Passierschein gilt für **Pkw 1 Stunde und für Lkw 3 Stunden**. Bei fristgerechter Ausfahrt wird der Betrag zurückgezahlt. Bei Überschreiten der Frist wird die Hinterlegungsgebühr einbehalten.
b) Dauer der Veranstaltung
Während der Messe kann die Anlieferung von Waren bzw. können die Ladehöfe nur mit einem Passierschein gegen Hinterlegung von € 100,- befahren werden. Dieser Passierschein berechtigt zu einer **Aufenthaltsdauer von 30 Minuten**.
Bei Nichtbeachtung der 30-Minuten-Frist wird die Hinterlegungsgebühr einbehalten.
Bitte weisen Sie Ihre Lieferanten darauf hin.
Am letzten Messetag ist die Einfahrt in das Gelände von 11:30 Uhr bis Beginn des Abbaus nicht möglich.
c) Abbau
Am letzten Messetag, 18:30 Uhr besteht freie Einfahrt für alle Fahrzeuge unter Beachtung von Absatz „Parkverbot“.
- 64. Versandanschrift**
Ausstellerpost ist zu adressieren an:

Name des Empfängers _____

Halle _____ Stand-Nr. _____

Consumenta 2019
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
- 65. Versicherung (Bestellformular 11)**
Die Versicherung der Ausstellungsgüter, Standausstattungen sowie der gemieteten Gegenstände wird empfohlen. Die Messeleitung vermittelt eine Ausstellungsversicherung (Deckung von Transport- und Aufenthaltsrisiken) sowie eine Aussteller-Haftpflichtversicherung.
- 66. Video / Filmgeräte-Mietservice**
Sehen Sie auch Punkt 33 – „Konferenz- und Tagungstechnik“
- 67. Werbeflächen**
Innerhalb des Messegeländes ist die Anmietung von Werbeflächen möglich. Preise und Standorte auf Anfrage.
- 68. Wireless LAN**
Bestellformular 3.1/3.2
auf dem ganzen Messegelände verfügbar, außer auf den Parkplätzen.

69. Wohnwagen / Reisemobile

Das Abstellen von Wohnwagen / Reisemobilen innerhalb des Geländes sowie auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.

Wohnmobilparkplätze im Stadtgebiet Nürnberg:

- Knaus Campingpark Nürnberg, Hans-Kalb-Straße 56, 90471 Nürnberg, (gegenüber des Messezentrums)
Tel +49 (0) 9 11. 9 81 27 17, Fax +49 (0) 9 11. 9 81 27 18
- am Parkplatz im Volkspark Dutzendteich (Münchener Straße/Alfred-Hensel-Weg, Nähe Queens-Hotel)
- am Nordufer des Wöhrder Sees (westlich der Dr.-Gustav-Heinemann-Straße/nördlich Bahndamm) und
- am Volkspark Marienberg (nördlich Kilianstraße)

Entsorgungsstation für Wohnwagen und Reisemobile:

- Shell-Tankstelle Erlanger Straße 103
- Shell-Tankstelle Frankenstraße 224

70. Zimmerreservierung (Bestellformular 16)

oder:

bed & breakfast Nürnberg

Frau Helga Scheller

Annette-Kolb-Straße 7, 90471 Nürnberg

Tel +49 (0) 9 11. 98 33 39 45, Fax +49 (0) 9 11. 98 33 39 46

nuernberg@bed-and-breakfast.de, www.bed-and-breakfast.de

Sichern Sie sich gegen Diebstahl

Diebstähle sind bei unseren Messen vergleichsweise selten. Um diesen guten Ruf zu erhalten, sind ständige Anstrengungen zur Diebstahlverhütung erforderlich. Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH trägt dem durch Kontrollen und Bewachung Rechnung. Diese Bewachung bezieht sich jedoch nicht auf die einzelnen Stände. Bitte unterstützen Sie diese Bemühungen durch die Beachtung folgender Hinweise:

1. Aufbau

Lassen Sie Ihren Stand nach Anlieferung Ihrer Ausstellungsgegenstände nicht mehr unbeaufsichtigt. Die Hallen werden nachts verschlossen und bewacht, trotzdem sollten Sie alle handlichen und wertvollen Ausstellungsgüter sichern. Wir empfehlen deshalb auch für die Nächte der Dauer der Veranstaltung eine zusätzliche Standwache. Durch unsere Vertragsunternehmen können Sie mietweise verschließbare Schränke und Vitrinen anmieten. Auch Ihre Kabine kann mit einer verschließbaren Tür ausgerüstet werden. (Bestellformular 8).

2. Veranstaltungszeit

Besetzen Sie Ihren Stand vor Beginn der Öffnungszeit für Besucher und lassen Sie ihn auch während der Mittagszeit nicht unbesetzt. Diebstahlgefährdete Ausstellungsstände sollten speziell gesichert werden. Wir empfehlen Ihnen, Ihren gesamten Stand am Abend mit einem Abschlussvorhang zusätzlich zu sichern.

3. Abbau

Die meisten Diebstähle ereignen sich in den ersten 3-4 Stunden des Abbaues. Verlassen Sie deshalb Ihren Stand erst, nachdem wertvolle Exponate verladen oder dem Spediteur übergeben wurden. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, bestellen Sie bitte eine Standwache vom Veranstaltungsende bis zum Beginn Ihres Abbaues.

Der Veranstalter prüft stichprobenartig die Berechtigung der beim Abbau tätigen Personen. Geben Sie deshalb dem für den Abbau Ihres Standes Verantwortlichen eine Bescheinigung mit, aus der hervorgeht, welchen Stand das Team abbauen soll.

4. Meldung bei Diebstahl

Melden Sie Ihren Diebstahl unverzüglich bei der Messeleitung. Dort erfahren Sie auch, an welche Polizeidienststelle Sie sich wegen Erstattung einer Anzeige wenden müssen.

Die Projektleitung und die Abteilung Technik beraten Sie gern. Die Messeleitung behält sich vor, einzelnen Ausstellern besondere Auflagen zur Diebstahlverhütung zu machen. Bitte prüfen Sie auch Ihre Diebstahlversicherung. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung (Bestellformular 11) wird empfohlen.

Wir danken für Ihre Mithilfe.



Technische Richtlinien 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	10	4.9	Zweigeschossige Bauweise	19
1.1	Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung	10	4.9.1	Bauanfrage	19
1.2	Öffnungszeiten	10	4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume	19
1.2.1	Auf- und Abbauzeiten	10	4.9.3	Nutzlasten/Lastannahmen	19
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit	10	4.9.4	Rettungswege/Treppen	19
1.3	Verantwortungsvoller Umgang mit Energie	10	4.9.5	Baumaterialien	20
			4.9.6	Obergeschoss	20
2.	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	10	5.	Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung	20
2.1	Verkehrsordnung	10	5.1	Allgemeine Vorschriften	20
2.2	Rettungswege	11	5.1.1	Schäden	20
2.2.1	Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	11	5.1.2	Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände	20
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	11	5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln	20
2.3	Sicherheitseinrichtungen	11	5.3	Elektroinstallation	20
2.4	Standnummerierung	11	5.3.1	Anschlüsse	20
2.5	Bewachung	11	5.3.2	Standinstallation	20
2.6	Notfallräumung	11	5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften	21
			5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen	21
			5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung	21
3.	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	11	5.4	Wasser- und Abwasserinstallation	21
3.1	Hallendaten	11	5.4.1	Anschlüsse	21
3.1.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	11	5.4.2	Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften	21
3.1.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	11	5.5	Druckluft-/Gasinstallation	21
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	12	5.5.1	Druckluft	21
3.1.4	Sprinkleranlagen	12	5.5.1.1	Anschlüsse	22
3.1.5	Heizung, Lüftung	12	5.5.1.2	Standinstallationen	22
3.1.6	Störungen	12	5.5.1.3	Montage- und Betriebsvorschriften	22
3.2	Freigelände	12	5.5.1.4	Druckluftbehälter	22
			5.5.1.5	Kompressoren	22
4.	Standbaubestimmungen	12	5.5.2	Gas	22
4.1	Standicherheit	12	5.6	Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen	22
4.2	Standbaufreigabe	12	5.6.1	Maschinengeräusche	22
4.2.1	Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten	12	5.6.2	Produktsicherheit	22
4.2.2	Fahrzeuge und Container	12	5.6.2.1	Schutzvorrichtungen	22
4.2.3	Änderung nicht vorschriftsmäßiger Bauteile	13	5.6.2.2	Prüfverfahren	22
4.2.4	Haftungsumfang	13	5.6.2.3	Betriebsverbot	22
4.3	Bauhöhen	13	5.6.3	Druckbehälter	22
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	13	5.6.3.1	Abnahmebescheinigung	22
4.4.1	Brandschutz	13	5.6.3.2	Prüfung	22
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	13	5.6.3.3	Mietgeräte	23
4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	13	5.6.3.4	Überwachung	23
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe, Munition	14	5.6.4	Abgase und Dämpfe	23
4.4.1.4	Pyrotechnik	14	5.6.5	Abgasanlagen	23
4.4.1.5	Ballone	14	5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen	23
4.4.1.6	Flugobjekte	14	5.7.1	Druck-, und Flüssiggasanlagen	23
4.4.1.7	Nebelmaschinen	14	5.7.1.1	Freigabe für Druckgasflaschen	23
4.4.1.8	Aschebehälter, Aschenbecher	14	5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas	23
4.4.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	14	5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung	23
4.4.1.10	Spritzpistolen, Lösungsmittel	14	5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	23
4.4.1.11	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	14	5.7.3	Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe	23
4.4.1.12	Leergut/Lagerung von Materialien	15	5.8	Asbest und andere Gefahrenstoffe	23
4.4.1.13	Feuerlöscher	15	5.9	Szenenflächen	23
4.4.2	Standüberdachung	15	5.10	Strahlenschutz	24
4.4.3	Glas und Acrylglas	15	5.10.1	Radioaktive Stoffe	24
4.4.4	Aufenthaltsräume/Gefangene Räume	15	5.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler	24
4.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen	16	5.10.3	Laseranlagen	24
4.5.1	Ausgänge und Rettungswege	16	5.10.4	LED	24
4.5.2	Türen	16	5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	24
4.6	Podeste, Leitern, Treppen und Stege	16	5.12	Kräne, Stapler, Leergut	24
4.7	Standgestaltung	16	5.12.1	Ausstellung von schweren und sperrigen Exponaten und Maschinen	25
4.7.1	Erscheinungsbild	16	5.13	Musikalische Wiedergaben	25
4.7.2	Prüfung der Mietfläche	16	5.14	Getränkeschankanlagen	25
4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz	16	5.15	Lebensmittelüberwachung	25
4.7.4	Hallenböden	17	5.15.1	Anforderung an die Stand- bzw. Küchenausstattung	25
4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke	17	5.15.2	Kochgeräte und Verfahren zur Speisenzubereitung	25
4.7.5.1	Bereitstellung von Abhängepunkten	17	5.15.3	Grillen	26
4.7.5.2	Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten	17	6.	Umweltschutz	26
4.7.5.3	Verwendung von Traversensystemen	17	6.1	Abfallwirtschaft	26
4.7.5.4	Verwendung von Hebezeugen	18	6.1.1	Abfallentsorgung	26
4.7.5.5	Elektrokettenzüge	18	6.1.2	Gefährliche Abfälle	26
4.7.5.6	Handkettenzüge	18	6.1.3	Mitgebrachte Abfälle	26
4.7.6	Standbegrenzungswände	18	6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	26
4.7.7	Werbemittel/Präsentationen	18	6.2.1	Öl-/Fettscheider	26
4.7.8	Barrierefreiheit	18	6.2.2	Reinigung/Reinigungsmittel	26
4.8	Freigelände	18	6.3	Umweltschäden	26
4.8.1	Standbaufreigabe/Genehmigungspflichtige Standbauten	18			
4.8.2	Verankerungen im Boden	19			
4.8.3	Witterungsbedingte Lasten	19			
4.8.3.1	Windlasten	19			
4.8.3.2	Windlasten für Fliegende Bauten	19			
4.8.3.3	Schneelasten	19			
4.8.4	Warnungen bei Unwetter	19			
4.8.5	Ausgänge/Rettungswege	19			
4.8.6	Glas	19			

Technische Richtlinien 2019

1. Vorbemerkungen

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse GmbH, nachfolgend AFAG GmbH/NürnbergMesse genannt, hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter. Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Mit den zuständigen Ämtern sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich hierbei nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuchs. Der Messestandbau in den Ausstellungshallen ist rechtlich eine sogenannte „Einrichtung“ in einer Versammlungsstätte. Die Durchführung einer Veranstaltung/die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassung versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die AFAG GmbH/NürnbergMesse keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Außerdem behält sich die AFAG GmbH/NürnbergMesse vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben im Servicehandbuch auf die Entgelte zu erheben. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

Deutsche Messe AG Hannover
Koelnmesse GmbH
Leipziger Messe GmbH
Messe Berlin GmbH
Messe Düsseldorf GmbH
Messe Frankfurt Venue GmbH
Messe München GmbH
NürnbergMesse GmbH
Landesmesse Stuttgart GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst. Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die AFAG GmbH/NürnbergMesse Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung

Der AFAG GmbH/NürnbergMesse steht für die Mietsache und das Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange des Mieters berücksichtigt.

1. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von dem durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse beauftragten Personal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zur Mietsache zu gewähren ist.
2. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Messegelände und von den Messe-eigenen Parkplätzen zu verweisen und ihre Eintrittsausweise entschädigungslos einzuziehen sowie Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.
3. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse im Bedarfsfall zu kontrollieren.
4. Bei Diebstahl von Ausstellungsgegenständen wird die jeweilige Person vom Gelände verwiesen. Es ergeht eine polizeiliche Anzeige. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse behält sich vor, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die jeweilige Person bis zur Feststellung der Personalien durch die Polizei auf dem Messegelände festzuhalten.
5. Die Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der täglichen Veranstaltungszeiten das Messegelände zu verlassen.
6. Den Anordnungen des von der AFAG GmbH/NürnbergMesse bestellten Veranstaltungsleiters, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und des Ordnungsdienstleiters ist in jedem Fall Folge zu leisten. Gleiches gilt für die Anordnungen der Sicherheitsbehörden wie Feuerwehr und Ordnungsamt.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch (Info 1) andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauzeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandlos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse ist berechtigt, Ausstellungsgut, das sich nach Ende der Abbauzeit noch auf den Ständen, den Gangflächen, den Foyers oder den Ladehöfen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von den ansässigen Speditionen (Service-Partner) abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen, soweit nicht messespezifisch (Info 1) andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der AFAG GmbH/NürnbergMesse.

1.3 Verantwortungsvoller Umgang mit Energie

Energieeffizienz ist ein wichtiger Kennwert der AFAG GmbH/NürnbergMesse. Wir haben das erklärte Ziel, im Bereich Energieeffizienz einen Spitzenplatz unter den europäischen Messegesellschaften einzunehmen. Deshalb verpflichten wir uns, alle notwendigen Ressourcen zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung zu stellen. Unsere Energieeffizienzprogramme müssen durch eine ganzheitliche Sicht, ständige Verbesserung, technische Entwicklung und Ressourceneffizienz gekennzeichnet sein. Das Energiemanagement wird von uns kontinuierlich geprüft, bewertet und bei Bedarf verbessert. Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Anforderungen. Weiterhin verpflichten wir uns, Energieverschwendung überall und zu jedem Zeitpunkt zu verhindern und den Einsatz neuester umwelt- und sicherheitsgerechter, sowie energiesparender Technik, die wirtschaftlich vertretbar ist, einzusetzen.

Was kann der Aussteller hierzu beitragen?

- Bei ausreichendem Tages- oder Hallenlicht die Beleuchtung auf dem Messestand ausschalten.
- Beim Verlassen des Standes am Abend die Beleuchtung ausschalten.
- Drucker, Kopierer und Computer abschalten und nicht im „Stand By“-Betrieb belassen.
- Verwendung von energiesparenden LED-Leuchten und energiesparenden Geräten (z.B. Kühlschrank der Energieeffizienzklasse A+++)
- Hallentüren und Hallentore wenn möglich wieder schließen, bzw. geschlossen halten (auch im Sommer Kühlenergie sparen).

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind Verkehrsordnende und verkehrshinweisende Regelungen einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Im gesamten Messegelände und auf messe-eigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Die Services zwischen den Hallen sind unterkellert und dürfen nicht außerhalb der geradlinigen Fahrspuren befahren werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

1. Verkehrs- und Parkregelung:

Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen, vor allem in den Ladehöfen und vor den Ausgängen, ist während der Dauer der Messe unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an ausgewiesenen Stellen halten. Die Einfahrt in den Innenhof ist zu keinem Zeitpunkt möglich. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Fahrzeuge, um gegebenenfalls die Feuerwehr nicht zu behindern, sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Einfahrt in die Ladehöfe ist während des Auf- und Abbaus ausschließlich gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von EUR 100 (Ausnahme: LKW ab 7,5 t beim Abbau) möglich. Die Kautions wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der nachfolgend genannten Fristen zurückerstattet.

Technische Richtlinien 2019

2. Für den Aufbau gilt:

1 Stunde Aufenthalt zur Be- und Entladung für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t. 2 Stunden Aufenthalt zur Be- und Entladung für Fahrzeuge mit mehr als 2,8 t.

3. Für den Abbau gilt:

Am letzten Veranstaltungstag ist die Einfahrt von Fahrzeugen in die Ladehöfe von 13:00 Uhr bis ca. 1 Stunde nach Messeende wegen der Leergutzustellung durch die Messespediteure nicht möglich. Eingefahren werden kann: ab 1 Stunde nach Messeende für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t. Ab 2 Stunden nach Messeende für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t. Ab 3 Stunden nach Messeende für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t.

4. Die Aufenthaltsdauer:

1 Stunde Aufenthalt zur Be- und Entladung für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t. 2 Stunden Aufenthalt zur Be- und Entladung für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t. 3 Stunden Aufenthalt (Verlängerung möglich) zur Be- und Entladung für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t.

Die genauen Einfahrtszeiten können abweichen und werden an den Einfahrtstoren bekannt gegeben.

Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt in die Hallen nicht gestattet. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld mit der AFAG GmbH/NürnbergMesse abzustimmen und freigabepflichtig. Die Anwesenheitszeiten der ServicePartner können von den allgemeinen Auf- und Abbauezeiten abweichen.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Gekennzeichnete Feuerlöscheinrichtungen in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Die Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke (z.B. Behälter, Becken) verwendet werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten (siehe 2.6). Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Aufbau- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich des Hallenganges abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,20 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke usw.) genutzt werden. Auf Verlangen der AFAG GmbH/NürnbergMesse kann auch aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Druckknopfmelder, Feuerlöscher, Oberflur-, Unterflur- oder Wandhydranten, Rauchmelder, Feuerschutzabschlüsse, selbstschließende Türen und Tore, andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter, soweit technisch möglich, mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse. Während der Auf- und Abbauezeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller über das Servicehandbuch selbst beauftragen. Standwachen dürfen ausschließlich nur durch die von der AFAG GmbH/NürnbergMesse beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

Informationen zum Thema Diebstahl:

Diebstähle sind im Messezentrum Nürnberg vergleichsweise selten. Um den guten Ruf des Messeplatzes Nürnberg zu erhalten, sind ständige Anstrengungen zur Diebstahlverhütung erforderlich. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse trägt dem durch Kontrollen und Bewachung Rechnung. Diese Bewachung bezieht sich jedoch nicht auf die einzelnen Stände. Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist zudem nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Bitte unterstützen Sie diese Bemühungen durch die Beachtung folgender Hinweise:

1. Aufbau: Sobald nach dem Standaufbau Exponate angeliefert worden sind, sollten Sie Ihren Stand nicht unbeaufsichtigt lassen. Nach dem Ende des Aufbaus sind die Hallen zwar verschlossen und bewacht, generell ist jedoch eine zusätzliche Standwache, auch für die Nächte während der Veranstaltung, zu empfehlen. Auf jeden Fall sollten Sie wertvolle Güter nachts verschließen. Die ServicePartner bieten Ihnen verschließbare Mietschränke und Vitrinen an. Auch die Kabine des Mietstandes kann mit einer verschließbaren Tür ausgerüstet werden (auf den jeweiligen Vordrucken zu bestellen).

2. Abbau: Verlassen Sie Ihren Stand erst, nachdem wertvolle Exponate verladen oder dem Spediteur übergeben worden sind. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, bestellen Sie bitte eine Standwache ab Veranstaltungsende bis zum Beginn Ihres Standabbaus. Der Veranstalter prüft stichprobenartig die Berechtigung der beim Abbau tätigen Personen. Geben Sie deshalb dem für den Abbau Ihres Standes Verantwortlichen eine Bescheinigung mit, aus der hervorgeht, welchen Stand das Team abbauen soll.

3. Öffnungszeiten: Diebstähle ereignen sich meist während der Laufzeit. Lassen Sie Ihren Stand deshalb niemals unbesetzt, auch nicht während der Mittagszeit. Ihre persönlichen Dinge sollten Sie wegschließen. Diebstahlgefährdete Exponate sollten speziell gesichert werden, z.B. mit dünnen Ketten, Perlonfäden oder in verschlossenen Vitrinen. Die Veranstaltungsleitung und das Team vom MesseService beraten Sie gerne. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse behält sich vor, einzelnen Ausstellern besondere Auflagen zur Diebstahlverhütung zu machen. Bitte prüfen Sie auch Ihre Diebstahlversicherung. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung wird empfohlen. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse dankt für Ihre Mithilfe.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der AFAG GmbH/NürnbergMesse oder den zuständigen Behörden angeordnet werden. Die Personen, die sich in diesen Räumen oder Gebäuden aufhalten, haben dieser Aufforderung unbedingt Folge zu leisten und sich über die ausgeschlachten Notausgänge ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren oder gegebenenfalls eigene Räumungspläne zu erstellen und diese mit Aushang auf Ihrem Stand bekannt zu machen. Jeder Aussteller trägt dafür Sorge, dass seine Standfläche/Veranstaltungsbereich nach Aufforderung unverzüglich geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Aufgrund der unterschiedlichen Hallen sind diese Angaben gesondert aufgeführt (siehe Merkblatt „Technische Daten Hallen“, i4.1).

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung zur Veranstaltungslaufzeit in den Hallen hat mind. 300 Lux gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Während Auf- und Abbau ist durch den Aussteller/Standbauer für eine ausreichende Grundhelligkeit auf der Standfläche zu sorgen. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- 1-Phasen-Wechselstrom 230 Volt/50 Hz
- 3-Phasen-Wechselstrom 400 Volt/50 Hz
- Die Anschlüsse bis 63 Ampere werden durch RCD-Schutzeinrichtungen geschützt.

Toleranzwerte nach DIN EN 50160.

3.1.2 Druckluft-, Elektro-, und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen 1 – 12, 3A, 3C, 4A und 7A in der Regel aus den Versorgungskanälen oder -schächten des Hallenbodens. In Hallen mit Stützen im Ausstellungsbereich (Halle 3, 10.0, 10.1, 12) kann die Elektroversorgung zusätzlich über Anschlusskästen erfolgen, die sich an den Hallenstützen befinden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in allen Hallen aus den Versorgungskanälen oder -schächten des Hallenbodens gegen Auftrag an den zuständigen ServicePartner (weitere Richtlinien und Bedingungen – siehe Servicehandbuch unter Punkt Communication). Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch den MesseService gestattet (weitere Richtlinien und Bedingungen – siehe Servicehandbuch unter Punkt Communication).

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen 1 – 12 sowie 3A und 3C sind, mit **Ausnahme** von Halle **4A** und **7A**, mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Diese müssen aus brandschutz- und versicherungstechnischen Gründen einen Sicherheitsabstand von > 1 m zu der Standobergrenze, Exponaten oder Dekorationen haben. In geschlossenen Räumen (z.B. Konferenzräume) gilt mindestens ein Sicherheitsabstand von mind. 0,70 m. Kleinere Abstände müssen von der AFAG GmbH/NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2) freigegeben werden.

3.1.5 Heizung, Lüftung

Die Hallen sind mit Lüftungsanlagen und Heizungen ausgestattet. Geheizt, gelüftet und gekühlt wird bei Bedarf während der Veranstaltungslaufzeit. Teilweise kann es hierbei zu stärkeren Luftbewegungen am Messestand kommen.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen und auf Grund leichter Fahrlässigkeit entstehen, haftet die AFAG GmbH/NürnbergMesse nicht.

3.2 Freigelände

Das Freigelände der AFAG GmbH/NürnbergMesse besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen oder gewachsenen Rasenflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Beachten Sie **Punkt 4.8 Freigelände** bei Ihren Planungen. Generell sind Grabungen und Bodenverankerungen (z.B. Erdnägel) im Freigelände nicht zulässig. Falls sie davon abweichen, haften Sie generell für alle Schäden und Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln (auch wenn Ihnen hierzu eine gesonderte Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse vorliegt). Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Dies gilt auch während des Auf- und Abbaus. Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Vorplanung und eine umsichtige Ausführung der Arbeiten vor Ort ausgeschlossen werden. Die Tragfähigkeit sämtlicher Bauteile und Materialien muss gewährleistet sein. Die Gesamtstabilität ist durch ausreichend tragfähige Materialien und kraftschlüssige Verbindungen zu gewährleisten. Holzspanwerkstoffe, wie z.B. Spanplatten oder Faserplatten gem. DIN EN 312-1 (P1, P2 und P3) dürfen nicht für statisch tragende Standbauten verwendet werden.

Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen mindestens für eine **horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h** bemessen werden:

- $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ ($0 < h < 4,0 \text{ m}$)
- $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ ($h > 4,0 \text{ m}$)

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise (prüffähige statische Berechnungen) sind auf Verlangen der AFAG GmbH/NürnbergMesse vorzulegen. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Eine Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandener Bausubstanz ist nicht gestattet. Ebenso ist eine Absicherung durch Abhängungen von der Hallendecke nicht zulässig.

4.2 Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien der jeweiligen Veranstaltung (siehe Info 1) bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Prüfung und Freigabe einzureichen. Auf Wunsch bietet die AFAG GmbH/NürnbergMesse dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne zu prüfen. Alternativ behält sich die AFAG GmbH/NürnbergMesse vor auf eine Checkliste zu verweisen, die Ihnen eine Überprüfung der Gestaltung und Ausführung des Standes ermöglicht. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen freigabepflichtig, siehe 4.2.1 und 4.2.3.

Ansprechpartner für die technische Freigabe bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse:

Abteilung Veranstaltungstechnik
veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de

Termine für eine technische Freigabe:

Bitte rechnen Sie insbesondere bei aufwendigen Freigabeverfahren, die u.a. einer zusätzlichen behördlichen oder gutachterlichen Genehmigung bedürfen, mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 42 Tage, nachdem die vollständigen Unterlagen bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse eingegangen sind. Eine Bearbeitung innerhalb von 14 Tagen ist nur in Ausnahmefällen, bei vollständigen Unterlagen und geringer Komplexität möglich. Diese Frist gilt für die Erteilung der Freigabe und stellt nicht den Veranstaltungstermin dar. Im Folgenden wird von „termingerecht“ gesprochen.

Definition „technische Freigabe“:

Auch wenn die technische Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse vorliegt, entbindet dies grundsätzlich nicht von der Einhaltung der technischen Richtlinien, es sei denn, wenn eine Abweichung von den technischen Richtlinien ausdrücklich Teil der technischen Freigabe war.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen, Ansichten und ggf. Bestuhlungspläne müssen termingerecht (siehe 4.2) der AFAG GmbH/NürnbergMesse zur Freigabe vorgelegt werden. Erst mit dem Freigabevermerk ist der Standbau freigegeben. Für die Freigabe von:

- zweigeschossigen Standbauten
- Bauten im Freigelände (z.B. fliegende Bauten). Beachten Sie Punkt 4.8 Freigelände.
- Sonderkonstruktionen (Kletterwände, Fahrgeschäfte, etc.)
- Kino- oder Zuschauerräumen mit mehr als 100 m^2
- Szenenflächen
- Podestflächen und begehbare Aufbauten ab einer Höhe von 0,20 m
- LED-Wänden/Video-Wänden und deren Unterkonstruktionen oder Anschlagmaterialien

werden folgende Unterlagen in elektronischer Form (pdf) termingerecht (siehe 4.2) in deutscher Sprache benötigt:

- geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien
- Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
- Bei Vorlage eines Prüfbuchs/einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).
- Bestuhlungspläne, ggf. Flucht- und Rettungswegplan (Kino- und Zuschauerräume)

Bei LED-Wänden/Video-Wänden entfallen die Punkte d) und f)

Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen sowie im ganzen Messegelände inklusive der Parkplätze anmeldepflichtig und bedürfen einer schriftlichen Freigabe. Bei der Aufstellung von Fahrzeugen, Containern und Zelten etc. innerhalb der Hallen, kann es je nach Nutzung, Beschaffenheit und Standort erforderlich werden, diese mit einer Sicherheitsbeleuchtung, Sprinkleranlage, Wärmedifferenzialmeldern oder Feuerlöschern auszustatten. Weiterführende Informationen sind unter 4.4.2 zu finden. Show- und Bühnentrucks im Außenbereich mit auffahrbaren oder unterbaufähigen Aufliegerteilen, Anbauten oder Bühnenelementen fallen gegebenenfalls in den Geltungsbereich der sog. „fliegenden Bauten“ und sind zusätzlich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und durch diese zu überprüfen.

Technische Richtlinien 2019

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls durch den Aussteller/Messebauer geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die AFAG GmbH/NürnbergMesse berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann auch die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

4.2.4 Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die AFAG GmbH/NürnbergMesse von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

Jegliche Schadenersatzansprüche, welche Infolge von Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigung der eingesetzten Entwürfe, Modelle oder sonstige Unterlage gegen die AFAG GmbH/NürnbergMesse oder ihre Nachunternehmer, gleich auf welchen Rechtsgrund sie beruhen können, sind bei fahrlässigen Handeln oder Unterlassen ausgeschlossen.

4.3 Bauhöhen

Die veranstaltungsspezifischen Bauhöhen entnehmen Sie den Anmeldeunterlagen sowie der Info 1.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Die Hallen sind mit Brandmelde- bzw. automatischen Feuerlöschanlagen ausgestattet. Sollten diese Brandschutzanlagen in ihrer Funktion durch Standaufbauten, Freisetzung von Gasen, Aktionen mit Feuer, Rauch- und Temperaturentwicklung eingeschränkt werden, so sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen notwendig, welche im Vorfeld mit der AFAG GmbH/NürnbergMesse (siehe 4.2) abzustimmen sind.

Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten und deren Hinweisschilder und die Notausgangspiktogramme der Halle dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Sofern es sich um eine anordnungspflichtige Veranstaltung im Sinne der Gewerbeordnung handelt, ist das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg zuständig. Die technische Abnahme der Veranstaltung erfolgt durch einen Vertreter der Feuerwehr Nürnberg, einen Vertreter des Ordnungsamtes, einen Vertreter des Betreibers (Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik) und gegebenenfalls des Veranstalters.

Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen brandschutztechnischen Zweifelsfällen an die Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2) zu wenden.

Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr, der Brandschutzbeauftragte, der Veranstaltungsleiter oder der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der AFAG GmbH/NürnbergMesse sowie Vertreter der AFAG GmbH/NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik) und Beauftragte des Veranstalters sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol-Hartschaum (PU-Schäume, Styropor, Styrodur, EPS, XPS, etc.), PVC oder ähnliche, verbaut werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien, Ausschmückungen, Ausstattungen, sowie auch Bodenbeläge, Banner und Vorhänge müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse B/C – s2, d0 eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse, das Brand-, Rauch- und Abtropfverhalten des eingesetzten Materials ist am Messestand bereits während des Aufbaus vorzuhalten. Des Weiteren sind Musterstücke der eingesetzten Materialien für eine Brandprobe vor Ort bereitzuhalten.

In Einzelfällen und Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau (z.B. Vitrinen) ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Veranstaltung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leicht entflammbar werden (DIN 4102 B3), sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 0,50 m über dem Boden astfrei sein. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Holzschnitzel, Torf oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen und sind nicht zugelassen.

Saugfähige natürliche Materialien aus Naturfasern, wie z.B. Jutesäcke, Web- und Wirkwaren oder ähnliche Gewebe, entsprechen in der Regel nicht der Eigenschaft „schwer entflammbar“ und dürfen nur unter der Vorgabe einer geeigneten Brandschutzimprägnierung eingesetzt werden.

Bau- und Dekorationsmaterialien, wie z.B. Holzpaletten, Holzkisten oder Körbe, die durch ihre Bauart und Oberflächengestaltung eine hohe Brandlast bilden, sind generell nicht zugelassen. Etwaige Brandschutzmaßnahmen, wie z.B. Bearbeitung der Oberflächen und zusätzliche Brandschutzbeschichtungen sind im Vorfeld anzumelden und mit der Fachabteilung „Veranstaltungstechnik“ abzustimmen.

Weitere Anforderungen an die Materialien Glas und Acrylglas sind unter 4.4.3 zu finden.

Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem zugelassenen Flammenschutzmittel erreicht werden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

Eine Flammenschutzimprägnierung kann bei unserem ServicePartner Messebau Wörnlein GmbH oder Messebau :mesomondo GmbH bestellt werden.

Flammenschutzimprägnierung:

Messebau Wörnlein GmbH
Messezentrum 1
90471 Nürnberg
T +49 9 11 81 74 49-0
F +49 9 11 81 74 49-25
info@woernlein.de

Messebau :mesomondo GmbH
Messezentrum 1
90471 Nürnberg
T +49 9 11 40 08 35-0
F +49 9 11 40 08 35-29
info@mesomondo.de
www.mesomondo.de

Haftung kann für die Imprägnierung nur übernommen werden, wenn es sich bei dem zu imprägnierenden Material um eine saugfähige Naturfaser handelt.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Die Ausstellung von Kraftfahrzeugen ist bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse (Fachabteilung „Veranstaltungstechnik“) über das **Formular A** anzumelden und muss freigegeben werden. Hierzu ist die Anzahl der Fahrzeuge sowie die Angabe des/der Fahrzeugtyp(-en) erforderlich.

Für alle Kraftfahrzeuge sind geeignete Handfeuerlöscher (nach EN 3) in ausreichender Anzahl am Messestand vorzuhalten. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse GmbH behält sich ergänzende Maßnahmen vor.

Ein Verfahren von Fahrzeugen auf der Standfläche oder im Hallengang ist während der Messelaufzeit nicht gestattet. Fahrzeuge sind so zu platzieren, dass keine Fahrzeugteile, Anbauten, Fahrzeugtüren oder andere bewegliche Komponenten in die Hallengänge hineinragen.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein); der Tankdeckel ist zu verschließen. Eine Versorgung der Ausstellungsfahrzeuge über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase produziert werden (z.B. bei Gelbatterien, wenn die Kontakte berührungssicher gestaltet sind und der Anlasser dauerhaft von der Batterie getrennt ist).

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes (z.B. Foyerflächen, Eingangsbereiche, Feuerwehrdurchfahrten oder Versammlungsräumen) können weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie unter anderem eine Inertisierung des Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterie und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich sein.
Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nicht in Betrieb vorgeführt werden.
Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Das Betanken von Fahrzeugen in der Halle ist verboten.

Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb

Der Tank muss auch bei Hybridfahrzeugen weitgehend leer und abgeschlossen sein. Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) oder Servicestecker gemäß den Herstellervorgaben vom Traktionsnetz zu trennen. Hochvoltbatterien müssen spannungsfrei sein und sich in einem unkritischen Zustand befinden. Die Spannungsfreiheit muss nachgewiesen werden und durch den Aussteller vor Ort erläutert werden können.
Ladevorgänge sind in den Messehallen nicht gestattet.

Fahrzeugen mit Gasantrieb

Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter weitgehend entleert sein. Es ist darauf zu achten, dass ein niedriger Restdruck im Behälter verbleibt, so dass keine Gefahr von explosiven Gasen beim Eindringen von Luft besteht (siehe Punkt 5.7).

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder alternativen Antriebsarten
Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten werden gesondert betrachtet.

Generell ist aber zu beachten, dass der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren ist (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein).

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes und pyrotechnische Gegenstände.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und bedürfen der Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2). Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der AFAG GmbH/NürnbergMesse.

Bei einem Einsatz von pyrotechnischen Effekten auf dem Gelände der AFAG GmbH/NürnbergMesse ist durch den Aussteller/Veranstalter bis max. 28 Tage vor dem tatsächlichen Veranstaltungstag eine Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Feuerwehr Nürnberg einzuholen. Der genehmigte Antrag ist der AFAG GmbH/NürnbergMesse bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden. Darüber hinaus müssen auf der Verpackung Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Konformitätsnachweis oder Feuerwerkskörper der Kategorien II, III oder IV sind nicht zuzulassen.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur verwendet werden, wenn diese ein CE-Zeichen und eine Registriernummer besitzen. Das bisherige BAM-Zulassungszeichen hat zum 3.7.2017 seine Gültigkeit verloren.

Es sind der AFAG GmbH/NürnbergMesse Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen (siehe Merkblatt i4.5 „Pyrotechnik/feuergefährliche Handlung“).

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballonen in den Hallen und im Freigelände bedarf der Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse.

Sofern die Verwendung von Ballonen durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse freigegeben wurde, dürfen diese nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden und müssen innerhalb den Standgrenzen statisch fest verankert werden. Hierbei ist des Weiteren die maximale Bauhöhe der jeweiligen Veranstaltung zu beachten.

In Abhängigkeit von der Ballongröße, der Platzierung und der Montageart sind die Brandschutzanforderungen gemäß Punkt 4.4.1.1 zu beachten.

Das Verteilen gasbefüllter Ballone ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten (z.B. Drohnen, Quadcoptern, Helikoptern, Luftschiffen, etc.) ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörden und der schriftlichen Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse (siehe Ansprechpartner unter 4.2).

Sofern die Verwendung des Flugobjekts durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse freigegeben wurde, sind die Anforderungen gemäß der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten, vom 30. März 2017, zwingend zu beachten. Dies schließt im speziellen den Nachweis einer entsprechenden Halter-Haftpflichtversicherung und des notwendigen Kenntnisnachweises mit ein. Im Einzelfall bedarf die Nutzung des Luftraums der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Des Weiteren müssen alle Flugobjekte mit einer Startmasse von mehr als 0,25 kg an sichtbarer Stelle dauerhaft und feuerfest mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers gekennzeichnet werden.

Generell ist zu beachten, dass sich das Gelände der AFAG GmbH/NürnbergMesse innerhalb der Kontrollzone des AIRPORT NÜRNBERG befindet, so dass hier ein generelles entsprechendes Flugverbot herrscht.

Der freie Betrieb von Flugobjekten ist grundsätzlich über Menschenansammlungen, wie auch in einem seitlichen Abstand kleiner 100 m, verboten. Hiervon abweichend können abschließende bauliche Trennungen zwischen dem Flugbereich und frei zugänglichen Bereichen erforderlich sein um Flugobjekte nach Freigabe durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse vorzuführen oder zu betreiben. Notwendige Maßnahmen sind mit dem oben genannten Ansprechpartner im Vorfeld abzustimmen und bedürfen einer Freigabe.

4.4.1.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen oder Hazern ist mit der AFAG GmbH/NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2) abzustimmen. Kosten für Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebsetzung von Brandschutzzeineinrichtungen werden durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse an den Veranstalter bzw. dem Verursacher weiterverrechnet; ebenso wie Kosten für einen Feuerwehreinsatz bei Auslösung der Brandmeldeanlage ohne vorherige Abstimmung mit der AFAG GmbH/NürnbergMesse. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt i4.6 „Verwendung von Nebelgeräten“.

4.4.1.8 Aschebehälter, Aschenbecher

In den Hallen, den Ständen und den Leerräumen herrscht ein generelles Rauchverbot während dem Aufbau, der Messelaufzeit und dem Abbau.

Sofern für den Stand oder Standteile das Rauchverbot aufgehoben wird (dies gilt nicht für Auf- und Abbau), muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschebehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen ausschließlich Wertstoff- und Reststoffbehälter aus nicht brennbaren Materialien aufgestellt werden. Diese Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Leicht brennbare Stoffe und Abfälle wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen sind in verschlossenen Behältern aufzubewahren. Fallen die genannten Abfälle bei Produktvorführungen an, muss sichergestellt werden, dass diese direkt nach der Vorführung in geschlossenen Behältern gelagert werden. Die Arbeitsbereiche müssen so gestaltet werden, dass die Abfälle nicht auf Verkehrsflächen anfallen. Bei Holzbearbeitung während der Messelaufzeit und/oder der Nutzung von Absauganlagen oder Silos beachten Sie Punkt 5.2.

Die Nutzung der oben genannten Abfälle zu Dekorationszwecken ist untersagt.

Für die Entsorgung können Sie über das Servicehandbuch die ServicePartner der AFAG GmbH/NürnbergMesse gegen Entgelt beauftragen.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist in allen Hallen verboten.

Die Verwendung von

- brennbaren Flüssigkeiten, auch zu Reinigungszwecken, sowie
- giftige Dämpfe freisetzen Materialien sowie
- umweltschädlichen Stoffen

ist verboten.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse beantragt werden. Die Freigabe der Arbeiten erteilt die AFAG GmbH/NürnbergMesse Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2) mit der Arbeitserlaubnis für „Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung, Schweiß- und Heißarbeiten“. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Geeignete Feuerlöscher und VDS zugelassene Branddecken sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Des Weiteren kann die Bestellung einer Brandsicherheits-

wache über das Servicehandbuch gegen Entgelt angeordnet werden.

Aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials bei Auf- und Abbau ist es zu empfehlen die Standkonzeption so auszuführen, dass solche gefährlichen Arbeiten vermieden werden oder zumindest außerhalb der Halle ausgeführt werden können.

Nur durch eine frühzeitige Anmeldung bei der Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2) kann eine termingerechte Erteilung der Arbeitserlaubnis ermöglicht werden. Feuergefährliche Handlungen oder Heißenarbeiten während der Veranstaltungslaufzeit bedürfen einer schriftlichen Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2) und sind nur zulässig, wenn diese für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich sind.

Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der AFAG GmbH/NürnbergMesse.

4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes, in der Halle und in den Ladehöfen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Für den Abtransport und die Einlagerung können Sie über das Servicehandbuch die ServicePartner der AFAG GmbH/NürnbergMesse gegen Entgelt beauftragen.

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung, bzw. der Aufforderung zur unverzüglichen Entfernung anfallenden Leerguts nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Auf Messestände/Veranstaltungsflächen größer 100 m² muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung mindestens ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 (siehe Merkblatt i4.7 Feuerlöscher) mit mindestens 10 Löschmitteleinheiten (LE) vorgehalten werden.

Es dürfen ausschließlich Wasser oder Schaumlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden. Pulverlöscher sind lediglich bei Vorführungen mit brennbaren Gasen zugelassen.

Es wird empfohlen, soweit möglich einen Wasser- oder Schaumlöscher zu verwenden, da bei Einsatz eines Pulverlöschers die Gefahr besteht, dass angrenzende Stände im Nachgang gereinigt werden müssen, da der austretende Pulverstrahl nicht gesteuert werden kann. Diese Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Generell ist für Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von 6 KW ist ein Feuerlöscher vorzuhalten. Um die einfache Handhabung der Feuerlöscher zu gewährleisten, empfehlen wir bei der Auswahl der Löscher ein Gewicht von 12 kg pro Löscher nicht zu überschreiten.

Auf Messeständen mit Küchen und Lagerbereiche, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Küchen: Klasse A, B, F; Lagerbereiche: Klasse A, B) vorzuhalten.

Bei zweigeschossigen Ständen ist zusätzlich im Obergeschoss an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten.

Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten kippsicher zu platzieren und gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über unseren ServicePartner Fa. Wörnlein anzumieten (siehe 4.4.1.1).

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher, die Wandhydranten entnommen wurden, in Rechnung zu stellen.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in den Hallen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 30 % (CEA 4001 S) der Fläche bezogen auf den einzelnen m² der Deckenfläche, geschlossen ist. Dies gilt auch für Besprechungs-, Bewirtungs- und Aufenthaltsräume.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite im ungespannten Zustand von mindestens 2 x 4 mm, bzw. 3 x 3 mm, und einer Stegbreite von maximal 1 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Alternativ kann die Sprinklertauglichkeit durch ein gültiges VdS-Zertifikat nachgewiesen werden.

Es dürfen 30 m² geschlossene Fläche in ebenen Ständen nicht überschritten werden. Ab 30 m² müssen Sprinkler, in rauchüberwachten Hallen (H4A, H7A, H11) Wärmedifferentialmelder in geeigneter Anzahl durch den zuständigen ServicePartner installiert werden. In Einzelfällen sind Abweichungen möglich.

Mehrere bis zu 30 m² große geschlossene Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen den einzelnen Deckenfeldern eingehalten wird. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Die Verringerung des 1,50 m-Abstandes (z.B. zu Gängen) ist durch die Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2) freizugeben.

Die Deckenflächen, wie auch Sprinklergazen und Gewebe, müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse B/C – s2, d0 eingestuft sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse, das Brand-, Rauch- und Abtropfverhalten des eingesetzten Materials, bzw. das VdS-Zertifikat, ist am Messestand bereits während des Aufbaus vorzuhalten. Des Weiteren sind Musterstücke der eingesetzten Materialien für eine Brandprobe vor Ort bereitzuhalten.

Küchen und Lager müssen grundsätzlich nach oben geöffnet sein. In Ausnahmefällen müssen Sprinkler, in rauchüberwachten Hallen VDS zertifizierte Wärmedifferentialmelder durch den zuständigen ServicePartner installiert werden.

Bei allseits umschlossenen Räumen, Zelten, Containern, Fahrzeugen und dergleichen mit geschlossenen Deckenflächen kann es je nach Nutzung und Beschaffenheit erforderlich sein, diese mit einer Sprinkleranlage oder Wärmedifferentialmeldern auszustatten, auch wenn die Deckenfläche weniger als 30 m² beträgt. Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass diese umschlossenen Räume mit einer geeigneten Sicherheitsbeleuchtung (siehe Punkt 5.3.5) ausgestattet werden. Solche Einbauten und Räume sind im Vorfeld durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2) zu prüfen und freizugeben. Allseits umschlossene Aufenthalts- und Zuschauerräume, die keine optische und akustische Verbindung in die Halle haben, sind mit entsprechenden Warnanlagen auszustatten (siehe Punkt 4.4.4).

Weitere Informationen bezüglich sprinklertauglichen Deckenstoffen sind im Merkblatt „Einbau sprinklertauglicher Deckenstoffe“, i4.2 zu finden.

Für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden.

Für Konstruktionen aus Glas (Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) beachten Sie bitte das Merkblatt i4.8 „Glas im Standbau“. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

Wandscheiben oder Stützen aus Glas müssen konstruktiv so gestaltet werden, dass diese lastfrei sind. D.h. Dachkonstruktionen oder ähnliche Auskragungen müssen auf Stützen oder Wänden aufliegen und standsicher errichtet werden, ohne dass die Lasten über eingesetzte Glasscheiben oder Glasstützen (auch Glasvittrinen) abgetragen werden.

Acrylglas muss mindestens die Anforderungen nach DIN 4102, B1 oder DIN EN 13501, B/C – s2, d0 erfüllen und darf nicht brennend abtropfen. Zusätzlich darf das Acrylglas lediglich eine begrenzte Rauchentwicklung aufweisen (s1 oder s2 nach DIN EN 13501).

4.4.4 Aufenthaltsräume/Gefangene Räume

Alle Aufenthalts- und Zuschauerräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. Dies schließt auch Ausstellungsflächen mit ein, wo in Teilbereichen durch Aufbauten oder Exponate keine freie Sicht in die Halle möglich ist.

Alternativ können allseits umschlossene Räume (z.B. Kabinen, Besprechungsräume, Büros, und dergleichen), die eine akustische Verbindung zur Halle haben, mit einer Sichtverbindung über den Messestand in die Halle ausgestattet werden.

Die Sichtverbindung ist so auszubilden, dass während dem Aufenthalt im geschlossene Raum die freie Sicht im Sitzen, wie auch im Stehen, gewährleistet ist. Als Sichtfeldgröße wird ein Fenster mit den Abmessungen von 0,20 m x 0,80 m (Breite x Höhe) empfohlen. Wenn die Sicht über den Stand in die Halle nicht möglich ist (Sichtbehinderung durch Einbauten, Wände, Exponate etc.), muss eine technische Kompensationsmaßnahme vorgesehen werden.

Bei allseits umschlossenen Räumen ist zu beachten, dass auch bei

Netzausfall eine ausreichende Helligkeit zur sicheren Orientierung gewährleistet sein muss. Gegebenenfalls ist eine geeignete Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen (siehe Punkt 5.3.5).

Technische Kompensationsmaßnahmen bei einer eingeschränkten Sichtverbindung sind im Vorfeld bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2) anzumelden und durch diese freizugeben.

Aufenthalts- und Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Freigabe, wenn sie mehr als **100 m² Grundfläche haben** oder mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1). Bestuhlungen sind gemäß §10 VStättV zu stellen und gemäß §32 in einem Flucht- und Rettungswegplan einzuzeichnen.

Die Anordnung gefangener Räume (Räume, die ausschließlich über andere Räume verlassen werden können) ist nicht gestattet.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem notwendigen Hallengang darf nicht mehr als 20 m, in der Lauflinie gemessen, betragen (§7 VStättV). Dies gilt auch für eine zweigeschossige Bauweise.

Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens, wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m² Raumfläche und weniger als 100 Personen:

- 1 Rettungsweg (0,90 m breit)

- über 100 m² Raumfläche und weniger als 200 Personen:

- 2 Rettungswege (je 0,90 m breit)

- über 100 m² Raumfläche und mehr als 200 Personen:

- Mind. 2 Rettungswege (je 1,20 m breit)

Die Staffellungen der Rettungswegbreiten sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig.

Die Flucht- und Rettungswege sind nach ASR A1.3, bzw. DIN EN ISO 7010, DIN EN 1838 und DIN 4844-1 zu kennzeichnen.

Die Türen dieser Ausgänge müssen während der Veranstaltung von innen in Fluchtrichtung jederzeit geöffnet werden können und dürfen nicht in den Hallengang hineinragen. Es ist in jedem Fall eine entsprechende Nische vorzusehen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstige Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht möglich.

Türen und Türanlagen in Rettungswegen müssen jederzeit leichtgängig von innen in Fluchtrichtung und voller Breite geöffnet werden können und dürfen keine Schwellen oder Stolperstellen haben. Fluchttüren dürfen Fluchtwege oder Hallengänge nicht beeinträchtigen oder verengen.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein und aus einem Obergurt, Mittulgurt und einem Untergurt bestehen. Die Umwehungen sind so auszuführen, dass nichts darauf abgestellt werden, und somit nichts auf tiefer liegende Bereiche herabfallen kann. Der Abstand der Geländerteile in einer Richtung darf nicht mehr als 0,12 m betragen.

Für ein Podest ist ein prüffähiger statischer Nachweis mit Nutzlasten gemäß DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C] wie folgt zu erbringen und termingerecht (siehe 4.2) bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse einzureichen:

$q_k \geq 3,0 \text{ kN/m}^2$ Lotrechte Nutzlast bei eingeschränkter Nutzung durch Fachbesucher.

$q_k \geq 5,0 \text{ kN/m}^2$ Lotrechte Nutzlast bei frei begehbaren Flächen, bzw. einer uneingeschränkten Nutzung.

$q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ Horizontale Nutzlast in Holmhöhe.

Für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion entstehen Kosten, die an den Aussteller/Messebauer weiterverrechnet werden.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Unter Podesten und Podien darf kein Lager entstehen. Sie sind brandlastfrei auszuführen. Hohlräume von Podesten, deren Höhe geringer als 0,20 m ist, können vom Überwachungsschutz der Brandmeldeanlage ausgenommen werden. Hohlräume von Podesten mit einer Höhe von mehr als 0,20 m, die eine automatisch betriebene Drehscheibe, oder eine Anhäufung von Kabeln und/oder Elektroverteilern aufweisen, sind mittels VDS zertifizierter Rauchmelder zu überwachen. Die Installation muss durch den ServicePartner der AFAG GmbH/NürnbergMesse erfolgen.

Bewegte Teile, wie z.B. Rolltreppen oder Drehbühne bedürfen der vorherigen Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse, Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2).

Treppen mit einer Breite von 1,20 m müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe. Die Handläufe sind durchgehend und griffsicher zu gestalten. Die Handläufe sind so auszuführen, dass keine Unfallgefahr von ihnen ausgeht und ein sicheres Umgreifen möglich ist. Handlaufanfänge sind so zu gestalten, dass man nicht an ihnen hängen bleiben kann oder von ihnen abgleiten kann.

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften nach DGUV Information 208-016 (ehemals BGI 694) entsprechen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Standrückseiten über 2,50 m Höhe, die an Nachbarstände grenzen, sind einfarbig neutral hell zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Einbauten und Aufbauten an Ecken der Standfläche, die an Besuchergänge grenzen, sind so zu gestalten, dass keine Gefahr von Ihnen ausgeht. Hierbei müssen Stolperstellen durch Podeste oder Hebeböden an frei zugänglichen Standecken, speziell bei spitz zulaufenden Standflächen, vermeiden werden.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt werden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwendet werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der AFAG GmbH/NürnbergMesse gekennzeichnet.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren.

Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus der Stärke der Standbegrenzungswände und können in Front und Tiefe bis zu 5 cm betragen. Eckpunkte sind markiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Maße kann nicht übernommen werden. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben.

Pfeiler, Wandvorsprünge, Standbegrenzungswände und Feuerlöscheinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche. Den zugesandten Hallenplänen ist das Versorgungsaster für Strom, Druckluft, Wasser und Telekommunikation zu entnehmen. Die Versorgungsschächte dürfen vom Aussteller nicht geöffnet oder durch Standaufbauten verstellt werden.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper oder Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen in Hallengänge hinausragen. Maschinen und andere Exponate sind so zu platzieren, dass für die Präsentation ausreichend Platz auf der eigenen Standfläche zur Verfügung steht. Hierbei sind notwendige Sicherheitsabsperrrungen oder Einhausungen zu berücksichtigen. Jeder Aussteller/Standbauer ist verpflichtet sich vor Aufbaubeginn von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Standfläche zu überzeugen. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich vor Beginn des Standaufbaus dem Facility-Service anzuzeigen. Alle nicht protokollierten Mängel werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Installationen an den Hallensäulen, Wänden und technischen Einrichtungen müssen frei zugänglich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen. Bei notwendigen Bodenverankerungen Punkt 4.7.4 beachten.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Klebebändern fixiert werden, welche wieder rückstandslos zu entfernen sind. Generell müssen alle eingesetzten Materialien wieder rückstandslos entfernt werden.

Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

Technische Richtlinien 2019

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse behält sich vor, die Beseitigung von Beschädigungen und Verschmutzungen des Hallenbodens an den Verursacher weiter zu verrechnen. Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbereichen müssen nach DIN 4102 B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 Klasse C_{fl} mindestens schwerentflammbar sein. Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereitzuhalten.

Beim Einsatz von Hochflorteppich oder Bodenbelägen aus Kunst-rasen das Brand- und Rauchverhalten (gem. EN 13501) in Verbindung mit den Vorgaben zur Verlegung und Montage beachten, da diese Bodenbeläge in der Regel nicht den Brandschutzanforderungen entsprechen. Bodenbeläge dürfen auf Grund ihres Brand- und Abtropfverhaltens nicht an Wänden oder über Personen installiert werden. Weitere Anforderungen in Bezug auf das geforderte Brandverhalten entnehmen Sie den Punkt 4.4.1.1.

Bei der Verwendung von losem Material oder Schüttgut (Erde, Sand, organisches Material, etc.) ist der Hallenboden abzudecken und gegen Verschmutzungen und Flüssigkeiten zu sichern. Staubentwicklung und- verteilung ist mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Während dem Messebetrieb ist zu gewährleisten, dass kein loses Material auf Verkehrsflächen gelangt. Verankerungen und Befestigung von Standbauten im Hallenboden sind nicht gestattet. Befestigungen von Exponaten durch Bodenverankerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der AFAG GmbH/NürnbergMesse möglich. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Der Anmeldung sind fristgerecht (siehe Punkt 4.2) maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage, Verankerungsart, Lastangaben am Anker und Bohrungsdurchmesser sowie Anzahl der Verankerungen beizufügen. Der Aussteller hat den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass das Exponat auch im Betrieb standsicher ist. Zugkräfte am Anker sind nicht zulässig. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben. Bei Verwendung von nicht zulässigen Materialien, oder bei Einbringung von Bodenverankerungen ohne schriftliche Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse, werden diese auf Kosten (Reparaturkostenpauschale von EUR 250 – Nettopreis pro Bodenverankerung) und Gefahr des Ausstellers durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse beseitigt. Eingebraachte Schwerlastanker, Schrauben oder Ankerbolzen müssen vom Aussteller oder deren Beauftragten beim Abbau entfernt werden, hierbei ist darauf zu achten, dass Ankerbolzen ausgedreht werden müssen und nicht bündig abgetrennt werden dürfen. Bei Nichtbeachtung haftet der Aussteller für Folgeschäden. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse ist berechtigt, nicht entfernte Schwerlastanker, Schrauben oder Bolzen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. Standbauten, die nicht freigegeben wurden, den Technischen Richtlinien oder den aktuellen Stand der Technik nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die AFAG GmbH/NürnbergMesse berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen bzw. den Betrieb oder Nutzung der Exponate zu untersagen. Die Nutzung der Spartenkanäle und Bodenschächten ist ausschließlich den zuständigen ServicePartnern der AFAG GmbH/NürnbergMesse vorbehalten.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV Vorschrift 17 (ehemals BGV C1) und den geltenden Standards der Veranstaltungstechnik (SQ P1 bis SQ P3) auszuführen (siehe Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“, i4.9). Dies gilt auch für Abhängungen von Pre-Riggs, aufgeständerten Traversensystemen (z.B. Ground-Support), Stativen und sonstigen Konstruktionen.

4.7.5.1 Bereitstellung von Abhängepunkten

Die Bereitstellung von Abhängepunkten sowie die Änderung von Abhängekonstruktionen werden ausschließlich von der AFAG GmbH/NürnbergMesse ausgeführt. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse wird hierzu ServicePartner heranziehen. Dem Aussteller werden, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, die Abhängepunkte an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der möglichen Abhängepunkte in den Hallen ist abhängig von der Standgröße und dem Raster der Hallendecke. Vorgeschriebene Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Abhängungen inkl. der Installationen sind so auszuführen, dass unter ihnen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m bestehen bleibt.

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Abhängepunkte und behält sich vor, die eingebrachten Lasten sowie die verwendete Konstruktion durch einen Statiker prüfen zu lassen. Die Prüfung ist kostenpflichtig und wird **dem Aussteller bzw. dem Besteller** der Abhängepunkte in Rechnung gestellt.

Jeder Abhängepunkt der Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 kann mit maximal 25 kg (0,25 kN) lotrecht, rein statisch belastet werden. In den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 darf der Abstand zwischen Abhängepunkten 1,00 m nicht unterschreiten. In den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A und 11 können die vorhandenen Abhängepunkte mit 240 kg (2,4 kN) lotrecht, rein statisch belastet werden.

Höhere Lasten in den Hallen sind nur auf Anfrage möglich und bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse. Liegt der bestellte Abhängepunkt nicht unterhalb eines vorhandenen Abhängepunktes oder unter den Trägern des Hallendachtragwerkes, wird der Abhängepunkt durch den Einbau eines Pre-Riggs gewährleistet. Das Ende jedes Abhängepunktes (Übergabepunkt) ist gemäß dem Bestellformular beim zuständigen ServicePartner im Vorfeld anzugeben. Schrägzüge, sogenannte „Bridle“, an Abhängepunkten der Halle sind auf dem Gelände der AFAG GmbH/NürnbergMesse unzulässig.

Bei komplexen Systemen (statisch unbestimmten Systemen; i.d.R. mehr als Einfeldträger) muss ein Lastenplan eingereicht werden, der neben der Gesamtlast auch alle Einzel- und Streckenlasten abbildet. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse behält sich vor, bei statisch unbestimmten Systemen die Installation von Lasterfassungssystemen zu verlangen. Die Lasterfassungssysteme sind ausschließlich durch die SPIE SAG GmbH zu liefern, zu installieren und zu betreiben. Lasterfassungssysteme sind kostenpflichtig und werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Einsatz von Lastmesszellen, die maximale Abhängehöhe um bis zu 50 cm reduziert werden kann. Aus technischen oder organisatorischen Gründen kann es vorkommen, dass Abhängepunkte über dem Messestand bereits für Nachfolgeveranstaltungen vorbereitet oder installiert werden. Der Aussteller/Messebauer darf diese Abhängepunkte nicht nutzen oder verändern.

4.7.5.2 Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, Beamer, Lautsprecher, etc.) dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften, von zugelassenen Fachfirmen **oder dem ServicePartner** nach geltenden Rechtsnormen und dem Stand der Technik entsprechend angebracht werden. Bei der Auswahl der qualifizierten Fachkräften vor Ort, bzw. der aufsichtsführenden Person (Koordinator), sind die Vorgaben der aktuellen Richtlinien gemäß der DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1/GUV C1), der DGUV Information 215-310 (ehem. BGI 810) und gemäß IGWV SQ Q2 (ehemals VPLT SR3.0) zu beachten. Der Nachweis der notwendigen Qualifikation ist mitzuführen.

Bei der Installation von sogenannten Stromschienensystemen sind die zugehörigen Scheinwerfer, bzw. deren Zubehöreile, ebenfalls gemäß dem aktuellen Stand der Technik (DGUV Information 215-313, ehem. BGI 810-3) mit einer ausreichend dimensionierten Sekundärsicherung zu versehen.

Weitere Informationen über zugelassene und nicht zugelassene Anschlag-, Trag-, Lastaufnahme- und Verbindungsmittel sowie Seilendverbindungen und Hebezeugen entnehmen Sie dem **Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“**.

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten.

Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- abgehangene Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden (aufgestellte Konstruktionen, die zusätzlich durch Abhängungen eine Verbindung in das Dachtragwerk aufweisen)
- Schrägzug bei Abhängungen

4.7.5.3 Verwendung von Traversensystemen

Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1/GUV C1), der DGUV Information 215-313 (ehem. BGI 810-3) und des Branchenstandards SQ P1 anzuwenden. Dies ist unabhängig von der Art der Verwendung der Traversen, Konstruktionen aus Traversen, oder Traversensystemen. Dies kann eine abgehangene, bzw. eine geflogene, oder auch eine geständerte Traverse bzw. Traversenkonstruktion sein.

Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen im Freien kommen die Festlegungen für „Fliegende Bauten“ (FlBauR) zur Anwendung (Richtlinie für die Bemessung und Ausführung/DIN EN 13814 – Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks-Sicherheit).

Für Traversenkonstruktionen, welche nicht den Lastfall eines Einfeldträgers (Träger/Traverse auf zwei Stützen oder an zwei Hängepunkten) erfüllen, kann ein statischer Nachweis zu Lasten des Ausstellers angefordert werden. Die Datenblätter der verwendeten Traversen sind mitzuführen. Bei der Verwendung von Fliegenden Bauten ist die Ausführungsgenehmigung (Baubuch) mitzuführen. Leitfähige Teile sind durch einen zusätzlichen Potentialausgleich in die Maßnahmen zum Schutz bei direktem Berühren mit einzubeziehen (siehe auch Punkt 5.3.3).

4.7.5.4 Verwendung von Hebezeugen

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) ist nur in den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A, 11 und mit vorheriger Freigabe durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse möglich.

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) in den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 ist strikt untersagt!

Bei der Verwendung von Hebezeugen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1/GUV C1), der DGUV Information 215-313 (ehem. BGI 810-3) und des Branchenstandards SQ P2 anzuwenden. Eine geeignete Seilendverbindung (z.B. Aufhänger oder Seilschloss) ist vorzusehen. Sogenannte Drahtseilhalter (Seilhalter, Slider) sind ausschließlich für ruhende statische Lasten ausgelegt und dürfen nicht in Verbindung mit Hebezeugen eingesetzt werden. Bei allen Hebezeugen als auch Hebebändern (Polyesterrundschlingen) sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik Sekundärsicherungen vorzusehen.

Eine Verwendung von Hebezeugen muss bei dem Bestellvorgang der Hängepunkte zwingend angegeben werden!

4.7.5.5 Elektrokettenzüge

Elektrokettenzüge dürfen nur in den Hallen mit Schwerlastabhängungen (Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11) verwendet werden. Die Verwendung dieser Hebezeuge ist an die Anforderungen für Elektrokettenzüge in der Veranstaltungstechnik (IGVV SQ P2) gebunden.

Das Eigengewicht der Elektrokettenzüge und der Dynamikbeiwerte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlastung der Anschlagpunkte und des Anschlagmaterials zu verhindern.

Der Unternehmer hat die Kettenzüge einer jährlichen Prüfung zu unterziehen. Das Prüfsiegel ist sichtbar an den Hebezeugen anzubringen und die Prüfdokumente sind immer vor Ort bereitzuhalten. Diese Prüfung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung durch einen Sachverständigen alle 4 Jahre.

4.7.5.6 Handkettenzüge

Handkettenzüge dürfen nur in Verbindung mit Schwerlastabhängungen (Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11) verwendet werden. Handkettenzüge dürfen nur bei statisch bestimmten Systemen eingesetzt werden, d.h. eine Streckenlast an zwei Zügen oder eine Flächenlast an drei Zügen. Der Einsatz von Handkettenzügen für komplexe Systeme ist nicht erlaubt.

Der Trag- und Lasthaken des Hebezeugs muss sich in einer lotrechten Geraden über dem Schwerpunkt der Last befinden. Ein Umschlingen der Last mit der Lastkette (Tragmittel) oder das Führen der Lastkette über Kanten ist nicht zulässig.

Lasten müssen immer mit allen angeschlagenen Handkettenzügen gleichzeitig verfahren werden. D.h. es müssen immer so viele Personen gleichzeitig anheben, wie sich Handkettenzüge im Einsatz befinden. Dabei ist auf ein gleichmäßiges Anheben/Absenken zu achten.

Das Eigengewicht der Handkettenzüge und der Dynamikbeiwerte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlastung der Anschlagpunkte zu verhindern.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzungswände sind, sofern geordert, Hartfaserwände oder kunststoffbeschichtete Wände. Zur Anbringung von schweren Gegenständen sind diese nicht geeignet; sie haben keinerlei Stützfunktion während des Auf- und Abbaus. Gegebenfalls ist der zusätzliche Aufbau von kostenpflichtigen Stützwänden erforderlich. Das Entfernen dieser Stützwände kann nur durch den Veranstalter angeordnet werden.

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den

Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei der Montage von Lautsprechern und Beschallungsanlagen ist die Ausrichtung dieser auf die eigene Standfläche verpflichtend. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und gegebenenfalls Stilllegung verlangen.

Bei Showveranstaltungen sind die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17) zu beachten. Shows oder Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse, Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2) angemeldet werden. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Werbevorrichtungen innerhalb der Ausstellungsstände dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der vorgeschriebenen Bauhöhe angebracht werden. Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet. Werbeverpackungen oder Werbematerial von Unternehmen, die nicht zur Veranstaltung gemeldet sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Exponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden. Mögliche Werbeangebote finden Sie im Servicehandbuch unter Punkt Marketingleistungen.

4.7.8

Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Wir empfehlen entsprechende Rampen vorzusehen, die eine maximale Steigung von 6 % aufweisen sowie eine Mindestbreite von 1,20 m haben und mit einem rutschsicheren Bodenbelag versehen sind. Türen benötigen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,9 m. Bewegungs- und Verkehrsflächen müssen mind. 1,5 m breit sein.

4.8

Freigelände

Das Freigelände der AFAG GmbH/NürnbergMesse besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen oder gewachsenen Rasenflächen.

Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Die allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standbau gelten auch sinngemäß für Stände im Freigelände.

Weitere ergänzende Hinweise können dem **Merkblatt i4.14 Standbauten im Freigelände** entnommen werden.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn, ist eine **technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobiltelefonnummer** zu benennen, die während allen Veranstaltungsphasen (Aufbau/Laufzeit/Abbau) durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.8.1

Standbaufreigabe/Genehmigungspflichtige Standbauten

Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind nach Art und Umfang prüf- und genehmigungspflichtig durch die zuständige Behörde. Des Weiteren ist grundsätzlich eine schriftliche Freigabe durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik) erforderlich. Hierzu sind termingerecht (siehe 4.2) eine geprüfte oder prüffähige Statik (Stand sicherheitsnachweis), vermaßte Grundrisse und Ansichten der Aufbauten und der Ausgestaltungen zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

Art und Umfang der genehmigungs- und freigabepflichtigen Standbauten wird im **Merkblatt i4.14 Standbauten im Freigelände** definiert. Ein geprüfter/prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

Zu den genehmigungs- und freigabepflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre **Fliegende Bauten**, nach **Art. 72 BayBO** mit gültiger Ausführungsgenehmigung bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, sowie alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen (z.B. Zelte, Bühnen, Showtrucks, etc.).

Die Anzeige bei der Behörde ist der AFAG GmbH/NürnbergMesse bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen. Für Rückfragen steht die

Bauaufsicht Süd

Bauhof 5

90402 Nürnberg

T +49 9 11 2 31-43 71 zur Verfügung.

Die Kosten für die notwendige Abnahme des Fliegenden Baus durch die zuständige Behörde werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.8.2 Verankerungen im Boden

Generell sind Grabungen und Bodenverankerungen (z.B. Erdnägel) im Freigelände verboten.

Falls sie davon abweichen, haften Sie generell für alle Schäden und Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln (auch wenn Ihnen hierzu eine gesonderte Freigabe und Erlaubnis der AFAG GmbH/NürnbergMesse vorliegt).

Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

4.8.3 Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß **DIN EN 1991-1-4** unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.3.2 Windlasten für Fliegende Bauten

Falls es sich bauordnungsrechtlich um einen Fliegenden Bau nach **Art. 72 BayBO** handelt, können die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2 (für Zelte) in Verbindung mit der „BayBO - Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten Technischen Regeln“ angesetzt werden.

Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 in Anspruch genommen wird, ist die geforderte **Betriebseinstellung** ab einer **Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15 \text{ m/s}$** (auch in Einzelböen) durch den Aussteller/Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

4.8.3.3 Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (April - Okt.) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (Nov. - März) sind die regulären Schneelasten nach **DIN EN 1991-1-3/NA** für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen **Schneelastzone** zu berücksichtigen.

4.8.4 Warnungen bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messegesellschaft an die Standbetreiber.

Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller/Standbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

4.8.5 Ausgänge/Rettungswege

Die Rettungsweglänge von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht mehr als **30 m Lauflinie** betragen.

Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen.

Die lichte Breite von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen dimensioniert werden:

- 1,20 m je 200 Personen in Räumen
- 1,20 m je 600 Personen im Freien.

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen.

Die notwendigen Ausgänge müssen mit entsprechenden Notausgangspiktogrammen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

4.8.6 Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Weiterführende Informationen zur Verwendung von Glas und Acrylglas sind unter dem Punkt 4.4.3 zu finden.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit der Zustimmung der AFAG GmbH/NürnbergMesse möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung und termingerecht (siehe 4.2) erfolgen. Der erforderliche Antrag ist bei der jeweiligen Veranstaltungsleitung erhältlich.

In den Hallen 10.1, 11.1 und 12.2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe entnehmen Sie dem Merkblatt „Hallendaten auf einen Blick“.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen.

Aus Gründen des Brandschutzes ist der Einbau einer Sprinkleranlage durch den zuständigen ServicePartner BSS erforderlich.

Abweichend hiervon müssen in den Hallen 4A, 7A und 11 Wärmedifferentialmelder durch den zuständigen ServicePartner SPIE SAG als Alternative zu einer Sprinkleranlage installiert werden.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m einfarbig neutral hell zu gestalten.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die **Geschossdecke** eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

- Bei eingeschränkter Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$ (Kat. C1).
- Bei uneingeschränkter Nutzung als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne, oder mit dichter Bestuhlung: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ (Kat. C3).

Die jeweilige Nutzungsvariante ist deutlich erkennbar in die zur Freigabe eingereichten Pläne einzutragen.

Treppen und Treppenhodeste müssen immer für eine Nutzlast (Kat. T2): $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden **Längs- und Quersteifigkeit** bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = \sum q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für **Brüstungen und Geländer** ist nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.12DE eine horizontale Nutzlast von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe (Höhe mind. 1,10 m) anzusetzen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässige Belastung des Hallenbodens z.B. durch Einzelstützen nicht überschritten wird (siehe Punkt 3.1. Hallendaten). Bei Bedarf sind unterhalb der Stützen lastverteilende Bodenplatten vorzusehen. Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten.

Bei dem Standsicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass Verankerungen im Hallenboden nicht möglich sind.

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum nächsten notwendigen Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen.

Eine Rettungswegführung durch Funktionsräume (z.B. Küche, Lager) ist nicht zulässig. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m² und weniger als 100 Personen:
1 Rettungsweg (0,90 m breit)
 - über 100 m² und weniger als 200 Personen:
mindestens 2 Rettungswege (je 0,90 m breit)
 - über 100 m² und mehr als 200 Personen:
mindestens 2 Rettungswege (je 1,20 m breit)
- Die Staffelungen der Rettungswegbreiten sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig.

Beträgt die Obergeschossfläche mehr als 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt. Die Treppen sind entgegengesetzt anzuordnen.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig.
Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen.
Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.
Treppen mit einer Breite von 1,20 m müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen.
Bedingt durch die Bauweise von zweigeschossigen Ausstellungsständen kann die in der Halle vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung bei einem Netzausfall ggf. nicht in allen Bereichen des Standes wirken.
Um in diesen umschlossenen Bereichen ein sicheres Zurechtfinden bis zu allgemeinen Verkehrsflächen zu gewährleisten, ist die Installation einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung notwendig (siehe Punkt 5.3.5) und im Vorfeld mit der AFAG GmbH/NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) abzustimmen.

4.9.5 **Baumaterialien**

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwer entflammbaren Baustoffen (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) oder feuerhemmenden Bauteilen zu erstellen. Weitere Anforderungen an Standbau- und Dekorationsmaterialien entnehmen Sie Punkt 4.4.1.1. Standüberdachungen sind gemäß Punkt 4.4.2 auszuführen.

4.9.6 **Obergeschoss**

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mind. 5 cm Höhe anzubringen.
Brüstungen sind entsprechend **Punkt 4.6** und **Punkt 4.9.3** auszuführen. Um ein Abstellen von Gegenständen und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe/obere Brüstungsabschlüsse entsprechend auszuführen.
Die absturzsichernde Funktion von Außenwänden im Obergeschoss ist sicherzustellen und in den statischen Berechnungen nachzuweisen.
Sollten Decken über Obergeschossen geschlossen ausgeführt werden, gelten die Anforderungen des Punktes **4.4.2 Standüberdachung**.
Alle Aufenthalts- und Zuschauerräume, die allseits umschlossen sind, müssen mit einer Sichtverbindung in die Halle ausgestattet werden. Weitere Anforderungen entnehmen Sie Punkt 4.4.4.
Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist im Obergeschoss mind. ein Feuerlöscher (entsprechend EN3) pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen (siehe Punkt 4.4.1.13).

5. **Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung**

5.1 **Allgemeine Vorschriften**

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller/Standbauer ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seiner Standfläche verantwortlich.

5.1.1 **Schäden**

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen, wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse beseitigt.
Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen und sämtliche Schäden sind dem Veranstalter zu melden.
Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgegenstände können nach dem Ende des offiziellen Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur eingelagert werden oder auf Kosten des Ausstellers entsorgt werden.

5.1.2 **Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände**
Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand (insbesondere in der Auf- und Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter.
Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand.

5.2

Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von Bolzenschuss-, Bolzenschubgeräten oder Ketten-sägen ist verboten.
Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.
Generell sind Späneabsaugungen oder Spänesilos mit selbsttätigen Löschanlagen oder trockenen Steigleitungen zu versehen. Zusätzlich ist ein geeigneter Feuerlöscher PG12 DIN EN 3 vorzuhalten.
Werden während dem Messebetrieb Holzbearbeitungsmaschinen vorgeführt, so dass mit einem erhöhten Aufkommen von Stäuben oder Spänen zu rechnen ist, sind zusätzlich die Vorgaben der DGUV Information 209-083 und 209-045 in Bezug auf die Installation von automatischen Funkenlöschanlagen zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. eingeschränkte Vorführung der Anlage oder Verwendung eines geprüften und zugelassenen Mobil-entstaubers), kann die Installation der Funkenlöschanlage nach einer schriftlichen Freigabe durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) entfallen. Silos zum Lagern von Staub, Spänen oder Schnitzeln von Holz sind vor Inbetriebnahme und unter Berücksichtigung des vorgesehenen Betriebs durch eine befähigte Person zu prüfen. Diese Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und am Stand zur Einsichtnahme durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse vorzuhalten. Des Weiteren ist durch den Aussteller im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung in Form eines sog. Explosionsschutzdokuments (siehe DGUV Information 209-045 Anhang 3.1) zu erstellen, wobei eine mögliche Brand- oder Explosionsgefahr während dem Betrieb und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden müssen.
Generell sind alle Arten der Holzbearbeitung während der Veranstaltungsdurchführung bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) anzuzeigen und bedürfen einer schriftlichen Freigabe. Beim Einsatz von Absauganlagen oder Spänesilos ist das Explosionsschutzdokument der Anmeldung beizufügen.
Angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung nach IPAF oder DGUV Grundsatz 308-008 (ehemals BGG 966) muss nachgewiesen sein. Die Fahrerlaubnis ist jederzeit mitzuführen.
Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Hubarbeitsbühnen ausschließlich über unseren ServicePartner SPIE SAG angefordert werden.
Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der AFAG GmbH/NürnbergMesse vorbehalten.

5.3

Elektroinstallation

5.3.1

Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält auf Bestellungen einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich durch den zuständigen ServicePartner der AFAG GmbH/NürnbergMesse ausgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Stromverbrauch wird bei Anschlüssen bis 40 kW pauschal und über 40 kW durch Messung ermittelt und verrechnet.
Die Stromversorgung steht ab Aufbaubeginn bis Abbauende zur Verfügung. Nach Absprache mit dem zuständigen ServicePartner können Zu- und Abschaltzeiten vereinbart werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Anschlusspunkt gegen Beschädigung und Unfall zu schützen.
Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle elektrischen Verbraucher abzuschalten. Hiervon ausgenommen können sicherheitstechnische Anlagen, Notbeleuchtung, Kühlschränke und Server im Betrieb bleiben.
Die Verwendung von Generatoren auf Ständen ist nicht gestattet.

5.3.2

Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung vom zuständigen ServicePartner der AFAG GmbH/NürnbergMesse ausgeführt werden.
Innerhalb der Stände, d.h. ab dem Übergabepunkt, können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Werden bei der Installation innerhalb des Standes Klemm- oder Schraubverbindungen eingesetzt, ist durch die ausführende Elektrofachkraft eine Überprüfung der errichteten Anlage vorzunehmen. Im Anschluss ist eine schriftliche Dokumentation der Prüfung zu erstellen und zur Einsichtnahme am Stand vorzuhalten. Des Weiteren sind auch die gültigen Prüfprotokolle aller elektrischen Betriebsmittel gemäß DGUV Vorschrift 3 vorzuhalten.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht den Bestimmungen entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Diese können von der AFAG GmbH/NürnbergMesse auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) und der berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (DGUV Vorschrift 3, ehem. BGV A3) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, VDE 0100-718, VDE 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen der AFAG GmbH/NürnbergMesse sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können.

Für alle Stromkreise ist grundsätzlich die Schutzmaßnahme RCD-Schutzschaltung vorgeschrieben.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist mind. ein RCD 30 mA vorgeschrieben. Bei Sondermaschinen und Geräten (Frequenzumrichter) kann eine andere geeignete Schutzmaßnahme angewandt werden. Verantwortlich hierfür ist der Aussteller.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Kabel und Leitungen mit massiven Leitern müssen fest verlegt und fest angeschlossen, flexible Leitungen müssen zugentlastet sein.

Während des Auf- und Abbaus müssen alle genutzten Leitungen PDFmind. H07RNF oder mindestens gleichwertig sein. Leitungen wie H05 oder ähnlich dürfen nur in Bereichen mit geringster mechanischer Beanspruchung Verwendung finden (VDE 0298). Es dürfen nur Leitungen mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung, bzw. Potenzialausgleich).

Die Sekundärleitungen (sämtliche Leitungen ab dem bereitgestellten Elektroanschluss) sind gegen Kurzschluss und Überlast mit geeigneten Leitungsschutzschaltern zu schützen.

Niedervoltanlagen dürfen nur mit Sicherheitstransformatoren nach DIN EN 61558 (VDE 0570) oder gleichwertig betrieben werden.

Die Transformatoren müssen für die Montage auf brennbaren Unterlagen geeignet sein und primär und sekundär mit Thermoschutz und Kurzschluss-/Überlastschutz versehen sein.

In Niedervoltbeleuchtungsanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein.

Alle Klemmverbindungen müssen in einer geschlossenen Dose enden. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn Sie durch eine befähigte Person abgenommen und freigegeben ist. Ein Abnahmeprotokoll muss am Stand vorgehalten werden.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren, Kaffeemaschinen usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen ausschließlich an nicht brennbaren Dekorationen o.Ä. angebracht werden.

Strahler, Scheinwerfer, Stromschienenscheinwerfer und deren Versorgungskonstruktionen wie Stromschienen, Switchboxen o.Ä. sind einzeln mit Sicherungsseilen nach aktueller Norm zu sichern. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung der Stromschiene mit Kabelbindern ist nicht zulässig.

Bei Halogenleuchtmitteln sind nur Scheinwerfer mit Schutzscheiben zulässig. Des Weiteren ist ein entsprechender Splitter-schutz gemäß Herstellervorgabe bei Linsenscheinwerfern einzusetzen (z.B. bei Tageslichtscheinwerfern mit wechselbaren Linsen, oder bei PAR-Scheinwerfern mit Halogenleuchtmittel).

Bei der Verwendung von UV-Strahlern dürfen keine Gefährdungen durch eine erhöhte Strahlenbelastung entstehen. Bei Entladungslampen sind entsprechende UV-Filter gemäß den Herstellervorgaben zu verwenden. UV-Strahler, der Typen UV-B und UV-C dürfen nur bestimmungsgemäß in dafür vorgesehenen Geräten betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Strahlung ungeschützt austreten kann.

Eigenmächtige Veränderungen an der Hallenbeleuchtung, wie z.B. das Entfernen einzelner Leuchtstoffröhren, sind untersagt.

5.3.5

Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung des Gebäudes nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718.

Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4

Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse in aktueller Norm. Die Installation dieser Anschlüsse kann ausschließlich durch den zuständigen ServicePartner der AFAG GmbH/NürnbergMesse durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundriss-skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den aktuell geltenden Richtlinien und dem Stand der Technik (siehe z.B. Trinkwasserverordnung und DIN 1988) entsprechen, so dass durch die Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

Durchlaufkühlanlagen dürfen nicht direkt an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.

Eine Wasserentnahme aus den Hydranten oder sonstigen Feuerlöschanlagen ist verboten.

Die Wasserversorgung wird am letzten Laufzeittag aus Sicherheitsgründen – in der Regel eine Stunde nach Messeschluss! – eingestellt.

Chemisch verunreinigte Abwässer, Speise- und Fettreste dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden. Diese Stoffe sind fachgerecht zu entsorgen.

Weitere Informationen, Richtlinien und Bedingungen – siehe Servicehandbuch unter Punkt Wasser- und Abwasseranschluss.

5.4.1

Anschlüsse

Bei der Ausführung des Wasseranschlusses wird die Zuflussleitung in der Regel mit einem ½ Zoll Schlauch und die Abflussleitung mit einem 50 mm Rohr (DN 50) installiert.

Die Führung der Anschlüsse erfolgt aus den Versorgungsschächten im Hallenboden innerhalb der Standfläche (Position gemäß dem Hallenplan). Innerhalb des Standes werden die Leitungen auf dem Hallenboden verlegt, so dass die Führung der Rohrleitungen im Vorfeld mit dem zuständigen ServicePartner abzustimmen ist und ggf. die Aufbauhöhe der Rohre und Leitungen zu beachten ist.

Eine Verlegung von Leitungen, die Hallengänge oder Fremdstände überqueren muss vermieden werden und bedarf im Ausnahmefall der vorherigen schriftlichen Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2). Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt und abgedeckt werden. Die Kosten hat hierfür der Aussteller zu tragen.

5.4.2

Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs- sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand zu gewährleisten.

Daher ist bei dem Einsatz solcher Systeme grundsätzlich ein geeigneter Infektionsschutz des Umlaufwassers vorzunehmen.

Auf Verlangen der AFAG GmbH/NürnbergMesse ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Verwendung der oben genannten Systeme ist auf die Standfläche zu begrenzen. Hallengänge oder Mitaussteller dürfen sich nicht im Wirkungsbereich der Anlagen oder Gerätschaften befinden.

Für Wasserschäden und damit verbundenen Folgeschäden haftet der Aussteller.

5.5

Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1

Druckluft

Jeder Stand, der mit Druckluft (max. 7.5 bar) versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse in der benötigten Größe. Der Übergabepunkt besteht immer aus Kugelhahn oder Schnellversorungskupplung.

Die Installation dieser Anschlüsse darf nur von dem zuständigen ServicePartner der AFAG GmbH/NürnbergMesse durchgeführt werden.

Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundriss-skizze mit den gewünschten Anschlusspunkten beizugeben.

Die bezogene Druckluftmenge ist mit den Bereitstellungsgebühren abgegolten.

Die Druckluft steht während des offiziellen Auf- und Abbaus zur Verfügung. Während der Veranstaltung wird Druckluft täglich von 8:00 Uhr bis Ende der Veranstaltung bereitgestellt. Aus Sicherheitsgründen wird die Druckluftversorgung in den übrigen Zeiten abgeschaltet.

Außerhalb der genannten Zeiten kann die Druckluft nach Absprache gegen Aufwand zur Verfügung gestellt werden.

5.5.1.1 **Anschlüsse**

Bei der Bereitstellung von Druckluftanschlüssen sind Nennweiten bis zu 1 Zoll möglich.

Die Führung der Anschlüsse erfolgt aus den Versorgungsschächten im Hallenboden innerhalb der Standfläche (Position gemäß dem Hallenplan). Innerhalb des Standes werden die Leitungen auf dem Hallenboden verlegt, so dass die Führung dieser im Vorfeld mit dem zuständigen ServicePartner abzustimmen ist und ggf. die Aufbauhöhe zu beachten ist.

5.5.1.2 **Standinstallationen**

Die Installation der Druckluftleitungen ab Hauptanschluss und Anschlüsse an die Exponate innerhalb der Stände dürfen Fachkräfte des Ausstellers ausführen, wenn die gültigen Vorschriften eingehalten werden. Alternativ können die Arbeiten nach Bestellung vom zuständigen ServicePartner der AFAG GmbH/NürnbergMesse oder von externen Fachkräften ausgeführt werden.

Die Verantwortung für die Selbstinstallation trägt der Aussteller.

5.5.1.3 **Montage- und Betriebsvorschriften**

Zum Schutz der Exponate empfehlen wir die Installation von Feinfilter, Wasserabscheider, Druckminderventil und Sicherheitsventil. Die verwendeten Schläuche und Armaturen müssen für einen Betriebsdruck von mind. 10 bar ausgelegt sein und vor mechanischen Belastungen geschützt werden.

Die Schläuche müssen so verlegt und befestigt werden, dass sie – insbesondere an den Verbindungsstellen – im Havariefall geringstmögliche Bewegungsfreiheit haben.

5.5.1.4 **Druckluftbehälter**

Druckluftkessel/Behälter sind zum Betrieb der Exponate aufgrund des großvolumigen Versorgungsnetzes in der Regel nicht erforderlich.

Druckluftbehälter müssen generell für einen Betriebsdruck von mind. 10 bar ausgelegt und mit geprüften und zugelassenen Armaturen gem. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) versehen sein.

Das Prüfbuch über die vorgeschriebene Erstprüfung bzw. 5 oder 10-jährige wiederkehrende Prüfungen sind im Stand vorzuhalten. Vor der Inbetriebnahme des Luftsammelbehälters ist die Abnahme durch eine befähigte Person zu protokollieren und der Beleg im Stand vorzuhalten.

5.5.1.5 **Kompressoren**

Eigene Kompressoren sind aus Betriebssicherheitsgründen nicht gestattet. Dies umfasst auch die Verwendung von Klein- oder Beistellkompressoren.

Unter bestimmten Voraussetzungen und der schriftlichen Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) können Kompressoren eingesetzt werden.

Ausnahmen von dem oben genannten Verwendungsverbot sind gemäß den folgenden Fällen möglich:

- Der Kompressor ist ein Bauteil des Exponats
 - Der Kompressor ist ihr Exponat
 - Der Kompressor ist ein Bestandteil des Exponats und wird zusammen mit diesem vertrieben
- Generell dürfen nur Kompressoren eingesetzt werden, die gemäß der jeweils gültigen BetrSichV und TRBS 1203 (Teil 2) durch eine befähigte Person auf Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft wurden.

Die Geräusentwicklung darf Aussteller und Besucher nicht belästigen und 70 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Eine EG-Konformitätserklärung des Herstellers des Kompressors ist im Stand vorzuhalten.

Für die fachgerechte Entsorgung von ölhaltigem Kondensat, Altlöl und ölhaltigen Feststoffen ist der Aussteller verantwortlich. Nachweise hierüber sind am Stand vorzuhalten.

5.5.2 **Gas**

Aus dem Hallennetz der AFAG GmbH/NürnbergMesse ist eine Versorgung mit Gas/Erdgas nicht möglich.

Bei der Verwendung von technischen Gasen siehe Punkt 5.7.

5.6 **Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen**

5.6.1 **Maschinengeräusche**

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräten soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

Die Messeleitung kann Vorführzeiten für lärmverursachende Maschinen und Geräte vorgeben, so dass eine dauerhafte Lärmbelästigung der Mitaussteller und Besucher vermieden wird. Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassen ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile stattfindet.

5.6.2 **Produktsicherheit**

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel, Medizinprodukte und Verbraucherprodukte müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU entsprechen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o.g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Wir verweisen zudem auf das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und die Produktsicherheitsverordnungen (ProdSV).

5.6.2.1 **Schutzvorrichtungen**

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen und sind zuverlässig gegen Inbetriebnahme gesichert, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

Verletzungsgefahren müssen auf jeden Fall ausgeschlossen werden.

5.6.2.2 **Prüfverfahren**

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 **Betriebsverbot**

Darüber hinaus ist die AFAG GmbH/NürnbergMesse berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen, eine Beeinträchtigung von anderen Ausstellern oder des geordneten Messebetriebs zu befürchten sind.

5.6.3 **Druckbehälter**

5.6.3.1 **Abnahmebescheinigung**

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort (Standfläche) beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder der AFAG GmbH/NürnbergMesse vorzulegen.

5.6.3.2 **Prüfung**

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle vor Ort erfolgen.

Druckbehälter und Druckanlagen sind vor der Erstinbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und danach wiederkehrend durch die oben genannten Personen zu überprüfen. Erfolgt die Montage der Druckanlage vor Ort auf dem Messegelände, ist diese Anlage im Anschluss wie vor der Erstinbetriebnahme zu überprüfen.

Technische Richtlinien 2019

5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung von Druckbehältern ohne EG-Konformitätserklärung während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung auf dem Messestand für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheits-schädliche, ölhaltige oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

Von den Kochgeräten abgegebene Dämpfe oder Gerüche dürfen nicht in die Halle abgegeben werden. Stattdessen müssen sie über eine Abluftanlage aus der Halle herausgeführt werden oder durch den Einsatz von geeigneten Aktivkohle- und Aerosolabscheidern gereinigt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig.

Die Rauchgasabzüge werden ausschließlich durch die zuständigen ServicePartner der AFAG GmbH/NürnbergMesse mit eigenem Material, soweit technisch möglich, bis ins Freie montiert. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen. Die Anschlüsse müssen den gültigen Vorschriften und Regeln der Technik entsprechen.

Rauch- und abgasführende Rohre sind nur aus nicht brennbaren Materialien zugelassen. Der Abstand von Abgasleitungen zu brennbaren Stoffen oder ähnlichem muss mind. 0,50 m betragen und gegebenenfalls mit einem Schutz- oder Mantelrohr umgeben sein.

Abgasanlagen sind generell von der AFAG GmbH/NürnbergMesse schriftlich freizugeben.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der AFAG GmbH/NürnbergMesse verboten.

5.7.1.1 Freigabe für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne schriftliche Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse gemäß Formular A2 (siehe Punkt 4.2) verboten.

Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

Bei der Nutzung von technischen Gasen ist die Bevorratung am Stand auf die geringste mögliche Menge zu beschränken und gegebenenfalls ist der Behälter auch mehrmals täglich zu erneuern.

Die Lagerung der Gasflasche am Messestand im Rahmen des Tagesbedarfs ist nur während der Messelaufzeit möglich. Während des Auf- und Abbaus, wie auch nachts, sind technische Gase (bzw. Druckgasbehälter) generell außerhalb der Hallen zu lagern.

Gasflaschen müssen über zugelassene Sicherheitsventile verfügen und bei Betriebsschluss verschlossen werden.

In den Hallen darf pro Stand nur eine einzelne Flasche brennbarer technischer Gase bis zum Füllgewicht von max. 5 kg verwendet werden. Nichtbrennbare technische Gase sind auf max. 11 kg beschränkt. Es darf sich nur eine angeschlossene Gebrauchsflasche am Stand befinden.

Ist zum Betreiben eines Exponates eine größere Menge technischen Gases erforderlich, wird die AFAG GmbH/NürnbergMesse gemeinsam mit dem Aussteller, den zuständigen Aufsichtsbehörden und den ServicePartnern eine Möglichkeit zur Lagerung außerhalb der Halle finden.

Die TRGS 800 ist zu beachten und eine farbliche Kennzeichnung der Druckgasflaschen nach DIN EN 1089 ist erforderlich.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von brennbarem Flüssiggas darf maximal eine Druckgasflasche bis zu 5 kg Inhalt je Ausstellungsstand nach schriftlicher Freigabe durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse aufgestellt werden.

Leitungen zum Betriebsgerät und zur Zuführungsleitung sind in festen Rohrleitungen bzw. flexiblen metallarmierten Schläuchen zu verlegen.

Das Betriebsgerät ist mit ausreichend Abstand zu Wärmequellen standsicher auf einer großen und nicht brennbaren Unterlage aufzustellen.

Eine Abnahmebescheinigung der Flüssigkeitsanlage ist durch eine befähigte Person anzufertigen und der AFAG GmbH/NürnbergMesse vorzulegen. Das vorgeschriebene Merkblatt über die Bedienung der Anlage muss an gut sichtbarer Stelle aufgehängt werden.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggas e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte Punkt 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Freigabe muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der AFAG GmbH/NürnbergMesse über den Formular A2 frühzeitig abzustimmen (siehe Punkt 4.2), eine schriftliche Freigabe ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden.

Entleerte Behälter sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und/oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten.

Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen.

Zu Ausstellungszwecken wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben.

5.7.3 Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpasten betrieben werden, sind in den Hallen nicht zulässig.

5.8 Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen, asbesthaltigen Erzeugnissen sowie anderen Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Baustoffen sind verboten.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGI 1, Teil 1, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem.Verbots V) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoff V).

5.9 Szenenflächen

Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.

Für Szenenflächen mit mehr als 50 m² sind „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ gemäß BayVStättV §39 in Verbindung mit BayVStättV §40 zu bestellen. Komplexe technische Ein- und Aufbauten können auch bei kleineren Szenenflächen die Anwesenheit eines „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ gemäß BayVStättV §39 in Verbindung mit BayVStättV §40 bedingen. Der „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“, welcher zu Auf- und Abbau, sowie zum Vorführbetrieb vor Ort ist, ist der AFAG GmbH/NürnbergMesse zu benennen (Ansprechpartner siehe Punkt 4.2). Alle bühnen- und produktionstechnischen Aufbauten sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu errichten (DGUV Vorschrift 17, ehem. BGV C1 und deren Durchführungsanweisungen). Szenische Effekte (z.B. Wind, Nebel, Pyrotechnik, feuergefährliche Handlungen, Kerzen, etc.) sind mind. 28 Tage vor der Veranstaltung bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse anzumelden.

Beachten Sie Punkt 4.2.1, da gewisse Aufbauten (z.B. Podeste, Tribünen, LED-Wände, etc.) einer Prüfung und Freigabe durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse unterliegen. Unter Umständen sind

Technische Richtlinien 2019

Hohlraumbereiche unter Bühnen und Podesten mittels VDS zertifizierter Rauchmelder zu überwachen (siehe Punkt 4.6).

In Abhängigkeit der Veranstaltungsart und der Gefährdung durch technische Aufbauten ist entsprechend qualifiziertes Personal (Bühnen- und Studiofachkräfte) zu benennen.

Bei musikalischen, akustischen oder szenischen Darbietungen darf der Geräuschpegel an der Standgrenze 70 dB (A) nicht überschreiten. Eine Gehörgefährdung von Besuchern auf der Standfläche muss ausgeschlossen werden.

5.10 Strahlenschutz

Informationen zum Strahlenschutz können bei der DGUV und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eingeholt werden.

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und zusätzlich durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse freizugeben. Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der AFAG GmbH/NürnbergMesse.

Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) beim Landesamt für Umweltschutz zu beantragen und termingerecht (siehe 4.2) der AFAG GmbH/NürnbergMesse vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und zusätzlich durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse freizugeben.

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGB I) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigespflichtig nach §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort ist das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg. Der Antrag ist termingerecht (siehe 4.2) schriftlich einzureichen (siehe Merkblatt i4.11).

Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftige Störstrahler müssen durch einen Sachverständigen am Aufstellungsort im Messegelände überprüft werden. Das Prüfprotokoll ist der Behörde und der AFAG GmbH/NürnbergMesse vorzulegen.

Bei Störstrahlern, welche gemäß dem aktuellen Prüfprotokoll ausdrücklich für den ortsveränderlichen Vorführbetrieb außerhalb von Röntgenräumen zugelassen sind, entfällt die Überprüfung nach dem Errichten auf dem Ausstellungsstand.

Die Anwesenheit eines Strahlenschutzbeauftragten während dem Betrieb ist durch den Aussteller zu gewährleisten.

Die Genehmigung der Behörde, bzw. die Anzeigebestätigung der Röntgenanlage, das Prüfprotokoll und Fachkundenachweis des Strahlenschutzbeauftragten ist am Stand vorzuhalten.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse Fachabteilung Veranstaltungstechnik der AFAG GmbH/NürnbergMesse freizugeben (siehe Merkblatt i4.10 „Betrieb von Lasern“). Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ DGUV Vorschrift 11 (ehemals BGV B2) bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen. Des Weiteren ist durch den Aussteller für das Vorführen und Betreiben der Laseranlage eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und der AFAG GmbH/NürnbergMesse im Vorfeld vorzulegen.

Des Weiteren sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der TROS Laser, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten.

Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen generell vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit vor Ort geprüft worden sein. Eine Kopie des Prüfberichtes ist der AFAG GmbH/NürnbergMesse auszuhändigen.

Falls Änderungen an der Laseranlage nach der erfolgten Überprüfung vorgenommen werden, erlischt die Betriebserlaubnis. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse ist dann berechtigt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Laseranlage einzuziehen und sicherzustellen.

Bei der Justierung und dem Betrieb der Laseranlage muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass Personen keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung (MZB-Werte) ausgesetzt werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen gemäß der im Vorfeld

erstellten Gefährdungsbeurteilung sind zu beachten. Ein Laserschutzbeauftragter ist vom Aussteller zu stellen und schriftlich zu benennen.

Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen muss sichergestellt werden, dass keine unkontrollierte reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich, bzw. der Projektionsbereich, nicht von Personen zugänglich ist.

Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg (siehe Merkblatt i4.10).

5.10.4 LED

Der Betrieb von energiestarken oder lichtstarken LED-Anlagen, bzw. Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 ist bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse, Fachabteilung Veranstaltungstechnik, fristgerecht anzumelden (siehe Punkt 4.2). LED-Wände und deren Standsicherheit müssen generell durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse geprüft und freigegeben werden (siehe Punkt 4.2.1).

Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe von allen LED-Anlagen einsatzbereit zu halten. Durch den Betrieb von lichtstarken LED-Scheinwerfern oder LED-Wänden dürfen Mitaussteller nicht belästigt werden. Bei Präsentationen wie auch bei musikalischer Wiedergabe beachten Sie Punkt 4.7.7.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und bedarf der Freigabe durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse. Die genutzten Frequenzbänder und die Sendeleistung sind anzugeben, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) einzuhalten.

Quellen starker Magnetfelder sind der AFAG GmbH/NürnbergMesse mit Ortsangabe auf dem jeweiligen Stand mitzuteilen.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

Bundesnetzagentur
Außenstelle Nürnberg
Breslauer Straße 396, 90471 Nürnberg
T +49 9 11 9 80-40
F +49 9 11 9 80-41 80
poststelle@bnetza.de
www.bnetza.de

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten ServicePartner betrieben werden.

Die zuständigen ServicePartner üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Speditionbedingungen (ADSp), neueste Fassung, und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der AFAG GmbH/NürnbergMesse.

Eine Haftung der AFAG GmbH/NürnbergMesse für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen.

Die Lagerung von Leergut, Vollgut oder brennbaren Materialien jeglicher Art (z.B. Verpackungen, Packmittel, Cases) auf den Ständen und Gängen oder auf nicht freigegebenen Freiflächen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.

Es ist grundsätzlich verboten, Feuerwehruzufahrten, Wandhydranten, Brandschutztore und Fluchtwege mit Leergut oder Abfall zu verstellen (siehe Punkt 2.). Die Messegesellschaft behält sich das Recht vor, unbefugt abgestelltes Leergut von zugelassenen Spediteuren auf Rechnung des Ausstellers abtransportieren zu lassen.

5.12.1 **Ausstellung von schweren und sperrigen Exponaten und Maschinen**

Um im Auf- und Abbaubetrieb einen reibungslosen Transport von schweren und sperrigen Stückgut zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Speditionen (Service-Partner) notwendig.

Wenn Ihr Stückgut die Abmessungen von 3,00 m x 2,50 m x 4,00 m oder ein Gesamtgewicht von 5,0 t überschreitet ist zwingend eine Anmeldung beim zuständigen ServicePartner der Speditionen mindestens 28 Tage im Vorfeld notwendig.

Gegebenenfalls muss die Anlieferung am ersten Aufbau- und Abbautag, oder in Sonderfällen, bereits während eines vorgezogenen Aufbaus, erfolgen. Dies ist im Vorfeld mit der AFAG GmbH/NürnbergMesse abzustimmen.

Bei der Aufstellung der Exponate sind die maximal zulässigen Bodenbelastungen in den Hallen zu beachten. Um eine zu hohe Bodenpressung zu vermeiden, sind Punktlasten über lastverteilende Bodenplatten zu verteilen, so dass die maximal zulässige Flächenbelastung nicht überschritten wird. Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten.

Falls Bodenverankerungen zur sicheren Vorführung Ihrer Exponate benötigt werden, beachten Sie die Vorgaben unter Punkt 4.7.4.

5.12.2 **Ausstellung und/oder Betrieb von Kränen, Hebezeugen, Baumaschinen und anderen Arbeitsmitteln**

Generell sind alle Exponate und Geräte so zu platzieren, dass keine Anbauten, Ausleger oder andere bewegliche Komponenten aus der Standfläche hinausragen oder hinausschwenken können. Dies betrifft auch den Luftraum über den Hallengängen und Nachbarständen.

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“.

Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absinken von Anbauteilen der Geräte/Lasten möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelungen zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen.

Das Bedienen der Arbeitsmittel darf nur durch geschultes Personal des Ausstellers erfolgen. Die Vorgaben der DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ sind zu beachten.

Falls die ausgestellten Geräte/Arbeitsmittel mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind, sind zwingend die Vorgaben gemäß Punkt 4.4.1.2 zu beachten.

Bei der Platzierung der Geräte Arbeitsmittel ist auf die maximal zulässige Bodenbelastung der Halle zu achten. Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich.

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.13 **Musikalische Wiedergaben**

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

GEMA-Bezirksdirektion Stuttgart

Key Account Management

Herdweg 63, 70174 Stuttgart

T +49 7 11 22 52-7 94

F +49 7 11 22 52-8 00

messe@gema.de, www.gema.de

Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse. Die Freigabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die Lautstärke an der Standgrenze 70 dB(A) nicht übersteigt.

Der Messebetrieb und andere Stände dürfen nicht beeinträchtigt und es muss eine Gesundheitsgefahr für Besucher oder Beschäftigte ausgeschlossen werden.

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller. Die Medientechnik ist so weit von den Standgrenzen entfernt anzuordnen, dass Interessenten die Standfläche betreten müssen und den Besucherverkehr in den Gängen nicht behindern.

5.14 **Getränkeschankanlagen**

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die Betriebssicherheitsverordnung, die DGUV Regel 110-007 und die DIN 6650-6 zu beachten.

Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nachweisbar sein und wird ggf. von Ordnungsamt überprüft. Anzuwenden ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Druckgasbehälter sind über den Formular A2 bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse anzumelden (siehe Punkt 5.7).

5.15 **Lebensmittelüberwachung**

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen nach dem Stand der Technik zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.

Für Rückfragen steht die

Stadt Nürnberg – Ordnungsamt Lebensmittelüberwachung

Innerer Laufer Platz 3, 90403 Nürnberg

T +49 9 11 2 31-25 24

F +49 9 11 2 31-30 70

lebensmittelueberwachung@stadt.nuernberg.de

www.ordnungsamt.nuernberg.de

zur Verfügung.

Handverkäufe von Speisen und Getränken, auf der Veranstaltung selbst (einschließlich Barverkauf), sind nicht gestattet.

5.15.1 **Anforderung an die Stand- bzw. Küchenausstattung**

Folgende Anforderungen sind bei einer Küchenausstattung zwingend zu beachten:

- Eine Handwaschgelegenheit mit fließenden Wasser (Warm- und Kaltwasser), mit Flüssigseife und Einweghandtüchern ist vorzusehen.
- Geschirr- und Glasreinigung mit fließenden Kalt- und Warmwasser und/oder Verwendung einer Spülmaschine ist vorzusehen.
- Wischfeste Bodenbeläge, abwaschbare Wandverkleidungen und Abstellflächen im Arbeitsbereich der Speisenzubereitung und im Lagerbereich der Speisen vorhalten.
- Die Böden im Arbeitsbereich müssen rutschsicher, eben und flüssigkeitsdicht ausgeführt werden
- Wirksamen Spuck- bzw. Hustenschutz im Bereich der Speisenausgabe anbringen.
- Funktionstüchtige Kühleinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel vorhalten.
- Wirksame Abluftanlagen oder Dunstensen mit Aktivkohlefilter installieren, wenn bei der Zubereitung oder Warmhaltung von Speisen mit Dämpfen oder Geruchsentwicklung zu rechnen ist.
- Geeignete Handfeuerlöscher (gem. EN3; Schaumlöscher oder Fettbrandlöscher) sind in ausreichender Menge bereitzustellen. Für jeden Kochbereich ist mindestens ein Fettbrandlöscher (Brandklasse F nach DIN EN2 und eine Löschdecke bereitzuhalten).

5.15.2 **Kochgeräte und Verfahren zur Speisenzubereitung**

Kochgeräte (z.B. Fritteusen, Fettbackgeräte, Großpfannen u.a.) dürfen nur elektrisch, unter Aufsicht und nach Anmeldung bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse in den Messehallen betrieben werden.

Nach Veranstaltungsende (täglich) müssen die Kochgeräte über einen Hauptschalter stromlos geschaltet werden. Der Hauptschalter muss eindeutig als NOT-AUS-Schalter gekennzeichnet werden.

Kochgeräte dürfen nicht im Bereich von Verkehrswegen auf dem Stand oder unmittelbar abgrenzend an die Hallengänge aufgestellt werden. Ein Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten.

Fritteusen oder vergleichbare Geräte dürfen nicht im Obergeschoss mehrgeschossiger Stände betrieben werden. Bei Fritteusen ist aus Gründen des Brandschutzes zwingend eine nicht brennbare Überdachung vorzusehen, so dass bei einem Fettbrand keine Wechselwirkung mit der hallenseitigen Sprinkleranlage auftritt. Die maximale Füllmenge liegt bei 40 l (die Füllmenge benachbarter Geräte ist zu addieren). Bei Überschreitung der maximalen Füllmenge ist bereits im Vorfeld Rücksprache mit der AFAG GmbH/NürnbergMesse zu halten.

Bei der Verwendung von Druckdämpfern, Heißluftöfen, Heißluftdämpfern oder ähnlichen Geräten mit Heißdampf, wie zum Beispiel Kombidämpfern oder Konvektomaten, ist eine geeignete Abluftanlage, bzw. eine Kondensationshaube über dem Gerät vorzusehen. Alternativ können auch Geräte mit integrierten Absaugeinrichtungen eingesetzt werden. Generell muss gewährleistet sein, dass keine heißen Dämpfe, Dünste oder Schwaden in die Halle entweichen. Weiterführend sind die Vorgaben der DGUV Regel 110-002 zu beachten.

In überdachten Bereichen oder doppelgeschossigen Standbauten, die mit einer temporären Sprinkleranlage oder Wärmedifferentialmeldern ausgestattet sind, ist der Einsatz der oben genannten Geräte im Vorfeld mit der AFAG GmbH/NürnbergMesse (Punkt 4.2) abzustimmen. Sämtliche Fehlalarme, die durch den Umgang mit Kochgeräten entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.15.3 Grillen

Das Grillen in den Hallen und im Freigelände ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse gestattet.

In den Hallen darf nach der schriftlichen Freigabe ausschließlich elektrisch gegrillt werden. Die Grilldünste sind über entsprechende Abzüge ins Freie zu leiten.

6. Umweltschutz

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der

AFAG GmbH/NürnbergMesse ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern (z.B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallordnung, sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“.

Die Stadt Nürnberg hat eine für Aussteller und Veranstalter verbindliche Abfallwirtschaftssatzung erlassen, die Abfallvermeidung und Mülltrennung regelt.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes durch ihn oder seinen Auftragnehmern (z.B. Standbauer, Caterer etc.) anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der AFAG GmbH/NürnbergMesse bzw. dem von ihr benannten ServicePartner.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Dies betrifft insbesondere Verpackungsmaterial, Werbemittel, Teppichböden, Einwegstandausstattung, Leergutbehälter, Paletten und Einweggeschirr.

Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung von unvermeidbar anfallendem Müll ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Zur Abfallentsorgung stehen dem Aussteller folgende Möglichkeiten zur Verfügung: 1. Die Abfälle werden in eigener Regie und auf eigene Kosten außerhalb des Messegeländes entsorgt. 2. Über das Servicehandbuch kann der offizielle ServicePartner der AFAG GmbH/NürnbergMesse beauftragt werden, die sachgerechte Abfallentsorgung gegen Gebühr vorzunehmen.

Eine Entsorgung in Müllcontainer oder in sonstige Einrichtungen des Messegeländes Nürnberg ist ausdrücklich untersagt. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt insbesondere für Rückstände auf dem Hallenboden (z.B. Klebebandreste o.Ä.). Siehe hierzu auch **Punkt 4.7.4**. Sofern bis zum Rücksendetermin kein ausgefüllter und unterschriebener Bestellvordruck vorliegt, geht die AFAG GmbH/NürnbergMesse von einer Abfallentsorgung in Eigenregie aus. Mit der Entsorgung von Abfällen, die in diesem Fall nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, beauftragt die AFAG GmbH/NürnbergMesse den offiziellen ServicePartner auf Kosten des jeweiligen Ausstellers.

Abfälle und zurückgelassene Materialien, die in den Hallen verbleiben, werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers nach m³ geschätzt und gemäß dem erhöhten offiziellen Preisspiegel entsorgt.

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den vom Aussteller beauftragten Subunternehmern, den Messebauern und sonstigen am Stand beteiligten Partnern aufzuerlegen. Arbeiten Sie mit uns zusammen! Denken Sie an die Umwelt!

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z.B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der AFAG GmbH/NürnbergMesse zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen ServicePartner zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit Veranstaltungslaufzeit, dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/Fettsabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettsabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen und der sonstigen Flächen auf dem Messegelände, soweit diese nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen wurden.

Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe-/Veranstaltungsbeginn beendet werden. Über das Servicehandbuch kann der offizielle ServicePartner der AFAG GmbH/NürnbergMesse zur Standreinigung beauftragt werden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der AFAG GmbH/NürnbergMesse zu melden.

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse veranlasst die ordnungsgemäße Beseitigung zu Lasten des Verursachers.

Merkblatt „Technische Daten Hallen“ 2019

Halle/Geschoss	Hallenfläche in m²	Hallentore Breite x Höhe in m	Aufzüge B x H x T Nutzlast	Max. Bodenbelastung in kN/m² (1 kN = 100 kg)	Lichte Nutzhöhe UK Lichtband in m	Decken- abhängungen	Strom	Wasser	Druckluft	Telefon	Sprinkler	Rauch- melder	Heizung	Lüftung	Kälte
1	10.800	4 4 x 4,05 x 4,90		50	5,80 / 9,80	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
2	4.680	2 2 x 4,05 x 4,90		50	5,80	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
3	12.730	3 3 x 4,10 x 3,80		50	5,60	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
3A	8.400	3 3 x 5,65 x 5,10		50	10,0 - 15,00	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
3C	9.600	3 Tor 1 + 2 5,60 x 4,90 4,50 x 4,80		50	10,0 - 15,00	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
4	11.690	3 Tor 2 + 3 4,50 x 4,80 4,00 x 4,80		50	5,80	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
4A	7.020	5 5 x 4,50 x 4,85		50	15,00/5,80	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
5	7.840	3 3 x 4,05 x 4,90		50	5,80	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
6	7.840	3 3 x 4,05 x 4,90		50	5,80	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
7	16.410	6 Tor 1 + 6 4,50 x 4,80 4,00 x 4,90		50	5,80	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
7A	8.850	5 5 x 4,65 x 4,80		50	15,00/4,90	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
8	4.680	2 2 x 4,05 x 4,90		50	5,80	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
9	10.800	4 4 x 4,05 x 4,90		50	5,80	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
10.0	6.720	2 2 x 5,05 x 3,95	2 x 2,45 x 2,45 x 4,5 m	20	5,30 (UK Perigg 4,95)	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
10.1	6.870		3.500 kg	10	3,95 (UK Perigg 3,50)	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
11.0	5.340	2 2 x 5,20 x 4,15	West: 2,40 x 2,45 x 3,7 m 3.200 kg	50	10,50	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
11.1	4.780		Ost: 2,25 x 2,45 x 3,7 m 3.200 kg	5	3,60		■	■	■	■	■	■	■	■	■
12.0	13.730	4 4 x 5,00 x 4,40	2 x 2,4 x 2,45 x 4,95 m	50	5,80	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
12.2 Feststandbereich	13.330		6.375 kg	10		□	■	■	□	■	■	■	■	■	■

Merkblatt „Einbau sprinklertauglicher Deckenstoffe“ 2019

Standabdeckungen – allgemeine Informationen

Deckenflächen müssen aus Baustoffen bestehen, die mindestens den Baustoffklassen DIN 4102 (B1) oder DIN EN 13501 B-C entsprechen, maximal eine begrenzte Rauchentwicklung aufweisen und nicht brennend abtropfend sind (siehe Merkblatt „Baustoffklassen“, i4.4).

Küchen und Lager müssen grundsätzlich nach oben geöffnet sein. Ab 30 m² geschlossener Deckenfläche müssen Sprinkler, in rauchüberwachten Hallen (H4A, H7A, H11) Wärmedifferenzialmelder, in geeigneter Anzahl durch den zuständigen ServicePartner installiert werden.

Auf die Installation einer Sprinkleranlage, bzw. von Wärmedifferenzialmeldern, kann nur dann verzichtet werden, wenn es sich um eine Rasterdecke handelt, wobei, bezogen auf den einzelnen Quadratmeter Deckenfläche, nicht mehr als 30 % (CEA 4001S) der Dachfläche geschlossen sein darf.

Zusätzliche Beleuchtungskörper oder Einbauten in der Decke sind zu berücksichtigen. oder

- wenn es um Decken mit einer Maschenweite im ungespannten Zustand von mindestens 2 x 4 mm, bzw. 3 x 3 mm, und einer Stegbreite von maximal 1 mm handelt. Feldgrößen sind bis 30 m² zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. oder

- wenn es sich um Textilien handelt, die von der VdS Schadenverhütung GmbH Köln zum Einsatz innerhalb von gesprinklerten Risiken zugelassen sind. Der Einbau der Gitternetze muss gemäß den Vorgaben des VdS (siehe VdS-Anerkennungsurkunde) erfolgen.

Der Einsatz von Gitternetzgewebe und Stoffe mit Schmelzsicherung (sog. Smoke Out) ist verboten.

Eine Übersicht der zugelassenen sprinklertauglichen Gewebe finden Sie hier: <https://vds.de>

(Brandschutz > Zertifizierungen > Zertifizierungsdatenbank > Wasser-Löschanlagen > Abspanngewebe)

Grundsätzliche Anforderungen bei Standüberdachungen:

- Mehrere bis zu 30 m² große Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen den einzelnen Deckenfeldern eingehalten wird.
- Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist **zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten**. Die Verringerung des 1,50 m-Abstandes (z.B. zu Gängen) ist durch die Fachabteilung Veranstaltungstechnik freizugeben.
- Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse, das Brand-, Rauch- und Abtropfverhalten des eingesetzten Materials, bzw. das VdS-Zertifikat, ist am Messestand bereits während des Aufbaus vorzuhalten. Des Weiteren sind Musterstücke der eingesetzten Materialien für eine Brandprobe vor Ort bereitzuhalten.

Ansprechpartner bei der NürnbergMesse:

Abteilung Veranstaltungstechnik
veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de

Merkblatt

„Brandschutz – Europäische Baustoffklassen“ 2019

Europäische Baustoffklassen

Zusatzanforderungen				Zusatzanforderungen			
Bauaufsichtliche Benennungen	DIN 4102	DIN EN 13501	Rauchentwicklung	Brennendes Abfallen/ Abtropfen	Bauaufsichtliche Benennungen	DIN 4102	DIN EN 13501
nicht brennbar	A1	A1	keine/kaum	kein Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s1, d1
nicht brennbar	A2	A2 – s1, d0	keine/kaum	kein Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s1, d2
schwer entflammbar	B1	A2 – s1, d1	keine/kaum	begrenztes Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s2, d0
schwer entflammbar	B1	A2 – s1, d2	keine/kaum	starkes Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s2, d1
schwer entflammbar	B1	A2 – s2, d0	begrenzt	kein Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s2, d2
schwer entflammbar	B1	A2 – s2, d1	begrenzt	begrenztes Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s3, d0
schwer entflammbar	B1	A2 – s2, d2	begrenzt	starkes Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s3, d1
schwer entflammbar	B1	A2 – s3, d0	unbeschränkt	kein Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s3, d2
schwer entflammbar	B1	A2 – s3, d1	unbeschränkt	begrenztes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s1, d0
schwer entflammbar	B1	A2 – s3, d2	unbeschränkt	starkes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s1, d1
schwer entflammbar	B1	B – s1, d0	keine/kaum	kein Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s1, d2
schwer entflammbar	B1	B – s1, d1	keine/kaum	begrenztes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s2, d0
schwer entflammbar	B1	B – s1, d2	keine/kaum	starkes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s2, d1
schwer entflammbar	B1	B – s2, d0	begrenzt	kein Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s2, d2
schwer entflammbar	B1	B – s2, d1	begrenzt	begrenztes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s3, d0
schwer entflammbar	B1	B – s2, d2	begrenzt	starkes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s3, d1
schwer entflammbar	B1	B – s3, d0	unbeschränkt	kein Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s3, d2
schwer entflammbar	B1	B – s3, d1	unbeschränkt	begrenztes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	E
schwer entflammbar	B1	B – s3, d2	unbeschränkt	starkes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	E – d2
schwer entflammbar	B1	C – s1, d0	keine/kaum	kein Abtropfen/Abfallen	leicht entflammbar	B3	F

Am Gelände der AFAG GmbH/NürnbergMesse gelten folgende Bedingungen (gem. DIN EN 13501)

- uneingeschränkt zugelassen
- eingeschränkt nur als Standbaumaterial zugelassen (siehe Technische Richtlinien 4.4.1.1)
- bis 2,50 m Wandbau zugelassen/über Personen nicht zugelassen (d1)
- nicht zugelassen (D, E, F, s3 oder d2)

Legende Baustoffklassen: nach DIN 4102

- A1 = nicht brennbar (ohne brennbare Bestandteile)
- A2 = nicht brennbar (mit brennbaren Bestandteilen im geringen Umfang)
- B1 = schwer entflammbar
- B2 = normal entflammbar
- B3 = leicht entflammbar

Legende Baustoffklassen: nach DIN EN 13501

- A1 = nicht brennbar (ohne brennbare Bestandteile)
- A2 = nicht brennbar (mit brennbaren Bestandteilen im geringen Umfang)
- B, C = schwer entflammbar
- D, E = normal entflammbar
- F = leicht entflammbar
- s1 = keine/kaum Rauchentwicklung
- s2 = begrenzte Rauchentwicklung
- s3 = unbeschränkte Rauchentwicklung
- d0 = kein Abfallen/Abtropfen
- d1 = begrenztes Abfallen/Abtropfen
- d2 = starkes Abfallen/Abtropfen

Merkblatt „Feuerlöscher“ 2019

Eignung der Feuerlöscher:



- Pulver
- Schaum
- Wasser



Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen

Pulverlöscher mit ABC-Pulver Wasser- und Schaumlöscher



- Pulver
- Schaum
- CO²



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen

Pulverlöscher mit BC- und ABC-Pulver Schaumlöscher CO²-löscher



- Pulver



Brände von Gasen (z.B. Propan, Butan, etc.)

Pulverlöscher mit BC- und ABC-Pulver



- Pulver



Brände von Metallen (z.B. Magnesium, Aluminiumspäne)

Pulverlöscher mit D-Pulver



- Schaum



Brände von Fetten, Ölen, Löscher mit orangefarbener Kennzeichnung

Auf Messeständen/Veranstaltungsflächen größer 100 m² muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung mindestens einen Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit mindestens 10 Löschmitteleinheiten (LE) vorgehalten werden.

- Die Brandklassen der Feuerlöscher **haben nichts** mit den Baustoffklassen nach DIN 4102 und DIN EN 13501 gemeinsam.
- Die Brandklassen regeln **die Eignung** der Feuerlöscher für Brände diverser Materialien, Flüssigkeiten oder Dämpfe, die Feuer gefangen haben.

In den Messehallen der NürnbergMesse wird empfohlen, soweit möglich einen Wasser- oder Schaumlöscher zu verwenden. Wenn Sie einen Feuerlöscher mit Pulver verwenden, besteht die Gefahr, dass bei einem Löschversuch alle benachbarten Stände im Nachgang gereinigt werden müssen, da der austretende Pulverstrahl nicht gesteuert werden kann. Generell müssen alle bereitgestellten Feuerlöscher über eine gültige Sachkundigenprüfung verfügen. Dies ist anhand eines aktuellen Prüfsiegels am Feuerlöscher nachzuweisen. Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten kippsicher zu platzieren und gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Erklärung der amtlichen Bezeichnung der Feuerlöscher:

DIN EN 3	aktuelle europäische Norm
6	Gewicht/Füllung in kg
PG	Kennbuchstabe: Im vorliegenden Fall ABC-Pulver

Tabelle:

Benennung	Löschmittel	Kennbuchstabe
Wasserlöscher	Wasser und wässrige Lösungen	W
Schaumlöscher	Schaum	S
Pulverlöscher	ABC-Pulver	PG
	BC-Pulver	P
	D-Pulver	PM
Kohlendioxidlöscher	Kohlendioxid (CO ²)	K

Beispiel für ein vorgeschriebenes Schriftfeld nach DIN EN 3:

FEUERLÖSCHER		
12 Kg ABC-Pulver		
43 A	183 B	C
1 Ventil voll aufdrehen 2 Löschpistole betätigen		
VORSICHT BEI ELEKTRISCHEN ANLAGEN. NUR BIS 1000 V; MINDESTABSTAND 1m		
Nach jeder Betätigung neu füllen! Löscher längstens alle 2 Jahre auf Einsatzbereitschaft überprüfen. Nur solche Lösch-Treibmittel und Ersatzteile verwenden, die mit dem anerkannten Muster übereinstimmen.		
Löschmittel: 12 kg ABC Treibmittel: 280 g CO₂		
Nr. der Anerkennung:		DIN EN 3
Funktionsbereich: -20 °C bis +60 °C		Typ: G 12 R
HERSTELLER: _____ _____ _____		

Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“ 2019

Abhängungen von der Hallendecke, die Bereitstellung von Abhängepunkten und die Änderung von Abhängekonstruktionen werden ausschließlich von der AFAG GmbH/NürnbergMesse ausgeführt. Die AFAG GmbH/NürnbergMesse wird hierzu ServicePartner heranziehen. Die Bestellung von Abhängungen muss schriftlich mit dem Vordruck S2.15 bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse, MesseService erfolgen. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur innerhalb der Standgrenzen befinden. Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 kann maximal mit 25 kg lotrecht, rein statisch belastet werden. In den Hallen **3A, 3C, 4A, 7A und 11** können die vorhandenen Abhängepunkte mit **maximal 240 kg (2,4 KN) lotrecht, rein statisch** belastet werden.

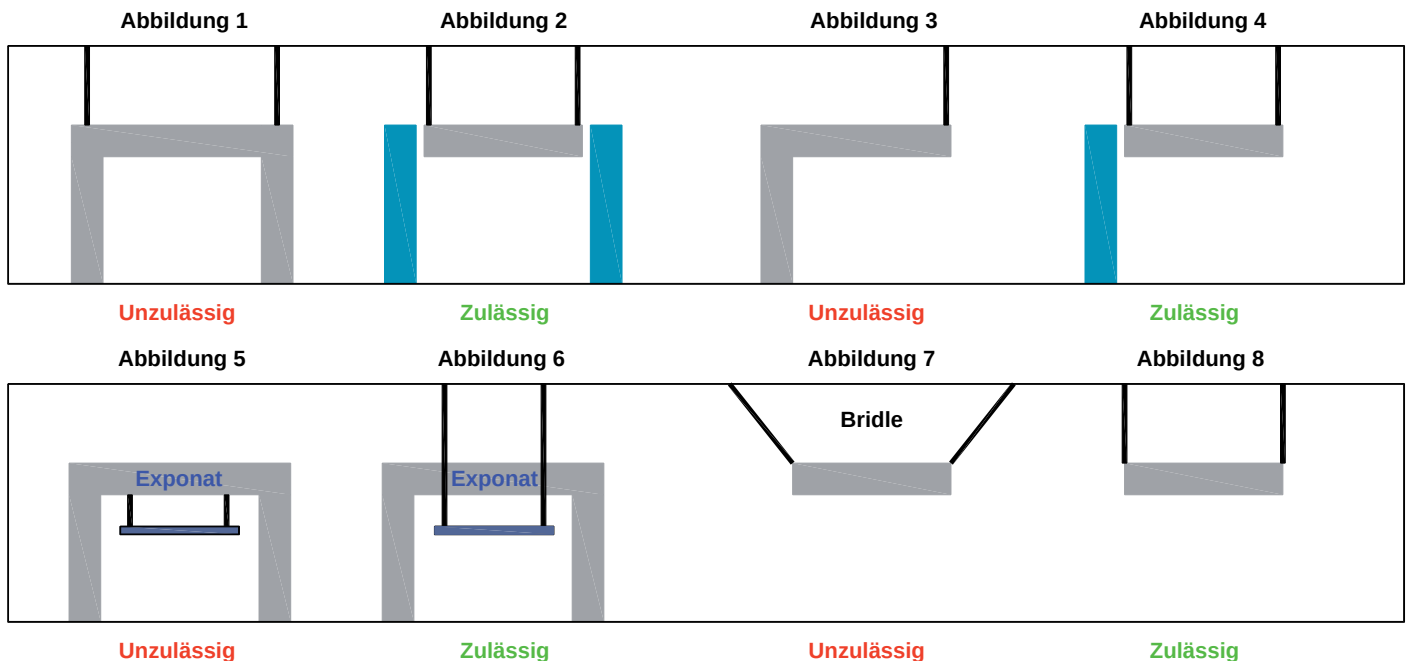
Höhere Lasten sind nur auf Anfrage über die Abteilung Veranstaltungstechnik, nach einer statischen Betrachtung durch das Ingenieurbüro der AFAG GmbH/NürnbergMesse möglich. Die Kosten für die statische Betrachtung gehen zu Lasten des Ausstellers, bzw. Auftraggebers.

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse behält sich vor, bei statisch unbestimmten Systemen die Installation von Lasterfassungssystemen zu verlangen. Die Lasterfassungssysteme sind ausschließlich durch die SPIE SAG GmbH zu liefern, zu installieren und zu betreiben. Lasterfassungssysteme sind kostenpflichtig und werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Einsatz von Lastmesszellen, die maximale Abhängehöhe um bis zu 50 cm reduziert werden kann.

Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:

- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden (siehe Abbildung 1 und 2)
- Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbständig sicher stehen, siehe Abbildung 3 und 4)
- Abhängungen an Exponaten (siehe Abbildung 5 und 6)
- Schrägzug von Abhängepunkten, sogenannte „Bridle“, sind auf dem Gelände der AFAG GmbH/NürnbergMesse nicht zulässig (siehe Abbildung 7)



Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, Bandzüge) ist ausschließlich in den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A, 11 und dem NCC Ost möglich und unbedingt mit der AFAG GmbH/NürnbergMesse/Abteilung Veranstaltungstechnik abzustimmen.

Hinsichtlich der Bereitstellung und Verwendung von Anschlagmitteln, Lastaufnahmemitteln, Hebezeugen, Tragmitteln, Verbindungsmitteln, Seilendverbindungen, Sekundärsicherungen und dem Potentialausgleich sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere sind zu beachten:

- DGUV Vorschrift 1 (ehem. BGV A1) – Grundsätze der Prävention,
- DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1) – Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung,
- DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8) – Winden, Hub- und Zuggeräte,
- DGUV Information 215-310 (ehem. BGI 810) Branchenleitfaden „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen“,
- DGUV Information 215-313 (ehem. BGI 810-3) Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen
- DGUV Information 215-314 (ehem. BGI 810-4) Scheinwerfer
- DGUV Information 215-315 (ehem. BGI 810-5) Besondere szenische Effekte und Vorgänge
- IGVV SQP1 „Traversen“,
- IGVV SQP2 „Elektrokettenzüge“,
- IGVV SQP1 „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“,
- IGVV SQP2 „Sachkundige für Veranstaltungsriggering“
- IGVV SQP4 „Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik“
- Versammlungsstättenverordnung (Bay. VStättV)

Die folgenden Angaben zu Anschlagmitteln, Lastaufnahmemitteln, Hebezeugen, Verbindungsmitteln, Seilendverbindungen und Sekundärsicherungen (Safety – zweite unabhängigen Sicherung) dienen als Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anschlagmittel:

Seile und Bänder als Anschlagmittel dürfen höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft beansprucht werden. Sonstige Anschlagmittel dürfen nur mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Nenntragfähigkeit (WLL) beansprucht werden. Dynamisch auftretende Kräfte sind besonders zu berücksichtigen (Dynamikfaktor). Beim Anschlagen von Lasten muss der Kantenradius größer als der Nenndurchmesser des Anschlagmittels (Seil, Hebeband und Rundschlinge) sein. Anschlagmittel sind unterschiedlich hitzebeständig. Hebebander und Rundschlingen aus Chemiefasern (PA, PES) sowie Drahtseile mit Fasereinlage (Pressklemme und Kausche) sind nur bis 100°C zu verwenden und für die Verwendung in direkter Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet. Hebebander und Rundschlingen aus Polypropylen – PP sind nur für einen Einsatzbereich bis 80°C bestimmt und damit noch ungeeigneter. Drahtseile mit Stahleinlage (Pressklemme und Kausche) sind hingegen bis zu einer Einsatztemperatur von 150°C geeignet.

Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“ 2019

(Fortsetzung)

Zulässige Anschlagmittel:

- Anschlagseile aus Stahldraht mit Faser- oder Stahleinlage, mit Pressklemmen und Kausche als Seilendverbinding, mit der Seilfestigkeitsklasse 1960 (dies entspricht einer Mindestnennzugfestigkeit der Drähte von 1770 N/mm²) nach DIN EN 12385-4, Tabelle 7 (Seilklasse 6 x 19 für Seile ≥ 6 mm), Tabelle 12 (Seilklasse 6 x 19 M für Seile von 3 mm bis 5 mm), DIN EN 13414-1, Tabelle 3 und 4 (Seile ≥ 8 mm)
- Seilendverbindungen müssen nach DIN EN 13411-1 (Kauschen) und DIN EN 13411-3 (Pressklemmen) ausgebildet sein.
- Kurzgliedrige Anschlagketten der Güteklasse 8 (DIN 5688-3:2007-3) oder höher, mit einer Bruchdehnung ≥ 20 %
- Hebebänder und Rundschnngen aus Chemiefasern nach DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2 mit Kennzeichnung und Nutzung einer Sekundärsicherung (Safety) bestehend aus einem Stahldrahtseil mit Kausche und Pressklemme sowie einem Verbindungsmittel (nach DIN 56927)
- Drahtseilrundschnngen mit Schlauchmantel aus Chemiefasern („Steelflex“)
- Aluminium-, Stahlschellen und Trussadapter, die für die jeweiligen Traversen (Zubehör) zugelassen sind, mit Kennzeichnung (unter Angabe der Tragfähigkeit und des Sicherheitskoeffizienten)

Unzulässige Anschlagmittel:

- Drahtseile, welche nicht den o.g. Anforderungen entsprechen
- Ummantelte Drahtseile (Ummantelung $> 1/3$ Seillänge)
- Langgliedrige Anschlagketten (Innere Länge des Kettengliedes > 3 -facher Nenndurchmesser des Kettenmaterials)
- Nicht geprüfte kurzgliedrige Anschlagketten oder kurzgliedrige Hebezeugeketten (diese dürfen nicht als Anschlagkette verwendet werden, da sie nur eine Bruchdehnung von 5 bis 15 % aufweisen)
- Kabelbinder, Rohrschellen oder Lochband ohne Benutzung einer Sekundärsicherung (Safety) bestehend aus einem Stahldrahtseil mit Kausche und Pressklemme sowie einem Verbindungsmittel (DIN 56927)
- Hebebänder und Rundschnngen aus Chemiefasern ohne Kennzeichnung und Angabe der Tragfähigkeit

- Hebebänder und Rundschnngen aus Chemiefasern nach DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2 mit Kennzeichnung und Angabe der Tragfähigkeit, ABER ohne Nutzung einer Sekundärsicherung (Safety), bestehend aus einem Stahldrahtseil mit Kausche und Pressklemme sowie einem Verbindungsmittel (DIN 56927)
- Beschädigte Anschlagmittel (z.B. geknickte Seile, Lastschlaufen mit beschädigter Ummantelung, Lastschlaufen ohne erkennbare Kennzeichnung)
- Einseitige Lastabgriffe an Traversen mit zwei Obergurten (z.B. Vierpunkttraversen) sind nicht zulässig, da sonst eine zusätzlich Belastung der Traverse durch Torsion hervorgerufen wird. Abweichungen hiervon sind mit einem statischen Nachweis zu belegen und im Vorfeld mit der AFAG GmbH/NürnbergMesse (Abteilung Veranstaltungstechnik) anzumelden.

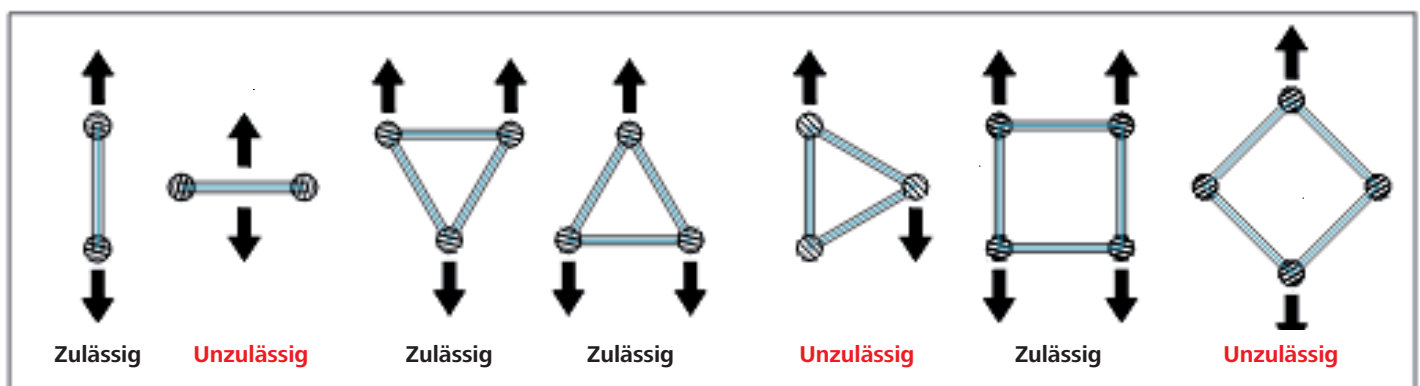
Zulässige Lastaufnahmemittel:

- Aluminiumtraversen nach DIN EN 1999-1-1, DIN EN 1999-1-1/NA, GUV-I 8634/IGVV SQP1 „Traversen“
- Stahltraversen nach DIN EN 1090-2, DIN 18800-7, GUV-I 8634/IGVV SQP1 „Traversen“

Unzulässige Lastaufnahmemittel:

- Traversen, welche die Anforderungen der GUV-I 8634, des SQP1 „Traversen“, bzw. der DIN EN 1999-1-1, DIN EN 1999-1-1/NA, DIN EN 1090-2, DIN 18800-7 nicht erfüllen
- Traversen ohne Nachweis einer geprüften Typenstatik
- Traversen ohne Kennzeichnung
- Traversen, welche die Bedingungen einer Ablegereife erfüllen (dies umfasst auch Beschädigungen, wie z.B. Dellen, Risse, Bohrungen oder sämtliche Veränderungen)
- Traversen ohne Endstreben, bei Nichtbeachtung des Fachwerkverlaufes
- Traversen, welche nicht bestimmungsgemäß verwendet werden z.B.: an Messebauwände geschraubt, auf Messebauwände, -zargen aufgelegt, Traversentower mit zu kleinen Bodenplatten und/oder zu geringer Ballastierung
- Traversensysteme, die aus verschiedenen Typen (Hersteller, Bauarten, Modelle) zusammengesetzt werden
- Variabel winkelbare Traversenecken (sog. Book-Corner) sind generell lastfrei zu montieren

Zulässige und **unzulässige** Einbaulagen von Traversen ohne zusätzlich erbrachten statischen Nachweis:



Potentialausgleich an Traversensystemen¹

Traversensysteme, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Potentialausgleich einzubeziehen.

Dies gilt für alle Elemente aus elektrisch leitendem Material, auf denen elektrische Geräte aufgestellt oder angebracht werden oder über die Leitungen und Kabel geführt werden, die bei Beschädigungen Kontakt mit Metallteilen annehmen können. Der Anschluss und die Verbindung kann mittels Bandschellen, Rohrschellen, Schraubverbindungen oder mit ein-

poligen verriegelten Sondersteckverbindern hergestellt werden. Der gemeinsame Potentialausgleich ist mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes zu verbinden. Als Richtwerte für angemessene Leiterquerschnitte gelten bei Leiterlängen von bis zu 50 Metern 16mm² Cu und bei Leiterlängen bis zu 100 Metern 25 mm² Cu.

¹ IGVV SQP1 Bereitstellung und Benutzung von Traversensystemen, 5.3 Montage von Traversen, Schutzpotentialausgleich an Traversen

Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“ 2019

(Fortsetzung)

Zulässige Hebezeuge:

- **C 1-Zug** Punktzug nach DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1), IGWW SQP2
Nennbelastung laut Herstellerangaben
- **D 8-Zug** Elektrokettenzug nach DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8) mit einer Sekundärsicherung zur Überbrückung des Elektrokettenzuges
DARF NICHT ÜBER PERSONEN VERFAHREN ODER UNGESICHERT ÜBER PERSONEN VERWENDET WERDEN!
Nennbelastung laut Herstellerangaben
- **D 8 Plus-Zug** Elektrokettenzug mit Sekundärsicherung/zweiter Bremse, nach DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8) mit besonderen Merkmalen um Lasten im Ruhezustand ohne Sekundärsicherung über Personen halten zu können – IGWW SQP2
DARF NICHT ÜBER PERSONEN VERFAHREN WERDEN!
Nennbelastung laut Herstellerangaben

Verwendung von Hebezeugen

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) ist nur in den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A, 11 und mit vorheriger Genehmigung durch die AFAG GmbH/NürnbergMesse möglich.

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) in den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 ist strikt untersagt!

Bei der Verwendung von Hebezeugen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1/GUV C1) DGUV Information 215-313 (ehem. BGI 810-3) und des Branchenstandards SQ P2 anzuwenden.

Eine geeignete Seilendverbindung (z.B. Aufhängering oder Seilschloss) ist vorzusehen. Sogenannte Drahtseilhalter (Seilhalter, Slider) sind ausschließlich für ruhende statische Lasten ausgelegt und dürfen nicht in Verbindung mit Hebezeugen eingesetzt werden.

Eine Verwendung von Hebezeugen muss bei dem Bestellvorgang der Hängepunkte zwingend angegeben werden!

Elektrokettenzüge – allgemeine Informationen

Elektrokettenzüge dürfen nur in den Hallen mit Schwerlastabhängungen (Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11) verwendet werden.

Die Verwendung dieser Hebezeuge ist an die Anforderungen für Elektrokettenzüge in der Veranstaltungstechnik (IGWW SQ P2) gebunden. Das Eigengewicht der Elektrokettenzüge und der Dynamikbeiwerte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlastung der Anschlagpunkte zu verhindern.

Der Unternehmer hat die Kettenzüge einer jährlichen Sachkundeprüfung zu unterziehen. Das Prüfsiegel ist sichtbar an den Hebezeugen anzubringen und die Prüfdokumente sind immer vor Ort bereitzuhalten.

Diese Prüfung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung durch einen Sachverständigen alle 4 Jahre.

Handkettenzüge – allgemeine Informationen

Handkettenzüge dürfen nur in Verbindung mit Schwerlastabhängungen (Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11) verwendet werden.

Handkettenzüge dürfen nur bei statisch bestimmten Systemen eingesetzt werden, d.h. eine Streckenlast an zwei Zügen oder eine Flächenlast an drei Zügen. Der Einsatz von Handkettenzügen für komplexe Systeme ist nicht erlaubt.

Der Trag- und Lasthaken des Hebezeugs muss sich in einer lotrechten Geraden über dem Schwerpunkt der Last befinden. Ein Umschlingen der Last mit der Lastkette (Tragmittel) oder das Führen der Lastkette über Kanten ist nicht zulässig.

Lasten müssen immer mit allen angeschlagenen Handkettenzügen gleichzeitig verfahren werden. D.h. es müssen immer so viele Personen gleichzeitig anheben, wie sich Handkettenzüge im Einsatz befinden. Dabei ist auf ein gleichmäßiges Anheben/ Absenken zu achten.

Das Eigengewicht der Handkettenzüge und der Dynamikbeiwerte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlastung der Anschlagpunkte zu verhindern.

Unzulässige Hebezeuge:

- Elektrokettenzüge nach DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8), ohne Sekundärsicherung
- Elektrokettenzüge nach DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8) mit zu gering dimensionierter Sekundärsicherung (siehe zulässige Sekundärsicherungen)
- Nicht geprüfte Elektrokettenzüge oder Elektrokettenzüge ohne Prüfungsnachweise (jährlich Sachkundigenprüfung, für C1 und D8-Plus Züge: zusätzlich alle 4 Jahre Sachverständigenprüfung)
- Elektrokettenzüge, welche offensichtliche Beschädigungen aufweisen
- Elektrokettenzüge, welche nicht bestimmungsgemäß verwendet werden (siehe IGWW SQP2, z.B.: szenisches Verfahren mit einem Elektrokettenzug nach DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8))

Zulässige Verbindungsmittel:

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft.

- Schäkel, gerade und geschweift, Güteklasse 6, nach DIN EN 13889 mit Kennzeichnung, bei dynamischen Lasten (z.B. Abhängung von Lautsprechern) Gewindebolzen Typ X (Schraubbolzen mit Sechskantkopf, Sechskantmutter mit Splint)
- Hochfeste Schäkel Güteklasse 8, nach DIN EN 1677-1
- Schnellverbindungsglied für Hebezeugbetrieb, nicht genormt (Sicherheitsfaktor 5) mit Tragfähigkeitsangabe
- Schnellverbindungsglied für die Veranstaltungstechnik (Sicherheitsfaktor 10) nach DIN 56927 mit Kennzeichnung
- Spanschlösser mit geschlossenen Augen nach DIN 1480, mit Tragfähigkeitsangabe, bei dynamischen Lasten (z.B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Sicherungssplint und Sicherungsmutter
- O-Ring geschlossen mit Tragfähigkeitsangabe oder Datenblatt des Herstellers
- Kettenverkürzer mit Sicherungselement gegen ungewolltes Aushängen z.B. Sicherungsbolzen

Unzulässige Verbindungsmittel:

- Karabinerhaken verschraubt/unverschraubt
- Offene Haken
- Spanschlösser offene Form nach DIN 1480
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter ohne Tragfähigkeitsangabe
- Spann-Sets als Verbindung zwischen zwei Traversenteilen
- Schäkel nach DIN 82101 (haben lediglich einen Betriebskoeffizienten von 3)
- Kettenverkürzer ohne Sicherungselement gegen ungewolltes Aushängen z.B. Sicherungsbolzen
- Weitere Verbindungsmittel ohne Kennzeichnung/Angabe der Tragfähigkeit/Datenblatt des Herstellers

Zulässige Seilendverbindungen:

- Kausche nach DIN EN 13411-1 und Pressklemmen, nach DIN EN 13411-3
- Seilschlösser (gerade) nach DIN EN 13411-7, bei dynamischen Lasten (z.B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Seilklemme (Frosch) nach DIN EN 13411-5

Unzulässige Seilendverbindungen:

- Seilklemmen (Frösche) nach ehemaliger DIN 1141
- Seilklemmen (Frösche) nach ehemaliger DIN 741

Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“ 2019

(Fortsetzung)

Sekundärsicherungen, Safeties:

Eine Sekundärsicherung besteht im Allgemeinen aus einem Drahtseil, einer Seilendverbindung und einem Verbindungsmittel nach **DIN 56927**. Der Fallweg soll gegen Null gehen.

Dies ist am ehesten zu erreichen mit einem Sicherungsseil in Verbindung mit einem Kettenverkürzer, Güteklasse 8, welcher ein Sicherungselement gegen ungewolltes Aushängen hat (Fallweg $\leq$ eine Kettengliedlänge).

Als Verbindungsmittel einer Sekundärsicherung kommen nur Schnellverbindungsglieder nach DIN 56927, hochfeste Schäkel GKI. 8, nach DIN EN 1677-1 in Frage.

Falls Sekundärsicherungen mit einem größeren Fallweg als einer Kettengliedlänge eingesetzt werden, kann ein statischer Nachweis für die Impulsbeanspruchung aller Komponenten der Sekundärsicherung, der Anschlag-, Trag-, Verbindungs- und Lastaufnahmemittel verlangt werden.

Zulässige Sekundärsicherungen/Safeties:

- Drahtseil aus Stahldraht mit Fasereinlage, verpresster Schlaufe und Kausche als Seilendverbindung, Seilfestigkeitsklasse 1960, nach DIN EN 12385-4, Tabelle 7 (Seilklasse 6 x 19 für Seile $\geq$ 6 mm), Tabelle 12 (Seilklasse 6 x 19 M für Seile von 3 mm bis 5 mm), DIN EN 13414-1 Tabelle 3, oder nach ehemaliger DIN 3060 (Rundlitzenseil 6 x 19 Standard),
- Seilendverbindungen müssen nach DIN EN 13411-1 (Kauschen), DIN EN 13411-3 (Pressklemmen) ausgebildet sein.
- Verbindungsmittel, welche o.g. Normen entsprechen

Unzulässige Sekundärsicherungen/Safeties:

- Drahtseile, welche nicht o.g. Anforderungen entsprechen
- Nicht ausreichend dimensionierte Drahtseile (siehe DIN 56927, DGUV Information 215-313 (ehem. BGI 810-3))
- Verbindungsmittel, welche nicht o.g. Anforderungen entsprechen
- Nicht ausreichend dimensionierte Verbindungsmittel (siehe DIN 56927)
- Seilendverbindung, welche nicht den o.g. Anforderungen entsprechen (wie Seilschlösser)

Merkblatt „Lasieranlagen“ 2019

Der Betrieb von Lasereinrichtungen ist bei der AFAG GmbH/NürnbergMesse anmeldepflichtig. Das Formular „Anmeldung einer Lasereinrichtung“ ist mindestens 42 Tage vor Aufbaubeginn an die AFAG GmbH/NürnbergMesse zurückzusenden. Der Anmeldung sind die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen. Des Weiteren ist durch den Aussteller für das Vorführen und Betreiben der Lasieranlage eine Gefährdungsbeurteilung im Vorfeld zu erstellen und der Anmeldung beizufügen.

Der Betrieb von Lasieranlagen ist gem. DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“ bei der Berufsgenossenschaft und der für Arbeitsschutz zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt, Regierungsbezirk Mittelfranken) anzuzeigen:

Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
Roonstraße 20
90429 Nürnberg
T +49 9 11 9 28-0
F +49 9 11 9 28-29 99
www.gaa-n.bayern.de

Die Anwesenheit eines ausgebildeten **Laserschutzbeauftragten** (gem. IEC/EN 60825; 2006/25 EG/OSTrV) am Stand ist notwendig, wenn die Laser- oder LED-Einrichtungen im Normalbetrieb und/oder während des Aufbaus den **Klassen 3R, 3B oder 4** (nach DIN EN 60825-1) zugeordnet sind.

Allgemein:

Lasereinrichtungen (gem. DIN EN 60825-1) erzeugen eine äußerst intensive Strahlung, die durch optische Systeme zu einer hohen Energie-/Leistungsdichte gebündelt wird. Die Abnahme der Energie-/Leistungsdichte ist auch in großer Entfernung nur sehr gering. Trifft Laserstrahlung auf Auge oder Haut, so kann dies zu einer bleibenden Schädigung führen.

Für die Aufstellung von Lasereinrichtungen und ggf. auch LED-Geräten bei Messen, Ausstellungen und Showveranstaltungen ist deshalb folgendes zu beachten:

1. Es dürfen nur Laser verwendet werden, die **sichtbares Licht** (Wellenlänge 400 bis 700 nm) aussenden. Die Ausgangsleistung ist auf das für den Verwendungszweck unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
2. Lasergeräte müssen einer Klasse (1-4) nach DIN EN 60825-1 zugeordnet und entsprechend gekennzeichnet sein.

Klasse 1	Ungefährlich für das menschliche Auge. Ausgangsleistung: < 0,4mW
Klasse 1M	Ungefährlich, solange keine optischen Instrumente (Linsen, etc.) verwendet werden.
Klasse 1C	medizinische Laser (Anwendung und Sicherheitsmaßnahmen gem. Herstellervorgaben)
Klasse 2	Ungefährlich für das menschliche Auge bei kurzzeitiger Bestrahlungsdauer bis max. 0,25 s. Ausgangsleistung: ≤ 1mW
Klasse 2M	Ungefährlich für das menschliche Auge, solange keine optischen Instrumente (Linsen, etc.) verwendet werden.
Klasse 3R	Die zugängliche Laserstrahlung ist gefährlich für das Auge. Ausgangsleistung: ≤ 5mW
Klasse 3B	Gefährlich für das menschliche Auge, in besonderen Fällen auch für die Haut. Ausgangsleistung: ≤ 500mW
Klasse 4	Sehr gefährlich für das menschliche Auge und gefährlich für die Haut. Außerdem besteht Brandgefahr! (Siehe Formular A2) Ausgangsleistung: > 500mW

3. Lasereinrichtungen, die unter der Maschinenrichtlinie einzuordnen sind, müssen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für Materialbearbeitungslaser sind dies u.a. DIN EN 60825-1/-4. Für Showlaser ist dies u.a. DIN EN 56912. Der Hersteller muss die Einhaltung der Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung der Lasereinrichtung durch die entsprechende Konformitätserklärung bestätigen. Betreiberseitig sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung **OSTrV** und der **TROS Laserstrahlung** sowie die berufsgenossenschaftliche Vorschrift **DGUV Vorschrift 11** (ehemals BGV B2) einzuhalten.

4. Werden Laser (z.B. bei Projektionen oder Showveranstaltungen) der Klasse **3R, 3B oder 4** verwendet, muss der Strahl durch optische Einrichtungen so aufgeweitet sein, dass er in allen Bereichen, in denen sich Personen aufhalten, auf eine ungefährliche Leistungsdichte herabgesetzt wird. Oder er muss mindestens in einer Höhe von 2,7 m über dem Fußboden verlaufen.

Bei Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen die getroffenen Schutzmaßnahmen generell vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit vor Ort geprüft worden sein. Eine Kopie des Prüfberichtes ist der AFAG GmbH/NürnbergMesse auszuhändigen.

Bei allen Betriebsarten dürfen in Lasersicherheit nicht geschulte Personen keinen Expositionen oberhalb der MZB-/EGW-Werte (gemäß DIN EN 60825-1 bzw. OStrV) ausgesetzt werden. Dieses muss durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden.

Die Personen, die sich im Laserbereich zu Wartungs- und Servicezwecken aufhalten, müssen mit entsprechender PSA (Laserschutz-/Laserjustierbrille) ausgestattet sein.

Für den Betrieb von Lasern der Klasse 3R, 3B oder 4 ist ein Laserschutzbeauftragter (gem. OStrV und TROS Laserstrahlung) vom Aussteller schriftlich zu bestellen. Dessen Anwesenheit am Stand ist notwendig, wenn die Laser-Einrichtungen im Normalbetrieb und/oder während des Aufbaus als Laser der Klassen 3R, 3B oder 4 (nach DIN EN 60825-1) klassifiziert sind.

Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen muss sichergestellt werden, dass keine unkontrollierte reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich, bzw. der Projektionsbereich, nicht für Personen zugänglich ist. Lasereinrichtungen müssen so abgeschirmt sein, dass nur der Nutzstrahl austreten kann. Andere Strahlung ist durch geeignete optische Filter auszublenden.

5. Können diese Forderungen im Einzelnen nicht eingehalten werden, **sind folgende Schutzmaßnahmen anzuwenden:**
Der Laserstrahl ist durch feste Einrichtungen so zu führen, dass Personen nicht in den Strahlbereich gelangen können.
Auch gewollt oder ungewollt reflektierte Strahlen an spiegelnden Oberflächen (Spiegel, metallische Oberflächen, Gläser, Flaschen) dürfen nicht auf den Aufenthaltsbereich von Personen gerichtet sein. Ist dies für andere Personengruppen (Bedienpersonal, Akteure, Künstler) nicht auszuschließen oder wird dies bei Vorführungen in Kauf genommen, müssen diese Personen unterwiesen und wenn erforderlich mit geeigneten und geprüften Schutzbrillen ausgestattet sein.
Im Lichteffektbetrieb bei Showveranstaltungen dürfen sich keine Personen im Projektionsbereich des Lasers aufhalten können. Dies gilt auch in Bereichen, durch die der Strahl von Reflexionseinrichtungen abgelenkt wird.
Im Laserbereich dürfen keine fokussierenden Einrichtungen vorhanden sein.
Ein unbeabsichtigtes Auswandern, Ablenken des Strahls ist durch nicht brennbare Barrieren zu verhindern.
6. Lasereinrichtungen müssen so abgeschirmt sein, dass nur der Nutzstrahl austreten kann.
7. Lasergeräte müssen standsicher aufgestellt werden und gegen Verrutschen gesichert sein.
8. Optische Geräte, Ablenkvorrichtungen, Scanner etc. müssen gegen Herabfallen oder unbeabsichtigte Bewegungen gesichert sein. Hier sind die einschlägigen Vorschriften der Veranstaltungstechnik, wie zum Beispiel die DGUV Vorschrift 11 und die DGUV Information 203-036, zu beachten.
9. Optische Komponenten/Einrichtungen, z.B. Dispersionslinsen, müssen, sofern Sie nicht Bestandteil des Gerätes sind, mit technischen Angaben versehen sein, anhand derer die Änderungen der Strahlenden beurteilt werden können.
10. Vor jeder Vorführung ist die Justierung der Lasereinrichtung auf Richtigkeit zu überprüfen. Wird eine Dejustierung festgestellt, ist die Anlage sofort außer Betrieb zu nehmen und durch eine fachkundige Person instand zu setzen.
11. Die Lasereinrichtungen sowie die Bedienpulte und andere Steuereinrichtungen müssen über Autorisierungseinrichtungen (z.B. Schlüsselschalter, Passwort, Transponder) verfügen, so dass Sie Unbefugten nicht zugänglich sind und von diesen nicht in Betrieb genommen werden können.
12. Das Bedienpersonal muss den gesamten Aktionsbereich des Lasers einsehen können.

Merkblatt „Laseranlagen“ 2019

(Fortsetzung)

13. Falls durch die Laserstrahlung eine Brandgefahr herbeigeführt werden kann, ist dies der AFAG GmbH/NürnbergMesse mit dem Formular A2 anzuzeigen.

Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an:

Abteilung Veranstaltungstechnik
veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de

14. **Laserpointer** der Kennzeichnung „IIa“, „IIIA“ oder „3A“ nach den amerikanischen ANSI/CDRH Regelungen entsprechen nicht den Vorgaben der geltenden Norm EN 60825-1 und dürfen nicht verwendet werden, da diese in der Regel Ausgangsleistungen größer 1mW abgeben.

Die AFAG GmbH/NürnbergMesse kann bei Verstößen gegen diese Regelungen einschreiten und ist dann berechtigt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Lasereinrichtung/Lasergeräte einzuziehen und sicherzustellen (Rückgabe erfolgt nach Messeende am letzten Messetag).

Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an:

- **NürnbergMesse GmbH**
Abteilung Veranstaltungstechnik
Messezentrum
90471 Nürnberg
veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de
- **In allen Fragen des Arbeitsschutzes sowie der Sicherheitstechnik und der Unfallverhütung beraten Sie in Bayern:**
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Pfarrstraße 3
80538 München
T +49 89 21 84-0
F +49 89 21 84-2 97
www.lgl.bayern.de

Merkblatt „Bioethanolöfen“ 2019

Einleitung:

Bioethanolöfen und Kamine erfreuen sich bei Ausstellern einer immer größer werdenden Beliebtheit. Da es sich aber um offene Flammen handelt und somit das Brandrisiko durch nicht bestimmungsgemäßen Umgang für die AFAG GmbH/NürnbergMesse erhöht wird, sind folgende Grundsätze zwingend zu beachten.

Verwendung:

Bioethanolöfen und -kamine sind grundsätzlich zum Heizen nicht geeignet. Das Feuer ist zwar echt, aber die Öfen bzw. Kamine produzieren kaum Wärme und dienen der Optik durch das flackernde Flammenspiel. Sie können in jedem Raum verwendet werden und benötigen keinen Kaminanschluss. Sie werden mit der brennbaren Flüssigkeit „Bioethanol“ betrieben.

Auflagen der AFAG GmbH/NürnbergMesse:

- Nur geprüfte Produkte mit einer entsprechenden CE-Kennzeichnung verwenden. (Vorsicht! – siehe Bild)
- Der Mindestabstand zu brennbaren Materialien, Möbeln etc. beträgt 1 Meter. Der Mindestabstand Hallengängen beträgt 1,50 m.
- Nur die vom Ofenhersteller zugelassenen Brennstoffe verwenden.
- Der Brennstoff darf nur in dafür vorgesehene Brenndosen bzw. Brennkammern verwendet werden.
- Brennstoff darf nur nachgefüllt werden, wenn die Brennkammer abgekühlt ist (ansonsten besteht die Gefahr der Stichflammenbildung!). Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Des Weiteren darf die Befüllung grundsätzlich nur in der besucherfreien Zeit der Veranstaltung erfolgen. Dabei sind Zündquellen fernzuhalten und statische Aufladungen auszuschließen.
- Brennstoff nicht verschütten, bzw. verschütteten Brennstoff vor dem Anzünden des Ofens vollständig entfernen.
- Auf Messeständen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten umgegangen wird, ist das Rauchen grundsätzlich verboten.
- Für die Entzündung der Flamme empfiehlt die AFAG GmbH/NürnbergMesse ein Stabfeuerzeug zu verwenden.
- Es dürfen ausschließlich Dekorationen in der Brennkammer verwendet werden, die für diese Art von Ofen zugelassen sind.
- Es dürfen pro Stand nur maximal 5 Liter in nicht zerbrechlichen und verschlossenen Gefäßen gelagert werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Feuerwehr, sowie auch der AFAG GmbH/NürnbergMesse, in einer Gefahrensituation der Zugang zu den Vorratsbehältern ermöglicht wird und dieser nicht durch Aufbauten oder abgestellte Gegenstände versperrt ist. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.
- Die Behälter für Bioethanol müssen mit dem Zeichen „GHS“ (Globally Harmonized System) für den entsprechenden Gefahrstoff gekennzeichnet sein.
- Es ist ein Schaumlöcher gemäß S9 DIN EN 3 vorzuhalten. (Brandklasse AB; mind. 10 LE mit 9 Kg). Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten kippsicher zu platzieren und gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- Das Gerät ist standfest aufzustellen und ggf. gegen Umfallen zu sichern.
- Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand bzw. in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

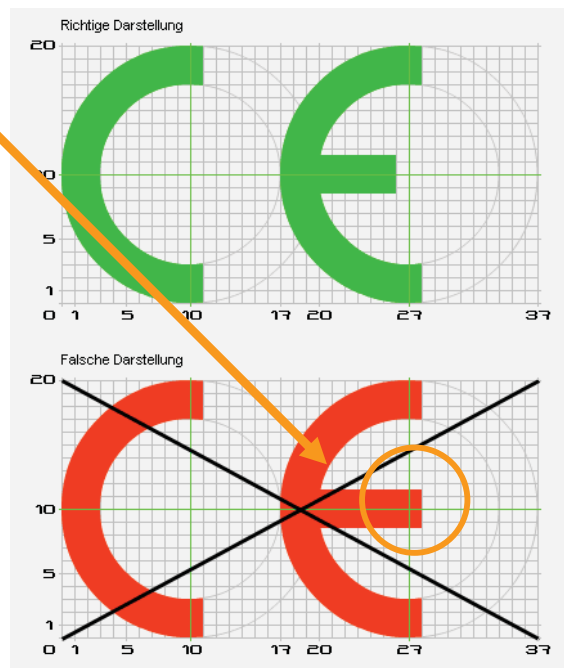
Weiterführende Informationen zum Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten entnehmen Sie den Technischen Richtlinien unter „5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten“. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts des Brennstoffs sind einzuhalten.

Wichtig:

Der Einsatz von Bioethanolöfen ist generell im Vorfeld über den **Formular A2** des Servicehandbuchs anzumelden und benötigt immer die schriftliche Freigabe der AFAG GmbH/NürnbergMesse Fachabteilung Veranstaltungstechnik.

veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de

Dem Betrieb kann nur freigegeben werden, wenn die Bioethanolöfen in einem direkten Zusammenhang mit den ausgestellten Exponaten stehen.



Hinweis für Aussteller der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH im Messezentrum Nürnberg.

Die Vertragsfirmen im Messezentrum Nürnberg sind ServicePartner der NürnbergMesse GmbH.

Werden Services der NürnbergMesse GmbH durch ServicePartner erbracht, erfolgt die Abrechnung unmittelbar durch den ServicePartner im Namen und auf Rechnung der NürnbergMesse GmbH.

Selbstverständlich steht die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH ihren Ausstellern als Ansprechpartner bei Rückfragen, Reklamationen oder Problemen mit den Vertragsfirmen / ServicePartnern zur Verfügung.

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH

Bereich Technik

Tel +49 (0) 9 11. 9 88 33-170

Fax +49 (0) 9 11. 9 88 33-179

technik@afag.de

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch für Aussteller (AVB)

1. Die nachfolgenden AVB gelten im Verhältnis Aussteller/ NürnbergMesse GmbH (im folgenden NürnbergMesse).
2. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt. Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der NürnbergMesse wirksam.
3. Der Vertrag kommt zwischen dem Aussteller und der NürnbergMesse zustande. Der im Vordruck genannte ServicePartner (oder Subunternehmer), der als Stellvertreter der NürnbergMesse handelt, ist für den Kunden Ansprechpartner in allen Belangen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen. Die Vordrucke sind bei allen Bestellungen zu verwenden. Gezeigte Bilder sind Beispieldarstellungen. Die NürnbergMesse ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.
4. Werden ServicePartner als Subunternehmer für die NürnbergMesse tätig, gelten auch die „Besonderen Servicebedingungen“ des ServicePartners. Die „Besonderen Servicebedingungen“ gelten neben den vorrangigen AVB.
5. Die Gültigkeit der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen“ sowie der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der NürnbergMesse werden durch die AVB nicht berührt. Bei Widersprüchen zu den AVB sind die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen“ und die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ vorrangig.
6. Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet, die vom Aussteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Ausstellers.
7. Werden Services der NürnbergMesse durch ServicePartner erbracht, erfolgt die Abrechnung unmittelbar durch den ServicePartner im Namen und auf Rechnung der NürnbergMesse. Inkasso während der Messe am Stand ist zulässig. Folgende Kreditkarten werden angenommen: MasterCard, American Express, VISA, Diners Club.
8. Soweit nichts anderes angegeben ist, sind alle genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist. Zahlungen sind nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in EUR.
9. Gerät der Aussteller mit seinen Zahlungen in Verzug, sind 8% Verzugszinsen über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, oder dem durch die Europäische Zentralbank bestimmten Nachfolgeinstrument zu zahlen.
10. Wird die vertraglich vereinbarte Leistung durch den ServicePartner mangelhaft oder unvollständig erbracht, so sind Ansprüche ausschließlich gegenüber dem ServicePartner geltend zu machen.
11. Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen unverzüglich auf Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel oder Unvollständigkeiten hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche unverzüglich nach Feststellung schriftlich gegenüber dem ServicePartner zu rügen.
12. Die NürnbergMesse haftet nicht für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, die NürnbergMesse oder ihre Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Diese Beschränkung gilt nicht für eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
13. Erfüllungsort ist Nürnberg. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
14. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg, wenn die Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
15. Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
16. Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:
 - 90 Tage bis 15 Tage vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 25 % des Bestellwertes
 - 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80 % des Bestellwertes
 - ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellereberäten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Ständeinteilung

Die Ständeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Ständeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ständeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe-/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe-/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe-/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe-/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe-/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe-/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen. Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung

Muss grundsätzlich zurückgeschickt werden!



A1

Abgabetermin
13. September 2019

Genehmigung Standgestaltung

(vergl. die „Technischen Richtlinien“)

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Standgestaltung (Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen)

- ☐ Wir werden die Richtlinien für die Standgestaltung einhalten. Die Genehmigung der Pläne ist **nicht erforderlich**, da unsere Standbauhöhe 2,50 m nicht überschreitet.
- ☐ Wir werden die Richtlinien für die Standgestaltung einhalten. Die Genehmigung der Pläne ist **erforderlich**, da unsere Standbauhöhe 2,50 m überschreitet.
- ☐ Bitte senden Sie uns den Vordruck für 2-geschossigen Standbau als PDF-Datei per E-Mail zu.
- ☐ Wir werden die Richtlinien für die Standgestaltung einhalten. Die Genehmigung der Pläne ist erforderlich, da unsere Standfläche mindestens 400 m² beträgt.
- ☐ Wir bestätigen, dass alle verwendeten Materialien nach DIN 4102 mindestens B1, sowie nach DIN EN 13501 mindestens C (schwer entflammbar), s2 (begrenzte Rauchentwicklung) und d0 (kein Abtropfen) sind.

Folgende Standgestaltungspläne im **Maßstab 1:50 oder 1:100** liegen zur Genehmigung bei:

- ☒ Seitenansichtspläne mit **Höhenangabe**
- ☒ 3-D Plan
- ☒ Grundrissplan mit Maßen

Bearbeitung der Genehmigung erfolgt nur, wenn der Projektleitung alle oben genannten Pläne vorliegen! Bei Ausstellungsständen ab 400 m² sind die Pläne in 3-facher Ausfertigung einzureichen!

Ist eine Genehmigung erforderlich, behalten wir uns bei prüfintensiven oder nach dem 13. September 2019 eingereichten Unterlagen vor, Bearbeitungskosten in Höhe von bis zu € 90,00 netto zu berechnen. (Nicht inkludiert sind externe Prüfleistungen und statische Berechnungen, für diese ist der Aussteller selbst verantwortlich.)

Mit dem Aufbau unseres Standes haben wir folgendes Messebauunternehmen beauftragt:

Firma _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____

Tel _____

Fax _____

E-Mail _____

Internet _____

Genehmigung durch Projektleitung:

Plan vom: _____ Plan-Nr.: _____

Datum

Unterschrift

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung

Muss grundsätzlich zurückgeschickt werden!



A2

Abgabetermin
13. September 2019

Genehmigung bei Abweichung von den Brandschutzrichtlinien 2019

(vergl. die „Technischen Richtlinien“)

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Anmeldung von anzeige-, abnahme- und genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen

(Unter Beachtung der Technischen Richtlinien.)

In unserem Stand befinden sich folgende Anlagen oder Einrichtungen, die gemäß den Technischen Richtlinien der NürnbergMesse anmeldepflichtig sind:

(Bitte ankreuzen und die entsprechenden Abweichungen ausführlich erläutern)

- ☐ Standbau mit **> 30 m² geschlossener** Deckenfläche, bedingt zertifiziertes, sprinkleraugliches Material oder Ersatzmaßnahme.
- ☐ **Dekorationsmaterial** entspricht nicht **mindestens** Baustoffklasse B1 bzw. Euroklasse B oder C
(Bodenbelag, Wandbelag, Dekoration, Deckenmaterial, Kunstrasen, ...)
- ☐ **Druckgasflaschen und technische Gase** (grundsätzlich)
- ☐ **Feuergefährliche** Handlungen
(Schneiden, Schweißen, Löten, Grillen, Heizen, Kerzen, Brennpaste,...)
- ☐ **Feuergefährliche** Exponate (Öfen, Brenner, Pellets,...)
- ☐ **Anmeldepflichtige** Anlagen (Lasengeräte, Röntgenstrahler)
- ☐ **Brennbare** Flüssigkeiten (Benzin, Öle, Fette, Alkohole,...)
- ☐ **Abgasemissionen** (Motoren/Heizöfen,...)
- ☐ **Fahrzeuge** (PKW, Food- /Promotionstrucks, Busse, Transporter)
(bitte beachten Sie hierzu Punkt 4.4.1.2. aus den Technischen Richtlinien)
Typ: _____
Maße: _____
Verkaufsanhänger
Maße: _____
- ☐ **Explosionsgefährliche Stoffe** (grundsätzlich)
- ☐ **Sonstiges:** _____

Beschreibungen und Erläuterung zu den angezeigten Abweichungen:

Maßnahmen bzgl. des Brandschutzes am Messestand:

Ist eine Genehmigung erforderlich, behalten wir uns bei prüfintensiven oder nach dem 13. September 2019 eingereichten Unterlagen vor, Bearbeitungskosten in Höhe von bis zu € 90,00 netto zu berechnen. (Nicht inkludiert sind externe Prüfleistungen und statische Berechnungen, für diese ist der Aussteller selbst verantwortlich.)



Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an unsere Vertragsfirmen
als Auftragnehmer

Muss grundsätzlich zurückgeschickt werden!



B

Abgabetermin
13. September 2019

Auftrag zur Abfallentsorgung während der Auf- und Abbauphase

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Bestellung

Wir melden folgende Abfälle/Reststoffe zur Entsorgung an:

☐ 1. Aufbau und Abbau

☐ Rollcontainer 1 m³ für Restmüll

EUR 91,50 pro Rollcontainer einschließlich Entsorgung

Stückzahl: _____ Liefertermin: _____

☐ Teppiche

EUR 0,93 pro m² einschließlich Entsorgung

Menge m²: _____

☐ Folien

EUR 0,50 pro m² einschließlich Entsorgung

Menge m²: _____

☐ Papier

EUR 22,00 pro m³ einschließlich Entsorgung vom Messestand

Menge m³: _____

☐ Glas

EUR 15,52 pro m³ einschließlich Entsorgung vom Messestand

Menge m³: _____

☐ Großcontainer bis 28 m³

EUR 87,00 pro Großcontainer

Gesonderte Berechnung der Entsorgung für:

Holz

EUR 82,00 pro m³

Menge: _____ Liefertermin: _____

Bauschutt

EUR 16,50 pro m³

Menge: _____ Liefertermin: _____

Befüllung der Container

EUR 51,00 pro Stunde einschließlich Ladegerät

☐ Selbstentsorger

Wir werden unseren sämtlichen Abfall während der Auf- und Abbauphase vom Messegelände entfernen sowie selbst und auf eigene Kosten entsorgen.

1. Wir verwenden einen:

- ☐ Einwegstand ☐ Einwegteppich ☐ mit Abdeckfolie
☐ Mehrwegstand/ ☐ Mehrwegteppich ☐ ohne Abdeckfolie
Systemstand ☐ anderen Bodenbelag

☐ Wir haben von Ihnen einen Komplettstand incl. Teppich gemietet.

☐ Wir haben von Ihnen eine Standfläche mit verlegtem Teppich gemietet.

2. ☐ Wir haben eine Messebaufirma beauftragt, mit der wir die Angaben des Formulars hinsichtlich Auf- und Abbau abgesprochen haben.

Firma: _____

Anschrift: _____

Zuständig: _____

Telefon: _____ Fax: _____

(Rechnungstellung erfolgt an Aussteller)

Der ServicePartner garantiert, dass alle Abfälle entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsorgt bzw. verwertet werden. Alle Abfallarten werden entsprechend den gültigen Abfall- und Gebührensatzungen berechnet.

ServicePartner

Friedrich Hofmann Betriebsgesellschaft mbH
Messezentrum
90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 8 12 82 96
Fax +49 (0) 9 11. 8 12 82 97
hofmann-denkt-messe@t-online.de
www.hofmann-denkt.de

Die vom Aussteller genannten Fakten und Abfallmengen werden durch unsere Abfallwirtschaftsberater während der Auf- und Abbauphase kontrolliert und dokumentiert.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen angemeldeten und erfassten Mengen und Abfällen sowie der zum Entsorgungszeitpunkt gültigen veranschlagten Beseitigungs- und Verwertungsgebühren. In Sonderfällen auch nach Umlage- oder Pauschalberechnung.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

Muss grundsätzlich zurückgeschickt werden!



B

Abgabetermin
13. September 2019

Abfallentsorgung während der Messelaufzeit / Sonderabfälle

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

2. Messelaufzeit

NEU! Sicherheits- & Entsorgungsumlage

Wir verweisen auf Ihre Anmeldung, Punkt 6 „Abfallentsorgung/-Mülltrennung“.

Die Sicherheits- & Entsorgungsumlage umfaßt Papier/Kartonagen, Folien und Restmüll.

Für Glas Papier, Pappe, Kartonagen und Metall in kleinen Mengen stehen in den Ladehöfen während der Messelaufzeit Recyclingbehälter bereit.

3. Sonderabfälle

Für Öle, Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke und andere Sonderabfälle steht keine Entsorgungsmöglichkeit am Messeplatz Nürnberg zur Verfügung. Der Aussteller ist für die ordnungsgemäße Entsorgung selbst verantwortlich.

- ☐ Wir geben am Stand Speisen und Getränke an Besucher ab.
(Nur mit Genehmigung der Messeleitung und **ausschließlich mit Mehrweggeschirr**.)

Die vom Aussteller genannten Fakten und Abfallmengen werden durch unsere Abfallwirtschaftsberater während der Auf- und Abbauphase sowie während der Veranstaltung kontrolliert und dokumentiert.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

3. Arbeiten nach Aufwand

(Regiestunde einschließlich aller Zuschläge)

- ☐ 3.1 Monteur
☐ 3.2 Monteur mit Hydraulikarbeitsbühne
☐ 3.3 Meister/Techniker

EUR / Std.
 44,20 _____ à Std.
 80,65 _____ à Std.
 66,75 _____ à Std.

4. Beleuchtung

siehe Bestellvordruck Formular 1

Alle Preise in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.**Die bestellte Dienstleistung ist unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung kann bereits vor Messebeginn erfolgen.****5. Arbeitsbühnen und Lastenlifte**

Preis auf Anfrage

**Besondere Servicebedingungen der SPIE SAG GmbH
 (Abhängungen von der Hallendecke)**
Sicherheit

- Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:
 - Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbstständig sicher stehen)
 - Abgehangene Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden
- Die Abhängekonstruktionen/-punkte bis zur Übergabestelle dürfen grundsätzlich nur vom zuständigen ServicePartner installiert und geändert werden.
- Die Verwendung von Hebezeugen (Kettenzüge, Motorkettenzüge etc.) in den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 ist untersagt. Die Verwendung in den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A und 11 ist mit der NürnbergMesse oder der SPIE SAG GmbH abzustimmen.
- Einsatz von Drahtseilhaltern:
 - der Drahtseilhalter ist für den Einsatz im Außenbereich nicht geeignet
 - Seile dürfen nicht beschädigt sein/werden
 - die Düse des Drahtseilhalters muss vor dem Einsatz spürbaren Federdruck aufweisen
 - zur Gewährleistung der vollen Lastaufnahme müssen die Drahtseile frei von Fetten, Ölen und Rost sein
 - das einzufügende Seilende muss verschlossen sein (Verzinnung, Schrumpfschlauch)
 - Drahtseilhalter dürfen nicht einzeln benutzt werden (mindestens 2 Abhängepunkte pro Objekt)

Die betriebsmäßige Anwendung von Drahtseilhaltern dient ausschließlich zur Abhängung ruhender, statischer Lasten. Für bewegliche, dynamische Lasten sind Drahtseilhalter nicht geeignet. Zur Gewährleistung möglichst hoher Sicherheit empfiehlt sich sowohl der Einsatz mehrerer DSH pro abzuhängendem Objekt, als auch die Sicherstellung, dass das Objekt keiner Bewegung ausgesetzt ist.

Bestellte bzw. benötigte Drahtseilhalter können gegen Mietgebühr und Kautions bei der SPIE SAG GmbH im ServicePartnerCenter (gegenüber Halle 7A im Lager) während der offiziellen Auf- und Abbautage zu unseren regulären Geschäftszeiten abgeholt und zurückgegeben werden.

Fehlende/nicht zurückgegebene DSH werden dem Abholer, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,00, zu folgenden Preisen in Rechnung gestellt:

- Typ 50 SV zum Preis von EUR 23,63/Stück – zzgl. gesetzliche MwSt.
- Typ 80 SV zum Preis von EUR 59,46/Stück – zzgl. gesetzliche MwSt.

Nach offiziellem Abbau wird für nachträglich zurückgesendete DSH eine monatliche Mitgebühren von EUR 10/Monat je DSH erhoben.

Drahtseilhalter mit Ringmutter

Typ M12 (für Stahlseil 4 mm)	
Ring-Innendurchmesser:	30 mm
Ring-Außendurchmesser:	55 mm
Typ M20 (für Stahlseil 6-8 mm)	
Ring-Innendurchmesser:	40 mm
Ring-Außendurchmesser:	72 mm

Technische Details – Wichtige Informationen

- Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position oberhalb der Standfläche und innerhalb der Standgrenzen durch die SPIE SAG GmbH zur Verfügung gestellt. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Bereich der Standfläche befinden. Die SPIE SAG GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte und behält sich vor, die eingebrachten Lasten sowie die verwendete Konstruktion durch einen Statiker prüfen zu lassen. Die Prüfung ist kostenpflichtig und wird dem Besteller in Rechnung gestellt.
- Für die Installation der Abhängepunkte ist eine Standskizze, die eindeutig die Lage des Standes in der Halle sowie die genaue Position der Abhängepunkte mit jeweiliger genauer Punktlast in der Standfläche kennzeichnet, erforderlich (Plan mit Maßangaben oder maßstabsgetreu).
- Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 kann maximal mit 25 kg belastet werden. In den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A und 11 beträgt die maximale Abhängelast je Abhängepunkt 240 kg. Bei statischer Bewertung können ggf. höhere Lasten eingebracht werden. Liegt der bestellte Abhängepunkt in den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A und 11 nicht lotrecht unterhalb eines Festpunktes, wird der Abhängepunkt durch den Einbau eines Pre-Rigg und der Verbindung zweier oder mehrerer Festpunkte konstruiert.
- Das Befestigen der abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, Banner, Fahnen etc.) obliegt dem Aussteller und kann auf Anfrage von der SPIE SAG GmbH ausgeführt werden.
- Grundsätzlich erfolgt die Stromversorgung zum Beleuchtungssystem vom Elektro-Hauptanschluss des Standes.
- Der elektrotechnische Bedarf für Beleuchtung etc. ist im Elektro-Hauptanschluss mit einzurechnen und über Formular 1 zu bestellen.

Sonstiges

Die NürnbergMesse/SPIE SAG behält sich vor, dem Aussteller die Installation von Lasterfassungssystemen zur Auflage zu machen. Die Lasterfassungssysteme sind ausschließlich durch die SPIE SAG GmbH zu liefern, zu installieren und zu betreiben.

Bestellungen müssen spätestens bis zum für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Rücksendetermin in vollständiger und richtiger Form vorliegen.

Bestellungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, lösen keinen Anspruch auf Leistungserbringung gegenüber der SPIE SAG GmbH aus.

Die erforderlichen statischen Prüfungen und Berechnungen für **Abhängungen** erfordern eine **Bestellfrist von 42 Tagen** vor dem Veranstaltungsbeginn. Aufträge, die nach dieser Deadline eingehen – sofern die SPIE SAG GmbH derartige Bestellungen/Änderungen zu bestehenden Aufträgen noch ausführen kann – werden mit 25 % Aufschlag für die kurzfristige Bearbeitungszeit und den damit verbundenen höheren Aufwand versehen.

Andere Artikel/Leistungen nach Festpreis werden **ab 21 Tagen** vor Veranstaltungsbeginn mit einem Zuschlag in Höhe von 25 % beaufschlagt. Für Leistungen nach Zeitaufwand wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % berechnet.

Weitere Informationen sowie zusätzliche besondere Servicebedingungen der SPIE SAG GmbH für Abhängungen von der Hallendecke finden Sie auf unserer Internetseite unter www.spie-servicepartner.de.

Standskizze Abhängungen von der Hallendecke

Aussteller:

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

Firmenstempel:

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

Halle/Stand

Standskizze mit genauen Maßangaben, an welcher Stelle die Abhängungen angebracht werden sollen.

Achtung! Nicht für Standbau

Die von uns abgehängten Lasten betragen insgesamt: _____ kg.

Punkt 1 (P1): _____ kg / Punkt 2 (P2): _____ kg / Punkt 3 (P3): _____ kg / Punkt 4 (P4): _____ kg / Punkt 5 (P5): _____ kg / Punkt 6 (P6): _____ kg ...

Von uns werden folgende Anschlagmittel eingesetzt: _____

Die eingereichten Pläne sind mit den Kontaktdaten des mit der Planung beauftragten Unternehmens zu versehen und durch Signatur des verantwortlichen Mitarbeiters als Ausführungsplan zu kennzeichnen. (Detailpläne bitte 3-fach zur Genehmigung einreichen!)

Nachbar Stand-Nr.: _____	Nachbar Stand-Nr.: _____											

Nachfolgend bitte in die Grundskizze einzeichnen:

Maßstab 1: _____

Standgröße (m²), Art des Standes (Eck-, Kopf- oder Reihenstand),
sowie eventueller Standort der Kabine + gewünschte Einrichtung

(1 : 100 – 1 m = 1 cm)

(1 : 50 – 1 m = 2 cm)

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse inklusive der Informationen zum Datenschutz sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an. Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift



Abgabetermin
13. September 2019

Bodenbeläge / Teppichböden

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Wir bestellen hiermit unter Anerkennung der Geschäfts- und Lieferbedingungen:

Recycelbare Bodenbeläge, fabrikneu, fertig verlegt auf Klebestreifen mit Schutzfolie abgedeckt.

☐ **BOMA-Vlies** (siehe auch Pflichtbodenbelag entsprechend Ihrer Anmeldung)

_____ m² Nadelvlies-Bahnenware

Rippenstruktur je m² € 8,10

Farbe:

- | | |
|--|---|
| ☐ weiß RAL 9003 | ☐ azur RAL 5002 |
| ☐ signalrot RAL 3001 | ☐ dunkelgrün RAL 6024 |
| ☐ rost RAL 2001 | ☐ anthrazit RAL 7021 |
| ☐ schwarz RAL 9017 | ☐ silber RAL 7004 |

☐ **Fair-Floor**

_____ m² Tuftingvelours-Bahnenware
je m²

€ 11,50

Farbe:

- | | |
|---|--|
| ☐ feuer RAL 3020 | ☐ lichtgrau RAL 7001 |
| ☐ ultramarin RAL 5002 | ☐ mittelgrau RAL 7000 |
| ☐ himmelblau RAL 5012 | ☐ anthrazit RAL 7016 |
| ☐ kobalt RAL 5010 | ☐ schiefer RAL 7015 |
| ☐ schwarz RAL 9017 | ☐ türkis RAL 5018 |
| ☐ bordeaux RAL 3004 | ☐ minzgrün RAL 6024 |
| ☐ mais RAL 1006 | ☐ violettblau RAL 5023 |

☐ **Messedoppelboden** (Angebot wird erstellt)

☐ **Fair-Rips**

_____ m² Polvlies-Bahnenware

Rippenstruktur je m² € 9,00

Farbe:

- | | |
|---|---|
| ☐ schoko RAL 8024 | ☐ gras RAL 6024 |
| ☐ beige RAL 1015 | ☐ dunkelgrün RAL 6016 |
| ☐ gelb RAL 1023 | ☐ anthrazit RAL 7005 |
| ☐ azur RAL 5002 | ☐ schwarz RAL 9017 |
| ☐ mittelgrau RAL 7040 | ☐ orange RAL 2001 |
| ☐ magenta RAL 4017 | ☐ marine RAL 5003 |
| ☐ griffo RAL 7016 | ☐ rot RAL 3020 |
| ☐ zederngrün RAL 1016 | ☐ silber RAL 7004 |
| ☐ lila RAL 5022 | ☐ royalblau RAL 5017 |
| ☐ orange RAL 2001 | |

☐ **Expo-Velour**

_____ m² Softvelours-Bahnenware
je m²

€ 11,50

Farbe:

- | | |
|--|---|
| ☐ cardinale RAL 3003 | ☐ rot RAL 3020 |
| ☐ marone RAL 8024 | ☐ gelb RAL 1023 |
| ☐ grün RAL 6032 | ☐ sand RAL 1015 |
| ☐ marine RAL 5002 | ☐ silber RAL 7004 |
| ☐ nachtblau RAL 5003 | ☐ zederngrün RAL 1016 |
| ☐ hellblau RAL 5015 | ☐ maus RAL 7012 |
| ☐ schwarz RAL 9017 | ☐ dunkelgrau RAL 7016 |

Standabmessung: _____

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH

Messezentrum 1
90471 Nürnberg

Verlegetermin: _____

(Lieferungs- und Zahlungsbedingungen siehe Rückseite.)

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Dieser Bestellschein ist gleichzeitig Auftragserteilung, falls unsererseits kein Widerruf erfolgt.
2. Besondere Zuschnitte werden mit Materialverschnitt und nach unserem Stundenrechnungssatz zusätzlich berechnet.
Regiestundensatz / netto € 39,50
3. Farbabweichungen vorbehalten.
4. Die **Preise** verstehen sich inkl. Abdeckung mit einer Klarsichtfolie (keine Haftung bei Verschmutzung) und Entsorgung.
5. Die Preise beziehen sich auf Teppichverlegen in leeren Messeständen.
6. Zieht ein Aussteller den Antrag zurück, so muss der Auftragnehmer bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich informiert werden, da sonst der volle Mietpreis in Rechnung gestellt werden muss.
7. Alle Preise erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.
8. **Zahlungsbedingungen**
Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig, Zahlungsfristen für Verlegearbeiten: sofort rein netto.
9. Für ausländische Aussteller, die bargeldlos Rechnungen bezahlen, fallen zusätzliche Transferkosten an.
10. **Eigentumsvorbehalt**
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsverbindungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Eigentum des Verkäufers.
11. **Lieferung**
Als Liefer- und Verlegetermin gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Zeitpunkt. Er gilt nur ungefähr. Vom Auftraggeber nach Vertragsabschluss vorgebrachte Änderung oder Umstellung der Ausführung bedingen neue Liefer- bzw. Verlegefristen.
12. Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für das Mahnverfahren, ist für beide Teile Nürnberg.

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de



Abgabetermin
13. September 2019

Zusatzbestellungen zum Pflicht-Trennwandbau im System Octanorm

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

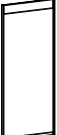
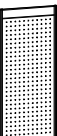
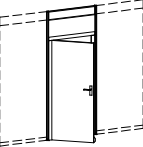
Fax: _____ / _____

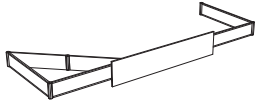
E-Mail: _____

Halle:

Stand:

ohne Stromanschluss | without power supply

BAUSTEINE MODULES	W02	33,00 €	Trennwand partition-wall	
	— lfdm mtr		weiß white H50/100 I250	
	W02LO	50,00 €	Lochwand perforated wall	
	— lfdm mtr		weiß white H50/100 I250	
	DT01	69,00 €	Tür door	
	— Stk pcs		weiß white abschließbar lockable Türblatt door leaf H83 I200	
	A01	16,00 €	Ablage shelf	
	— Stk pcs		weiß white H100 L30 (Höhe & Position angeben specify height & position)	
	A02	18,00 €	Schrägablage inclined shelf	
	— Stk pcs		weiß white H100 L35 (Höhe & Position angeben specify height & position)	

BAUSTEINE MODULES	STB150	24,00 €	Blende fascia board	
	— Stk pcs		weiß white H150 I30	
	D01ZS	7,00 €	Deckenkonstruktion ceiling structure	
	— lfdm mtr		(notwendig für Blendenmontage necessary for fascia board mounting)	
	BSTB	2,70 €	Buchstaben lettering	
	— Stk pcs		☐ schwarz black ☐ rot red ☐ blau blue ☐ grün green Text: _____	
	BE27s	15,00 €	Strahler spotlight	
	— Stk pcs		inkl. Stromschiene incl. power rail silber silver Niedervolt low voltage 75W (nur in Verbindung mit Deckenkonstruktion only in combination with ceiling structure)	
	BE13	36,00 €	LED Auslegestrahler LED arm spotlight	
	— Stk pcs		silber silver 24W	

Wichtig: Die Bearbeitung der Bestellung ist nur mit Skizze möglich.
Important: The processing of order is only possible with a draft layout.

100% Vorkasse | 100% Prepayment

☐ **Zahlung per Überweisung** | Payment by Bank Transfer

☐ **Zahlung per Kreditkarte** | Payment by Credit Card

☐ Master-Card

☐ Visa-Card

☐ American Express (+5%)

Wichtig: Bei Bestellungen ab 10 Tage vor Messebeginn wird ein Zuschlag von 20% auf die Mietpreise erhoben.

Important: Orders received 10 days or less prior to the commencement of the event will be subject to a 20% surcharge.

Unsere Mietbedingungen finden Sie unter: www.rappenglitz.de/agb

Rental terms and conditions: www.rappenglitz.de/en/terms

Max Rappenglitz GmbH · Palsweiser Straße 50 · 82216 Maisach/Gernlinden · Telefon +49 (0) 8142 2952-0 · Telefax +49 (0) 8142 2952-99 · info@rappenglitz.de

Karteninhaber | card holder

Ort place | Datum date

Kartenummer | card number

gültig bis | valid until

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift
Company stamp and legally valid signature

Bitte wenden!

Firma | company _____

Veranstaltung | show _____

Halle | hall _____

Stand | stand _____

Bitte kennzeichnen Sie die Lage Ihres Standes durch Angabe der Nachbarstände, Besuchergänge oder Halleneingänge!
Please indicate the position of your stand with details of neighbouring stands, visitor aisles or hall entrances!

[illegible]

2 Kästchen = 1m
2 square = 1m

ERKLÄRUNG

Trennwand

Die Trennwände sind in den Maßen 0,50 und 1,00m vorhanden. Bei Wandlängen über 3,00m sind Stützwände zwingend erforderlich. Die Wandkonstruktion besteht aus einem Aluminiumrahmen mit weißer Füllung. Die Höhe beträgt 2,50m, das lichte Füllungsmaß 950x2.255 mm. Das Tapezieren der Systemwände ist nicht möglich. Das Einbringen von Nägeln, etc., sowie das Streichen bzw. Bekleben der Wände ist nicht gestattet.

Blende

Für die Blendentafel mit dem Maß 1,50x0,3 m ist eine Deckenkonstruktion notwendig. Die Blende wird in einer Höhe von 2,50 m Oberkante am Rastersteifen eingehängt. Die lichte Durchgangshöhe beträgt ca. 2,20 m.

Türen

Die Türelemente sind abschließbar.

Partition wall

The partition walls available sizes are 0,50 and 1,00 m. For wall lengths more than 3,00 m, supporting walls are mandatorily required. The wall construction consists of an aluminium frame with white filling. The height is 2,50 m, the actual filled area is 950x2,255 mm. Wallpapering of the system walls is not possible. The use of nails etc., as well as painting or pasting of the walls is not permitted.

Fascia board

For the fascia board measuring 1,50x 0,30 m a ceiling construction is required. The fascia board will be suspended at a height of 2,50 m (top edge) from the stabilisation frame. The clearance height is approx. 2,20 m.

Doors

The door elements are lockable.

EXPLANATION



**Abgabetermin
13. September 2019**

Ausstellerausweise

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Bestellung (für Zusendung)

☒ **Ausstellerausweise (kostenlos)**

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² 2 Ausstellerausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 m² Standfläche in der Halle und je 50 m² Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Neu!

☐ **Tages-Ausstellerausweise (kostenpflichtig)**

zusätzlich bestellen wir für unser Standpersonal _____ Stk. Tages-Ausstellerausweise à € 9,24 zzgl. ges. MwSt (Brutto € 11,00) = € _____

☒ **Versandkosten und Bearbeitungspauschale** € **4,20, zzgl. ges. MwSt.** (€ 5,00 inkl. ges. MwSt.) = € _____

Gesamtbetrag zzgl. ges. MwSt.

= € _____
5,00

Rechnungsstellung ist NICHT möglich. Bitte gewünschte Zahlungsweise ankreuzen.

☐ Ein Verrechnungsscheck (nur Inland), ausgestellt auf die AFAG, über den obigen Betrag liegt bei.

☐ Mit folgender Kreditkarte:

☐ Mastercard ☐ Visa ☐ American Express

Kartennummer: _____

Gültigkeitsdauer: _____ / _____
Monat Jahr

Karteninhaber: _____

} (Quittung wird mit den bestellten Ausweisen
zugeschickt)

Die Ausweise können auch während der Aufbauphase direkt an der Messeleitung abgeholt werden.

Die Zusendung der bestellten Ausweise erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Standgebühren-Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Ersatz kann bei Verlust nicht geleistet werden.

Die Zusendung der bestellten Ausweise kann nur bis zum 13. September 2019 erfolgen. Später eingehende Bestellungen werden nicht mehr verschickt, sondern in der Messeleitung zur Abholung bereitgelegt.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de



G

Abgabetermin
13. September 2019

Dauer-Parkausweise für PKW, Fahrausweise

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Rechnungsadresse (nur falls abweichend): _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Bestellung – Formular bitte in Druckbuchstaben ausfüllen –
(verbindlich, unter Anerkennung der umseitigen Servicebedingungen)

Umsatzsteuer-ID-Nr. des Ausstellers:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

☐ Dauer-Parkausweise für PKW

Autosalon  Wir bitten Stk € 16,81 (zzgl. MwSt) € 20,00 (inkl. MwSt)	Heintier-Messe  Wir bitten Stk € 12,61 (zzgl. MwSt) € 15,00 (inkl. MwSt)
---	--

Wichtig für die Zusendung der richtigen Dauer-Parkausweise ist die Angabe Ihrer Halle.

☐ Fahrausweise

Öffentlicher Nahverkehr (VGN-Messtickets) im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg. Die VGN-Messtickets berechtigen im angegebenen Zeitraum zu beliebig vielen Fahrten im Großraum Nürnberg (Tarifzonen 100 und 200) mit U-Bahn, Straßenbahn, Bus oder S-Bahn.

_____ Stück 1-Tages-Ticket à € 8,30 € _____

_____ Stück 2-Tage-Ticket à € 16,60 € _____

_____ Stück 3-Tage-Ticket à € 24,90 € _____

Die 1. Fahrt kann an einem beliebigen Tag erfolgen. Jedes 1-, 2- oder 3-Tage-Ticket muss vor dem 1. Fahrtantritt entwertet werden.

_____ Stück 7-Tage-Ticket (MobiCard) à € 26,70 € _____
(gültig ab _____)

Gebühren

Bearbeitungsgebühr € **3,50**

Gesamtbetrag

(Dauer-Parkausweise, Fahrausweise und Gebühren) € _____

Zahlungsmodalitäten

Nach Eingang der Bestellung erhalten Sie per **E-Mail** bzw. **Fax** (deshalb bitte unbedingt angeben) eine Rechnung, die Sie unter **Angabe der Rechnungsnummer** auf das dort angegebene Konto überweisen.

Ansprechpartner E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer

Der Versand der Park-/Fahrausweise erfolgt erst nach Zahlungseingang mit Lieferschein und Zahlungsvermerk.

Sollten Sie Abbuchung vom Kreditkartenkonto wünschen, bitten wir um vollständige Angabe nachfolgender Daten:

☐ Wir bitten um Abbuchung vom Kreditkartenkonto.

Herausgeber: ☐ MasterCard ☐ American Express
☐ VISA

Kartennummer: _____ / _____ / _____

Kartenprüfnummer: _____
(Die letzten 3 Ziffern neben der Unterschrift auf der Rückseite oder bei AMEX 4 Ziffern auf der Vorderseite)

Gültigkeitsdauer: _____

Karteninhaber: _____

ServicePartner:

Engelhardt & Co.
Parkraummanagement u. Service GmbH
Messezentrum Nürnberg
ServicePartnerCenter
Tel +49 (0) 9 11. 98 11 88-55
Fax +49 (0) 9 11. 98 11 88-58

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an.

Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

**Besondere Servicebedingungen der Firma
Engelhardt & Co.
Parkraummanagement u. Service GmbH
(Dauer-Parkausweise für PKW)**

Als Parkplätze für PKW stehen die jeweils ausgewiesenen Parkflächen zur Verfügung. Die Bewirtschaftung erfolgt an den Veranstaltungstagen jeweils von 7:00 bis 19:00 Uhr bzw. bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende.

Die Dauer-Parkausweise haben nur für PKW Gültigkeit.

Das Abstellen von LKW, Anhängern, Kleintransportern, Wechselbrücken, Wohnwagen und Wohnmobilen ist während der Laufzeit der Messe auf den als Parkplätze ausgewiesenen Flächen sowie in den Ladehöfen des Messezentrums Nürnberg (hier ausgenommen die auf maximal 30 Minuten begrenzte Anlieferung) und auf der „Großen Straße“ untersagt. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die den Anschein von LKW, Anhängern, Kleintransportern, Wechselbrücken, Wohnwagen und Wohnmobilen erwecken.

Die Fahrzeuge können während der Laufzeit der Messe kostenlos auf den vom Veranstalter hierfür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zu diesen nur wenige Fahrminuten vom Messezentrum Nürnberg entfernten Parkflächen ist beschildert und kann den an den Ladehofeinfahrten verteilten Anfahrtsskizzen entnommen werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, Fahrzeuge, die in der Nacht zum ersten Veranstaltungstag um 2:00 Uhr früh auf den Parkflächen oder in den Ladehöfen abgestellt sind, auf Kosten des Fahrzeughalters bzw. Nutzers abschleppen zu lassen. Der Aussteller verpflichtet sich, dass auch von ihm beauftragte Dritte (z.B. Messedienstleistungsunternehmen, Spediteure) diese Bestimmungen einhalten.

Der Versand erfolgt nach Zahlungseingang bis 10 Tage vor Messebeginn nach Maßgabe freier Plätze auf den der Halle nächstgelegenen Flächen unter Berücksichtigung des Zahlungseinganges mit Lieferschein und Zahlungsvermerk.

Bei Eingang der Bestellung nach diesem Termin kann der Parkausweis gegen Bezahlung in unseren Büros im ServicePartnerCenter abgeholt werden.

Dauer-Parkausweise erhalten Sie auch während des Aufbaus bei der Messeleitung.

Nicht benötigte Parkausweise können nur bis zum letzten Aufbautag in unseren Büros zurück gegeben werden. Danach ist eine Rückgabe nicht mehr möglich. Für verloren gegangene Parkausweise wird kein kostenfreier Ersatz geleistet. Das Parkplatzpersonal sorgt für ordnungsgemäße Einweisung der Fahrzeuge. Den Weisungen des Servicepersonals ist Folge zu leisten. Für Personen- und Sachschäden sowie bei Diebstahl des oder aus den Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

Für Wohnmobile und Wohnwagen steht der in unmittelbarer Nähe gelegene Knaus-Campingpark zur Verfügung. Das Anbringen von Firmenschildern, Wimpeln oder Reklame ist auf dem gesamten Parkgelände nicht gestattet. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Nürnberg vereinbart.

Das Parkhaus schließt 90 Minuten nach Veranstaltungsende.

Eine umsatzsteuerfreie Abrechnung von Leistungen für Messen und Ausstellungen ist gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 3a des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) sowie Art. 54 MwStSystRL nur im Rahmen eines sogenannten Leistungspaketes möglich. Die Voraussetzungen für ein Leistungspaket/ einheitliche Leistung liegen bei Ihrer Bestellung jedoch nicht vor, da die Mietleistungen direkt vom Veranstalter erbracht werden. (Vergleichen Sie bitte A 3.10 Abs. 4 des deutschen Umsatzsteueranwendungserlasses UStAE.)

Die Abrechnung dieser Leistung erfolgt aus diesem Grund gemäß den umsatzsteuerlichen Bestimmungen des A 3a.4 Abs. 3 Nr. 1 UStAE in der Fassung vom 1.12.2010 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG zuzüglich 19% deutscher Umsatzsteuer.

Sofern zwischen Ihrem Land und der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Abkommen bestehen, haben Sie weiterhin die Möglichkeit, sich auf Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern, www.bzst.de, sich die deutsche Umsatzsteuer erstatten zu lassen.

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an unsere Vertragsfirmen *
als Auftragnehmer



1

Abgabetermin
13. September 2019

Elektroversorgung

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle: _____ Stand: _____

Bestellung

Umsatzsteuer-ID-Nr. des Ausstellers:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die bestellten Dienstleistungen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt bereits vor Messebeginn!

1. Hauptanschluss

EUR

- ☐ 1.1 bis 3 kW (230 V / 16 A), einschließlich Schukosteckdose, FI-Schutzschalter 129,10
- ☐ 1.2 bis 3 kW (230 V / 16 A), einschließlich 3-fach Schukosteckdose, FI-Schutzschalter 147,20
- ☐ 1.3 bis 2 x 3 kW (2 x 230 V / 16 A), einschließlich 2 Schukosteckdosen, 2 FI-Schutzschalter 194,20
- ☐ 1.4 bis 9 kW (230 V / 400 V), einschließlich 1 CEE-Kupplung 16 A und Verteiler Enthaltene Verteilung -> Typ 1 – erforderlich ☐ ja ☐ nein 327,30
- Voraussichtlicher Anschlusswert in kW _____
- ☐ 1.5 bis 20 kW (230 V / 400 V), einschließlich 1 CEE-Kupplung 32 A und Verteiler Enthaltene Verteilung -> Typ 2 – erforderlich ☐ ja ☐ nein 479,30
- Voraussichtlicher Anschlusswert in kW _____
- ☐ 1.6 bis 40 kW (230 V / 400 V), einschließlich 1 CEE-Kupplung 63 A, 1 Steckdose, Sicherungen und FI-Schutzschalter Voraussichtlicher Anschlusswert in kW _____ 753,60
- ☐ 1.7 bis 83 kW (230 V / 400 V), einschließlich 1 CEE-Kupplung 125 A, Zählung in separater Unterverteilung erforderlich 1.754,40
- Voraussichtlicher Anschlusswert in kW _____
- ☐ 1.8 bis 130 kW (230 V / 400 V), mit offenem Kabelende Zählung in separater Unterverteilung erforderlich 2.890,30
- Voraussichtlicher Anschlusswert in kW _____
- ☐ 1.9 Anschlüsse über 130 kW und Anschlüsse im Freigelände auf Anfrage
- Abrechnung nach Aufwand

2. Verteiler ab Hauptanschluss (ab Pos. 1.4)

EUR

inklusive Montage, Demontage und Mietgebühr

- ☐ 2.1 Verteiler Typ 1 (bei Bedarf 1 x in Pos. 1.4 enthalten) bis 9 kW mit 2 FI-Schutzschaltern und 4 Schukosteckdosen, 1 CEE-Steckdose 16 A, 5-polig 131,30
- ☐ 2.2 Verteiler Typ 2 (bei Bedarf 1 x in Pos. 1.5 enthalten) bis 20 kW mit FI-Schutzschalter und Sicherungsautomaten, 6 Stück Schukosteckdosen und 2 CEE-Steckdosen 16 A, 5-polig über einem 3-poligen 16 A Sicherungsautomaten 196,50
- ☐ 2.3 Verteiler Typ 3 bis 40 kW mit Sicherungsautomaten, 14 Schukosteckdosen und 2 CEE-Steckdosen 16 A, 5-polig 226,40
- ☐ 2.4 Verteiler Typ 4 bis 40 kW mit 4 Sicherungselementen und 4 CEE-Steckdosen 32 A, 5-polig 226,40
- ☐ 2.5 Verteiler Typ 5 bis 83 kW mit Sicherungselementen, 2 CEE-Steckdosen 63 A und 6 CEE-Steckdosen 32 A 303,40
- ☐ 2.6 Verteiler über 83 kW auf Anfrage
- ☐ 2.7 Monteure inklusive aller Zuschläge 44,20/Std.
- ☐ 2.8 Meister/Techniker inklusive aller Zuschläge 66,75/Std.

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse inklusive der Informationen zum Datenschutz sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an. Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen. Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte wenden!

Elektroversorgung

4. Energiepauschale

4.1 Bitte gewünschte Art der elektrischen Energie angeben!
(Bei fehlender Angabe wird Strom aus regenerativen Energiequellen berechnet)

☐ 4.2 Pauschale Kosten für elektrische Energie pro Messetag für Strom aus regenerativen Energiequellen	EUR/Tag
4.2.1 für Hauptanschluss bis 3 kW (Pos. 1.1 – 1.2)	8,45
4.2.2 für Hauptanschluss bis 6 kW (Pos. 1.3)	16,90
4.2.3 für Hauptanschluss bis 9 kW (Pos. 1.4)	35,70
4.2.4 für Hauptanschluss bis 20 kW (Pos. 1.5)	67,90
4.2.5 für Hauptanschluss bis 40 kW (Pos. 1.6)	122,45
4.2.6 für Hauptanschluss über 40 kW (Pos. 1.7 – 1.9)	276,30
eine Tagespauschale in Höhe von	
Eine Endabrechnung von 4.2.6 erfolgt nach der Veranstaltung nach dem tatsächlich gezählten Verbrauch (kWh x EUR 0,52/kWh). Eine Über-/Unterzahlung wird erstattet/nachberechnet.	

☐ 4.3 Pauschale Kosten für elektrische Energie pro Messetag für Strom aus nicht regenerativen Energiequellen	EUR/Tag
4.3.1 für Hauptanschluss bis 3 kW (Pos. 1.1 – 1.2)	7,65
4.3.2 für Hauptanschluss bis 6 kW (Pos. 1.3)	15,30
4.3.3 für Hauptanschluss bis 9 kW (Pos. 1.4)	32,30
4.3.4 für Hauptanschluss bis 20 kW (Pos. 1.5)	61,40
4.3.5 für Hauptanschluss bis 40 kW (Pos. 1.6)	110,70
4.3.6 für Hauptanschluss über 40 kW (Pos. 1.7 – 1.9)	249,80
eine Tagespauschale in Höhe von	
Eine Endabrechnung von 4.3.6 erfolgt nach der Veranstaltung nach dem tatsächlich gezählten Verbrauch (kWh x EUR 0,47/kWh). Eine Über-/Unterzahlung wird erstattet/nachberechnet.	

Alle Preise in EURO und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Bitte Standskizze mit den gewünschten Anschlussstellen auf dem Vordruck einzeichnen.
Wir verwenden einen erhöhten Boden: Höhe _____ mm ☐ ja ☐ nein
Ständerung erforderlich (Metallstand): ☐ ja ☐ nein
☐ Ausführung durch SPIE SAG GmbH, siehe Pos. 5.15
☐ Ausführung durch unsere eigenen Elektriker oder unseren Messebauer

5. Standinstallation / Materialverleih EUR

Montage, Demontage und Mietgebühr ab Hauptanschluss		
☐ 5.1	Kabel Cat 6 mit beidseitigem RJ45-Stecker	Stück à 77,30
☐ 5.2	Schukosteckdose 230 V / 16 A, in verschiedenen Längen	Stück à 35,65
☐ 5.3	Schukosteckdose 230 V / 16 A, 3-fach, in verschiedenen Längen	Stück à 42,05
☐ 5.4	CEE-Steckdose 400 V / 16 A, 5-polig, in verschiedenen Längen	Stück à 53,20
☐ 5.5	CEE-Steckdose bis 400 V / 32 A, 5-polig, in verschiedenen Längen	Stück à 63,55
☐ 5.6	CEE-Steckdose bis 400 V / 63 A, 5-polig, in verschiedenen Längen	Stück à 73,80
☐ 5.7	CEE-Steckdose bis 400 V / 125 A, 5-polig, in verschiedenen Längen	Stück à 125,25
☐ 5.8	Adapter, Eingang CEE 16 A, 5-polig, Ausgang 3 x Schukosteckdosen, 3-polig, 230 V	Stück à 14,85
☐ 5.9	Adapter, Eingang CEE 16 A, 5-polig, 400 V, Ausgang CEE 32 A, 5-polig, 400 V	Stück à 21,85
☐ 5.10	Adapter, Eingang CEE 32 A, 5-polig, 400 V, Ausgang CEE 16 A, 5-polig, 400 V, mit Si. 16 A	Stück à 45,00
☐ 5.11	Adapter, Eingang CEE 32 A, 5-polig, 400 V, Ausgang CEE 63 A, 5-polig, 400 V	Stück à 49,90
☐ 5.12	Adapter, Eingang CEE 63 A, 5-polig, 400 V, Ausgang CEE 125 A, 5-polig, 400 V	Stück à 92,25
☐ 5.13	CEE-Kreuz, Eingang CEE 16 A, 5-polig, 400 V, Ausgang 3 x CEE 16 A, 5-polig, 400 V	Stück à 30,65
☐ 5.14	CEE-Kreuz, Eingang CEE 32 A, 5-polig, 400 V, Ausgang 3 x CEE 32 A, 5-polig, 400 V	Stück à 41,90
☐ 5.15	Erdung / Potentialausgleich	Stück à 47,65

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse inklusive der Informationen zum Datenschutz sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an. Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen. Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.

Ort und Datum

6. Arbeitsbühnen und Lastenlifte

Preis auf Anfrage

Alle Preise in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Bestellungen müssen spätestens bis zum für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Rücksendetermin in vollständiger und richtiger Form beim Veranstalter vorliegen. Bestellungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, lösen keinen Anspruch auf Leistungserbringung gegenüber der SPIE SAG GmbH aus.
Ab 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden noch eingehende Aufträge und Änderungen zu bereits bestehenden Aufträgen – sofern die SPIE SAG GmbH diese noch bearbeiten kann – mit 25 % beaufschlagt. Leistungen nach Zeitaufwand werden ab diesem Zeitpunkt mit 50 % beaufschlagt.

Weitere Informationen, sowie die besonderen Servicebedingungen der SPIE SAG GmbH für Elektroversorgung, finden Sie auf unserer Internetseite unter www.spie-servicepartner.de.

SPIE SAG GmbH
Messezentrum
Service Partner Center
90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 81 88 18-0
Fax +49 (0) 9 11. 81 88 18-19
sag-messe@spie.com
www.spie-servicepartner.de

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift



1a

Grundriss-Skizze für die Elektroversorgung

Abgabetermin
13. September 2019

Aussteller:

Halle:

Stand:

Standskizze mit genauer Maßangabe für die Stelle an der die Elektroversorgung errichtet werden soll.

ACHTUNG! Nicht für Standbau!

Nachbar Stand-Nr.: _____																				
Nachbar Stand-Nr.: _____																				

Bitte ankreuzen ☐ 1:200 ☐ 1:100 ☐ 1:50

Besondere Servicebedingungen der ServicePartner HILPERT/Brochier (Wasser- und Abwasseranschluss)

A Bezahlung/Gebühren

Die Anschluss- und Installationskosten werden den Ausstellern durch den beauftragten ServicePartner berechnet. Rechnungen sind unverzüglich zu überprüfen. Folgende Kreditkarten werden akzeptiert: American Express, MasterCard, VISA.

1. Eigenständiges Öffnen und Anschließen von Leitungen fremder Nachbarstände, sowie das eigenständige Anschließen von Endgeräten wird mit EUR 500,00 beaufschlagt.
2. Zuschläge für Aufträge ab 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf den Normalpreis

bei Leistungen nach Festpreisen	25%
Regiearbeiten	50%
Gebühr für fehlende Skizze	EUR 90,00
3. Die genannten Preise wurden auf der Lohnbasis der 40 Stunden-Woche errechnet. Für Leistungen, die zum festgelegten Aufbaubeginn noch nicht bekannt sind oder aufgrund unvollständiger oder nicht verwertbarer Bestellangaben zu diesem Termin noch nicht begonnen werden können, kann für Leistungen nach Festpreisen ein Zuschlag von 25% und für Regiearbeiten ein Zuschlag von 50% auf umseitige Preise berechnet werden.
4. Für Rechnungsumschreibungen durch falsche oder fehlerhafte Angaben des Antragstellers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Diese Gebühr wird auf der neu auszustellenden Rechnung berücksichtigt.

B Vorgaben/Bedingungen

1. Die Bestellung und die Standskizze sind spätestens 21 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn einzureichen. Für verspätetes Einreichen wird ein Expresszuschlag aus Abschnitt A, Absatz 2 erhoben.
2. Der Schachtanschluss und der Anschluss von Endgeräten (z.B. Spülbecken, Spülmaschinen etc.) ist ausschließlich vom ServicePartner auszuführen. Werden Endgeräte trotzdem selbst angeschlossen, wird die Abnahmegebühr wie unter Abschnitt A, Absatz 1 erhoben.
3. Das eigenmächtige Öffnen und Entnehmen von Wasser aus den Versorgungsschächten durch den Aussteller ist strengstens verboten! Ebenso das Anzapfen vorhandener Leitungen. Zuwiderhandlungen und die dadurch entstandenen Schäden werden dem Standinhaber/Verursacher auf jeden Fall in Rechnung gestellt. Hinzu kommt eine Strafgebühr aus Abschnitt A, Absatz 1.
4. Wasserleitungen, Absperrventile, Zapfhähne, Spülbecken, Spülmaschinen usw. werden vom ServicePartner mietweise zur Verfügung gestellt und bleiben dessen Eigentum. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das verwendete Material nach Veranstaltungsende wieder vollzählig und unversehrt zur Demontage durch den ServicePartner bereitsteht bzw. an diesen übergeben wird. Fehlende und/oder beschädigte Teile werden dem Aussteller zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Wasch- und Spülbecken sind zu reinigen, Farbreste zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Reinigung vom Aussteller getragen.
5. Absperrventile (Kugelhähne) sind jeden Abend zu schließen. Schäden, die auf Grund nicht geschlossener Ventile/Hähne entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.
6. Wasserverbrauch, der die normale Entnahme übersteigt (z.B. Schwimmbecken, Dauerbetrieb von Geräten usw.) wird nachberechnet.
7. Gummischläuche jeglicher Art sind bei der Installation auf keinen Fall zugelassen.
8. Für die Folgen von Druckausfall oder Druckschwankungen und Beschädigungen der Anlage wird keine Haftung übernommen.

C Reklamation/Stornierung

1. Stornierungen sind nur bis 21 Tage vor dem offiziellen Aufbautermin möglich, bei späterem Rücktritt werden die bestellten Leistungen berechnet.
2. Die dem Aussteller und/oder Besteller vorgelegte Aufmaßliste ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben. Die Aufmaßliste ist die spätere Grundlage für die Rechnungsstellung.
3. Reklamationen über den Umfang der Lieferung/Leistung sind vor dem Abbau des Standes zu prüfen und dem ServicePartner mitzuteilen. Reklamationen nach der Veranstaltung können aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Prüfung der Lieferung/Leistung nicht anerkannt werden.

ServicePartner:
Hallen 3A, 4A, 7A, 3-7
August & Jean HILPERT
Messe-Service GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg
ServicePartnerCenter
 (2. OG, Zimmer 2.40)
 T +49 9 11 37 66 38-0
 T +49 1 71 3 30 11 46 (Notruf)
 F +49 9 11 37 66 38-29
 service@hilpert-messe.de
 www.hilpert-messe.de

Hallen 1, 2, 3C, 8-12
Brochier
Messezentrum Nürnberg
ServicePartnerCenter
 T +49 9 11 9 81 29 69
 T +49 1 51 12 24 24 94 (Notruf)
 F +49 9 11 9 81 29 79
 sp-messe-nbg@a-brochier.de
 www.a-brochier.de

Brochier
 Gebäudemanagement GmbH
 Schüblerstraße 8, 90482 Nürnberg
 T +49 9 11 54 42-3 33
 F +49 9 11 54 42-2 45

Bitte beachten Sie die „Technischen Richtlinien“.

!



2a

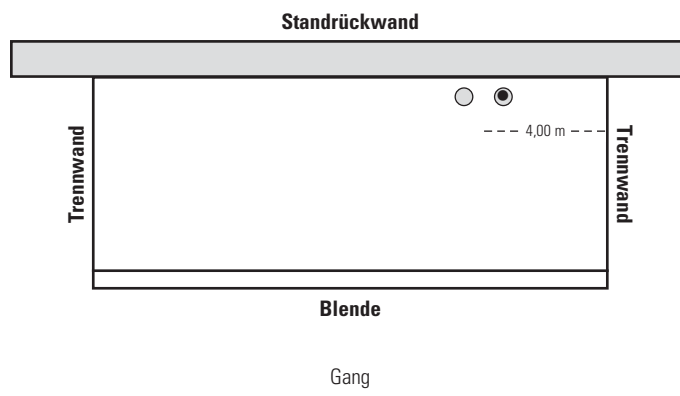
[illegible]

Stand: 26.06.2019 · Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Illustration der Mietgeräte

Ausstattung	Bezeichnung
	4.1 Einfaehspüle H x B x T 85 x 50 x 53 cm
	4.2 Einfaehspüle mit Abtropfteil H x B x T 85 x 80 x 53 cm
	4.3 Doppelspüle H x B x T 85 x 80 x 53 cm
	4.4 Einfaehspüle mit Abtropfteil und Untertischspeicher H x B x T 85 x 80 x 53 cm
	4.5 Einfaehspüle mit Abtropfteil (Pumpenbetrieb) H x B x T 85 x 80 x 53 cm
	4.6 Kombiküche, 2 Herdplatten, Kühlschrank, Untertischspeicher H x B x T 90 x 90 x 60 cm
	4.7 Thermofix-Heißwassergerät
	4.8 Gastronomie-Gläserpülmaschine Tassen oder Gläser Laufzeit: ca. 3-5 Min. H x B x T 86 x 60 x 60 cm 230 V/3,5 kW
	4.9 Gastronomie-Geschirrpülmaschine Laufzeit: ca. 3-5 Min. H x B x T 86 x 60 x 60 cm 230 V/3,5 kW

Musterskizze



- ☒ Wasseranschluss mit Leitungsführung
- ☐ Wasserabfluss mit Leitungsführung
(Unverbindlich, da sich die Leitungsführung im allgem. nach den Anschlussmöglichkeiten richtet.)
- ☒ X Heißwassergerät
- ☐ Spüle
- ☒ S Spülmaschine



Abgabetermin
13. September 2019

IT-Communication / Internet

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:



Umsatzsteuer-ID-Nr. des Ausstellers:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. IP-CONNECT – INTERNET

IP-CONNECT – INTERNET (bis 50Mbit/s)

- Professionelle Internetanbindung
- Ethernet-Technologie für hohe Stabilität und Datensicherheit
- Symmetrische Bandbreite
- Flat-Rate (keine Volumen- oder Zeitbegrenzung)
- Managed Router für hohe Betriebssicherheit
- Messe Security Grundschutz
- Inklusive technischer Anschaltung und 2 m LAN Kabel
- Ohne WLAN-Funktion

- ☐ **1.1 IP-Connect InternetAccess 10 Mbit/s**
- 10 MBit/s Up- und 10 MBit/s Downstream
 - 1 Ethernet Nutzer-Port
 - Dynamische IP-Adresse
- (Art. 51600001) **EUR 480,00** Anzahl _____

- ☐ **1.2 IP-Connect InternetAccess 25 Mbit/s**
- 25 MBit/s Up- und 25 MBit/s Downstream
 - 1 Ethernet Nutzer-Port
 - Dynamische IP-Adresse
- (Art. 51600003) **EUR 850,00** Anzahl _____

- ☐ **1.3 IP-Connect InternetAccess 50 Mbit/s (inkl. feste IP-Adresse)**
- 50 MBit/s Up- und 50 MBit/s Downstream
 - bis zu 4 Ethernet Nutzer-Ports
 - Feste öffentliche IP-Adresse
- (Art. 51600005) **EUR 1.500,00** Anzahl _____



2. IP-CONNECT EXPERT – INTERNET

IP-CONNECT EXPERT – INTERNET (bis 1Gbit/s)

- High-Performance Ethernet Internetanbindung
- Symmetrische Bandbreite
- Managed Router für hohe Betriebssicherheit
- Bis zu 4 Ethernet-Ports verfügbar
- IP-Adressen nach Bedarf (bis max. 32er Netz, 29 nutzbare Adressen)
- Messe Security Grundschutz
- Inklusive technischer Anschaltung
- Ohne WLAN-Funktion
- **Expert-Service:** VIP-Betreuung über Hotline und Vor-Ort, Premium SLA mit Express-Entstörung, QoS für Voice-Dienste, Sonderkonfigurationen auf Anfrage möglich.

- ☐ **2.1 IP-Connect InternetAccess 100 Mbit/s**
- 100 MBit/s Up- und 100 MBit/s Downstream
- (Art. 51600010) **EUR 2.750,00** Anzahl _____

- ☐ **2.2 IP-Connect InternetAccess 1 Gbit/s**
- 1 Gbit/s Up- und 1 Gbit/s Downstream
- (Art. 51600015) **EUR 4.900,00** Anzahl _____

- ☐ **Option: Sonderkonfiguration für IP-CONNECT EXPERT – INTERNET**

- Sonderkonfiguration auf Anfrage möglich
- Sonderkonfiguration nach Bedarf
 - Managed Cisco-Router
 - Individuelle QoS Einstellungen
 - Redundante Anbindungen



Bitte fragen Sie uns an, wir erstellen Ihnen gerne ein Angebot.

Die bereitgestellten Router können technisch bedingt nicht entfallen. Jeder Ethernet-Anschluss wird an einem Router mit einer Zuleitung aus dem Versorgungsschacht mit max. 5 m zur Verfügung gestellt. Jeder Anschluss benötigt eine Stromversorgung, welche vom Aussteller zu stellen ist.

* Die NürnbergMesse ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse inklusive der Informationen zum Datenschutz sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an. Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

1. VOICE-CONNECT – Telefonanschluss ohne Endgerät



☐ 1.1 Voice-Connect Analoger Telefonanschluss

- NGN/IP-basierter Voice-Anschluss mit Telefonnummer
- Ohne Telefonendgerät
- Inklusive technischer Anschaltung
- Achtung: nur in Verbindung mit Gebühren-Paket buchbar

(Art. 51600054) **EUR 135,00** Anzahl _____

☐ 1.2 Voice-Connect ISDN Telefonanschluss

- NGN/IP-basierter Voice-Anschluss mit zwei Leitungen
- Inklusive zwei Rufnummern
- Ohne Telefonendgerät
- Inklusive technischer Anschaltung
- Achtung: nur in Verbindung mit Gebühren-Paket buchbar

(Art. 51600056) **EUR 155,00** Anzahl _____

☒ Gebühren-Paket (obligatorisch)

- Bei Bestellung von Telefonanschlüssen ist je bestelltem Anschluss ein Gebühren-Paket zu buchen
- In alle Festnetz- und Mobilfunknetze
- In Industrieländer Europas und weite Teile der Welt *)
- Maximal 120 Minuten je Veranstaltungstag **)
- Gültig über die gesamte Veranstaltungslaufzeit

Gebühren-Paket bis 3 Tage Nutzungsdauer EUR 35,00

(Art. 51600063)

Gebühren-Paket bis 4 Tage Nutzungsdauer EUR 49,00

(Art. 51600064)

*) Alle Industrieländer Europas sowie China, USA, Kanada, Russland, Hong Kong, Japan, Korea, Malaysia, Neuseeland, Singapur, Taiwan, Thailand

**) Werden mehr als 120 Minuten an einem Messtag verbraucht oder wird in andere als die o.g. Länder telefoniert, stellen wir Ihnen dies nach Aufwand und entsprechend der Tarifliste mit Minimum EUR 10 in Rechnung.
Ausgeschlossen sind Sonderrufnummern (0800er, 0190er Nummern etc.)

1. VOICE-CONNECT – Telefonanschluss mit Endgerät



☐ 1.1 Voice-Connect – Tischtelefon

- IP-Desk-Telefon
- Grafisches Display
- Freisprechen möglich
- Hochwertige Audioqualität
- Inklusive technischer Anschaltung
- Achtung: nur in Verbindung mit Gebühren-Paket buchbar

(Art. 51600050) **EUR 115,00** Anzahl _____



☐ 1.2 Voice-Connect – Konferenztelefon

- IP-Desk-Konferenztelefon
- Full-Duplex-Freisprechen
- Mehrfarbige Status LEDs
- Einfache Handhabung
- Inklusive technischer Anschaltung
- Achtung: nur in Verbindung mit Gebühren-Paket buchbar

(Art. 51600052) **EUR 259,00** Anzahl _____



☐ 1.3 Voice-Connect – DECT-Telefon

- IP DECT-Telefon
- Mobiles telefonieren in örtlich begrenzter DECT-Zelle
- Inklusive 1 DECT-Telefonendgerät
- bis zu vier gleichzeitige Anrufe
- Inklusive technischer Anschaltung
- Mobilteil Ortungstaste
- Netzteil- und PoE-Betrieb
- Achtung: nur in Verbindung mit Gebühren-Paket buchbar

(Art. 51600055) **EUR 190,00** Anzahl _____



☐ 1.4 Voice-Connect – weitere Handgeräte für DECT-Telefon

- Leistungsstarkes IP-DECT Handgerät
- Integrierter Gürtelclip
- Achtung: nur in Verbindung mit DECT-Telefon buchbar

(Art. 51600058) **EUR 75,00** Anzahl _____



☐ 1.5 Voice-Connect Multifunktionsgerät mit Fax over IP

- Kleines Gerät, das auf Effizienz ausgelegt ist
- Beidseitiges Drucken/Kopieren/Scannen/Faxen
- A4; A5; A6; B5 (JIS)
- Hi-Speed USB 2.0-Anschluss
- Integrierter Fast Ethernet 10/100 Base-TX-Netzwerkanschluss, Telefonanschluss
- Inklusive technischer Anschaltung und Rufnummer (exklusive Treiberinstallation)
- Inklusive maximal 1 Tonerkartuschenwechsel
- Inklusive 1x voller Papierschacht DIN A4 (250 Blatt)
- Achtung: nur in Verbindung mit Gebühren-Paket und Internetanschluss buchbar

(Art. 51600060) **EUR 255,00** Anzahl _____



☒ Gebühren-Paket (obligatorisch)

- Bei Bestellung von Telefonanschlüssen ist je bestelltem Anschluss ein Gebühren-Paket zu buchen
- In alle Festnetz- und Mobilfunknetze
- In Industrieländer Europas und weite Teile der Welt *)
- Maximal 120 Minuten je Veranstaltungstag **)
- Gültig über die gesamte Veranstaltungslaufzeit

Gebühren-Paket bis 3 Tage Nutzungsdauer EUR 35,00

(Art. 51600063)

Gebühren-Paket bis 4 Tage Nutzungsdauer EUR 49,00

(Art. 51600064)

*) Alle Industrieländer Europas sowie China, USA, Kanada, Russland, Hong Kong, Japan, Korea, Malaysia, Neuseeland, Singapur, Taiwan, Thailand

**) Werden mehr als 120 Minuten an einem Messtag verbraucht oder wird in andere als die o.g. Länder telefoniert, stellen wir Ihnen dies nach Aufwand und entsprechend der Tarifliste mit Minimum EUR 10 in Rechnung.

Die bereitgestellten Router können technisch bedingt nicht entfallen. Jeder Ethernet-Anschluss wird an einem Router mit einer Zuleitung aus dem Versorgungsschacht mit max. 5 m zur Verfügung gestellt. Jeder Anschluss benötigt eine Stromversorgung, welche vom Aussteller zu stellen ist.

* Die NürnbergMesse ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse inklusive der Informationen zum Datenschutz sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an. Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers

1. IT-CONNECT – PC-Equipment

☐ 1.1 IT-Connect Arbeitsstation

- Notebook i7 mit 15,6" Display
- Standard-Office (Word, Excel, PowerPoint, Outlook)
- Standard-Webbrowser
- 21,5" Flachbildschirm
- Tastatur und Maus
- Inklusive technischer Anschaltung



(Art. 51600070)

EUR 310,00

Anzahl

☐ 1.2 IT-Connect Multifunktionsgerät als Drucker

- Kleines Gerät, das auf Effizienz ausgelegt ist
 - Beidseitiges Drucken/Kopieren/Scannen
 - A4; A5; A6; B5 (JIS)
 - Hi-Speed USB 2.0-Anschluss
 - Integrierter Fast Ethernet 10/100 Base-TX-Netzwerkanschluss
 - Inklusive technischer Anschaltung (exklusive Treiberinstallation)
 - Inklusive maximal einem Tonerkartuschenwechsel
 - Inklusive 1x voller Papierschacht DIN A4 (250 Blatt)
- 



(Art. 51600072)

EUR 130,00

Anzahl



☐ 1.3 IT-Connect LAN-Switch

- 8x LAN Port RJ45
- Layer 2-Switch mit fester Konfiguration
- Geschwindigkeit 10/100/1000 Mbit/s
- Benutzerfreundlich

(Art. 51600074)

EUR 110,00

Anzahl

2. IT-CONNECT EXPERT – Sonderleistungen

☐ **2.1 IT-Connect Arbeitsleistung je 15 Minuten**

- Einsätze und Zusatzarbeiten durch separaten Techniker
- Berechnung nach tatsächlichem Aufwand

(Art. 51600080)

EUR 35,00

Anzahl

☐ **2.2 IT-Connect Leitungszuführung zum Stand**

- Einsätze und Zusatzarbeiten durch separaten Techniker
- Berechnung nach tatsächlichem Aufwand

(Art. 51600090)

EUR Auf Anfrage

☐ 2.3 IT-Connect Lichtwellenleiter Verbindung

- Einsätze und Zusatzarbeiten durch separaten Techniker
- Berechnung nach tatsächlichem Aufwand

(Art. 51600095)

EUR Auf Anfrage

Für dieses Vertragsverhältnis gelten in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge: unsere Geschäftsbedingungen IT-Communication (umseitig abgedruckt), die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen, die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch (AVB) und die AGB des ServicePartners Bisping & Bisping GmbH & Co. KG. Sämtliche AGB werden Ihnen auf Wunsch von NürnbergMesse übersandt.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers



Abgabetermin

13. September 2019

3a

IT-Communication / Internet – Standskizze

[illegible]

Geschäftsbedingungen IT-Communication

1. **Vertragsbestandteile**
Vertragsbestandteile in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge sind:
 - die jeweiligen Bestellvordrucke;
 - diese Geschäftsbedingungen IT-Communication;
 - die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch (AVB)
 - für Leistungen externer Netzbetreiber (z.B. Bisping & Bisping GmbH & Co. KG) deren Geschäftsbedingungen und Produktinformation gemäß TK-Transparenzverordnung §1.
2. **Bestellungen**
 Die angebotenen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen können ausschließlich bei der NürnbergMesse bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Annahme durch die NürnbergMesse, die auch stillschweigend, z.B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann. Bei kurzfristigen Bestellungen (< 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) wird ein Expresszuschlag in Höhe von 25 % des beauftragten Wertes berechnet. Bestellungen für WLAN sind hiervon ausgenommen.
 Wünscht der Aussteller Änderungen von Leistungen, die die NürnbergMesse insbesondere für den Messestand bereits erbracht hat, so ist die NürnbergMesse, soweit sie sich verpflichtet die Änderungen durchzuführen, berechtigt, für jede Änderung den tatsächlichen entstandenen Mehraufwand zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Arbeitsaufwand.
 Geht die Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt als 35 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der NürnbergMesse ein, so übernimmt die NürnbergMesse, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistungserbringung.
 Erbringt die NürnbergMesse in diesen Fällen ihre Leistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so ist der Aussteller lediglich berechtigt, vom Vertrag über die angebotenen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zurückzutreten oder das vereinbarte Entgelt entsprechend herabzusetzen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
 Eine gänzliche oder teilweise Stornierung der Bestellung ist nach Maßgabe der Nr. 9 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen möglich.
3. **Bereitstellungszeitraum**
 Die bestellten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen werden während der Laufzeit der jeweiligen Veranstaltung bereitgestellt.
 Wird außerhalb dieses Zeitraumes die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen gewünscht, so ist diese zusätzliche Leistung gesondert bei der NürnbergMesse zu beauftragen.
4. **Überlassung**
 Alle bestellten Leistungen werden durch die NürnbergMesse oder durch sie beauftragte Subunternehmer zur Verfügung gestellt. Geräte werden dem Aussteller mietweise überlassen. Er hat die überlassenen Geräte sorgfältig zu behandeln und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Sofern eigene Endeinrichtungen verwendet werden, müssen diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der geltenden EU-Richtlinien für Endeinrichtungen sowie den CCITT-Empfehlungen, insbesondere der CCITT-Empfehlung 430 entsprechen. Hält sich der Aussteller nicht an die technischen Vorgaben und treten dadurch Störungen auf, so ist die NürnbergMesse insbesondere berechtigt, von dem Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die NürnbergMesse ist ferner berechtigt, von dem Aussteller zu verlangen, dass er die Endeinrichtungen, von denen Störungen ausgehen, unverzüglich vom Netz nimmt.
 Für die Internetzugänge müssen die in dem PC des Ausstellers verwendeten Netzwerkkarten den Ethernet-Spezifikationen (IEEE 802.3) entsprechen. Die optional beantragten festen IP-Adressen, bzw. Zugangsdaten werden dem Aussteller per E-Mail zugestellt. Keinesfalls darf der Aussteller andere als die ihm von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten IP-Adressen verwenden oder die ihm vorgegebenen Subnet-Masks abändern. Hält sich der Aussteller nicht an diese Verpflichtung und treten dadurch Störungen auf, so ist die NürnbergMesse ebenfalls berechtigt, von dem Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die NürnbergMesse ist ferner berechtigt, Aussteller, die trotz vorheriger Abmahnung andere als die ihnen zugewiesenen IP-Adressen verwenden oder andere als die ihnen vorgegebenen Subnet-Masks benutzen, aus dem LAN-Netz auszuschließen und den Ersatz der damit verbundenen Kosten zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes behält sich NürnbergMesse ausdrücklich vor. Treten im PC des Ausstellers, der andere als die ihm zugewiesenen IP-Adressen verwendet oder die Subnet-Masks abgeändert hat, Störungen auf, so wird die NürnbergMesse auf Wunsch und Risiko des Ausstellers zu dem zum Veranstaltungszeitraum gültigen Preisen der NürnbergMesse versuchen, die Störung zu beheben. Die Behebung der Störung kann nicht garantiert werden. Auf Wunsch des Ausstellers konfiguriert der ServicePartner der NürnbergMesse das IT-Equipment, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, auf Risiko des Ausstellers und zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preislisten. Für vom Aussteller selbst installierte Software, kann weder die NürnbergMesse, noch der ServicePartner die Garantie oder die Haftung übernehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass bei der Installation des IT-Equipment auf ausstellereigenen Geräten durch den ServicePartner, Treiber oder sonstige Software installiert werden muss. Dieses geschieht ausdrücklich nur auf Risiko des Ausstellers.
5. **Servicestellen/Service Desk**
 Für den Fall einer Störung ist ein Service Desk eingerichtet. Die Servicestellen sind unter folgenden Rufnummern erreichbar:
 - Communication Produkte (Internet, Telefon, WLAN): +49 9 11 86 06-40 00
 Zu folgenden Zeiten ist der Service erreichbar:
 3 Tage vor und während der Veranstaltung:
 Mo. – So., Feiertag 8:00 bis 19:00 Uhr bzw. bis Veranstaltungsende
6. **Verlust/Haftung**
 Sollten zum fristgerechten Abbaetermin (siehe Ziffer 10, Rücknahme) technische Endeinrichtungen abhanden gekommen oder beschädigt sein, so behält sich NürnbergMesse vor, vom Aussteller Schadenersatz gemäß Wertekategorie zu verlangen und in Rechnung zu stellen.
 Unsere Wertekategorien für Verlust und Beschädigung sind:

• Kategorie A →	EUR	300,00	(z.B. Desk- und DECT-Telefone, Multifunktionsgeräte, Tastatur, Maus, Netzteile)
• Kategorie B →	EUR	1.000,00	(z.B. Router, Konferenztelefon, TFT-Display)
• Kategorie C →	EUR	1.500,00	(z.B. Notebook, PC, Tablet)

 Der Aussteller übernimmt die Haftung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung aller ihm zur Verfügung gestellten Kommunikationseinrichtungen. Soweit die Haftung Verschulden voraussetzt, obliegt dem Aussteller der Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.
7. **Haftung des Veranstalters**
 Soweit im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten eine Verpflichtung der NürnbergMesse und/oder des ServicePartners zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber dem Aussteller besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung der NürnbergMesse und/oder des ServicePartners entsprechend § 44a TKG begrenzt. Die Haftung der NürnbergMesse richtet sich nach Nr. 19 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

8. **Anschlussbedingungen**
 Vom Aussteller selbst mitgebrachte Hardware und technische Geräte müssen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorbereitet werden, um einen Betrieb an den TK-Anschlüssen der NürnbergMesse zu ermöglichen. Eine einwandfreie und/oder vollständige Funktionsfähigkeit von mitgebrachter Hardware des Ausstellers kann nicht garantiert werden. Für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Datenverkehrs von selbst mitgebrachter Hardware und technischen Geräten ist allein der Aussteller verantwortlich.
 Der Aussteller ist verpflichtet, ihm zugewiesene Kennungen und Passwörter geheim zu halten und hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese von Dritten nicht eingesehen werden können. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist es untersagt, Kennungen und Passwörter an Dritte weiterzugeben und auf diese Weise die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienstleistungen durch einen Dritten zu ermöglichen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Informations- und Kommunikations-Anschluss nur unter ordnungsgemäßer Verwendung der überlassenen Zugangsmöglichkeiten (Kennung, Passwort o.ä.) zu nutzen und evtl. Zugriffsbeschränkungen nicht zu umgehen.
 Eigene Hardware muss entsprechend vorbereitet mitgebracht werden um einen Betrieb an unseren TK-Anschlüssen zu gewährleisten. Eine 100 prozentige Funktion kann nicht garantiert werden.
 Für die Sicherheit und Funktion des Datenverkehrs von eigenen Geräten ist der Aussteller selbst verantwortlich.
 Dem Aussteller ist bekannt, dass unverschlüsselte, drahtlos ausgetauschte Daten ggf. von Dritten eingesehen werden können.
 Die Nutzung des Internets geschieht auf eigenes Risiko des Ausstellers.
 Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche Inhalte fremde Informationen im Sinne von § 8 Telemediengesetz, für deren Abruf der Aussteller selbst verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für mögliche Schäden an seiner Hard- oder Software, Datenverlust oder andere Beeinträchtigungen, die auf eine Nutzung des Internet über die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zurückzuführen sind, sofern das den Schaden verursachende Ereignis nicht von NürnbergMesse nach Maßgabe der Nr. 19 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen zu verantworten ist. Der Aussteller ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Informations- und Kommunikations-Anschlüsse unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennung verantwortlich. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass keine verbotenen oder rechtswidrigen Inhalte abgerufen oder eingestellt werden oder sonstige Handlungen vorgenommen oder geduldet werden, die gegen anwendbare Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen. Soweit der NürnbergMesse durch Anfragen von Ermittlungsbehörden, Auskunftsverlangen oder anderen staatlichen oder privaten Maßnahmen oder Ansprüchen im Zusammenhang mit dem gemieteten Anschluss/IP-Adresse Aufwendungen oder Schäden entstehen, ist der Aussteller zum Ersatz des insoweit entstandenen und entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn er weist nach, dass der ihm zugewiesene Informations- und Kommunikations-Anschluss ohne sein Verschulden von Dritten benutzt wurde.
 Die NürnbergMesse behält sich vor, den Informations- und Kommunikations-Anschluss ohne vorherige Ankündigung zu sperren, wenn der Aussteller oder Dritte unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennungen und Passwörter gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Vergütungsanspruch der NürnbergMesse bleibt davon unberührt.
 Die genannten Preise gelten für die Bereitstellung in eingeschossigen Ständen. Bei WLAN Lösungen an mehrgeschossigen Ständen gilt der Bereitstellungspreis nur für eine Installation im oberen Geschoss.
 Empfangsdämpfende Standbauten und sonstige Funkquellen in den Hallen können die Signalqualität bei WLAN erheblich verschlechtern. Tritt dieser Fall ein, ist der Aussteller nicht berechtigt, eine Minderung oder vollständige Erstattung der Gebühren zu fordern.
 Die NürnbergMesse übernimmt die Koordination der kompletten Bereitstellung. Als Übergabepunkt am Messestand ist die Lokalität des Strom-Hauptanschlusses gemeint. Der Aussteller ist berechtigt der NürnbergMesse einen Standplan zuzuschicken wo ein abweichender Übergabepunkt markiert ist. Weitere Verlegungsarbeiten auf dem Stand werden individuell verrechnet.
9. **Kundeneigene Wireless LAN**
 Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Anmeldung bei der NürnbergMesse gestattet. Ein WLAN kann zu technischen Schwierigkeiten führen. Die Anmeldung ist mit dem von der NürnbergMesse bereitgestellten Formular „Anmeldung für den Betrieb von kundeneigenem WLAN“ zu beantragen. Der Aussteller haftet für Schäden, welche durch den Betrieb eines nicht angemeldeten WLAN entstehen.
 Ob die verwendete Hardware den vorbenannten Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen. Zwingend erforderlich ist, dass die SSID nach dem Aussteller benannt wird, um die WLAN-Netze zuordnen zu können.
 Der Aussteller verpflichtet sich, die folgenden Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaramsteller.
 Die zu installierende WLAN-Hardware hat sich an die in Europa geltenden Richtlinien für Funknetze zu halten. Ob die verwendete Hardware den o.g. Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen.
 Zwingend erforderlich ist, dass die SSID nach dem Aussteller benannt wird, um die WLAN-Netze zuordnen zu können. Bei Zuwiderhandlungen ist die NürnbergMesse berechtigt, das Netz abschalten zu lassen und zwar solange, bis diese Anforderung erfüllt wird.
 Sollte die NürnbergMesse feststellen, dass Interferenzen mit bestehenden, zur NürnbergMesse gehörenden Netzen auftreten, ist die NürnbergMesse berechtigt, den Aussteller zur Abschaltung des Funknetzes aufzufordern. Dieser Aufforderung ist unbedingt Folge zu leisten.
 Bisping & Bisping GmbH & Co. KG ist auf dem Gelände der NürnbergMesse alleiniger Anbieter einer WLAN Infrastruktur mit kommerzieller Nutzung.
 Die NürnbergMesse räumt Bisping & Bisping GmbH & Co. KG für den flächendeckenden WLAN Service auf dem Gelände der NürnbergMesse eine exklusive Frequenzhoheit über die WLAN Standards IEEE 802.11b/g im 2,4 GHz Band und IEEE 802.11a/h im 5 GHz Band ein.
 Für alle anderen Anwendungen/WLAN-Netze, sowohl für den Betrieb durch ServicePartner der NürnbergMesse, als auch für den Betrieb von ausstellereigenen Funknetzen/WLAN-Netzen, steht Ihnen auf dem gesamten Messegelände ausschließlich der von der NürnbergMesse zugewiesene Kanal zur Nutzung im 2,4 GHz Band zur Verfügung.
 Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Anzahl und räumlichen Zuordnung pro Halle, Genehmigungen/Anmeldungen für ausstellereigene WLAN-Netze zu verweigern bzw. nicht zu genehmigen.
 Im Rahmen der Qualitätssicherung werden sowohl nicht angemeldete und genehmigte WLAN-Netze, als auch WLAN-Netze bzw. mit starker Sendeleistung identifiziert und die Betreiber verständigt. Diese Netze können evtl. nach Prüfung noch angemeldet werden oder sind auf Verlangen der NürnbergMesse zu deaktivieren – ein Rechtsanspruch auf eine Anmeldung besteht nicht.
 Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, werden für den Fall des widerrechtlichen Betriebes dieser WLAN-Netze technische Maßnahmen gegen deren Betrieb eingesetzt.
10. **Rücknahme von Endeinrichtungen**
 Die Rücknahme von Endeinrichtungen erfolgt spätestens am letzten Tag der Abbauezeit durch die NürnbergMesse bzw. deren ServicePartner. Die Abbauezeiten sind fest je Veranstaltung definiert. Sollte der Aussteller zu den Abbauezeiten nicht am Stand anzutreffen sein, hat er sich hierzu in Textform beim ServicePartner zu melden, um einen anderen Abgabetermin zu vereinbaren. Sofern in Ausnahmefällen keine Rücknahme erfolgt ist, sind die noch vorhandenen Endeinrichtungen durch den Aussteller beim ServicePartner gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung zurückzugeben. In Zweifelsfällen ist die Rückgabe durch Vorlage der Empfangsbestätigung zu belegen, liegt keine Empfangsbestätigung seitens des ServicePartners vor, haftet der Aussteller gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung, für die ihm zur Verfügung gestellten Geräte.
 Für Ausnahmefälle sind Termine telefonisch über die unter Ziffer 5 angegebenen Rufnummern zu vereinbaren.

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an den MesseService
Messezentrum, 90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 86 06-80 00, Fax +49 (0) 9 11. 86 06-80 01



3.1

Abgabetermin
13. September 2019

WLAN

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:



Umsatzsteuer-ID-Nr. des Ausstellers:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. IP-CONNECT – WLAN

☐ 1.1 Einzelplatznutzung 10 Mbits/s

- Einzelplatznutzung für den gesamten Messezeitraum
- Internetzugang bis zu 10 Mbit/s symmetrisch
- Flächendeckend verfügbar auf dem ganzen Messegelände
- Flat-Rate (keine Volumen- oder Zeitbegrenzung)
- Es ist nicht zu empfehlen, den WLAN-Zugang an Dritte weiterzugeben

(Art. 51600020) **EUR 285,00** Anzahl _____

☐ 1.2 Mehrplatznutzung 10 Mbits/s

- Das günstige Vorteilspackage für mobiles Arbeiten:
5 Codes für das Aussteller WLAN-Netzwerk
- Internetzugang bis zu 10 Mbit/s symmetrisch
- Flächendeckend verfügbar auf dem ganzen Messegelände
- Flat-Rate (keine Volumen- oder Zeitbegrenzung)
- Es ist nicht zu empfehlen, den WLAN-Zugang an Dritte weiterzugeben

(Art. 51600025) **EUR 550,00** Anzahl _____

☐ 1.3 Weiterer Zugang 10 Mbit/s

- Nur buchbar in Verbindung mit einem Mehrplatzzugang

(Art. 51600028) **EUR 85,00** Anzahl _____



2. IP-CONNECT EXPERT – WLAN

☐ 2.1 Einzelplatznutzung 100 Mbits/s

- Einzelplatznutzung für den gesamten Messezeitraum
- Internetzugang bis zu 100 Mbit/s symmetrisch
- Flächendeckend verfügbar auf dem ganzen Messegelände
- Flat-Rate (keine Volumen- oder Zeitbegrenzung)
- Expert-Service während des gesamten Messezeitraums
- Es ist nicht zu empfehlen, den WLAN-Zugang an Dritte weiterzugeben
- **Expert-Service:** VIP-Betreuung über Hotline und Vor-Ort, Premium SLA mit Express-Entstörung

(Art. 51600030) **EUR 1.200,00** Anzahl _____

☐ 2.2 Mehrplatznutzung 100 Mbits/s

- Mehrplatzzugang für den gesamten Messezeitraum:
10 Codes für das Aussteller WLAN-Netzwerk
- Internetzugang bis zu 100 Mbit/s symmetrisch
- Flächendeckend verfügbar auf dem ganzen Messegelände
- Flat-Rate (keine Volumen- oder Zeitbegrenzung)
- Expert-Service während des gesamten Messezeitraums
- Es ist nicht zu empfehlen, den WLAN-Zugang an Dritte weiterzugeben
- **Expert-Service:** VIP-Betreuung über Hotline und Vor-Ort, Premium SLA mit Express-Entstörung

(Art. 51600035) **EUR 2.550,00** Anzahl _____

☐ 2.3 Weiterer Zugang 100 Mbit/s

- Nur buchbar in Verbindung mit einem Mehrplatzzugang

(Art. 51600038) **EUR 185,00** Anzahl _____



1. IP-CONNECT – WLAN ACCESS POINT

☐ 1.1 IP-Connect Virtueller Access-Point (nur buchbar mit IP-Connect Internet)

- Professioneller virtueller Access-Point für Ihren Messestand
- WLAN-Integration in Ihr Netzwerk auf dem Stand über die High-Performance Messe WLAN-Infrastruktur mit 2,4 oder 5 GHz Frequenz
- Einbindung von bis zu 15 Endgeräte über WLAN-Portal mit individuellem Login und Passwort
- Verfügbar auf Ihrem Messestand in Ihrem LAN
- Die Bandbreite richtet sich nach Ihrem gebuchtem IP-Connect Internet-Zugang

(Art. 51600180) **EUR 220,00**

☐ 1.2 Optional: Einbindung weiterer Endgeräte

- Option für IP-Connect Virtueller Access Point
- Einbindung von mehr als 15 Endgeräten

(Art. 51600182) **EUR Auf Anfrage**

☐ 1.3 Optional: Integration von IOT-Geräten

- Option für IP-Connect Virtueller Access Point
- Einbindung von IOT-Geräten ohne Browsereingabe von Login und Passwort

(Art. 51600184) **EUR Auf Anfrage**

2. WLAN ACCESS POINT

☐ 2.1 Anmeldung eines kundeneigenen WLAN Access Point

- Es ist nur ein Access-Point pro Stand erlaubt
- WLAN-Sender ausschließlich im 2,4 GHz Kanal 1 erlaubt
- Kanalbündelung (Channel Bonding) ist nicht gestattet
- Die abgestrahlte Sendeleistung darf an der Standgrenze nicht mehr als -80 dBm erreichen
- Eine Verschlüsselung (z.B. WPA2) des WLAN nach aktuellem technischen Standard ist verpflichtend
- Die eigene SSID muss sichtbar sein und Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden
- Nur WLAN-Sender dürfen betrieben werden, keine anderen Sender

(Art. 51600190) **EUR 150,00**

Der Betrieb eines eigenen WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die NürnbergMesse GmbH gestattet. Die nachfolgenden technischen Regeln müssen eingehalten werden. Damit tragen Sie dazu bei, dass für alle Nutzer eine große Bandbreite im WLAN-Netz zur Verfügung steht und Störungen weitgehend vermieden werden. Aus diesem Grund wird jedem WLAN ein fester Kanal zugeordnet. Die Kanalplanung und Überwachung ist Teil der Anmeldung. Hinweis: Dies ist lediglich eine Anmeldung und beinhaltet keinen Internet-Zugang.

Für dieses Vertragsverhältnis gelten in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge: unsere Geschäftsbedingungen IT-Communication (umseitig abgedruckt), die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen, die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch (AVB) und die AGB des ServicePartners Bisping & Bisping GmbH & Co. KG. Sämtliche AGB werden Ihnen auf Wunsch von NürnbergMesse übersandt.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

Geschäftsbedingungen IT-Communication

1. **Vertragsbestandteile**
Vertragsbestandteile in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge sind:
 - die jeweiligen **Bestellvordrucke**;
 - diese **Geschäftsbedingungen IT-Communication**;
 - die **Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen**
 - die **Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch (AVB)**
 - für Leistungen externer Netzbetreiber (z.B. Bispington & Bispington GmbH & Co. KG) deren **Geschäftsbedingungen und Produktinformation gemäß TK-Transparenzverordnung §1.**
2. **Bestellungen**
 Die angebotenen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen können ausschließlich bei der NürnbergMesse bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Annahme durch die NürnbergMesse, die auch stillschweigend, z.B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann. Bei kurzfristigen Bestellungen (< 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) wird ein Expresszuschlag in Höhe von 25 % des beauftragten Wertes berechnet. Bestellungen für WLAN sind hiervon ausgenommen.
 Wünscht der Aussteller Änderungen von Leistungen, die die NürnbergMesse insbesondere für den Messestand bereits erbracht hat, so ist die NürnbergMesse, soweit sie sich verpflichtet die Änderungen durchzuführen, berechtigt, für jede Änderung den tatsächlichen entstandenen Mehraufwand zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Arbeitsaufwand.
 Geht die Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt als 35 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der NürnbergMesse ein, so übernimmt die NürnbergMesse, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistungserbringung.
 Erbringt die NürnbergMesse in diesen Fällen ihre Leistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so ist der Aussteller lediglich berechtigt, vom Vertrag über die angebotenen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zurückzutreten oder das vereinbarte Entgelt entsprechend herabzusetzen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
 Eine gänzliche oder teilweise Stornierung der Bestellung ist nach Maßgabe der Nr. 9 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen möglich.
3. **Bereitstellungszeitraum**
 Die bestellten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen werden während der Laufzeit der jeweiligen Veranstaltung bereitgestellt.
 Wird außerhalb dieses Zeitraumes die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen gewünscht, so ist diese zusätzliche Leistung gesondert bei der NürnbergMesse zu beauftragen.
4. **Überlassung**
 Alle bestellten Leistungen werden durch die NürnbergMesse oder durch sie beauftragte Subunternehmer zur Verfügung gestellt. Geräte werden dem Aussteller mietweise überlassen. Er hat die überlassenen Geräte sorgfältig zu behandeln und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Sofern eigene Endeinrichtungen verwendet werden, müssen diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der geltenden EU-Richtlinien für Endeinrichtungen sowie den CCITT-Empfehlungen, insbesondere der CCITT-Empfehlung 430 entsprechen. Hält sich der Aussteller nicht an die technischen Vorgaben und treten dadurch Störungen auf, so ist die NürnbergMesse insbesondere berechtigt, von dem Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die NürnbergMesse ist ferner berechtigt, von dem Aussteller zu verlangen, dass er die Endeinrichtungen, von denen Störungen ausgehen, unverzüglich vom Netz nimmt.
 Für die Internetzugänge müssen die in dem PC des Ausstellers verwendeten Netzwerkkarten den Ethernet-Spezifikationen (IEEE 802.3) entsprechen. Die optional beantragten festen IP-Adressen, bzw. Zugangsdaten werden dem Aussteller per E-Mail zugestellt. Keinesfalls darf der Aussteller andere als die ihm von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten IP-Adressen verwenden oder die ihm vorgegebenen Subnet-Masks abändern. Hält sich der Aussteller nicht an diese Verpflichtung und treten dadurch Störungen auf, so ist die NürnbergMesse ebenfalls berechtigt, von dem Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die NürnbergMesse ist ferner berechtigt, Aussteller, die trotz vorheriger Abmahnung andere als die ihnen zugewiesenen IP-Adressen verwenden oder andere als die ihnen vorgegebenen Subnet-Masks benutzen, aus dem LAN-Netz auszuschließen und den Ersatz der damit verbundenen Kosten zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes behält sich NürnbergMesse ausdrücklich vor. Treten im PC des Ausstellers, der andere als die ihm zugewiesenen IP-Adressen verwendet oder die Subnet-Masks abgeändert hat, Störungen auf, so wird die NürnbergMesse auf Wunsch und Risiko des Ausstellers zu dem zum Veranstaltungszeitraum gültigen Preisen der NürnbergMesse versuchen, die Störung zu beheben. Die Behebung der Störung kann nicht garantiert werden. Auf Wunsch des Ausstellers konfiguriert der ServicePartner der NürnbergMesse das IT-Equipment, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, auf Risiko des Ausstellers und zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preislisten. Für vom Aussteller selbst installierte Software, kann weder die NürnbergMesse, noch der ServicePartner die Garantie oder die Haftung übernehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass bei der Installation des IT-Equipment auf ausstellereigenen Geräten durch den ServicePartner, Treiber oder sonstige Software installiert werden muss. Dieses geschieht ausdrücklich nur auf Risiko des Ausstellers.
5. **Servicestellen/Service Desk**
 Für den Fall einer Störung ist ein Service Desk eingerichtet. Die Servicestellen sind unter folgenden Rufnummern erreichbar:
 • Communication Produkte (Internet, Telefon, WLAN): +49 9 11 86 06-40 00
 Zu folgenden Zeiten ist der Service erreichbar:
 3 Tage vor und während der Veranstaltung:
 Mo. – So., Feiertag 8:00 bis 19:00 Uhr bzw. bis Veranstaltungsende
6. **Verlust/Haftung**
 Sollten zum fristgerechten Abbaetermin (siehe Ziffer 10, Rücknahme) technische Endeinrichtungen abhandeln gekommen oder beschädigt sein, so behält sich NürnbergMesse vor, vom Aussteller Schadenersatz gemäß Wertekategorie zu verlangen und in Rechnung zu stellen.
 Unsere Wertekategorien für Verlust und Beschädigung sind:
 • Kategorie A → EUR 300,00 (z.B. Desk- und DECT-Telefone, Multifunktionsgeräte, Tastatur, Maus, Netzteile)
 • Kategorie B → EUR 1.000,00 (z.B. Router, Konferenztelefon, TFT-Display)
 • Kategorie C → EUR 1.500,00 (z.B. Notebook, PC, Tablet)
 Der Aussteller übernimmt die Haftung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung aller ihm zur Verfügung gestellten Kommunikationseinrichtungen. Soweit die Haftung Verschulden voraussetzt, obliegt dem Aussteller der Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.
7. **Haftung des Veranstalters**
 Soweit im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten eine Verpflichtung der NürnbergMesse und/oder des ServicePartners zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber dem Aussteller besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung der NürnbergMesse und/oder des ServicePartners entsprechend § 44a TKG begrenzt. Die Haftung der NürnbergMesse richtet sich nach Nr. 19 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

8. **Anschlussbedingungen**
 Vom Aussteller selbst mitgebrachte Hardware und technische Geräte müssen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorbereitet werden, um einen Betrieb an den TK-Anschlüssen der NürnbergMesse zu ermöglichen. Eine einwandfreie und/oder vollständige Funktionsfähigkeit von mitgebrachter Hardware des Ausstellers kann nicht garantiert werden. Für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Datenverkehrs von selbst mitgebrachter Hardware und technischen Geräten ist allein der Aussteller verantwortlich.
 Der Aussteller ist verpflichtet, ihm zugewiesene Kennungen und Passwörter geheim zu halten und hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese von Dritten nicht eingesehen werden können. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist es untersagt, Kennungen und Passwörter an Dritte weiterzugeben und auf diese Weise die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienstleistungen durch einen Dritten zu ermöglichen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Informations- und Kommunikations-Anschluss nur unter ordnungsgemäßer Verwendung der überlassenen Zugangsmöglichkeiten (Kennung, Passwort o.ä.) zu nutzen und evtl. Zugriffsbeschränkungen nicht zu umgehen.
 Eigene Hardware muss entsprechend vorbereitet mitgebracht werden um einen Betrieb an unseren TK-Anschlüssen zu gewährleisten. Eine 100 prozentige Funktion kann nicht garantiert werden.
 Für die Sicherheit und Funktion des Datenverkehrs von eigenen Geräten ist der Aussteller selbst verantwortlich.
 Dem Aussteller ist bekannt, dass unverschlüsselte, drahtlos ausgetauschte Daten ggf. von Dritten eingesehen werden können.
 Die Nutzung des Internets geschieht auf eigenes Risiko des Ausstellers.
 Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche Inhalte fremde Informationen im Sinne von § 8 Telemediengesetz, für deren Abruf der Aussteller selbst verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für mögliche Schäden an seiner Hard- oder Software, Datenverlust oder andere Beeinträchtigungen, die auf eine Nutzung des Internet über die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zurückzuführen sind, sofern das den Schaden verursachende Ereignis nicht von NürnbergMesse nach Maßgabe der Nr. 19 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen zu verantworten ist. Der Aussteller ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Informations- und Kommunikations-Anschlüsse unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennung verantwortlich. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass keine verbotenen oder rechtswidrigen Inhalte abgerufen oder eingestellt werden oder sonstige Handlungen vorgenommen oder geduldet werden, die gegen anwendbare Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen. Soweit der NürnbergMesse durch Anfragen von Ermittlungsbehörden, Auskunftsverlangen oder anderen staatlichen oder privaten Maßnahmen oder Ansprüchen im Zusammenhang mit dem gemieteten Anschluss/IP-Adresse Aufwendungen oder Schäden entstehen, ist der Aussteller zum Ersatz des insoweit entstandenen und entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn er weist nach, dass der ihm zugewiesene Informations- und Kommunikations-Anschluss ohne sein Verschulden von Dritten benutzt wurde.
 Die NürnbergMesse behält sich vor, den Informations- und Kommunikations-Anschluss ohne vorherige Ankündigung zu sperren, wenn der Aussteller oder Dritte unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennungen und Passwörter gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Vergütungsanspruch der NürnbergMesse bleibt davon unberührt.
 Die genannten Preise gelten für die Bereitstellung in eingeschossigen Ständen. Bei WLAN Lösungen an mehrgeschossigen Ständen gilt der Bereitstellungspreis nur für eine Installation im oberen Geschoss.
 Empfangsdämpfende Standbauten und sonstige Funkquellen in den Hallen können die Signalqualität bei WLAN erheblich verschlechtern. Tritt dieser Fall ein, ist der Aussteller nicht berechtigt, eine Minderung oder vollständige Erstattung der Gebühren zu fordern.
 Die NürnbergMesse übernimmt die Koordination der kompletten Bereitstellung. Als Übergabepunkt am Messestand ist die Lokalität des Strom-Hauptanschlusses gemeint. Der Aussteller ist berechtigt der NürnbergMesse einen Standplan zuzuschicken wo ein abweichender Übergabepunkt markiert ist. Weitere Verlegungsarbeiten auf dem Stand werden individuell verrechnet.
9. **Kundeneigene Wireless LAN**
 Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Anmeldung bei der NürnbergMesse gestattet. Ein WLAN kann zu technischen Schwierigkeiten führen. Die Anmeldung ist mit dem von der NürnbergMesse bereitgestellten Formular „Anmeldung für den Betrieb von kundeneigenem WLAN“ zu beantragen. Der Aussteller haftet für Schäden, welche durch den Betrieb eines nicht angemeldeten WLAN entstehen.
 Ob die verwendete Hardware den vorbenannten Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen. Zwingend erforderlich ist, dass die SSID nach dem Aussteller benannt wird, um die WLAN-Netze zuordnen zu können.
 Der Aussteller verpflichtet sich, die folgenden Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.
 Die zu installierende WLAN-Hardware hat sich an die in Europa geltenden Richtlinien für Funknetze zu halten. Ob die verwendete Hardware den o.g. Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen.
 Zwingend erforderlich ist, dass die SSID nach dem Aussteller benannt wird, um die WLAN-Netze zuordnen zu können. Bei Zuwiderhandlungen ist die NürnbergMesse berechtigt, das Netz abschalten zu lassen und zwar solange, bis diese Anforderung erfüllt wird.
 Sollte die NürnbergMesse feststellen, dass Interferenzen mit bestehenden, zur NürnbergMesse gehörenden Netzen auftreten, ist die NürnbergMesse berechtigt, den Aussteller zur Abschaltung des Funknetzes aufzufordern. Dieser Aufforderung ist unbedingt Folge zu leisten.
 Bispington & Bispington GmbH & Co. KG ist auf dem Gelände der NürnbergMesse alleiniger Anbieter einer WLAN Infrastruktur mit kommerzieller Nutzung.
 Die NürnbergMesse räumt Bispington & Bispington GmbH & Co. KG für den flächendeckenden WLAN Service auf dem Gelände der NürnbergMesse eine exklusive Frequenzhoheit über die WLAN Standards IEEE 802.11b/g im 2,4 GHz Band und IEEE 802.11a/h im 5 GHz Band ein.
 Für alle anderen Anwendungen/WLAN-Netze, sowohl für den Betrieb durch ServicePartner der NürnbergMesse, als auch für den Betrieb von ausstellereigenen Funknetzen/WLAN-Netzen, steht Ihnen auf dem gesamten Messegelände ausschließlich der von der NürnbergMesse zugewiesene Kanal zur Nutzung im 2,4 GHz Band zur Verfügung.
 Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Anzahl und räumlichen Zuordnung pro Halle, Genehmigungen/Anmeldungen für ausstellereigene WLAN-Netze zu verweigern bzw. nicht zu genehmigen.
 Im Rahmen der Qualitätssicherung werden sowohl nicht angemeldete und genehmigte WLAN-Netze, als auch WLAN-Netze bzw. mit starker Sendeleistung identifiziert und die Betreiber verständigt. Diese Netze können evtl. nach Prüfung noch angemeldet werden oder sind auf Verlangen der NürnbergMesse zu deaktivieren – ein Rechtsanspruch auf eine Anmeldung besteht nicht.
 Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, werden für den Fall des widerrechtlichen Betriebes dieser WLAN-Netze technische Maßnahmen gegen deren Betrieb eingesetzt.
10. **Rücknahme von Endeinrichtungen**
 Die Rücknahme von Endeinrichtungen erfolgt spätestens am letzten Tag der Abbauezeit durch die NürnbergMesse bzw. deren ServicePartner. Die Abbauezeiten sind fest je Veranstaltung definiert. Sollte der Aussteller zu den Abbauezeiten nicht am Stand anzutreffen sein, hat er sich hierzu in Textform beim ServicePartner zu melden, um einen anderen Abgabetermin zu vereinbaren. Sofern in Ausnahmefällen keine Rücknahme erfolgt ist, sind die noch vorhandenen Endeinrichtungen durch den Aussteller beim ServicePartner gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung zurückzugeben. In Zweifelsfällen ist die Rückgabe durch Vorlage der Empfangsbestätigung zu belegen, liegt keine Empfangsbestätigung seitens des ServicePartners vor, haftet der Aussteller gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung, für die ihm zur Verfügung gestellten Geräte.
 Für Ausnahmefälle sind Termine telefonisch über die unter Ziffer 5 angegebenen Rufnummern zu vereinbaren.

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an den MesseService
Messezentrum, 90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 86 06-80 00, Fax +49 (0) 9 11. 86 06-80 01



Abgabetermin
13. September 2019

3.2

Anmeldung eines ausstellereigenen WLAN-Access Points am Stand

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Umsatzsteuer-ID-Nr. des Ausstellers:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit melde ich an bei:
NürnbergMesse GmbH
MesseService
Messezentrum
90471 Nürnberg

Faxantwort senden Sie bitte an:
Fax +49 (0) 9 11. 86 06-80 01
Sie haben Fragen?
Tel +49 (0) 9 11. 86 06-80 10

Der Betrieb eines eigenen WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die NürnbergMesse GmbH gestattet. Die nachfolgenden technischen Regeln müssen eingehalten werden. Damit tragen Sie dazu bei, dass für alle Nutzer eine große Bandbreite im WLAN-Netz zur Verfügung steht und Störungen weitgehend vermieden werden. Aus diesem Grund wird jedem WLAN ein fester Kanal zugeordnet. Die Kanalplanung und Überwachung ist Teil der Anmeldung.

Hinweis: Dies ist lediglich eine Anmeldung und beinhaltet keinen Internet-Zugang.

- Es ist nur ein Access-Point pro Stand erlaubt.
- WLAN-Sender im 5 GHz Bereich sind nicht gestattet.
- **Der zugewiesene Kanal ist zwingend anwendbar.**
- **Kanalbündelung (Channel Bonding) ist nicht gestattet.**
- Die abgestrahlte Sendeleistung darf an der Standgrenze nicht mehr als -80 dBm erreichen.
- Eine Verschlüsselung (z.B. WPA2) des WLAN nach aktuellem technischen Standard ist verpflichtend.
- Die eigene SSID muss sichtbar sein und Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Nur WLAN-Sender dürfen betrieben werden, keine anderen Sender.

Für die Anmeldung und Kanalplanung berechnen wir Ihnen einmalig EUR 150 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Betreibt der Aussteller eigene, **nicht angemeldete** Einrichtungen so hat die NürnbergMesse GmbH das Recht, den Betrieb zu unterbinden. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche. Die Anmeldung beinhaltet keine Garantie für Funktionssicherheit und Betrieb des kundeneigenen WLAN-Netzes. Bei kurzfristigen Bestellungen (< 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) wird ein Expresszuschlag in Höhe von 25 % des beauftragten Wertes berechnet.

Ihre Angaben im Detail

SSID (WLAN Netzwerkname): _____

Anzahl der WLAN Nutzer _____

Technischer Ansprechpartner: _____

Firma (nur falls abweichend) _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____

Tel. _____

E-Mail _____

Mobil _____

Der Kunde versichert die Richtigkeit, der von ihm gemachten Angaben. Außerdem erkennt er an, dass die NürnbergMesse GmbH im Falle von falschen oder unvollständigen Angaben das Recht hat, den Anschluss zu sperren.

Bemerkungen: _____

Ort und Datum _____

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

Geschäftsbedingungen IT-Communication

1. **Vertragsbestandteile**
Vertragsbestandteile in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge sind:
 - die jeweiligen **Bestellvordrucke**;
 - diese **Geschäftsbedingungen IT-Communication**;
 - die **Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen**
 - die **Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch (AVB)**
 - für Leistungen externer Netzbetreiber (z.B. Bisping & Bisping GmbH & Co. KG) deren **Geschäftsbedingungen und Produktinformation gemäß TK-Transparenzverordnung §1.**
2. **Bestellungen**
 Die angebotenen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen können ausschließlich bei der NürnbergMesse bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Annahme durch die NürnbergMesse, die auch stillschweigend, z.B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann. Bei kurzfristigen Bestellungen (< 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) wird ein Expresszuschlag in Höhe von 25 % des beauftragten Wertes berechnet. Bestellungen für WLAN sind hiervon ausgenommen.
 Wünscht der Aussteller Änderungen von Leistungen, die die NürnbergMesse insbesondere für den Messestand bereits erbracht hat, so ist die NürnbergMesse, soweit sie sich verpflichtet die Änderungen durchzuführen, berechtigt, für jede Änderung den tatsächlichen entstandenen Mehraufwand zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Arbeitsaufwand.
 Geht die Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt als 35 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der NürnbergMesse ein, so übernimmt die NürnbergMesse, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistungserbringung.
 Erbringt die NürnbergMesse in diesen Fällen ihre Leistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so ist der Aussteller lediglich berechtigt, vom Vertrag über die angebotenen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zurückzutreten oder das vereinbarte Entgelt entsprechend herabzusetzen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
 Eine gänzliche oder teilweise Stornierung der Bestellung ist nach Maßgabe der Nr. 9 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen möglich.
3. **Bereitstellungszeitraum**
 Die bestellten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen werden während der Laufzeit der jeweiligen Veranstaltung bereitgestellt.
 Wird außerhalb dieses Zeitraumes die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen gewünscht, so ist diese zusätzliche Leistung gesondert bei der NürnbergMesse zu beauftragen.
4. **Überlassung**
 Alle bestellten Leistungen werden durch die NürnbergMesse oder durch sie beauftragte Subunternehmer zur Verfügung gestellt. Geräte werden dem Aussteller mietweise überlassen. Er hat die überlassenen Geräte sorgfältig zu behandeln und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Sofern eigene Endeinrichtungen verwendet werden, müssen diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der geltenden EU-Richtlinien für Endeinrichtungen sowie den CCITT-Empfehlungen, insbesondere der CCITT-Empfehlung 430 entsprechen. Hält sich der Aussteller nicht an die technischen Vorgaben und treten dadurch Störungen auf, so ist die NürnbergMesse insbesondere berechtigt, von dem Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die NürnbergMesse ist ferner berechtigt, von dem Aussteller zu verlangen, dass er die Endeinrichtungen, von denen Störungen ausgehen, unverzüglich vom Netz nimmt.
 Für die Internetzugänge müssen die in dem PC des Ausstellers verwendeten Netzwerkkarten den Ethernet-Spezifikationen (IEEE 802.3) entsprechen. Die optional beantragten festen IP-Adressen, bzw. Zugangsdaten werden dem Aussteller per E-Mail zugestellt. Keinesfalls darf der Aussteller andere als die ihm von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten IP-Adressen verwenden oder die ihm vorgegebenen Subnet-Masks abändern. Hält sich der Aussteller nicht an diese Verpflichtung und treten dadurch Störungen auf, so ist die NürnbergMesse ebenfalls berechtigt, von dem Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die NürnbergMesse ist ferner berechtigt, Aussteller, die trotz vorheriger Abmahnung andere als die ihnen zugewiesenen IP-Adressen verwenden oder andere als die ihnen vorgegebenen Subnet-Masks benutzen, aus dem LAN-Netz auszuschließen und den Ersatz der damit verbundenen Kosten zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes behält sich NürnbergMesse ausdrücklich vor. Treten im PC des Ausstellers, der andere als die ihm zugewiesenen IP-Adressen verwendet oder die Subnet-Masks abgeändert hat, Störungen auf, so wird die NürnbergMesse auf Wunsch und Risiko des Ausstellers zu dem zum Veranstaltungszeitraum gültigen Preisen der NürnbergMesse versuchen, die Störung zu beheben. Die Behebung der Störung kann nicht garantiert werden. Auf Wunsch des Ausstellers konfiguriert der ServicePartner der NürnbergMesse das IT-Equipment, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, auf Risiko des Ausstellers und zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preislisten. Für vom Aussteller selbst installierte Software, kann weder die NürnbergMesse, noch der ServicePartner die Garantie oder die Haftung übernehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass bei der Installation des IT-Equipment auf ausstellereigenen Geräten durch den ServicePartner, Treiber oder sonstige Software installiert werden muss. Dieses geschieht ausdrücklich nur auf Risiko des Ausstellers.
5. **Servicestellen/Service Desk**
 Für den Fall einer Störung ist ein Service Desk eingerichtet. Die Servicestellen sind unter folgenden Rufnummern erreichbar:
 - Communication Produkte (Internet, Telefon, WLAN): +49 9 11 86 06-40 00
 Zu folgenden Zeiten ist der Service erreichbar:
 3 Tage vor und während der Veranstaltung:
 Mo. – So., Feiertag 8:00 bis 19:00 Uhr bzw. bis Veranstaltungsende
6. **Verlust/Haftung**
 Sollten zum fristgerechten Abbautermin (siehe Ziffer 10, Rücknahme) technische Endeinrichtungen abhanden gekommen oder beschädigt sein, so behält sich NürnbergMesse vor, vom Aussteller Schadenersatz gemäß Wertekategorie zu verlangen und in Rechnung zu stellen.
 Unsere Wertekategorien für Verlust und Beschädigung sind:

• Kategorie A →	EUR	300,00	(z.B. Desk- und DECT-Telefone, Multifunktionsgeräte, Tastatur, Maus, Netzteile)
• Kategorie B →	EUR	1.000,00	(z.B. Router, Konferenztelefon, TFT-Display)
• Kategorie C →	EUR	1.500,00	(z.B. Notebook, PC, Tablet)

 Der Aussteller übernimmt die Haftung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung aller ihm zur Verfügung gestellten Kommunikationseinrichtungen. Soweit die Haftung Verschulden voraussetzt, obliegt dem Aussteller der Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.
7. **Haftung des Veranstalters**
 Soweit im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten eine Verpflichtung der NürnbergMesse und/oder des ServicePartners zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber dem Aussteller besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung der NürnbergMesse und/oder des ServicePartners entsprechend § 44a TKG begrenzt. Die Haftung der NürnbergMesse richtet sich nach Nr. 19 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

8. **Anschlussbedingungen**
 Vom Aussteller selbst mitgebrachte Hardware und technische Geräte müssen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorbereitet werden, um einen Betrieb an den TK-Anschlüssen der NürnbergMesse zu ermöglichen. Eine einwandfreie und/oder vollständige Funktionsfähigkeit von mitgebrachter Hardware des Ausstellers kann nicht garantiert werden. Für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Datenverkehrs von selbst mitgebrachter Hardware und technischen Geräten ist allein der Aussteller verantwortlich.
 Der Aussteller ist verpflichtet, ihm zugewiesene Kennungen und Passwörter geheim zu halten und hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese von Dritten nicht eingesehen werden können. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist es untersagt, Kennungen und Passwörter an Dritte weiterzugeben und auf diese Weise die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienstleistungen durch einen Dritten zu ermöglichen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Informations- und Kommunikations-Anschluss nur unter ordnungsgemäßer Verwendung der überlassenen Zugangsmöglichkeiten (Kennung, Passwort o.ä.) zu nutzen und evtl. Zugriffsbeschränkungen nicht zu umgehen.
 Eigene Hardware muss entsprechend vorbereitet mitgebracht werden um einen Betrieb an unseren TK-Anschlüssen zu gewährleisten. Eine 100 prozentige Funktion kann nicht garantiert werden.
 Für die Sicherheit und Funktion des Datenverkehrs von eigenen Geräten ist der Aussteller selbst verantwortlich.
 Dem Aussteller ist bekannt, dass unverschlüsselte, drahtlos ausgetauschte Daten ggf. von Dritten eingesehen werden können.
 Die Nutzung des Internets geschieht auf eigenes Risiko des Ausstellers.
 Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche Inhalte fremde Informationen im Sinne von § 8 Telemediengesetz, für deren Abruf der Aussteller selbst verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für mögliche Schäden an seiner Hard- oder Software, Datenverlust oder andere Beeinträchtigungen, die auf eine Nutzung des Internet über die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zurückzuführen sind, sofern das den Schaden verursachende Ereignis nicht von NürnbergMesse nach Maßgabe der Nr. 19 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen zu verantworten ist. Der Aussteller ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Informations- und Kommunikations-Anschlüsse unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennung verantwortlich. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass keine verbotenen oder rechtswidrigen Inhalte abgerufen oder eingestellt werden oder sonstige Handlungen vorgenommen oder geduldet werden, die gegen anwendbare Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen. Soweit der NürnbergMesse durch Anfragen von Ermittlungsbehörden, Auskunftsverlangen oder anderen staatlichen oder privaten Maßnahmen oder Ansprüchen im Zusammenhang mit dem gemieteten Anschluss/IP-Adresse Aufwendungen oder Schäden entstehen, ist der Aussteller zum Ersatz des insoweit entstandenen und entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn er weist nach, dass der ihm zugewiesene Informations- und Kommunikations-Anschluss ohne sein Verschulden von Dritten benutzt wurde.
 Die NürnbergMesse behält sich vor, den Informations- und Kommunikations-Anschluss ohne vorherige Ankündigung zu sperren, wenn der Aussteller oder Dritte unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennungen und Passwörter gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Vergütungsanspruch der NürnbergMesse bleibt davon unberührt.
 Die genannten Preise gelten für die Bereitstellung in eingeschossigen Ständen. Bei WLAN Lösungen an mehrgeschossigen Ständen gilt der Bereitstellungspreis nur für eine Installation im oberen Geschoss.
 Empfangsdämpfende Standbauten und sonstige Funkquellen in den Hallen können die Signalqualität bei WLAN erheblich verschlechtern. Tritt dieser Fall ein, ist der Aussteller nicht berechtigt, eine Minderung oder vollständige Erstattung der Gebühren zu fordern.
 Die NürnbergMesse übernimmt die Koordination der kompletten Bereitstellung. Als Übergabepunkt am Messestand ist die Lokalität des Strom-Hauptanschlusses gemeint. Der Aussteller ist berechtigt der NürnbergMesse einen Standplan zuzuschicken wo ein abweichender Übergabepunkt markiert ist. Weitere Verlegungsarbeiten auf dem Stand werden individuell verrechnet.
9. **Kundeneigene Wireless LAN**
 Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Anmeldung bei der NürnbergMesse gestattet. Ein WLAN kann zu technischen Schwierigkeiten führen. Die Anmeldung ist mit dem von der NürnbergMesse bereitgestellten Formular „Anmeldung für den Betrieb von kundeneigenem WLAN“ zu beantragen. Der Aussteller haftet für Schäden, welche durch den Betrieb eines nicht angemeldeten WLAN entstehen.
 Ob die verwendete Hardware den vorbenannten Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen. Zwingend erforderlich ist, dass die SSID nach dem Aussteller benannt wird, um die WLAN-Netze zuordnen zu können.
 Der Aussteller verpflichtet sich, die folgenden Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaramsteller.
 Die zu installierende WLAN-Hardware hat sich an die in Europa geltenden Richtlinien für Funknetze zu halten. Ob die verwendete Hardware den o.g. Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen.
 Zwingend erforderlich ist, dass die SSID nach dem Aussteller benannt wird, um die WLAN-Netze zuordnen zu können. Bei Zuwiderhandlungen ist die NürnbergMesse berechtigt, das Netz abschalten zu lassen und zwar solange, bis diese Anforderung erfüllt wird.
 Sollte die NürnbergMesse feststellen, dass Interferenzen mit bestehenden, zur NürnbergMesse gehörenden Netzen auftreten, ist die NürnbergMesse berechtigt, den Aussteller zur Abschaltung des Funknetzes aufzufordern. Dieser Aufforderung ist unbedingt Folge zu leisten.
 Bisping & Bisping GmbH & Co. KG ist auf dem Gelände der NürnbergMesse alleiniger Anbieter einer WLAN Infrastruktur mit kommerzieller Nutzung.
 Die NürnbergMesse räumt Bisping & Bisping GmbH & Co. KG für den flächendeckenden WLAN Service auf dem Gelände der NürnbergMesse eine exklusive Frequenzhoheit über die WLAN Standards IEEE 802.11b/g im 2,4 GHz Band und IEEE 802.11a/h im 5 GHz Band ein.
 Für alle anderen Anwendungen/WLAN-Netze, sowohl für den Betrieb durch ServicePartner der NürnbergMesse, als auch für den Betrieb von ausstellereigenen Funknetzen/WLAN-Netzen, steht Ihnen auf dem gesamten Messegelände ausschließlich der von der NürnbergMesse zugewiesene Kanal zur Nutzung im 2,4 GHz Band zur Verfügung.
 Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Anzahl und räumlichen Zuordnung pro Halle, Genehmigungen/Anmeldungen für ausstellereigene WLAN-Netze zu verweigern bzw. nicht zu genehmigen.
 Im Rahmen der Qualitätssicherung werden sowohl nicht angemeldete und genehmigte WLAN-Netze, als auch WLAN-Netze bzw. mit starker Sendeleistung identifiziert und die Betreiber verständigt. Diese Netze können evtl. nach Prüfung noch angemeldet werden oder sind auf Verlangen der NürnbergMesse zu deaktivieren – ein Rechtsanspruch auf eine Anmeldung besteht nicht.
 Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, werden für den Fall des widerrechtlichen Betriebes dieser WLAN-Netze technische Maßnahmen gegen deren Betrieb eingesetzt.
10. **Rücknahme von Endeinrichtungen**
 Die Rücknahme von Endeinrichtungen erfolgt spätestens am letzten Tag der Abbauezeit durch die NürnbergMesse bzw. deren ServicePartner. Die Abbauezeiten sind fest je Veranstaltung definiert. Sollte der Aussteller zu den Abbauezeiten nicht am Stand anzutreffen sein, hat er sich hierzu in Textform beim ServicePartner zu melden, um einen anderen Abgabetermin zu vereinbaren. Sofern in Ausnahmefällen keine Rücknahme erfolgt ist, sind die noch vorhandenen Endeinrichtungen durch den Aussteller beim ServicePartner gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung zurückzugeben. In Zweifelsfällen ist die Rückgabe durch Vorlage der Empfangsbestätigung zu belegen, liegt keine Empfangsbestätigung seitens des ServicePartners vor, haftet der Aussteller gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung, für die ihm zur Verfügung gestellten Geräte.
 Für Ausnahmefälle sind Termine telefonisch über die unter Ziffer 5 angegebenen Rufnummern zu vereinbaren.

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an unsere
Vertragsfirmen als Auftragnehmer



4

Abgabetermin
13. September 2019

Blendenbeschriftung, Schrift, Farbe, Tapete

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Die Standbegrenzungswände (Hartfaser) müssen vor dem Anstrich grundsätzlich tapeziert werden.

Wir bestellen lt. umseitigen Bedingungen:

- ☐ **Tapezierung** (Raufasertapete)
mit Kabine/Abstellraum ☐ außen ☐ innen
(Tapete muss von Mietwänden nach Messeende restlos entfernt werden.
Falls tapezierte oder ungereinigte Wände hinterlassen werden, wird pro m² € 2,20
für die Reinigung berechnet.)

Beachten Sie bitte:

Trennwände Octanorm dürfen nicht tapeziert werden.

- ☐ **Abtapezierung:** _____ m² pro m² € 2,20

- ☐ **Anstrich:** _____
Farbmuster beifügen.

- ☐ **Blendenbeschriftung:** (Farbe, Größe + Art der Buchstaben angeben) Schrift ☐ mit Montage ☐ ohne Montage

- ☐ **Sonstige Beschriftungen:** (Farbe, Größe + Art der Buchstaben angeben) Schrift ☐ mit Montage ☐ ohne Montage

- ☐ **Logo, Firmenzeichen, Original Schriftzug** ☐ mit Montage ☐ ohne Montage
Voraussetzung für die Anfertigung ist die Lieferung einer digitalisierungsfähigen schwarz-weiß Vorlage. Für die Digitalisierung werden Regiekosten berechnet.
Stückpreise nach Aufwand und Anfrage.

Anlage: ☐ Farbmuster ☐ Textvorlage ☐ Firmenzeichen

Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen umseitig. Die Vertragsfirma nimmt die Abrechnung während der Messe vor.

Vertragsfirma:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-0

Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

		EURO
1.1	1 m² Raufaser weiß, liefern und kleben	€ 3,95
2.1	1 m² Anstrich mit Binderfarbe, weiß und helle Pastell-Töne	€ 2,50
2.2	1 m² Anstrich mit Binderfarbe, dunkle Töne und Vollton	€ 3,10
2.3	1 m² Anstrich mit Fassadenfarbe, weiß und getönt	€ 4,35
3.1	1 lfm. Blendenanstrich zweiseitig in Sonderfarbtönen	€ 4,10
4.1	Großflächenplakate kleben, Innenbereich m²	€ 10,75

- 2.0 Folien-Buchstaben computergeschnitten**, selbstklebend, ohne Montage.
 Lieferumfang: Buchstaben auf Original Silikonpapier mit Montagefolie versehen.
 Standard Farben: schwarz/weiß/mittelblau/mittelgrün/gelb/orange/mittelrot

	Preisgruppe I EURO	Preisgruppe II EURO
2.1 bis 30 mm Höhe, pro Buchstabe	€ 0,55	€ 0,60
2.2 bis 50 mm Höhe, pro Buchstabe	€ 0,65	€ 0,75
2.3 bis 75 mm Höhe, pro Buchstabe	€ 0,85	€ 0,95
2.4 bis 100 mm Höhe, pro Buchstabe	€ 1,05	€ 1,15
2.5 bis 125 mm Höhe, pro Buchstabe	€ 1,30	€ 1,40
2.6 bis 150 mm Höhe, pro Buchstabe	€ 1,55	€ 1,70
2.7 bis 175 mm Höhe, pro Buchstabe	€ 1,90	€ 2,05
2.8 bis 200 mm Höhe, pro Buchstabe	€ 2,25	€ 2,40
2.9 bis 250 mm Höhe, pro Buchstabe	€ 2,70	€ 2,90
2.10 bis 300 mm Höhe, pro Buchstabe	€ 3,40	€ 3,60
2.11 bis 350 mm Höhe, pro Buchstabe	€ 4,40	€ 4,80
Montage auf Wunsch in Regie	Stunde € 27,40	

Schriften:

Preisgruppe I
English Times
Clarendon
Cooper Black
Omega Black
Futura
 Helvetica mager
 Helvetica halbfett

Preisgruppe II
Broadway
Commercial Script
Fraktur
Nashville
 Raphael
Signature
Microstyle

Weitere Schrifttypen sowie Modifikationen (Kursivieren, Schattieren, Perspektiven etc.) auf Anfrage.
 Sonderfarben, sowie Buchstaben in Glanzfolie, erfordern einen Preiszuschlag von 25%.

Sonstige Arbeiten auf Anfrage in Regie. Stunde € 27,40

Resttapezierungen sowie besondere Einpass- und Beschneidearbeiten werden in Regie berechnet. Die auftragnehmende Firma ist berechtigt, für Bestellungen, die bis zum Aufbautermin noch nicht eingetroffen sind, einen Zuschlag von 20% zu erheben.

Der Anstrich mit Binderfarben ist nur auf tapezierten Ausstellungswänden möglich.

Die Bezahlung ist nach Ausführung der Arbeiten fällig und wird während der Messe kassiert.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für das Mahnverfahren, ist für beide Teile Nürnberg.

Hier Farbmuster anheften:

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an unsere
Vertragsfirmen als Auftragnehmer



**Abgabetermin
13. September 2019**

5

Mietmobiliar

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Artikelbezeichnung item name	Farbe colour	Anzahl quantity	Stk Preis unit price
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Preis netto pro Stück und Veranstaltung | Net price per unit and event

WICHTIGER HINWEIS:

Das Leihmobiliar wird versichert. Die Prämie beträgt 3% des Mietpreises, sie wird dem Mieter zusätzlich berechnet.

☐ Wir wünschen keine Versicherung und haften entsprechend obiger Mietbedingungen.

5% FRÜHBUCHERRABATT bis zum Abgabetermin

Bei Bestellungen ab 5 Tage vor Messebeginn wird ein Zuschlag von 20% auf die Mietpreise erhoben.

Die erforderlichen **Elektro- und Wasseranschlüsse** sind gesondert mit den dafür vorgesehenen **Formularen des Veranstalters** zu bestellen. Für Kühlgeräte ist ein **Nachtsstromanschluss** erforderlich.

Mietbedingungen:

- Der Mietpreis versteht sich für die Dauer der Ausstellung, längstens 14 Tage und beinhaltet Anlieferung und Rückholung innerhalb des Messegeländes.
- Der Mietpreis erhöht sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer und ist vor, bzw. während der Messe fällig.
- Falls der Mieter keine Versicherung durch den Vermieter wünscht, haftet er für Schäden und Verluste von der Anlieferung bis zur Rückholung, auch wenn er den Stand schon verlassen hat.
- Fehlendes oder beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- Vorbestelltes und reserviertes Mobiliar kann nur bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung storniert werden. Bei späterem Rücktritt wird die volle Mietgebühr berechnet.
- Der Vermieter behält sich im Falle unvorhergesehener Ereignisse vor, dem Mieter anstelle der bestellten Mietstücke gleichwertige oder bessere Ersatzstücke zu liefern.
- Reklamationen nach Messeende können nicht anerkannt werden.
- Gerichtsstand für beide Teile ist Fürstentum Fürstentum.

IMPORTANT:

All rental furniture will be insured. The premium is equal to 3% of the rental price and will be charged separately to the hiring party.

☐ We do not require insurance and acknowledge our liability as set in the rental terms.

5% EARLY BOOKING DISCOUNT until deadline

Orders received 5 days or less prior to the commencement of the event will be subject to a 20 % surcharge.

The required **electrical and water connections** must be ordered separately using the **appropriate forms**. A continuous power supply is required for refrigerators and freezers.

100% Vorkasse | 100% Prepayment

☐ **Zahlung per Überweisung** | Payment by Bank Transfer

☐ **Zahlung per Kreditkarte** | Payment by Credit Card

☐ Master-Card

☐ Visa-Card

☐ American Express (+ 5%;

Karteninhaber | card holder

Kartennummer | card number

gültig bis | valid until

Ort place | Datum date



Rental terms and conditions: www.rappenglitz.de/en/terms

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift
Company stamp and legally valid signature

Bitte wenden!

Mietmöbel | Rental Furniture

Preis netto pro Stück und Veranstaltung | Net price per unit and event

Formular 5



STÜHLE	CHAIRS				
20,00 €	—	Munich ☐ anthrazit · anthracite ☐ schwarz · black ☐ rot · red ☐ hellgrau · lightgrey ☐ blau · blue ☐ grün · green Polster · verchromt upholstery · chrome plated H151 L56 I85 H45			
21,00 €	—	Asti anthrazit · anthracite Polster · verchromt upholstery · chrome plated H145 L47 I75 H47			
15,00 €	—	Luna ☐ rot · red ☐ schwarz · black ☐ gelb · yellow ☐ grau · grey Kunststoff · verchromt plastic · chrome plated H149 L50 I78 H48			
20,00 €	—	Vita ☐ buche · beech ☐ weiß · white ☐ schwarz · black ☐ pink · pink ☐ blau · blue Holz · verchromt wood · chrome plated H143 L44 I85 H45			
50,00 €	—	Eames weiß · white Kunststoff · Holz plastic · wood H147 L55 I81 H41			
25,00 €	—	Babila ☐ weiß · white ☐ grau · grey ☐ sand · sand Kunststoff · pulverbeschichtet plastic · powder coated H148 L50 I80 H47			
20,00 €	—	Kuadra XL ☐ weiß · white ☐ schwarz · black Kunststoff · verchromt plastic · chrome plated H151 L51 I81 H46			
25,00 €	—	Blabla ☐ transparent · transparent ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Kunststoff · verchromt plastic · chrome plated H160 L60 I77 H45			
30,00 €	—	Orbit alt-weiß · off-white Kunststoff · verchromt plastic · chrome plated H151 L48 I81 H45			
25,00 €	—	Swing schwarz · black Leder · verchromt leather · chrome plated H158 L52 I79 H46			
23,00 €	—	Net ☐ grau · grey ☐ schwarz · black Netzgewebe · verchromt net · chrome plated H140 L48 I83 H44			
35,00 €	—	Catifa ☐ grau · grey ☐ grün · green ☐ rot · red ☐ mocca · mocha ☐ blau · blue Kunststoff · verchromt plastic · chrome plated H148 L53 I79 H45			
22,00 €	—	Siena ☐ weiß · white ☐ grau · grey Leder · verchromt leather · chrome plated H143 L50 I80 H48			
45,00 €	—	Hay weiß · white Kunststoff · Holz plastic · wood H159 L52 I79 H46			
20,00 €	—	Volt ☐ weiß · white ☐ schwarz · black ☐ beige · beige ☐ rot · red ☐ blau · blue ☐ gelb · yellow Kunststoff · plastic H151 L53 I78 H46			
30,00 €	—	Linus Arm ☐ schwarz · black ☐ grau · grey Polster · verchromt upholstery · chrome plated H156 L57 I83 H46			
15,00 €	—	Banquet schwarz · black Polster · Metall upholstery · metal H146 L47 I91 H47			
38,00 €	—	Sure weiß · white Kunststoff · Sitzpolster plastic · seat upholstery H152 L52 I86 H45			
25,00 €	—	Plana ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Kunststoff · plastic H149 L52 I79 H45			
20,00 €	—	Clap ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Kunststoff · plastic H149 L50 I78 H45			

Mietmöbel | Rental Furniture

Preis netto pro Stück und Veranstaltung | Net price per unit and event

BARHOCKER BAR STOOLS		BARHOCKER BAR STOOLS		
15,00 €	Bistro weiß · white Kunststoff · Stahlrohr plastic · steel tube H40 L40 T87 B47		45,00 € Catifa Bar ☐ grau · grey ☐ grün · green ☐ rot · red ☐ mocca · mocha ☐ blau · blue Kunststoff · verchromt plastic · chrome plated H62 L51 T111 B76	
75,00 €	Lusso schwarz · black Leder · verchromt · höhenverst. leather · chrome plated · height-adjust. H56 L59 T95-102 B45-52		72,00 € Lem ☐ weiß · white ☐ nussbaum · walnut Holz · matt verchromt · höhenverst. wood · satin chrome plated · height-adjust. H37 L42 T74-87 B66-79	
22,00 €	Monza weiß · white Kunstleder · verchromt synthetic leather · chrome plated Ø34 T86		45,00 € Cube ☐ schwarz · black ☐ weiß · white ☐ rot · red Kunstleder · verchromt synthetic leather · chrome plated H32 L32 T80	
20,00 €	Forli ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Holz · verchromt wood · chrome plated H33 L33 T95 B74		45,00 € Cube tutto ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Kunstleder · pulverbeschichtet synthetic leather · powder coated H32 L32 T80	
24,50 €	Zett ☐ schwarz · black ☐ weiß · white ☐ buche · beech Kunstleder · verchromt synthetic leather · chrome plated Ø35 T82		72,00 € Lox schwarz · black Leder · matt verchromt · höhenverst. leather · satin chrome plated · height-adjust. H45 L45 T72-81 B68-77	
35,00 €	Siena Bar grau · grey Leder · verchromt leather · chrome plated H38 L44 T97 B73		50,00 € Hay Bar weiß · white Kunststoff · Holz plastic · wood H50 L46 T86 B75	
35,00 €	Miura ☐ schwarz · black ☐ weiß · white ☐ grün · green ☐ orange · orange ☐ blau · blue Kunststoff · plastic H47 L40 T81 B78		30,00 € Volt Bar ☐ weiß · white ☐ schwarz · black ☐ beige · beige ☐ rot · red ☐ blau · blue ☐ gelb · yellow Kunststoff · plastic H49 L48 T100 B76	
60,00 €	Joker transparent · transparent Acryl · verchromt · höhenverst. acrylic · chrome plated · height-adjust. H40 L40 T54-80		45,00 € Coma ☐ schwarz · black ☐ weiß · white ☐ rot · red Kunststoff · Aluminium lackiert plastic · aluminium laquered H50 L46 T86 B75	
40,00 €	Babila Bar Holz · Aludruckguss wood · diecast aluminium H36 L36 T75		27,00 € Bari 70 160 weiß · white Spanplatte · Stahlrohr weiß chipboard · steel tube white H70 L70 T72 27,00 € H160 L70 T72 42,00 €	
35,00 €	Net Bar ☐ grau · grey ☐ schwarz · black Netzgewebe · verchromt net · chrome plated H40 L49 T110 B77		27,00 € Munich 70 110 130 160 ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated H70 L70 T72 27,00 € H110 L70 T72 32,00 € H130 L70 T72 37,00 € H160 L70 T72 42,00 €	

TISCHE	TABLES					
30,00 €	—	Pisa 80 120	grau · grey			
38,00 €	—	Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated				
		⊞ 80 ⊞ 80 ⊞ 72	30,00 €			
		⊞ 120 ⊞ 80 ⊞ 72	38,00 €			
40,00 €	—	Como	weiß · white			
		Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated				
		Ø 80 ⊞ 74				
28,00 €	—	Bistro	weiß · white			
		SEVELIT Tischplatte · Stahlrohr SEVELIT tabletop · steel tube				
		Ø 80 ⊞ 72				
40,00 €	—	Nino 70	☐ weiß · white ☐ buche · beech ☐ schwarz · black			
		Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated				
		Ø 70 ⊞ 74				
40,00 €	—	Enno 70	☐ weiß · white ☐ schwarz · black			
		Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated				
		⊞ 70 ⊞ 70 ⊞ 74				
80,00 €	—	Enno 160	☐ weiß · white ☐ schwarz · black			
		Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated				
		⊞ 160 ⊞ 70 ⊞ 74				
70,00 €	—	Verra	Glas satiniert · verchromt frosted glass · chrome plated			
		Ø 70 ⊞ 75				
50,00 €	—	Nino 80 100	☐ weiß · white ☐ schwarz · black			
60,00 €	—	Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated				
		Ø 80 ⊞ 74	50,00 €			
		Ø 100 ⊞ 74	60,00 €			
75,00 €	—	Dante	weiß · white			
		Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated				
		⊞ 120 ⊞ 50 ⊞ 72				
50,00 €	—	Pepe	weiß · white			
		MDF · pulverbeschichtet MDF · powder coated				
		Ø 60 ⊞ 75				

TISCHE	TABLES					
35,00 €	—	Milano	☐ grau · grey ☐ weiß · white			
		Spanplatte · verchromt · klappbar chipboard · chrome plated · foldable				
		⊞ 120 ⊞ 80 ⊞ 75				
50,00 €	—	Ypsilon	☐ weiß · white ☐ schwarz · black			
		Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium				
		Ø 60 ⊞ 72				
60,00 €	—	Stylus	weiß · white			
		pulverbeschichtet powder coated				
		⊞ 70 ⊞ 70 ⊞ 73				
140,00 €	—	Conference	hellgrau · lightgrey			
		Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium				
		⊞ 160 ⊞ 80 ⊞ 72				
110,00 €	—	Levante 60 120 170 220	weiß · white			
130,00 €	—	Spanplatte · chipboard				
140,00 €	—	⊞ 60 ⊞ 60 ⊞ 75	110,00 €			
		⊞ 120 ⊞ 60 ⊞ 75	130,00 €			
		⊞ 170 ⊞ 60 ⊞ 75	140,00 €			
		⊞ 220 ⊞ 60 ⊞ 75	150,00 €			
80,00 €	—	Turin 120 160	weiß · white			
90,00 €	—	Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium				
		⊞ 120 ⊞ 80 ⊞ 74	80,00 €			
		⊞ 160 ⊞ 80 ⊞ 74	90,00 €			
110,00 €	—	Turin Desk 120 160	weiß · white			
120,00 €	—	Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium				
		⊞ 120 ⊞ 80 ⊞ 74	110,00 €			
		⊞ 160 ⊞ 80 ⊞ 74	120,00 €			
20,00 €	—	Rustica	Holz · Metall wood · metal			
		☐ ⊞ 150 ⊞ 50 ⊞ 80 ☐ ⊞ 200 ⊞ 60 ⊞ 80				
43,00 €	—	Nino High 70	☐ weiß · white ☐ buche · beech ☐ schwarz · black			
		Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated				
		Ø 70 ⊞ 110				
43,00 €	—	Enno High 70	☐ weiß · white ☐ schwarz · black			
		Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated				
		⊞ 70 ⊞ 70 ⊞ 110				

Mietmöbel | Rental Furniture

Preis netto pro Stück und Veranstaltung | Net price per unit and event

STEHTISCHE BAR TABLES	85,00 €	Enno High 160 ☐ weiß · white ☐ schwarz · black Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated H160 L70 T110	
	80,00 €	Verra High Glas satiniert · verchromt frosted glass · chrome plated Ø70 T110	
	28,00 €	Lido High weiß · white SEVELIT Tischplatte · Stahlrohr · klappbar SEVELIT tabletop · steel tube · foldable Ø70 T110	
	85,00 €	Dante High weiß · white Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated H120 L50 T112	
	53,00 €	Ypsilon High ☐ weiß · white ☐ schwarz · black Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium Ø60 T110	
	65,00 €	Stylus High weiß · white pulverbeschichtet powder coated H160 L60 T110	
	55,00 €	Stretch ☐ blau · blue ☐ grün · green ☐ weiß · white ☐ gelb · yellow ☐ anthrazit · anthracite ☐ rot · red inkl. Tisch T30 · incl. table T30 Ø70 T110	
	110,00 € 130,00 € 140,00 € 150,00 €	Levante High 60 120 170 220 weiß · white Spanplatte · chipboard H 60 L60 T110 110,00 € H120 L60 T110 130,00 € H170 L60 T110 140,00 € H220 L60 T110 150,00 €	
	70,00 €	Rondo ☐ weiß · white ☐ schwarz · black Kunstleder · synthetic leather H170 L58 T79 H50	
	70,00 €	Cubico ☐ weiß · white ☐ schwarz · black ☐ rot · red Kunstleder · synthetic leather H163 L55 T74 H45	
LOUNGE MÖBEL LOUNGE FURNITURE	98,00 €	Galaxy ☐ grau · grey ☐ lila · purple Polster · verchromt upholstery · chrome plated H168 L63 T81 H41	
	60,00 €	Arena ☐ weiß · white ☐ schwarz · black Kunstleder · synthetic leather H167 L68 T75 H44	
	100,00 €	Arena Double ☐ weiß · white ☐ schwarz · black Kunstleder · synthetic leather H118 L68 T75 H44	
	170,00 €	Oxford braun · brown Kunstleder · synthetic leather H105 L90 T70 H45	
	300,00 €	Oxford Triple braun · brown Kunstleder · synthetic leather H1198 L90 T70 H45	
	75,00 €	Luca weiß · white Kunstleder · synthetic leather H160 L60 T45	
	100,00 €	Luca I weiß · white Kunstleder · synthetic leather H160 L60 T79 H45	
	125,00 €	Luca II weiß · white Kunstleder · synthetic leather H160 L60 T79 H45	
	25,00 € 60,00 € 100,00 €	Capri Bench 45 90 160 ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Kunstleder · synthetic leather H 45 L45 T45 25,00 € H 90 L45 T45 60,00 € H160 L45 T45 100,00 €	
	45,00 € 80,00 €	Capri Table 45 90 ☐ schwarz · black ☐ weiß · white ☐ rot · red MDF lackiert · MDF lacquered H145 L45 T45 45,00 € H190 L45 T45 80,00 €	

Mietmöbel | Rental Furniture

Preis netto pro Stück und Veranstaltung | Net price per unit and event

Formular 5



LOUNGEMÖBEL | LOUNGE FURNITURE

50,00 €	Lumino Table weiß · white Kunststoff · beleuchtet plastic · illuminated H43 L43 T43	
15,00 €	Kubix schwarz · black Kunstleder · synthetic leather H43 L43 T43	
30,00 €	Lümmel ☐ schwarz · black ☐ rot · red Polster · upholstery H31 L53 T69	
150,00 €	Imola ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Kunstleder · verchromt synthetic leather · chrome plated H80 L77 T72 B37	
300,00 €	Imola Double ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Kunstleder · verchromt synthetic leather · chrome plated H130 L77 T72 B37	
75,00 €	Verra Low Glas satiniert · verchromt frosted glass · chrome plated Ø70 T60	
55,00 €	Nino Low ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Spanplatte · verchromt chipboard · chrome plated Ø80 T60	
130,00 €	Amalfi Glas · verchromt glass · chrome plated H90 L90 T46	
70,00 €	Toledo weiß · white MDF · matt verchromt · höhenverst. MDF · satin chrome plated · height-adjust. H60 L40 T54-73	
45,00 €	Lorca weiß · white Spanplatte · matt verchromt chipboard · satin chrome plated H46 L46 T63	
55,00 €	Arona Glas · verchromt · höhenverst. glass · chrome plated · height-adjust. Ø51 T56-91	

LOUNGEMÖBEL | LOUNGE FURNITURE

47,00 €	Pepe Couch weiß · white Spanplatte · pulverbeschichtet chipboard · powder coated Ø60 T53	
65,00 €	Levante Low 45 90 weiß · white Spanplatte · chipboard H45 L45 T45 65,00 € H90 L45 T45 90,00 €	
85,00 €	Bilbao Stehleuchte · verchromt floor lamp · chrome plated 230V 120W Ø25 T102	
75,00 €	Zaragoza Stehleuchte · Stahl floor lamp · steel 230V 53W Ø32 T108	
40,00 €	Solo schwarz · black Polster · Kunststoff · höhenverst. upholstery · plastic · height-adjust. H45 L45 T80-91 B45-56	
80,00 €	Lusso schwarz · black Leder · verchromt · höhenverst. leather · chrome plated · height-adjust. H56 L59 T95-102 B45-52	
100,00 €	Udine 120 160 weiß · white Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium H120 L80 T74 100,00 € H160 L80 T74 110,00 €	
130,00 €	Udine Desk 120 160 weiß · white Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium H120 L80 T74 130,00 € H160 L80 T74 140,00 €	
65,00 €	Rollcontainer Spanplatte · chipboard H44 L55 T60	
30,00 €	David Spanplatte · chipboard H53 L42,5 T62,5 T	
135,00 €	Aktenschränk Spanplatte · chipboard H80 L38 T190 T	

BÜROMÖBEL | OFFICE FURNITURE

Mietmöbel | Rental Furniture

Preis netto pro Stück und Veranstaltung | Net price per unit and event

BÜROMÖBEL OFFICE FURNITURE			THEKEN COUNTERS		
	100,00 €	Schließfachschrank Spanplatte · 4 Fächer chipboard · 4 compartments H45 L50 T180 		90,00 €	Octa Bar weiß · white Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium H102 L52 T85/110
	55,00 €	Stehpult Holz · matt verchromt · höhenverst. wood · satin chrome plated · height-adjust. H85 L59 T78-111		90,00 €	Octa Corner weiß · white Spanplatte · Aluminium nur in Kombination mit Octa Bar chipboard · aluminium only in combination with Octa Bar H52 L52 T85/110
	130,00 €	Speech Holz · matt verchromt · höhenverst. wood · satin chrome plated · height-adjust. H60 L50 T92-120		180,00 €	Octa Round Spanplatte · Aluminium optional mit Kühlschrank chipboard · aluminium optionally equipped with fridge H120 L107 T90/108 
	150,00 €	Puro Speech weiß · white Spanplatte · chipboard H60 L50 T110		105,00 €	Classico Bar weiß · white Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium H95 L45 T90/110 
	160,00 €	Puro PC weiß · white Spanplatte · chipboard H60 L50 T110 		110,00 €	Classico Bar Corner weiß · white Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium H45 L45 T90/110 
	85,00 €	Dino weiß · white Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium H130 L46 T92 		75,00 €	Octa Info ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium H103 L52 T108
	75,00 €	Dado weiß · white Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium H80 L40 T80 		100,00 €	Octa Info ☐ schwarz · black ☐ weiß · white Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium H103 L52 T108 
	80,00 €	Classico weiß · white Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium H95 L45 T90 		250,00 €	Maxima Info ☐ weiß · white ☐ rot · red ☐ blau · blue ☐ grün · green ☐ gelb · yellow beleuchtet · Spanplatte · Aluminium illuminated · chipboard · aluminium H108 L68 T91 
	85,00 €	Classico Corner weiß · white Spanplatte · Aluminium chipboard · aluminium H45 L45 T90		280,00 €	Maxima Bar ☐ weiß · white ☐ rot · red ☐ blau · blue ☐ grün · green ☐ gelb · yellow beleuchtet · Spanplatte · Aluminium illuminated · chipboard · aluminium H108 L68 T91/111 
SCHRÄNKE CABINETS	145,00 €	Puro Sideboard weiß · white Spanplatte · chipboard H95 L45 T100 		220,00 €	Maxima Corner ☐ weiß · white ☐ rot · red ☐ blau · blue ☐ grün · green ☐ gelb · yellow beleuchtet · Spanplatte · Aluminium illuminated · chipboard · aluminium H68 L68 T91/111
	150,00 €	Puro Counter weiß · white Spanplatte · chipboard H95 L50 T110 			
	100,00 €	Vigo weiß · white Spanplatte · chipboard H100 L50 T106 			

Stand: 26.06.2019 · Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Mietmöbel | Rental Furniture

Preis netto pro Stück und Veranstaltung | Net price per unit and event

KÜCHENAUSSTATTUNG | KITCHEN EQUIPMENT

200,00 €	Cook 140l Kühlschrank · Spülbecken · 2 Platten Herd · Boiler 140l fridge · sink · 2 plate stove · boiler 230V 5.5kW H90 L60 T90	
115,00 €	Clean Spülbecken · Abtropffläche · Boiler kitchen sink · draining board · boiler 230V 1.5kW H80 L50 T85	
60,00 €	Cira Küchenanrichte · 2 Schubladen · 2 Türen kitchen dresser 2 drawers · 2 doors H100 L50 T85	
35,00 €	Doppelkochplatte double hot plate 230V 2.5 kW H50 L30 T9	
580,00 €	Industrie-Spülmaschine ca. 3 min Spüldauer industrial dishwasher ca. 3 min cycle length 230V 3.5kW H63 L66 T83	
480,00 €	Gläser-Spülmaschine ca. 3 min Spüldauer industrial glasswasher ca. 3 min cycle length 230V 3kW H49 L66 T72	
210,00 €	Haushalts-Spülmaschine ca. 30 min Spüldauer household dishwasher ca. 30 min cycle length 230V 1.3kW H45 L61 T85	
60,00 €	Mikrowelle microwave 230V 0.7 kW H45 L34 T30	
36,00 €	Wasserkocher 1.5l Inhalt water kettle 1.5l capacity 230V 1 kW	
42,00 €	Kaffeemaschine Kaffeemaschine · 10 Tassen coffee machine · 10 cups 230V 1 kW	

KÜHLMÖBEL | REFRIGERATORS

350,00 €	Jura Kaffeevollautomat fully automatic coffee machine 230V 1.5kW H33 L47 T38	
115,00 €	Nespresso Espressomaschine Espresso machine 230V 1.2kW H19 L38 T36	
150,00 €	Nespresso II Espressomaschine Espresso machine 230V 2.4kW H33 L38 T42	
5,00 €	Kapseln Nespresso 1 Pck = 10 Kapseln · 1 Box = 10 Capsules ☐ KAR Ristretto (kräftig · strong) ☐ KAL Livanto (ausgewogen · balanced) ☐ KAD Decaffeinato (koffeinfrei · decaffeinated) ☐ KAV Vivalto (Lungo 110ml)	
198,00 €	Auftisch 68l Inhalt · Glastür countertop fridge 68l capacity · glass door H39 L43 T89	
70,00 €	Cool 140 140l Inhalt · Gefrierabteil 140l capacity · freezer H55 L60 T85	
90,00 €	Bottle 180 180l Inhalt 180l capacity H60 L60 T85	
140,00 €	Bottle 180 Glass Door 180l Inhalt · Glastür 180l capacity · glass door H60 L60 T85 T	
150,00 €	Cool 300 300l Inhalt · extra Gefrierabteil 300l capacity · separate freezer H55 L60 T162	
195,00 €	Smeg 330l Inhalt · extra Gefrierabteil 330l capacity · separate freezer H66 L60 T179	

Mietmöbel | Rental Furniture

Preis netto pro Stück und Veranstaltung | Net price per unit and event

Formular 5



KÜHLMÖBEL REFRIGERATORS	180,00 €	Bottle 360 360l Inhalt 360l capacity H60 L60 T159	
	300,00 €	Bottle 360 Glass Door 360l Inhalt · Glastür 360l capacity · glass door H60 L60 T159	
	230,00 €	Bottle 360 Air 360l Inhalt · Umluftkühlung 360l capacity · no-frost system H60 L61 T164	
	200,00 €	Bottle 500 500l Inhalt 500l capacity H76 L66 T150	
	180,00 €	Freez 300 300l Inhalt 300l capacity H70 L72 T157	
	250,00 €	Vino 3 Temperaturzonen · 53 Flaschen 3 temperature zones · 53 bottles H50 L59 T142	
VERSCHIEDENES MISCELLANEOUS	45,00 €	Lagerregal 5 Böden storage rack 5 shelves H95 L30 T185	
	36,00 €	Kunststoffregal 5 Böden plastic rack 5 shelves H75 L30 T170	
	49,00 €	Standspiegel fahr- und schwenkbar standing mirror wheeled and swivelling H60 L50 T175	
	8,00 €	Papierkorb div. Farben wastepaper basket various colours Ø30 T35	
	11,00 €	Papierkorb drehbar · div. Farben wastepaper basket rotatable · various colours Ø30 T42	
VERSCHIEDENES MISCELLANEOUS	35,00 €	Müllsackständer inkl. 5 Müllsäcke à 120l trash bag stand incl. 5 trash bags à 120l Ø40 T75	
	55,00 €	Staubsauger inkl. 2 Filter vacuum cleaner incl. 2 filter 230V 2.4kW	
	55,00 €	Staubsauger II Filterlos vacuum cleaner filterless 230V 1.6kW	
	40,00 €	Bagi verchromt chrome plated Ø40 T80	
	25,00 €	Donna Edelstahl matt satin stainless steel Ø40 T186	
	25,00 €	Garda verchromt · Buche chrome plated · beech Ø35 T180	
VERSCHIEDENES MISCELLANEOUS	25,00 €	Drago Kunststoff plastic Ø38 T170	
	45,00 €	Absperrbänder Mindestabnahme 2 Stk. barrier tape minimum quantity 2 pcs max. H230 T76	
	25,00 €	Konfektionsständer verchromt · höhenverst. clothing rail chrome plated · height-adjust. H150 L60 T130-180	
	39,00 €	Konfektionsständer verchromt · höhenverst. clothing rail chrome plated · height-adjust. Ø80 T130-180	
	30,00 €	Standascher floor-standing ashtray Ø20 T60	

Mietmöbel | Rental Furniture

Preis netto pro Stück und Veranstaltung | Net price per unit and event

VERSCHIEDENE NES | MISCEL LANEIOUS

105,00 €	Sonnenschirm Holz · Textil sunshade wood · fabric Ø290 1260	
150,00 €	Sonnenschirm mit Tisch Holz · Textil sunshade with table wood · fabric Ø240 1250	

55,00 €	Flipchart inkl. Schreibblock und 4 Farbstifte incl. writing pad and 4 coloured pens	
55,00 €	Pinnwand 110 150 Nutzfläche 95 x 150 cm 136 x 150 cm pinboard usable area 95 x 120 cm 136 x 150 cm H110 1200 55,00 € H150 1200 70,00 €	

KOMBINATIONEN | COMBINATIONS

95,00 €	Sitzgruppe Munich Seating group Munich 1 x Tisch Munich 70 4 x Stuhl Munich 1 x table Munich 70 4 x chair Munich	
100,00 €	Stehgruppe Nino Net Seating group Nino Net 1 x Stehtisch Nino High 70 2 x Barhocker Net 1 x bar table Nino High 70 2 x bar stool Net	
80,00 €	Stehgruppe Nino Zett Seating group Nino Zett 1 x Stehtisch Nino High 70 2 x Barhocker Zett 1 x bar table Nino High 70 2 x bar stool Zett	
375,00 €	Stehgruppe Levante Seating group Levante 1 x Stehtisch Levante High 120 2 x Barhocker Lem 1 x bar table Levante High 120 2 x bar stool Lem	

KOMBINATIONEN | COMBINATIONS

335,00 €	Loungegruppe Imola small Lounge group Imola small 1 x Tisch Verra Low 2 x Sessel Imola 1 x table Verra Low 2 x armchair Imola	
260,00 €	Loungegruppe Capri Lounge group Capri 1 x Capri Table 90 1 x Capri Bench 160 2 x Capri Bench 90	
250,00 €	Loungegruppe Rondo Lounge group Rondo 1 x Tisch Verra Low 3 x Sessel Rondo 1 x table Verra Low 3 x armchair Rondo	
308,00 €	Thekenkombination Octa Bar combination Octa 1 x Bartheke Octa Bar round 1 x Kühlschrank Cool 140 1 x Barhocker Zett 1 x counter Octa Bar round 1 x fridge Cool 140 1 x bar stool Zett	

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an unsere
Vertragsfirmen als Auftragnehmer



6

Abgabetermin
13. September 2019

Komplettstand / Individueller Standbau

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:



Typ „Business“

ab from 9 m²

64,00 €/m²

Teppich (Standardfarben), Systemwand weiß (farbig gegen Aufpreis),
1 x 50W Strahler pro 3m², 2 x Langarmstrahler 75 W,
verschiebbare Kabine mit Garderobe 0,5 m², Abstellraum 0,5 m²,
1 x Stehgruppe (1 Stehtisch, 2 Barhocker)
carpet (basic colours), partition-wall white (coloured against surcharge),
1 x 50W spotlight per 3 m², 2 x long-arm spotlight, lockable cabin with wardrobe 0,5 m²,
storageroom 0,5 m², 1 x seating group (1 bar table, 2 bar stools)



Typ „Color“

ab from 12 m²

79,00 €/m²

Teppich (Standardfarben), Systemwand weiß (farbig gegen Aufpreis),
farbige Wände an Standgrenze, 1 x 50W Strahler pro 3m²,
1 x Blendentafel weiß je offener Standseite, verschiebbare Kabine mit
Garderobe, 1 x Stehgruppe (1 Stehtisch, 2 Barhocker), 1 x Bartheke
carpet (basic colours), partition-wall white (coloured against surcharge),
colored walls on stand edges, 1 x 50W spotlight per 3 m²,
1 x fascia board white per open side, lockable cabin with wardrobe,
1 x seating group (1 bar table, 2 bar stools), 1 x counter



Typ „Square“

ab from 15 m²

105,00 €/m²

Teppich (Standardfarben), Systemwand 3,00 m weiß (farbig gegen Aufpreis),
verschiebbare Kabine mit Garderobe, Truss mit 1 x 75 W HQL Strahler pro 4 m²,
Logo auf oberstes Wandelement (Hinterleuchtung gegen Aufpreis)
carpet (basic colours), partition-wall white (coloured against surcharge),
lockable cabin with wardrobe, Truss with 1 x 75W HQL-spotlight per 4 m²,
logo on top wall panel (illumination against surcharge)



Individueller Standbau | Individual trade fair stand

Ein individueller Messestand ist die Fortsetzung einer sensiblen Markenführung.
Unsere Designer passen den Messestand an das Erscheinungsbild ihrer Firma an.
Das Ergebnis ist Einzigartigkeit und ein hoher Wiedererkennungswert.
Gerne machen wir auch Ihnen ein budgetangepasstes Angebot.
An individual trade fair stand is the continuation of a sensitive brand management.
Our designers adapt the trade fair stand to your company's overall corporate image.
The result is a unique quality and a high recognition value.
We would also be delighted to make you an offer in line with your budget.

ohne Stromanschluss!

Ab 35 m² erhalten Sie einen Rabatt von 15% auf den Komplettstandpreis.
Die oben genannten Preise sind Mietpreise inkl. Transport sowie Auf- und Abbau, zzgl. MwSt.

From 35 m² you will be given a discount of 15% on the price of the complete stand.
The above-mentioned prices are rental prices incl. transport as well as set-up and break down and are subject to VAT.

Max Rappenglitz GmbH · Palsweiser Straße 50 · 82216 Maisach/Gernlinden · Telefon +49 (0) 8142 2952-0 · Telefax +49 (0) 8142 2952-99 · info@rappenglitz.de

Max Rappenglitz GmbH
Palsweiser Straße 50
82216 Maisach

Firma company	
Straße/Nr. street/no.	
PLZ/Ort ZIP/place	
Telefon phone	Fax fax
E-Mail e-mail	
USt-Id Nr. VAT ID	
Veranstaltung show	
Halle hall	Stand stand
Bitte Rechnungsadresse angeben Please specify invoice address	

ohne Stromanschluss | without power supply

- ☐ **BUSINESS 64,00 €**
ab from 9 m²
- ☐ **COLOR 79,00 €**
ab from 12 m²
- ☐ **SQUARE 105,00 €**
ab from 15 m²
- ☐ Bitte kontaktieren Sie mich für einen individuellen Messestand | Please contact me for an individual trade fair stand

Standgröße | stand size

- ☐ Reihenstand row stand
1 Seite offen 1 side open
- ☐ Eckstand corner stand
2 Seiten offen 2 sides open
- ☐ Kopfstand end stand
3 Seiten offen 3 sides open



Wand | wall

- ☐ grau grey
☐ anthrazit anthracite
☐ dunkelblau dark blue
☐ hellblau light blue
☐ grün green
☐ rot red
☐ dunkelrot dark red
☐ schwarz black

- ☐ weiß white
- farbige Füllungen 19 €/lfdm
coloured filling 19 €/mtr
- ☐ blau blue RAL 5002
- ☐ gelb yellow RAL 1021
- ☐ anthrazit anthracite RAL 7015
- ☐ rot red RAL 3020
- ☐ grün green RAL 6001
- ☐ grau grey RAL 7037

- ☐ Kabine 1x1 m cabin 1x1 m
- ☐ Ablage weiß shelf white H100 L30
- ☐ Schrägablage weiß inclined shelf white H100 L35
- ☐ LED Auslegetraher LED arm spotlight 24W
- ☐ LED Strahler LED spotlight 24W

- | | |
|--------------|---------|
| Stk pcs ____ | 92,00 € |
| Stk pcs ____ | 16,00 € |
| Stk pcs ____ | 18,00 € |
| Stk pcs ____ | 36,00 € |
| Stk pcs ____ | 18,00 € |

☐ Logo im Digitaldruck digital print logo

☐ Schriftzeichen characters

- Stk pcs _____ ab from 86,00 €
Stk pcs _____ 2,70 €

[illegible]

- ☐ schwarz black ☐ blau blue ☐ rot red ☐ grün green ☐ andere Farben auf Anfrage other colours on request

☐ **Zahlung per Überweisung** | Payment by Bank Transfer

☐ **Zahlung per Kreditkarte** | Payment by Credit Card

☐ Master-Card ☐ Visa-Card ☐ American Express (+ 5%)

Wichtig: Bei Bestellungen ab 10 Tage vor Messebeginn wird ein Zuschlag von 20% auf die Mietpreise erhoben.
Important: Orders received 10 days or less prior to the commencement of the event will be subject to a 20% surcharge.

Unsere Mietbedingungen finden Sie unter: www.rappenglitz.de/agb
Rental terms and conditions: www.rappenglitz.de/en/terms

Karteninhaber		card holder
Kartennummer		card number
gültig bis		valid until

Ort place | Datum date

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift
Company stamp and legally valid signature



7

Abgabetermin
13. September 2019

Miet-Ausstellungsstand PRIMO

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Bestellung (Besondere Servicebedingungen umseitig)

Standart (bitte Skizze beifügen):



☐ Reihenstand



☐ Eckstand



☐ Kopfstand



☐ Blockstand

Standgröße: Front _____ m x Tiefe _____ m Mindestgröße 9 m²

Der Mietpreis für die Veranstaltungsdauer beinhaltet folgende Ausstattung:

Ausstattung des Miet-Ausstellungsstandes PRIMO (System Syma)

Standardeinrichtung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Filz-Teppichboden, anthrazitfarben

Bahnenware, fabrikneu, auf gesamter Standfläche einschließlich Abschlussband,
Teppichentsorgung und Abdeckfolie

oder: ☐ beige ☐ braun ☐ grau
☐ rot ☐ grün ☐ blau

2. Standbegrenzungswände, weiß, matt

oder:
☐ weiß; Lochplatte
☐ Holzdekor „Antik weiß“

Andere Farben und Oberflächen auf Anfrage.

3. Kabine

mit DIN-Drehtür, abschließbar (Falttür gegen Aufpreis).
Maße, Position und Türanschlagrichtung bitte im Grundriss auf dem Skizzenblatt
einzeichnen.

Umsatzsteuer-ID-Nr. des Ausstellers:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

4. Blende weiß

Höhe: 0,30 m

oder: ☐ blau ☐ rot

Sonderfarben auf Anfrage.

5. Blendenbeschriftung

Firmenname und Ort an jeder offenen Seite des Standes.

Schriftart (Helvetica halbfett), bei weißem Hintergrund schwarz,
bei anderen Farben weiß.

Die Blende wird mit dem von Ihnen umseitig angegebenen Text beschriftet.

6. Tisch, weiß, rund 0,70 m Durchmesser

oder: ☐ eckig 0,70 x 0,70 m

7. Stühle

4 Stück; bitte tragen Sie die gewünschte Artikelnummer aus dem
Formular „Zusätzliche Standausstattung, Bodenbelag, Mietmöbel“
(Formular 8), hier ein: (Stühle ab Art. 47)

8. Auslegestrahler 130 W, Energy Saver

1 Stück pro 4 m²

Der Mietpreis für den genannten Miet-Ausstellungsstand beträgt:

EUR 65,80/m²

EUR 63,70/m² (ab 21 m²)

EUR 59,50/m² (ab 31 m²).



Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.
Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die AGB der NürnbergMesse sowie die AGB und Besonderen Servicebedingungen der Firma Messebau Wörnlein GmbH voll und umfassend an.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte wenden!

Text für Blendenbeschriftung:

Beschriftungen zusätzlich:

Sonderbeschriftungen und Logos bitte direkt bei Fa. Messebau Wörnlein GmbH bestellen.

Elektroausstattung

Strahler können Sie mit Formular 8 bestellen.

Elektroversorgung können Sie mit Formular 1 bestellen.

**ServicePartner:**

Messebau Wörnlein GmbH
 Messezentrum
 90471 Nürnberg
T +49 9 11 81 74 49-0
F +49 9 11 81 74 49-25
 info@woernlein.de
 www.woernlein.de

Besondere Servicebedingungen der Firma Messebau Wörnlein GmbH

1. Dieser Bestellschein ist gleichzeitig Auftragserteilung, falls unsererseits kein Widerruf erfolgt.
2. Der Mietpreis versteht sich, wenn nicht anders angegeben, für die Dauer der Veranstaltung.
3. Bitte beachten Sie: Ab 21 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden für eingehende Aufträge und unvollständige Unterlagen folgende Zuschläge erhoben:
 Leistungen nach Festpreis (z.B. Mobiliar ...) 25 %
 Regiearbeiten (z.B. Umbauten ...) 50 %.
4. Im Preis sind Lieferung, Montage und Demontage enthalten. Vom Aussteller gewünschte Minderleistungen können bei Miet- und Ausstellungsständen im Quadratmeterpreis nicht berücksichtigt werden.
5. Alle genannten Positionen, wenn nicht anders angegeben, werden nur mietweise zur Verfügung gestellt.
6. **Für Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung der Wände und Blenden wie z.B. Schrauben, Nageln und Verwendung aggressiver Klebemittel haftet der Standinhaber.**
7. Fehlendes und beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Die Haftpflicht des Mieters beginnt mit der Anlieferung und endet mit der Rückholung durch den Vermieter (auch wenn der Mieter den Stand bereits verlassen hat), längstens jedoch bis zu 24 Stunden nach Messeschluss. Die gemieteten Gegenstände sind nicht versichert. Es empfiehlt sich daher, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen!
8. **Kündigung/Rücktritt des Bestellers:**
 Von einem verbindlich geschlossenen Auftrag kann der Kunde nur bis 21 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Dies ist in Textform an Messebau Wörnlein GmbH zu richten. Unabhängig davon, hat Messebau Wörnlein GmbH Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die bis dahin erbrachte Leistung. Der Mieter ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Anlieferung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Mietgegenstände und der Vollständigkeit der Lieferung zu überzeugen.
 Mit der Annahme der Ware bestätigt der Mieter die mangelfreie Leistung. Etwaige Reklamationen seitens des Mieters in Bezug auf nicht vertragsgemäße Leistungen müssen innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Spätere Beanstandungen sind gegenstandslos.
 Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietgegenstände mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind. Übliche Gebrauchsspuren stellen keinen Reklamationsgrund dar.
9. Die Bezahlung ist nach Rechnungserhalt sofort fällig, ohne Abzug. Eine zusätzliche Gebühr für internationale Schecks, Kreditkarten und Überweisungen außerhalb des EUR (€)-Gebietes wird in Höhe von EUR 13,95 berechnet.
10. Für Rechnungsumschreibungen durch falsche oder fehlerhafte Angaben des Antragstellers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 30 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Diese Gebühr wird auf der neu auszustellenden Rechnung berücksichtigt.
11. **Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.**
12. Gerichtsort und Erfüllungsstand, auch für das Mahnverfahren, ist für beide Teile Nürnberg.

Der ServicePartner nimmt die Abrechnung während der Messe vor.

Folgende Kreditkarten werden akzeptiert: MasterCard, American Express, VISA.

Bitte prüfen Sie, ob ein Miet-Ausstellungsstand bereits mit dem Anmeldevordruck bestellt wurde!

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die AGB der NürnbergMesse sowie die AGB und Besonderen Servicebedingungen der Firma Messebau Wörnlein GmbH voll und umfassend an.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an unsere
Vertragsfirmen als Auftragnehmer



8

Abgabetermin
13. September 2019

Zusätzliche Standausstattung, Mietmöbel

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Bestellung (Die Besonderen Servicebedingungen finden Sie 6 Seiten weiter.)

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie zusätzliche Standausstattungen und Mietmöbel für Ihren Ausstellungsstand.

Umsatzsteuer-ID-Nr. des Ausstellers:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte geben Sie die gewünschten Artikelnummern und -mengen an, wenn möglich auf dem von Ihnen gefertigten Grundrissplan.

Erfolg
reiche
Ze i t
Räume



Messe.
Erfolgs-Zeitraum für
Ihr Unternehmen.

Kreativer Messebau
System-Messestände
Mietmöbel & Messe-Accessoires

 messebau
wörnlein

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die AGB der NürnbergMesse sowie die AGB und Besonderen Servicebedingungen der Firma Messebau Wörnlein GmbH voll und umfassend an.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte wenden!

Ausstattung	Bezeichnung	Stück/ Maße	EUR
	1. Art. Teppichboden, Bahnenware, neu, inklusive Entsorgung und Folienabdeckung ☐ Filzqualität, Farben: m ² ☐ grau ☐ anthrazitfarben ☐ blau ☐ rot ☐ grün ☐ beige ☐ braun ☐ Ripsqualität, Farben: m ² ☐ silbern ☐ anthrazitfarben ☐ schwarz ☐ mittelblau ☐ dunkelblau ☐ rot ☐ grün ☐ Andere Farben und Qualitäten		9,90
			9,95
			auf Anfrage
Buche Eiche Esche Hickory	2. Art. ☐ Doppelboden m ² Spanboden 22 mm; Kabelverlegung möglich; Aluminiumabschlusskante a) Laminat, ab 24 m ² , Farben: m ² inkl. Unterkonstruktion und Alukante ☐ Buche ☐ Eiche ☐ Esche ☐ Hickory b) Vinyl boden, individuell bedruckbar inkl. Verlegen, Entfernen und Entsorgen ☐ ab 10 m² m² 60,20 ☐ ab 30 m² m² 57,10 ☐ ab 50 m² m² 51,00 c) Vinylboden in: ☐ Griffo (dunkles Grau) m² 18,15 ☐ weiß m² 18,15 ☐ Beton m² 18,15 ☐ Nussbaum m² 18,15 ☐ Kopfsteinpflaster m² 18,70		16,90
			36,50

	3. Art. a) Wandelemente meroform (Chrom/Stahl) ☐ Folie weiß, matt St. 34,30 ☐ Lochplatte, weiß St. 35,70 ☐ Andere Farben auf Anfrage b) Wanderhöhung , um 1 m, meroform, Aufpreis zur normalen Wand ☐ Folie weiß, matt St. 28,10 ☐ Folie, schwarz St. 39,90 c) Türelemente meroform ☐ Drehtür, weiß St. 81,50 ☐ Drehtür, andere Farben auf Anfrage ☐ Falttür, weiß St. 109,90	
	4. Art. a) Wandelemente Syma (Alu) ☐ Folie weiß, matt St. 34,30 ☐ schwarz St. 49,20 ☐ blau St. 49,20 ☐ rot St. 49,20 ☐ Betonoptik St. 49,20 ☐ Lochplatte, weiß St. 35,70 b) Türelemente Syma ☐ Drehtür, weiß St. 81,50	
	5. Art. a) Wandelemente Axiom (weiß) ☐ Folie weiß, matt St. 34,30 b) Türelemente Axiom ☐ Drehtür, weiß St. 81,50 ☐ Falttür, weiß St. 109,90	

Anstrich, Molton, Digitaldruck

	9.	Art. Anstrich auf MDF-Platte inkl. Acrylisieren ☐ RAL-Nr.: _____ angeben oder Farbmuster beifügen!	m ²	17,80
	10.	Art. ☐ Dekorationsmolton verschiedene Farben auf Anfrage Breite: 1,30 m flammenhemmend imprägniert ☐ Molton , wie oben, einschließlich Verspannen, Entfernen und Entsorgen	lfm lfm	8,90 14,70
	11.	Art. ☐ Digitaldruck auf 140–190 g Papier Farbausdruck	m ²	39,80
		Digitaldruck auf Selbstklebefolie ☐ ohne Montage ☐ mit Montage Weitere Informationen auf Anfrage	m ² m ²	54,00 76,50

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bestellung: Blenden, Stützen (Fortsetzung)

Ausstattung	Bezeichnung	Stück/ Maße	EUR
 	12. Art. ☐ Blende , foliert, Höhe: 0,30 m ☐ weiß (ähnlich RAL 9010) ☐ blau (ähnlich RAL 5017) ☐ gelb (ähnlich RAL 1023) ☐ braun (ähnlich RAL 8014) ☐ Sonderfarbe ähnlich RAL-Nr.: _____ oder beigefügtem Farbmuster Andere Ausführungen und Größen ☐ Leuchtblende 1,50 m x 0,50 m, 0,09 m, Aluminiumrahmen in der Kante mit LEDs beleuchtet, inklusive Digitaldruck auf Textil (Druckdaten werden vom Kunden zur Verfügung gestellt)	lfm lfm St.	16,70 24,30 auf Anfrage 197,00
	13. Art. ☐ Querstrebe , Chrom/Stahl (in Verbindung mit Blende)	lfm	9,90

Systemkonstruktion

 	14. Art. Systemkonstruktion passend zu gewähltem Wandbau (Mero/Syma) ☐ Gitterträger ☐ Stütze ☐ Verstärkte Eckstütze	lfm St. St.	12,00 17,30 36,50
	15. Art. ☐ Quadro-Gitterträger 0,25 m/0,25 m Chrom/Stahl	lfm	29,90
 	16. Art. Modul-Traversen ☐ Q125 Aluminium, 12,5/12,5 cm ☐ Q91 Aluminium, 9,1/9,1 cm	lfm lfm	36,50 32,30
	17. Art. ☐ Gitterspannstoff , schwer entflammbar und sprinkler- tauglich, ohne Montage ☐ Stoffsegel aus Gitterspannstoff, flammenhemmend und sprinkler- tauglich, fertig konfektioniert, weiß für Mero-Gitterträgersdach und Quadro-Traversen	m² m²	19,80 30,30

Beleuchtung

Stromanschluss bitte extra bestellen.

Ausstattung	Bezeichnung	Stück/ Maße	EUR
    	18. Art. Strahlerleuchten , steckerfertig, einzeln positionierbar ☐ halogen (300 Watt) St. ☐ halogen „Collus“ (130 Watt) St. ☐ HQI (150 Watt), silbern St. ☐ LED „Collus“ St. Strahlerleuchte für Stromschiene , mindestens 2 Stück pro Schiene (2,00 m) ☐ „lightspot“ (100 Watt), silbern St. ☐ „Domos“ (150 Watt), silbern St. hochvolt mit 3-Phasen-Adapter ☐ LED-Strahler „Sirius“ (36 Watt), silbern St.	St. St. St. St. St. St. St.	76,20 40,50 75,50 50,50 40,80 46,60 57,65

Regalböden

      	19. Art. System-Regalböden , Breite: 1,00 m (Meroform, Axiom, Syma und Standard- wandbau) Regalboden 30 Tiefe: 0,30 m ☐ weiß St. ☐ Buche ☐ silbern St. ☐ Glas St. Regalboden 50 Tiefe: 0,50 m ☐ weiß St. ☐ Glas St. Regalboden, schräg mit Aufkantung Tiefe: 0,30 m ☐ weiß St. ☐ andere Farben auf Anfrage	St. St. St. St. St. St. St.	21,30 21,90 38,10 22,90 39,80 22,90 auf Anfrage
--	---	---	---

Sideboards

	20. Art. ☐ Sideboard Syma , abschließbar Breite: 0,98 m, Tiefe: 0,50 m Gesamthöhe: 0,72 m Korpus: weiß, 1 Zwischenboden, mit Schiebetür	St.	77,40
---	---	-----	-------

Theken

	21. Art. ☐ Theke Syma, abschließbar Breite: 0,98 m, Tiefe: 0,50 m Gesamthöhe: 1,12 m Korpus: weiß 1 Zwischenboden, mit Schiebetür	St.	99,90
	22. Art. ☐ Infotheke Modul, abschließbar Breite: 1,05 m, Tiefe: 0,55 m Aufsatzhöhe: 0,25 m Gesamthöhe: 1,30 m 1 Zwischenboden, Rückseite mit Schiebetüren abschließbar Korpus: weiß	St.	111,20

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die AGB der NürnbergMesse sowie die AGB und Besonderen Servicebedingungen der Firma Messebau Wörnlein GmbH voll und umfassend an

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte wenden!

[illegible]

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die AGB der NürnbergMesse sowie die AGB und Besonderen Servicebedingungen der Firma Messebau Wörnlein GmbH voll und umfassend an.

Ausstattung	Bezeichnung	Stück/ Maße	EUR
	28. Art. ☐ Tischvitrine Syma mit Unterbau, Breite: 1,05 m, Tiefe: 0,55 m, Gesamthöhe: 1,05 m, Glaskorpus: 0,35 m, abschließbar, Unterbau weiß: mit Schiebetür, abschließbar ☐ LED Beleuchtung für Tischvitrine Syma ☐ 1-fach-Steckdose Verlegt an den gewünschten Platz auf der Standfläche (nur bei einem durch Fa. Wörnlein ausgeführten Standbau möglich). Sollten Sie mit einem anderen Standbauer arbeiten, dann bitte diesen oder Fa. SPIE SAG GmbH bezüglich einer benötigten Steckdose für die Vitrine informieren/diese dort bestellen.	St. St. St.	133,50 62,50 36,00
	29. Art. ☐ Hochvitrine schmal, mit Unterbau, Breite: 0,55 m, Tiefe: 0,55 m, Gesamthöhe: 1,88 m; Glaskorpus, mit Alurahmen, abschließbar, mit 3 Glaseinlegeböden und Licht. ☐ Zusätzlicher Glaseinlegeboden ☐ 1-fach-Steckdose Verlegt an den gewünschten Platz auf der Standfläche (nur bei einem durch Fa. Wörnlein ausgeführten Standbau möglich). Sollten Sie mit einem anderen Standbauer arbeiten, dann bitte diesen oder Fa. SPIE SAG GmbH bezüglich einer benötigten Steckdose für die Vitrine informieren/diese dort bestellen.	St. St. St.	238,00 18,70 36,00
	30. Art. ☐ Hochvitrine breit, Ganzglas Breite: 1,00 m, Tiefe: 0,55 m Gesamthöhe: 1,88 m, Glaskorpus, mit Alurahmen, abschließbar, mit 3 Glaseinlegeböden und Licht. ☐ Zusätzlicher Glaseinlegeboden ☐ 1-fach-Steckdose Verlegt an den gewünschten Platz auf der Standfläche (nur bei einem durch Fa. Wörnlein ausgeführten Standbau möglich). Sollten Sie mit einem anderen Standbauer arbeiten, dann bitte diesen oder Fa. SPIE SAG GmbH bezüglich einer benötigten Steckdose für die Vitrine informieren/diese dort bestellen.	St. St. St.	275,90 24,20 36,00
	31. Art. ☐ Hochvitrine schmal, Ganzglas Breite: 0,52 m, Tiefe: 0,55 m Gesamthöhe: 1,88 m; Ganzglas mit Alurahmen, abschließbar, mit 3 Glas- einlegeböden und seitliche Lichtleiste ☐ Zusätzlicher Glaseinlegeboden ☐ 1-fach-Steckdose Verlegt an den gewünschten Platz auf der Standfläche (nur bei einem durch Fa. Wörnlein ausgeführten Standbau möglich). Sollten Sie mit einem anderen Standbauer arbeiten, dann bitte diesen oder Fa. SPIE SAG GmbH bezüglich einer benötigten Steckdose für die Vitrine informieren/diese dort bestellen.	St. St. St.	229,20 18,70 36,00

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bestellung: PC-Möbel (Fortsetzung)

Ausstattung	Bezeichnung	Stück/ Maße	EUR
	32. Art. ☐ PC-Möbel „Design“ S St. Korpusmaß (B x T) 0,75 m x 0,44 m, Höhe: 1,07 m, Unterbau: absperbar, Rahmen lichtgrau mit Füllung silbern gelocht, Ablage oval 1,20 m x 0,60 m mit Kabelauslass: ☐ Buche ☐ lichtgrau ☐ blau ☐ rot ☐ 1-fach-Steckdose St. Verlegt an den gewünschten Platz auf der Standfläche (nur bei einem durch Fa. Wörnlein ausgeführten Standbau möglich). Sollten Sie mit einem anderen Standbauer arbeiten, dann bitte diesen oder Fa. SPIE SAG GmbH bezüglich einer benötigten Steckdose für das PC-Möbel informieren/diese dort bestellen.		169,80
	☐ PC-Möbel „Design“ S+ St. Wie „Design“ S, Ablage oval, rot mit Aufsatz lichtgrau, 1,40 x 0,80 m ☐ 1-fach-Steckdose St. Verlegt an den gewünschten Platz auf der Standfläche (nur bei einem durch Fa. Wörnlein ausgeführten Standbau möglich). Sollten Sie mit einem anderen Standbauer arbeiten, dann bitte diesen oder Fa. SPIE SAG GmbH bezüglich einer benötigten Steckdose für das PC-Möbel informieren/diese dort bestellen.		244,10
	33. Art. ☐ PC-Pult St. Breite: 0,70 m, Tiefe: 0,50 m Gesamthöhe: 1,05 m Obere Platte weiß mit schwarzen ab- gerundeten Kanten und integrierten Steckdosen. Fußsäule (Alu) mit innerer HDMI- und Netzwerkzuleitung. ☐ 1-fach-Steckdose St. Verlegt an den gewünschten Platz auf der Standfläche (nur bei einem durch Fa. Wörnlein ausgeführten Standbau möglich). Sollten Sie mit einem anderen Standbauer arbeiten, dann bitte diesen oder Fa. SPIE SAG GmbH bezüglich einer benötigten Steckdose für das PC-Möbel informieren/diese dort bestellen.		155,00

Weitere PC-Möbel auf Anfrage.

Gerne fertigen wir auch Sondermöbel für Sie individuell an.

Prospektständer

	34. Art. ☐ Mero-Prospektständer St. Breite: 0,75 m, Gesamthöhe: 1,25 m mit 3 Etagen je 0,70 m/0,30 m für je 3 Blattstapel DIN A4 Hochformat		64,70
	35. Art. ☐ Prospektständer „Stap“ St. Breite: 0,27 m, Gesamthöhe: 1,16 m mit 4 Ablagen DIN A4 hoch		60,00

Ausstattung	Bezeichnung	Stück/ Maße	EUR
	36. Art. ☐ Prospektständer „Slat“ St. Breite: 0,30 m, Gesamthöhe: 1,65 m mit 3 Ablagen DIN A4 hoch ☐ jede weitere Ablage, maximal 12 Stück St.		80,50
	37. Art. ☐ Prospektständer „Spectro“ St. Gestell: perlgrau, Fächer: weißes HPL, 0,30 x 0,29 x 1,70 m		90,60

Tische, Stehtische

	38. Art. Tisch , Höhe: 0,70 m, Chromgestell Tischplatte, Farbe: ☐ weiß ☐ anthrazitfarben ☐ 0,70 x 0,70 m St. ☐ 0,70 x 1,20 m St.		28,50
	☐ Buche ☐ 0,70 x 0,70 m St. ☐ 0,70 x 1,20 m St.		34,50
	39. Art. Tisch rund , Höhe: 0,70 m, Chromgestell, Tischplatte: weiß ☐ Durchmesser: 0,70 m St. ☐ Durchmesser: 0,90 m St. ☐ Durchmesser: 1,50 m St.		27,30
	40. Art. ☐ Glastisch „high tech“ St. Höhe: 0,71 m, Gestell: Edelstahl, Tischplatte: Glas satiniert rund, 0,70 m Durchmesser		65,90
	41. Art. ☐ Tisch „Global“ St. Höhe: 0,70 m, Durchmesser: 0,70 m Gestell: Buche/Aluminium Tischplatte: Buche		37,90
	42. Art. ☐ Tisch „Rondo“ St. Höhe: 0,70 m, Durchmesser: 0,71 m Gestell: Aluminium Tischplatte: ☐ Buche ☐ weiß ☐ anthrazitfarben		39,30
	43. Art. ☐ Stehtisch „Rondo“ St. Höhe: 1,10 m, Durchmesser: 0,70 m Gestell: Aluminium, Tischplatte, Farbe: ☐ Buche ☐ weiß ☐ anthrazitfarben		46,70

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die AGB der NürnbergMesse sowie die AGB und Besonderen Servicebedingungen der Firma Messebau Wörnlein GmbH voll und umfassend an.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte wenden!

Bestellung: Tische, Stehtische (Fortsetzung)

Ausstattung	Bezeichnung	Stück/ Maße	EUR
	44. Art. Tisch „Pixo“ Gestell: Edelstahl Platte: ☐ weiß oder ☐ anthrazitfarben 0,70 x 0,70 m	St.	39,30
	45. Art. Stehtisch „Pixo“ Gestell: Edelstahl Platte: ☐ weiß oder ☐ anthrazitfarben 0,70 x 0,70 m	St.	46,70
	46. Art. ☐ Stehtisch „high tech“ Höhe: 1,10 m, Durchmesser: 0,70 m, Gestell: Edelstahl Tischplatte: Glas satiniert, 8 mm	St.	89,70

Stühle

	47. Art. ☐ Polsterstuhl „Thonet“ mit Armlehne, Chromgestell, Polster: schwarz	St.	43,40
	48. Art. ☐ Stuhl „m.o.d.“ Gestell: Effektsilber, Sitzfläche: ☐ ohne Armlehne ☐ mit Armlehne	St.	39,90
	49. Art. ☐ Stuhl „Relax“ Gestell: grau, Sitzfläche: Leder schwarz	St.	36,20
	50. Art. ☐ Designerstuhl „SiM“ Chromgestell Sitzfläche: Kunststoff weiß	St.	38,10
	51. Art. ☐ Korbstuhl Chromgestell, Sitzfläche: Geflecht Kunststoff natur	St.	22,80
	52. Art. ☐ Stuhl „Rondo“ Chromgestell, Sitzfläche: Buche ☐ Buche natur ☐ rot ☐ orange ☐ hellblau ☐ apfelgrün ☐ grau ☐ weiß	St.	22,40
	53. Art. ☐ Designerstuhl „Ken“ Chromgestell, Sitzfläche: Buche wengefarben lackiert	St.	22,10
	54. Art. ☐ Designerstuhl „Ken“ Gestell: Metall schwarz, Sitzfläche: weiß	St.	22,10

Ausstattung	Bezeichnung	Stück/ Maße	EUR
	55. Art. Polsterstuhl „Classic“ ☐ Gestell: Chrom/anthrazitfarben; Polster: ☐ anthrazitfarben ☐ blau ☐ braun	St.	18,70
	56. Art. ☐ Polsterstuhl „Opus“ Chromgestell, Polster: schwarz	St.	20,50
	57. Art. ☐ Schalenstuhl , Chromgestell, Schale: grau, Polster: grau	St.	14,60
	58. Art. ☐ Klappstuhl ☐ Buche ☐ Metall, weiß	St.	12,30

Barhocker

	59. Art. ☐ Barhocker „Coma“ Sitzhöhe: 0,75 m, Gestell: silbern/Chromgestell, Sitzfläche: anthrazitfarben	St.	44,50
	60. Art. ☐ Barhocker „Z“ Sitzhöhe: 0,90 m Polster: Kunstleder, Chromgestell ☐ schwarz ☐ weiß ☐ rot ☐ apfelgrün ☐ orange	St. St.	25,50 30,80
	61. Art. ☐ Barhocker „Rondo“ Sitzhöhe: 0,90 m, Chromgestell ☐ Oberfläche: Buche ☐ Oberfläche: weiß	St. St.	37,60 43,40

Loungemöbel

	62. Art. ☐ Sessel „Romeo“ Sitzfläche: Leder schwarz	St.	63,20
	63. Art. ☐ Sitzbank Breite: 1,20 m, Tiefe 0,45 m Höhe: 0,46 m Kunstleder-Bezug ☐ rot ☐ anthrazitfarben	St.	65,20

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die AGB der NürnbergMesse sowie die AGB und Besonderen Servicebedingungen der Firma Messebau Wörnlein GmbH voll und umfassend an.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bestellung: Loungemöbel (Fortsetzung)

Ausstattung	Bezeichnung	Stück/ Maße	EUR
	64. Art. ☐ Sitzwürfel Lederimitat, 0,45 x 0,45 x 0,45 m ☐ rot ☐ grau ☐ anthrazitfarben	St.	22,30
	65. Art. ☐ Beistelltisch „Domino“ Gestell: verchromt, Platte: Glas Durchmesser: 0,46 m, Höhe: 0,48 m	St.	48,30

Garderoben, Kühlschrank, Sonstiges

	66. Art. ☐ Garderobenständer „Knigge“ Stahl gebürstet, Höhe: 1,70 m	St.	25,90
	67. Art. ☐ Garderobenbrett mit 5 Haken Farbe: weiß	St.	21,50
	68. Art. ☐ Taschenhalter Edelstahl, 2-armig	St.	41,80
	69. Art. ☐ Küchenregal Kunststoff 0,80 x 0,40 x 1,87 m schwarz, 4 Fachböden belastbar bis 50 kg pro Regalboden	St.	42,00
	70. Art. ☐ Kühlschrank Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,60 m Höhe: 0,80 m Nutzinhalt: ca. 140 Liter	St.	72,50
	71. Art. ☐ Kaffeemaschine für 10 Tassen	St.	18,10
	72. Art. ☐ Papierkorb	St.	9,50
	73. Art. ☐ Geschirr		auf Anfrage

Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt. Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an.

Regiestundensätze, Flammenhemmende Imprägnierung (Position 1–3b)

Pos.1	Stundensatz für Regiearbeiten	Std.	EUR 45,20
Pos.2	Schreinerarbeiten:		
Pos.2a	Maschinenstunde	Std.	EUR 64,20
Pos.2b	Montagestunde	Std.	EUR 45,20
Pos.2c	Werkstattstunde	Std.	EUR 43,50
Pos.3a	Flammenhemmende Imprägnierung (nur Naturfasergewebe) in Regie	Std.	EUR 45,20
Pos.3b	Flammenschutzmittel	lt.	EUR 24,30
Pos.4	Computer-Zeichenstunde	Std.	EUR 73,20

Besondere Servicebedingungen der Firma Messebau Wörnlein GmbH

- Dieser Bestellschein ist gleichzeitig Auftragserteilung, falls unsererseits kein Widerruf erfolgt.
- Der Mietpreis versteht sich, wenn nicht anders angegeben, für die Dauer der Veranstaltung.
- Bitte beachten Sie: Ab 21 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden für eingehende Aufträge und unvollständige Unterlagen folgende Zuschläge erhoben:
Leistungen nach Festpreis (z.B. Mobiliar ...) 25 %
Regiearbeiten (z.B. Umbauten ...) 50 %.
- Im Preis sind Lieferung, Montage und Demontage enthalten. Vom Aussteller gewünschte Minderleistungen können bei Miet- und Ausstellungsständen im Quadratmeterpreis nicht berücksichtigt werden.
- Alle genannten Positionen, wenn nicht anders angegeben, werden nur mietweise zur Verfügung gestellt.
- Für Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung der Wände und Blenden wie z.B. Schrauben, Nägel und Verwendung aggressiver Klebemittel haftet der Standinhaber.**
- Fehlendes und beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Die Haftpflicht des Mieters beginnt mit der Anlieferung und endet mit der Rückholung durch den Vermieter (auch wenn der Mieter den Stand bereits verlassen hat), längstens jedoch bis zu 24 Stunden nach Messeschluss. Die gemieteten Gegenstände sind nicht versichert. Es empfiehlt sich daher, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen!
- Kündigung/Rücktritt des Bestellers:**
Von einem verbindlich geschlossenen Auftrag kann der Kunde nur bis 21 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Dies ist in Textform an Messebau Wörnlein GmbH zu richten. Unabhängig davon, hat Messebau Wörnlein GmbH Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die bis dahin erbrachte Leistung. Der Mieter ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Anlieferung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Mietgegenstände und der Vollständigkeit der Lieferung zu überzeugen. Mit der Annahme der Ware bestätigt der Mieter die mangelfreie Leistung. Etwaige Reklamationen seitens des Mieters in Bezug auf nicht vertragsgemäße Leistungen müssen innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Spätere Beanstandungen sind gegenstandslos. Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietgegenstände mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind. Übliche Gebrauchsspuren stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- Die Bezahlung ist nach Rechnungserhalt sofort fällig, ohne Abzug. Eine zusätzliche Gebühr für internationale Schecks, Kreditkarten und Überweisungen außerhalb des EUR (€)-Gebietes wird in Höhe von EUR 13,95 berechnet.
- Für Rechnungsumschreibungen durch falsche oder fehlerhafte Angaben des Antragstellers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 30 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Diese Gebühr wird auf der neu auszustellenden Rechnung berücksichtigt.
- Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.**
- Gerichtsort und Erfüllungsstand, auch für das Mahnverfahren, ist für beide Teile Nürnberg.

Der ServicePartner nimmt die Abrechnung während der Messe vor.

Folgende Kreditkarten werden akzeptiert: MasterCard, American Express, VISA.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bestellung: Küchengeräte (Fortsetzung)

Ausstattung	Bezeichnung (B x H x T)	Stück	EUR	Gesamt EUR
Geschirrspülmaschine, gewerblich, 400 Volt 	11. Art. ☐ 415 , Korbdurchschubsystem mit Abtropfblech, Vorspülbecken, Brause, Leistung: 40 Körbe à 20 Teller oder 1440 Gläser/Stunde, 7,5 kW, 90/180/240-Sekunden-Programm, 205 x 176 x 65 cm ☐ 413 , Zusatzkorb für Art.-Nr.: 415/416 ☐ 481 , Geschirrspülmaschine, Wechselkorb, mit Trocknungshilfe 230 / 400 V, 3,6 / 7,5 kW, B x H x T: 60 x 85 x 60 cm ☐ 493 , Gewerbliche Spülmaschine, Wechselkorb, 230/400 V, 3,6/7,5 kW, 2-9 Min.-Programm, B x H x T: 60 x 82,5 x 60 cm		1.150,00 22,00	
			590,00	
			550,00	
	12. Art. Eiswürfelbereiter ☐ 440 , Eiswürfelbereiter, 40 kg		530,00	
Elektrogeräte	13. Art. ☐ 426 , Wurstwärmer, 2 x 10 l, 230 Volt / 2 x 0,6 kW ☐ 421 , Aufschnittmaschine, gewerblich, 230 Volt / 0,3 kW		130,00 150,00	
4-Platten-Vollherd	14. Art. ☐ 403 , mit Ceranfeld, 4 Kochstellen und Backofen (Heißluft), 400 Volt / 8 kW		136,00	
Mikrowellenherd	15. Art. ☐ 308 , 230 Volt / 0,7 kW, ☐ 309 , gewerblich, 230 Volt / 1,5 kW/20 A		69,00 215,00	

Kühlmöbel +5°C

	16. Art. SHOWMASTER / Kühlkuppel (Kühlung nur im Wannenbereich) 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1050 , Edelstahl, Ø 111 cm ☐ 1053 , Edelstahl, Ø 147 cm		1.730,00 1.990,00	
	17. Art. SHOWMASTER / Kühlkuppel (Kühlung nur im Wannenbereich) 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1051 , weiß, Ø 111 cm ☐ 1052 , weiß, Ø 147 cm		1.640,00 1.850,00	
	18. Art. Kühlauslage , Rundglasausführung, auf Rollgestell (auch ohne Rollgestell verwendbar), 230 Volt / 1 kW ☐ 1014 , 127 x 111 x 97 cm ☐ 1015 , 160 x 111 x 97 cm ☐ 1013 , 193 x 111 x 97 cm		465,00 565,00 650,00	
	19. Art. Kühlauslage für Fisch , Rundglasausführung, auf Rollgestell (+/- 0°C), 230 Volt / 1 kW ☐ 1016 , 127 x 111 x 97 cm		565,00	

Ausstattung	Bezeichnung (B x H x T)	Stück	EUR	Gesamt EUR
	20. Art. Tapas-Kühlauslage , GN 8 1/3, (+5°C), 230 Volt / 0,7 kW ☐ 1018 , 179 x 25 x 40 cm (GN – Gastronormbehälter)		405,00	
	21. Art. Kühlvitrine mit gekühltem Reservefach, Rundglasausführung, 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1034 , 135 x 128 x 116 cm ☐ 1033 , 198 x 128 x 116 cm ☐ 1035 , 261 x 128 x 116 cm		750,00 900,00 1.100,00	
	22. Art. Kühlvitrine mit gekühltem Reservefach, Rundglasausführung, Umluftkühlung, 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1037 , 120 x 130 x 115 cm ☐ 1038 , 150 x 130 x 115 cm ☐ 1039 , 170 x 130 x 115 cm ☐ 1040 , 200 x 130 x 115 cm		735,00 800,00 870,00 970,00	
	23. Art. Kühlinsel , 4-seitig verglast, (+/- 0°C), 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1102 , 200 x 100 x 105 cm		810,00	
	24. Art. Kühlinsel , 4-seitig verglast, (+5°C), 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1107 , 151 x 89,5 x 93,5 cm		680,00	
	25. Art. Kühlinsel mit Glasschiebedeckel (+/- 0°C), 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1104 , 185 x 83 x 85 cm ☐ 1105 , 210 x 83 x 85 cm		770,00 820,00	
	26. Art. Kühlregal 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1056 , 70,5 x 198 x 71,5 cm ① mit beleuchteten Böden ☐ 1058 , 135 x 205 x 89 cm ② mit beleuchteten Böden ☐ 1059 , 102 x 215 x 94 cm ③ ☐ 1078 , Kühlregal, ④ 133 x 210 x 90 cm ☐ 1073 , Kühlregal, ⑤ 190 x 212 x 74 cm ☐ 10731 , Kühlregal mit Glastüren, 190 x 212 x 74 cm ☐ 1055 , Kühlregal mit beleuchtetem Boden, 133 x 198 x 71,5 cm ⑥ ☐ 1071 , Kühlregal mit beleuchtetem Boden, 195,5 x 198 x 71,5 cm ⑦ ☐ 1057 , Mini Presenter mit ⑧ Beleuchtung und Nachttrollo, 65 x 152 x 75 cm, 1 kW		540,00 760,00 600,00 740,00 895,00 925,00 760,00 970,00 450,00	

Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt. Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse inklusive der Informationen zum Datenschutz die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an. Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bestellung: Kühlmöbel +5°C (Fortsetzung)

Ausstattung	Bezeichnung (B x H x T)	Stück	EUR	
	27. Art. ☐ 1108 , 60 x 175 x 62 cm, 230 Volt / 1,5 kW 400 l-Kühlschrank mit Glastür ☐ 1121 , 60 x 85,5 x 58,5 cm, 1 kW 200 l mit Umluftkühlung, Glastür ☐ 1088 , 60 x 143 x 60 cm, 1 kW * 275 l mit Umluftkühlung, Glastür ☐ 1087 , 67 x 192 x 65 cm * Kühlschrank mit Glastür, gewölbte Ausführung, 230 Volt / 1,5 kW, 400 l ☐ 1126, Weinklimaschrank mit 2 Klimazonen (+5°C / +18°C); 8 Holzroste, abschließbar, 60 x 178 x 68 cm, 230 Volt / 1,5 kW		380,00 135,00 260,00 420,00 485,00	
	28. Art. Kühlsäule , 4-seitig verglast, drehendes Display, 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1080 , 70 x 183 x 70 cm		790,00	
	29. Art. Kühlsäule , 6-seitig verglast, drehendes Display, 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1086 , 101 x 190 x 90 cm		990,00	

Tiefkühlung -18°C

	30. Art. Tiefkühlinsel mit Glashebedeckel, 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1213 , 123 x 93 x 77 cm		385,00	
	31. Art. Tiefkühlinsel mit Glasschiebedeckel, 230 Volt / 1,5 kW ☐ * 1211 , 180 x 103 x 93 cm ☐ • 1202 , 185 x 83 x 85 cm ☐ ■ 1210 , 210 x 83 x 85 cm ☐ * 1212 , 220 x 103 x 93 cm		420,00 770,00 820,00 550,00	
	32. Art. ☐ 1245 , 102 x 95 x 85 cm Tiefkühlinsel , 3-seitig verglast, 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1240 , 152 x 113 x 102 cm * Tiefkühlinsel , 4-seitig verglast, mit beleuchtetem Aufsatz 230 Volt / 1,5 kW		505,00 520,00	
	33. Art. Tiefkühlinsel , 4-seitig verglast, 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1207 , 200 x 100 x 105 cm		810,00	
	34. Art. Tiefkühlinsel , 4-seitig verglast, (-23°C), 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1248 , 151 x 89,5 x 93,5 cm		680,00	
	35. Art. Tiefkühlpräsentationsvitrine , mit Glasschiebedeckel, Rundglas- ausführung, 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1216 , 150 x 101 x 90 cm ☐ 1215 , 170 x 101 x 90 cm ☐ 1214 , 220 x 101 x 90 cm		775,00 850,00 950,00	

	36. Art. Tiefkühlschrank mit Glastür ☐ • 1276 , 65 x 186,5 x 62 cm, 1 kW, (-18°C), gerade Ausführung ☐ * 1275 , 67 x 192 x 65 cm, 230 Volt / 1 kW, (-18°C), gewölbte Ausführung		420,00 450,00	
	37. Art. Tiefkühlsäule , 4-seitig verglast, 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1264 , 70 x 183 x 70 cm		790,00	
	38. Art. Tiefkühlsäule , 6-seitig verglast, drehendes Display, 230 Volt / 1,5 kW ☐ 1263 , 101 x 190 x 90 cm		990,00	
	39. Art. Speiseeisevitrine (-12°C), 230 Volt / 1,5 kW ☐ * 1285 , 121 x 126 x 78 cm		595,00	

Heißgeräte

	40. Art. Heißluftdämpfer (nur für Wasser- anschluss), 400 Volt ☐ 429 , 5 Einschübe (2/3 Gastronorm, 4,2 kW) 71 x 60 x 65 cm ☐ 442 , 6 Einschübe mit Hordengestell * (1/1 Gastronorm, 7,5 kW), 90 x 158 x 85 cm		460,00 990,00	
	41. Art. Heißluftdämpfer , Tischgerät, 6 2/3, 400 Volt, 5,7 kW, CEE-Stecker, 3 x 16 A NUR MIT WASSERANSCHLUSS ZU BETREIBEN ☐ 498 , 65,5 x 57 x 55,5 cm		695,00	
	42. Art. Induktionskochfeld (Ø 21 cm), 230 Volt / 2 kW ☐ 404 , 38 x 07 x 44 cm		240,00	
	43. Art. Elektro-Friteuse , 230 Volt ☐ 445 , Öl-Füllmenge 7,5 l, 3 kW, 27 x 26 x 42 cm ☐ 446 , Öl-Füllmenge 10 l, 3,4 kW, 31 x 29 x 48 cm		130,00 130,00	

Summe (netto)

Versicherung 5 %

Mehrwertsteuer

Total (brutto)

Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt. Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse inklusive der Informationen zum Datenschutz die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an. Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte wenden!

Besondere Servicebedingungen der Valentin Internationaler Messeservice GmbH & Co. KG

- Die Bestellung und Standskizze sind spätestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Für verspätetes Einreichen werden folgende Zuschläge erhoben: Bei Leistung nach Festpreisen 25%
Regiestunden 50%
- Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgesetzten Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Die Preise verstehen sich frei Anlieferung und Abholung am Messestand. Dies gilt für alle Messeorte, die im Rahmen unserer Verpflichtungen regelmäßig bedient werden. Für Extralieferungen, große Distanzen und Auslandslieferungen mit Zollabwicklung etc. müssen von Fall zu Fall Sonderkonditionen vereinbart werden.
- Der Mietpreis gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung.** Für längere Mietdauer werden Sonderkonditionen vereinbart. Ein Rücktritt seitens des Mieters ist nur bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zulässig. Bei späterem Rücktritt wird die volle Mietgebühr berechnet. Das Mietgut wird nur für die vereinbarte Zeit, d.h. die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.
- Die Haftung des Ausstellers für das Leihgut beginnt mit Anlieferung an den Messestand und endet mit der Abholung. Dies gilt auch, wenn der Stand nicht besetzt ist. Die Mietmöbel sind bei Veranstaltungsschluss abholfertig und komplett (inklusive Gitterroste und Gemüseschalen) bereitzustellen und auf keinen Fall in den Kabinen einzuschließen. Falls der Zugriff auf unser Eigentum nach Veranstaltungsschluss vertragswidrig nicht gewährleistet ist, d.h., dass die geliehenen Gegenstände eingeschlossen sind, haftet der Aussteller unbegrenzt und ist verpflichtet, die Gegenstände sicherzustellen und an den Vermieter spesenfrei zurückzugeben. **Das Leihgut ist nicht versichert. Der Abschluss einer Diebstahlversicherung ist daher unbedingt erforderlich.**
- Eine Reklamation seitens des Mieters muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt. Andererseits ist der Mieter verpflichtet, bei Beschädigungen des Mobiliars durch ihn oder Dritte Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt ebenso für den Fall eines Diebstahls. Der Vermieter behält sich vor, in Ausnahmefällen dem Mieter anstelle der bestellten Möbel gleichwertiges Mobiliar in der entsprechenden Preisklasse zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt dies auch bei verspätet eingehenden Bestellungen.
- Das Mietmobiliar ist und bleibt Eigentum des Vermieters und ist unpfändbar. Es dient nur dem vorgesehenen Zweck auf der jeweiligen Veranstaltung. Eine anderweitige Verwendung in dem gleichen Zeitraum oder im Anschluss daran ist unstatthaft. Ein Verbringen der Mietgegenstände an einen anderen Platz (Messestand) oder Ort ist unverzüglich anzuzeigen, da bei Verlust der Mieter haftbar gemacht werden muss. Das gleiche gilt bei Verladen durch vom Aussteller beauftragte Messebauer, Standgestalter, oder ähnliche Unternehmen. **Falls Fremdfirmen den Gerätetransport übernehmen sind diese für alle Schäden am Leihgut (Beschädigung, Verlust, etc.) haftbar.**
- Bei der Aufstellung von Kühl-, und Tiefkühlmöbeln ist zu beachten, dass diese genügend Luftzufuhr erhalten. Einbau und Verkleidung der Geräte sowie Abdecken der Lüftungsschlitze muss vermieden werden. **Für Kühl- und Tiefkühlmöbel ist ein Nachtstromanschluss erforderlich. Das regelmäßige Entleeren der Tauwasserbehälter ist sicherzustellen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Tauwasserschäden.** Nach Veranstaltungsschluss ist das Kühlgut aus den Geräten rechtzeitig zu entnehmen. Bei Abholung werden die darin noch enthaltenen Getränke und Waren auf die Gefahr des Mieters am Stand abgestellt. Jegliche Haftung seitens des Vermieters für deren Abhandeln ist ausgeschlossen. **Jede Haftung der Firma Valentin Internationaler Messeservice GmbH & Co. KG für Schäden an Kühlgut, Betriebsausfall, entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.**
- Für alle Bestellungen, auch für telefonisch, per Fax, E-Mail oder mündlich erteilte Aufträge, gelten in jedem Falle die allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen.
- Als Gerichtsstand wird Mettmann vereinbart. Soweit zulässig vereinbaren die Parteien Deutsches Recht.

Der Gesamtbetrag wurde am: _____

an Valentin Internationaler Messeservice GmbH & Co. KG

☐ Kto-Nr. 064 16 79 200, BLZ 300 800 00 bei der Commerzbank
(SWIFT-BIC: DRES DE FF 300,
IBAN: DE 523 008 00000 641679200)

☐ Kto-Nr. 000 17 12 934, BLZ 301 502 00 bei der Kreissparkasse
(SWIFT-BIC: WELADED1KSD,
IBAN: DE44 3015 0200 0001 7129 34)

☐ Kto-Nr. 742 18-434, BLZ 360 100 43 bei der Postbank AG
(SWIFT-BIC: PBNKDEFF,
IBAN DE48 3601 0043 0074 2184 34)

überwiesen.

VAT ID no.-DE 812 566 888

Alle Preise zuzüglich 5 % Versicherungsbeitrag.

☐ Wir wünschen keine Diebstahlversicherung (5 % des Mietpreises).

☐ Wir bitten um Abbuchung vom Kreditkartenkonto.

Herausgeber: ☐ MasterCard ☐ American Express
☐ VISA

Kartennummer: _____

Kartenprüfnummer: (Die letzten 3 Ziffern neben der Unterschrift auf der Rückseite oder bei AMEX 4 Ziffern auf der Vorderseite)

--	--	--	--

Gültigkeitsdauer: _____

Karteninhaber: _____

Zahlungskonditionen: Zahlbar per Vorkasse, spätestens 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

VALENTIN
Internationaler Messeservice GmbH & Co. KG

ServicePartner:

Valentin Internationaler Messeservice GmbH & Co. KG
Industriestraße 39, 40822 Mettmann
Postfach 100 445, 40804 Mettmann
T +49 21 04 91 03-0
F +49 21 04 91 03-91
info@valentin-messeservice.com
www.valentin-messeservice.com

Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt. Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse inklusive der Informationen zum Datenschutz die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an. Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Besondere Servicebedingungen der ServicePartner (Spedition, Leergutlagerung)

1. Die Messespeditionsentgelte sind anzuwenden für alle Leistungen, die der Messespeditur beim An- und Abtransport der Messsegüter für die Aussteller bei Veranstaltungen im Messezentrum Nürnberg auszuführen hat. Die Entgelte sind nach den derzeit gültigen Bestimmungen, Löhnen und Tarifen aufgebaut unter Zugrundelegung der 5-Tage-Woche. Die Sätze sind auf Nettobasis kalkuliert.
2. Für alle Aufträge nach dem Messespediturstarif gelten die Allgemeinen Deutschen Spediturbedingungen (ADSp), neueste Fassung.
3. Die Haftung des Spediturs endet mit dem Abstellen der Messsegüter am Stand des Ausstellers, auch dann, wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist. Die Zustellung Ihrer Ware kann frühestens am ersten offiziellen Aufbau- und Abbautag auf dem gekennzeichneten Messestand erfolgen. Die direkte Ent- und Beladung der Messeware zum/vom Messestand wird in Anwesenheit einer verantwortlichen, berechtigten Person durchgeführt, da wir auf Anweisung arbeiten. Ist dies nicht möglich, benötigen wir eine schriftliche Anweisung für die Ent-/Beladung in Abwesenheit und eine Haftungsfreistellung. Die deutliche Signierung jedes Packstückes mit dem Namen und der genauen Messe- und Standbezeichnung des Empfängers ist für die rechtzeitige und zuverlässige Anlieferung unerlässlich. Beim Rücktransport beginnt die Haftung erst mit der Abholung am Messestand, auch dann, wenn die Versandpapiere schon vorher im Büro des Messe- und Ausstellungsspediteurs abgegeben wurden. Sonderwünsche sind rechtzeitig vorher schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Lagerung von Leergut ist während der Dauer der Veranstaltung in den Ausstellungsständen gemäß Anordnung der Bauaufsicht und der Feuerwehr nicht zulässig. Übernahme und Einlagerung durch den Messespeditur erfolgt nach Bestellung. Befindet sich Leergut nach Beendigung der offiziellen Auf- und Abbauphase noch in den Ausstellungshallen und/oder in den Ladehöfen, so kann es vom Messespeditur aufgrund einer Anweisung des Veranstalters abtransportiert werden, auch wenn keine Bestellung des Ausstellers vorliegt. Die entstehenden Kosten werden dem Aussteller belastet. Auf die Lagerung von Verpackung mit Inhalt (Vollgut) ist bei Auftragserteilung gesondert hinzuweisen.
5. Reklamationen müssen unmittelbar nach Erhalt der Güter schriftlich im Büro des Messespediturs niedergelegt werden; mündliche Anzeigen genügen nicht. Der Speditur kann keine Verantwortung übernehmen, für Aufträge bzw. Auftragsänderungen, die mündlich gewerblichem Personal in den Hallen mitgeteilt werden.
6. Alle Entgelte sind Nettopreise, neben denen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist.
- 7.1 Direktlieferungen aus der EU an den Messestand adressieren Sie bitte wie folgt:
Ausstellernamen
c/o Veranstaltung, Halle/Stand
Messezentrum, 90471 Nürnberg
- 7.2 Sendungen aus Drittländern, welche mit einem Kurierdienstleister transportiert werden, dürfen von diesen nur direkt an den Messestand angeliefert werden, wenn sie zollabgefertigt und somit EU Freigut sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die Sendungen beim zuständigen Messespeditur (s. Hallenaufteilung) angeliefert werden und vom Aussteller (= Empfänger) vor der Auslieferung zum Messestand Instruktionen für die Zollabwicklung und Zahlungsmodalitäten erteilt werden.
8. Einlagerung von Ware, sowohl im Auf- als auch im Abbau der Veranstaltung, erfolgt nur nach vorliegendem schriftlichem Auftrag. Bitte setzen Sie zur Erteilung desselben rechtzeitig mit dem Messespeditur in Verbindung.
2. **Zollgut**
 - 2.1 **Transitabfertigung** am Post-, Flughafen- und Hauptzollamt für den Transport zum Messezentrum
EUR 66,00
 - 2.2 **Rollgeld**
 - 2.2.1 Vom Flughafen zum Messezentrum
pro angefangene 100 kg EUR 18,00
Minimum 200 kg EUR 36,00
 - 2.3 **Entladen/Beladen** des Ankunfts-/Abgangs-LKW am/vom Messegelände oder am/vom Speditionslager, Überlagerungnahme in der Auf- und Abbauphase bis max. 3 Tage, Verwiegen, Anlieferung bzw. Abholung zum/vom Messestand, jeweils pro angefangene 100 kg
EUR 28,50
Minimum 200 kg EUR 57,00
 - 2.4 **Überlagerungnahme** ab dem 4. Lagertag, pro Tag und angefangene 100 kg EUR 1,45
 - 2.5 Sperrigkeitszuschlag 1 m³ (= 200 kg)
Schwergewichtszuschlag für Colli ab 200 kg 50 %
 - 2.6 **Zollabfertigung** am Messegelände
 - 2.6.1 Vorübergehende Einfuhr, Carnet ATA, Wiederausfuhr jeweils EUR 112,00
 - 2.6.2 Endgültige Einfuhr (siehe Punkt 2.6.1)
 - 2.6.2.1 Zusätzlich pro Tarifposition EUR 12,30
 - 2.6.3 Endgültige Einfuhr von Muster- und Werbematerialien (siehe Punkt 2.6.1)
 - 2.6.4 Versand- und Verwendungsscheinsicherheit (0,2 % vom CIF-Wert) minimal EUR 16,00
 - 2.7 **Beamtengebühren** für Zollbeschau usw. nach Auslage
 - 2.8 Übersetzung von Handelsrechnungen je Seite EUR 21,00
 3. **Personal und Gerät**
 - 3.1 **Personal**
Kolonnenführer/Anschlagger pro Std. EUR 45,20
Transportarbeiter pro Std. EUR 41,50
 - 3.2 **Autokrane**
bis 30 t pro Std. EUR 160,00
bis 45 t pro Std. EUR 175,00
ab 45 t nach Vereinbarung
Für die An- und Abfahrt werden jeweils 0,5 Stunden angerechnet.
 - 3.3 **Stapler mit Fahrer**
bis 3 t pro Std. EUR 113,00
bis 5 t pro Std. EUR 122,00
bis 8 t pro Std. EUR 139,00
ab 8 t nach Vereinbarung
 - 3.4 **Zusatzgerät**
Maffi (Spezialplattenanhänger) pro Std. EUR 35,00
Gabelhubwagen pro Std. EUR 12,00
Transportwagen pro Std. EUR 9,00
Kranarm pro Std. EUR 21,00
 - 3.5 Für den **Einsatz von Personal** und Gerät werden mindestens 1,0 Stunden gerechnet und angefangene auf 0,5 Stunden aufgerundet.
 - 3.6 **Kleinmaterial** nach Anfrage
 - 3.7 **Container-, Wechselbrückenvermietung** nach Anfrage
 - 3.8 **Umfahren von Wechselbrücken**
pro Einheit EUR 212,00
Aufnehmen und Verbringen zum LKW-Parkplatz; Rückholen und Platzieren nach der Veranstaltung
 4. **Leergutlagerung**
Die Lagerung von Leergut ist gemäß Bauaufsicht und Feuerwehr in den Ausstellungshallen bzw. in und an den Messeständen nicht zulässig. Abnahme vom Messestand, Vermessen, Einlagerung und Rücklieferung (einschließlich aller Zuschläge) pro angefangenem m³ EUR 47,00
 5. **Vollgut**
 - 5.1 **Mittelfristig** bis 3 Monate
Abnahme vom Messestand, Vermessen, Einlagerung im geschlossenen Lager und Rückführung nach Messeende pro Monat und angefangenem m³ EUR 68,00
 - 5.2 **Langfristig** ab 3 Monate
 - 5.2.1 Abnahme vom Messestand, Verbringen zum Lager, Einlagerung pro angefangenem m³

Minimum	EUR 49,50
bis 10 m³	EUR 31,50
bis 20 m³	EUR 28,50
bis 30 m³	EUR 25,00
ab 30 m³	EUR 22,00
 - 5.2.2 Auslagerung und Rückführung zum Messestand (siehe Punkt 5.2.1)
 - 5.2.3 Lagergeld pro Monat und angefangenem m³

Minimum	EUR 11,75
bis 10 m³	EUR 6,50
bis 20 m³	EUR 6,00
bis 30 m³	EUR 5,60
ab 30 m³	EUR 5,50
 6. **Nebenkosten pro Auftrag**
Vorlageprovision (2 %) für Fracht, Nachnahme usw. minimal EUR 5,00
 - 6.1 **Luftfracht**
Atlasgebühr EUR 20,00
Zessionsgebühr gem. Auslage
 - 6.2 **Zuschläge**
 - 6.2.1 Personal und Gerät

Spätschlag 17:00 – 20:00 Uhr	25 %
Nachtschlag 20:00 – 6:00 Uhr	50 %
Samstagszuschlag	25 %
Sonntagszuschlag	50 %
Feiertagszuschlag	100 %

 (Tag und Zeit der Arbeitsdurchführung sind Basis für die Berechnung des Zuschlages.)
 - 6.2.2 Speditionsversicherung SpV nach Warenwert



Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Nürnberg

1. **Stückgut**
Bis 2.500 kg frachtpflichtiges Gewicht
 - 1.1 **Entladen/Beladen** des Ankunfts-/Abgangs-LKW am/vom Messegelände oder am/vom Speditionslager, Überlagerungnahme in der Auf- und Abbauphase bis max. 3 Tage, Verwiegen, Anlieferung bzw. Abholung zum/vom Messestand, jeweils pro angefangene 100 kg
EUR 28,50
Minimum 200 kg EUR 57,00
 - 1.2 **Überlagerungnahme** ab dem 4. Lagertag, pro Tag und angefangene 100 kg EUR 1,45
 - 1.3 Sperrigkeitszuschlag 1 m³ (= 200 kg)
Schwergewichtszuschlag für Colli ab 200 kg 50 %
Ab 2.501 kg frachtpflichtiges Gewicht
 - 1.4 **Entladen/Beladen/Standanlieferung/Abnahme vom Messestand** nach Aufwand
Personal und Gerät (siehe Punkt 3.)
Lagergeld pro angefangenem m² und Monat EUR 11,75
2. **Stückgut**
Bis 2.500 kg frachtpflichtiges Gewicht
 - 2.1 **Entladen/Beladen** des Ankunfts-/Abgangs-LKW am/vom Messegelände oder am/vom Speditionslager, Überlagerungnahme in der Auf- und Abbauphase bis max. 3 Tage, Verwiegen, Anlieferung bzw. Abholung zum/vom Messestand, jeweils pro angefangene 100 kg
EUR 28,50
Minimum 200 kg EUR 57,00
 - 2.2 **Überlagerungnahme** ab dem 4. Lagertag, pro Tag und angefangene 100 kg EUR 1,45
 - 2.3 Sperrigkeitszuschlag 1 m³ (= 200 kg)
Schwergewichtszuschlag für Colli ab 200 kg 50 %
Ab 2.501 kg frachtpflichtiges Gewicht
 - 2.4 **Entladen/Beladen/Standanlieferung/Abnahme vom Messestand** nach Aufwand
Personal und Gerät (siehe Punkt 3.)
Lagergeld pro angefangenem m² und Monat EUR 11,75

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an unsere
Vertragsfirmen als Auftragnehmer



11

Abgabetermin
13. September 2019

Ausstellungs-Versicherung

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Grundlage dieser Versicherung bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 1988/2008) Fassung 2008 sowie die dazugehörigen Klauseln in der neuesten Fassung.

Der Ausstellungsstand muss während des Auf- und Abbaues sowie während der Messe ständig beaufsichtigt werden.

Wir beantragen hiermit die Versicherung unseres Ausstellungsgutes bei der „NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG“ mit einer Gesamtversicherungssumme von

EURO _____

auf nachbenannte Artikel

Vertragsbeginn (12:00 Uhr) _____ Vertragsablauf (12:00 Uhr) _____

Beiträge:

- a) Versicherung des Transport- und Aufenthalts-Risikos (z.B. Diebstahl, Einbruch, Feuer)** 4,5 %
in Leichtbau-, Zelthallen und für im Freien ausgestellte Güter - Zuschlag: 1,8 %
- b) Zuschlag für Einschluss der Bruchgefahr**
- | | | |
|--------------------------------------|------------|-------|
| 1. Bei Flüssigkeiten | EURO _____ | 2,5 % |
| 2. bei Glas usw. | EURO _____ | 25 % |
| 3. bei Modelle aus Holz, Metall usw. | EURO _____ | 10 % |

Bei Einschluss der Bruchgefahr ist lediglich die hierfür in Betracht kommende Versicherungssumme einzusetzen.

- c) für echten Schmuck, Pelz- und Lederbekleidung, Teppiche und Artikel der Unterhaltungselektronik, sowie Kommunikationsgeräte.**
Versicherung nur möglich nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer Zuschlag ca. 100 %

d) Vorversicherung / Vorschäden

1. Besteht oder bestand eine Ausstellungsversicherung ☐ ja ☐ nein Gesellschaft _____ Vers.-Nr. _____
2. Sind in den letzten 3 Jahren Schäden eingetreten wenn ja, Anzahl, Art, Höhe _____

Der Mindestbetrag beträgt EURO 75,- zzgl. Versicherungssteuer.

NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG

Finanzdienstleistungszentrum

Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg

Tel +49 (0) 9 11. 5 31-77 66 oder -33 11,

Fax +49 (0) 9 11. 5 31-81 77 11

Ansprechpartner: Jana Müller/Kathrin Kreller-Dürr

E-Mail: jana.mueller@nuernberger.de/kathrin.kreller-duerr@nuernberger.de

Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.

ACHTUNG: Für Anträge, die nicht 1 Woche vor Beginn der Messe bei der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG eingehen, wird die Antragsannahme vorbehalten.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Versicherungsnehmers

Bitte wenden!

1. Grundsätzliche wichtige Hinweise für den Antragsteller zur Ausstellungsversicherung (Auszug aus den Versicherungsbedingungen)

I. Versicherte Gefahren

Während der Transporte und der mit ihnen in gewöhnlichem Reiseverlauf verbundenen Aufenthalte in der Messe, erstreckt sich die Versicherung auf alle Gefahren, welchen das versicherte Ausstellungsgut ausgesetzt ist, so weit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Verluste und Schäden, entstanden durch Transportmittelunfälle, Brand, Blitzschlag, Explosion, (außer durch Kernenergie) höhere Gewalt, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung sowie mut- oder böswillige Beschädigung durch dritte Personen.

Auf Antrag (Klausel 303/006/0) können mitversichert werden, die persönlichen Effekten der Standbeantragten und der versicherten Firma, ausschließlich gegen Schäden entstanden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Diebstahl.

II. Schadenersatzkosten

Der Versicherer übernimmt die Kosten für eine ordnungsgemäße Reparatur der beschädigten Gegenstände. Im Totalschadensfall wird der Wert des Gegenstandes zum Schadenszeitpunkt (Zeitwert) ersetzt.

III. Insbesondere nicht versicherte Gefahren / Schäden / Güter

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden und Verluste, entstanden durch Montage- und Demontage u. a., Vorführung, Probebetrieb, Belastungsversuche oder dergleichen. Weiterhin Schäden durch Leimlösungen, Verkratzungen, Verschrammungen, Rissig- und Blindwerden der Politur und Mürbheit der Polsterstücke sowie Emailabsplitterungen. Witterungseinflüsse bei unter freiem Himmel aufgestellten Gütern sind nicht mitversichert sowie Diebstahl und Abhandenkommen von der während der Messe zum Verbrauch bestimmten Gütern (z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- & Genussmittel). Nicht versichert sind Dokumente, Wertpapiere, Fahrkarten, Geld und sonstige Wertsachen.

Generell nicht versichert sind politische Risiken (z.B. Krieg, Streik, Aufruhr).

2. Beaufsichtigung und Bewachung (Klausel 303/004/1)

1. Es besteht Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter am Ausstellungsort durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder eine von ihm beauftragte Vertrauensperson durchgehend beaufsichtigt werden. Diese Beaufsichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Ausstellungshallen verschlossen und bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so gilt § 13 AVB Ausstellung 1988/2008.

3. Schadensmeldung

Jeder Schaden, für den ein Anspruch geltend gemacht werden soll, ist

1. sofort nach Feststellung der Messeleitung zu melden. Sie übergibt der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG eine Durchschrift der Schadensmeldung.
2. Bei Einbruchdiebstahl- und Diebstahlschäden spätestens am Tag nach der Feststellung bei der zuständigen Polizei-Dienststelle Anzeige zu erstatten.
3. Bei einem Schaden – wie bei 2 – über EURO 500,- gleichzeitig die NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG telefonisch (+49 (0) 800 531-66 66) zu verständigen.

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an unsere
Vertragsfirmen als Auftragnehmer



12

Abgabetermin
13. September 2019

Standreinigung

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Bestellung

Bestell-Nr.: (falls in Ihrem Unternehmen erforderlich) _____

Die allgemeine Reinigung der Ausstellungshallen veranlasst der Veranstalter. Die Reinigung des eigenen Standes ist vom Aussteller zu veranlassen.

Bodenbelag: (bitte angeben) ☐ Teppich ☐ Hartbelag

Bitte Standfläche angeben: _____ m² (maßgebend ist die angemeldete Bruttostandfläche)

Wir bestellen wie folgt:

☐ Grundreinigung des Standes ab 19.00 Uhr

Nur für den letzten Aufbau!

– **Einmalige Reinigung** von Tischen und Stühlen, Papierkörbe entleeren, Bodenbeläge nass wischen, Teppichbeläge absaugen, inklusive Entfernen und Entsorgen der Teppichfolie.

(Glas- und Wandreinigung bitte separat bestellen!)

Abrechnung pro m² Standfläche

à **EUR 2,20** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

☐ Glas-, Sonder- und Wandreinigung ab 19.00 Uhr

– Reinigung von sonstigem Mobiliar wie z.B. Prospektständern, Vitrinen, Türen, Trennwänden, sonstigen waagerechten Oberflächen.

bis: _____ m Höhe

Abrechnung nach Regiestunden

à **EUR 30,25** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

☐ nur am letzten Aufbau ☐ täglich

☐ Tägliche Reinigung des Standes ab 19.00 Uhr

Nur ab dem 1. Messtag buchbar!

Abrechnung pro m² und Tag à **EUR 0,75** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Die tägliche Reinigung beinhaltet folgende Leistungen: **Tische feucht abwischen, Papierkörbe entleeren, Bodenbeläge nass wischen, Teppichbeläge absaugen.**

Siehe auch Technische Richtlinien, Punkt 6.1 – „Abfallwirtschaft“.

Umsatzsteuer-ID-Nr. des Rechnungsempfängers:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wichtige Hinweise:

- Der Aussteller hat einen Stromanschluss innerhalb des Standes bereitzustellen.
- Sollte der Stand als Ganzes (keine Kabinen) verschließbar sein, so muss der Schlüssel beim ServicePartner abgegeben werden.
- 75% Sonn- und Feiertagszuschlag auf Regiestunden.
- Reklamationen: Beanstandungen müssen bis 10.00 Uhr beim zuständigen Service-Partner gemeldet werden. Sie werden ausschließlich durch Nachbesserung beseitigt.
- Der Unterzeichner versichert, zur Auftragserteilung entsprechend bevollmächtigt zu sein. Der Leistungsempfänger für diese Serviceleistung ist immer der Aussteller. Dieser erhält vom Unterzeichner eine Kopie dieser Bestellung.
- Die Rechnungsstellung an eine abweichende Rechnungsanschrift ist möglich. Wir weisen darauf hin, dass die abschließende Fakturierung im Auftrag der NürnbergMesse GmbH erfolgt. Für nachträgliche Adressänderungen nach Rechnungserhalt wird eine Aufwandsentschädigung von EUR 35,00 pro Rechnung erhoben.
- Der Mindestrechnungsbetrag für Standreinigung beträgt grundsätzlich **EUR 55** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- Folgende Kreditkarten werden akzeptiert: MasterCard, American Express, VISA, Diners Club.
- Aufträge, die später als 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, werden mit einem Expresszuschlag in Höhe von 25% – mindestens jedoch EUR 50,00 pro Auftrag – verrechnet.
- Aufträge, die später als 48 Std. vor Veranstaltungsbeginn eingehen, werden mit einem Expresszuschlag von 100% – mindestens jedoch EUR 55 pro Auftrag – verrechnet.
- **Bitte beachten Sie die Bestellfristen, da eine Ausführung von Last-Minute-Bestellung nicht gewährleistet werden kann.**
- **Alle Preise in EUR zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.** Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für das Mahnverfahren, ist für beide Teile Nürnberg.

ServicePartner:

Hallen 3A, 4A, 7A, 3-7

Kiefer GmbH
Messezentrum Nürnberg
ServicePartnerCenter, 2. OG
T +49 9 11 86 06-61 37
F +49 9 11 9 81 72-30
info@kiefer-cleaning.de
www.kiefer-cleaning.de

Hallen 1, 2, 3C, 8-12

dias Gebäudemanagement GmbH
Messezentrum Nürnberg
Halle 12, EG/NCC West, 1. OG
T +49 9 11 9 80 80 80
F +49 9 11 9 80 80 81
nuernberg.messe@dias-service.de
www.dias-service.de

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an.
Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an die Stadt Nürnberg
Ordnungsamt, Gaststättenabteilung
Innerer Laufer Platz 3, 90403 Nürnberg



13

Abgabetermin
13. September 2019

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Für die Abgabe alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) eine Erlaubnis erforderlich, die durch das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg erteilt wird.

Erlaubnisfrei ist die Abgabe von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen sowie der Ausschank von alkoholischen Getränken in kleineren als handelsüblichen Mengen (z. B. Bier und Wein 0,1 Liter, Sekt 0,05 Liter).

Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn der Antragsteller im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte ist und den Ausschank **mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes** beim Ordnungsamt der Stadt Nürnberg anzeigt. Der Anzeige muss eine Kopie der Reisegewerbekarte beigelegt werden und folgende Angaben enthalten:

- Name und ladungsfähige Anschrift
- Ort und Zeitraum der Ausübung des Gaststättengewerbes
- die zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke
- die voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl

Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie unter Tel. +49 (0) 911. 2 31-25 26 oder 2 31-53 25 oder 2 31-27 29, Fax +49 (0) 9 11. 2 31-40 06.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisantrag für die Abgabe alkoholischer Getränke mindestens zwei Wochen vor der Messe dem Ordnungsamt vorliegen muss. Verspätet eingehende Anträge können unter Umständen nicht mehr rechtzeitig bearbeitet werden und müssen dann abgelehnt werden.

Hiermit wird die Erlaubnis nach § 12 des Gaststättengesetzes für die Abgabe alkoholischer Getränke beantragt.

☐ Es werden folgende Getränke abgegeben: ☐ Bier ☐ Wein ☐ Branntwein

☐ alkoholfreie Getränke

☐ Es werden ausschließlich alkoholfreie Getränke abgegeben.

☐ Es werden folgende Speisen bzw. Imbisse abgegeben: _____

an ☐ Besucher gegen Entgelt ☐ Besucher, unentgeltlich Sitzplätze ☐ ja Anzahl _____

☐ Kunden, gegen Entgelt ☐ Kunden, unentgeltlich

☐ nein

☐ wir verwenden Mehrweggeschirr

Erläuterungen: _____

Anmerkung der Messeleitung:

(s. Absatz 11 der Besonderen Messebedingungen Ihrer Anmeldung)

Der Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen müssen bereits mit der Anmeldung beantragt und von der Messeleitung genehmigt worden sein. Der Ausschank darf nur in Gefäßen bis zu 0,25 Liter und mit **Mehrweggeschirr** erfolgen.

Die Erlaubnis der Messeleitung entbindet nicht von der Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg.

Bei Ständen, in denen Lebensmittel zum Verzehr zubereitet, verarbeitet und abgegeben werden, müssen Spüleinrichtungen und Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasser vorhanden sein. Hierfür sind entsprechende Wasseranschlüsse erforderlich.

Glasaufsatz: Bei unverpackten Lebensmitteln muss zu Kunden hin ein abgewinkelter Glasaufsatz vorhanden sein, damit Lebensmittel nicht einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind.

Kühlung: Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch- und Milcherzeugnisse usw. müssen entsprechende Kühlvorrichtungen haben, bei den Temperaturen für Fleischerzeugnisse bis + 4° C und bei Milcherzeugnissen bis 7° C zu gewährleisten sind.

Infektionsschutzbelehrung: Diese müssen vor Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit vorhanden sein.

Kleidung: Die Kleidung derjenigen Personen, welche mit der Herstellung, Zubereitung und Verarbeitung von Lebensmitteln beschäftigt sind, muss sauber und einwandfrei sein.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

FÜR AUSSTELLER MIT GETRÄNKEAUSSCHANK:

**Bitte umseitiges Plakat gut sichtbar
an Ihrem Messestand anbringen**



Der Ausschank von Getränken ist um 18:00 Uhr einzustellen

Die Messeleitung

AUSZUG AUS DEM JUGENDSCHUTZGESETZ

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbare Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brautumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendliche nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperlich, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Anwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person 1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten, 2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsrechtliche Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen 1. Branntwein, brantweinähnliche Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopoststeuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis, Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf den Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat 1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an unsere
Vertragsfirmen als Auftragnehmer



14

Abgabetermin
13. September 2019

Standbewachung

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Bestellung

(verbindlich, unter Anerkennung der umseitigen Servicebedingungen)

Standgröße: _____

☐ Standbewachung

Preis pro Wachmann/Stunde **EUR 26,80** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Anzahl Wachpersonen: _____

☐ Bewachung beim Aufbau

Datum: vom _____ bis _____

Uhrzeit: von _____ bis _____

☐ Bewachung während der Laufzeit

Datum: vom _____ bis _____

Uhrzeit: von _____ bis _____

☐ Bewachung beim Abbau

Datum: vom _____ bis _____

Uhrzeit: von _____ bis _____

Bitte geben Sie in jedem Fall das autorisierte Abbaupersonal/Abbauunternehmen an:

Zuschläge:

Aufträge, die später als 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, werden mit einem Expresszuschlag in Höhe von 25% – mindestens jedoch EUR 10 pro Auftrag – verrechnet.

Standbewachungen erfolgen grundsätzlich zur Nachtzeit durch Ablösung Stand/Aufbaupersonal – Standwache und umgekehrt. Werden Bewachungen während des Tages gewünscht, ist dies auf der Bestellung gesondert zu erwähnen.

* Die AFAG GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt. Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Servicebedingungen des ServicePartners voll umfassend an.

Umsatzsteuer-ID-Nr. des Ausstellers:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bemerkungen:

ServicePartner: *

Engelhardt & Co.
Sicherheit GmbH
Messezentrum Nürnberg
ServicePartnerCenter
T +49 9 11 98 11 88-0
F +49 9 11 98 11 88-88

Bei Zahlung mit Kreditkarte bitte ausfüllen:

Herausgeber: ☐ MasterCard ☐ VISA ☐ American Express

Kartennummer: _____ / _____ / _____

Kartenprüfnummer: (Die letzten 3 Ziffern neben der Unterschrift auf der Rückseite oder bei AMEX 4 Ziffern auf der Vorderseite)

--	--	--	--	--

Gültigkeitsdauer: _____

Karteninhaber: _____

Wir ermächtigen die Firma Engelhardt & Co. Sicherheit GmbH den Rechnungsbetrag über oben angegebene Kreditkarte abzurechnen.

Unterschrift: _____

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

Besondere Servicebedingungen der Firma Engelhardt & Co. Sicherheit GmbH (Standbewachung)

1. Allgemeine Dienstauführung

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung, wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt bei dem beauftragten Wach- und Sicherheitsunternehmen.

Es ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufs-genossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

2. Dienstvertrag

Der Bewachungsvertrag kommt mit Eingang des schriftlichen Auftrages auf umseitigen Bestellvordruck, versehen mit Firmenstempel und rechtsgültiger Unterschrift und nach schriftlicher Auftragsbestätigung des ServicePartners zustande.

Kurzfristige Beauftragungen werden direkt im Büro des ServicePartners entgegen genommen und lassen eine Leistungspflicht erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung entstehen.

Der Unterzeichner des Bestellvordrucks versichert, zur Erteilung des Auftrages ermächtigt zu sein.

Wird die Bestellung durch einen Dritten, z.B. eine Messebaufirma erteilt, haftet der Besteller persönlich, falls mit der Bestellung keine Vollmacht vorgelegt bzw. nachgereicht wird.

3. Auftragsausführung

Der ServicePartner verpflichtet sich zur Bewachung des auf dem Antrag bezeichneten Ausstellungsstandes während der vereinbarten Zeit durch einen zuverlässigen Mitarbeiter, der ausschließlich für die Bewachung zuständig ist.

Für die Auftragsausführung ist allein die Dienstanweisung für die Standbewachung maßgebend. Diese enthält die näheren Bestimmungen über die Dienstverrichtung. Die Dienstanweisung kann in den Büroräumen des Unternehmers im ServicePartnerCenter eingesehen werden.

Der Wachmann führt als Arbeitszeitznachweis einen Stundenzettel, der bei Ablösung durch das Personal des Auftraggebers abzuzeichnen ist. Der Stundenzettel ist Grundlage für die Berechnung.

4. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft wie im Einzelfall in der Bestellung angegeben. Berechnet werden angefangene halbe Stunden; Mindestberechnung 4 Stunden pro Einsatz.

5. Stornierungen

Aufträge können bis 8 Tage vor Auftragsbeginn kostenfrei storniert werden. Bei Auftragsstornierung ab 7 bis 3 Tage vor Auftragsbeginn wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 35 % der Auftragssumme erhoben. Ab 2 Tage vor Leistungsbeginn wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 75 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

6. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind sofort nach Feststellung der Betriebsleitung des ServicePartners zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden, soweit dadurch eine sichere Feststellung des Sachverhaltes nicht mehr möglich ist. Für bei rechtzeitiger Beanstandung abstellbare Folgeschäden entfällt jegliche Haftung des ServicePartners.

7. Haftung und Haftungsbegrenzung

7.1 Bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachschäden, gleich aus welchem Grund, haftet der ServicePartner nur, sofern etwaige Schäden von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen gilt Ziffer 6 entsprechend.

7.2 Der ServicePartner haftet nicht für Schäden, die durch Handlungen des Wachpersonals entstehen, die mit der eigentlichen Wachtätigkeit nicht in Zusammenhang stehen, wie die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, elektrischen oder ähnlichen Anlagen, soweit diese Handlungen auf Wunsch des Auftraggebers vom Wachpersonal vorgenommen wurden.

7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ansprüche sofort nach Kenntniserlangung schriftlich geltend zu machen. Ziffer 6 gilt entsprechend.

7.4 Alle Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in einem Jahr.

Verjährungsbeginn: Kenntniserlangung

7.5 Die Höhe der Haftung gemäß Punkt 7.1 ist wie folgt beschränkt:

EUR	1.000.000,00	bei Personenschäden
EUR	500.000,00	bei Sachschäden
EUR	15.000,00	bei Abhandenkommen bewachter Sachen

8. Zahlungsmodalitäten

Die Dienstleistung ist sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag wird grundsätzlich von einem Beauftragten der Firma Engelhardt & Co. am Ausstellungsstand in bar erhoben. Das Standpersonal ist darüber zu informieren und mit den erforderlichen Barmitteln auszustatten. Bargeldlose Zahlung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

für beide ist Nürnberg.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren ist als Gerichtsstand Nürnberg vereinbart.

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an
Lorenz Personal



15

Abgabetermin
13. September 2019

Hostessen und Standpersonal

Umsatzsteuer-ID-Nr. des Ausstellers:

----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Wir bieten Ihnen unsere qualifizierten Messedienstleistungen zu folgenden Konditionen an:

Qualifikation	Verrechnungssatz pro Std.	ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	Anzahl	Datum von/bis	Uhrzeit von/bis	männlich/ weiblich
Hostessdienst ohne Fremdsprachenkenntnisse	EUR 25,40	+ 25%	_____	_____	_____	_____
Hostessdienst mit einer Fremdsprache	EUR 27,20	+ 25%	_____	_____	_____	_____
Hostessdienst mit zwei Fremdsprachen	EUR 28,10 - EUR 35,10	+ 25%	_____	_____	_____	_____
Chefhostessdienst (empfohlen ab 5 Hostessen)	EUR 33,10	+ 25%	_____	_____	_____	_____
Übersetzerdienst	EUR 36,70	+ 25%	_____	_____	_____	_____
Diplom-Dolmetscher	auf Anfrage		_____	_____	_____	X
Auf- und Abbauhelfer	EUR 28,60	+ 25%	_____	_____	_____	_____

Aufgabengebiet: _____

Fremdsprachen: ☐ Englisch ☐ Französisch ☐ Italienisch ☐ Spanisch ☐ _____

Die Preise verstehen sich pro Stunde zuzüglich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer.

Pro Einsatztag ist eine Mindestbuchung von fünf zusammenhängenden Stunden erforderlich.

Der komplette Rechnungsbetrag muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beglichen sein.

Die Lorenz Gruppe ist Verleiher im Sinne von §1 AÜG und im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung.

Bitte beachten Sie, dass bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen Zuschläge in Höhe von 50 % pro Stunde anfallen können.

Es gelten folgende Stornierungsbedingungen:

Bis 10 Tage vor dem Einsatz 50 % des Rechnungsbetrags

Bis 3 Tage vor dem Einsatz 80 % des Rechnungsbetrags

Wir übernehmen für Sie die gesamte Abwicklung von der Bereitstellung bis zur Abrechnung der Mitarbeiter.

Während der Veranstaltung ist unser erfahrenes und engagiertes Messe-Team jederzeit für Sie erreichbar.

Wir freuen uns über Ihren Auftrag und sichern Ihnen unsere professionelle Dienstleistung zu.

Bitte geben Sie uns Ihren Bedarf baldmöglichst bekannt und kontaktieren Sie uns bei Fragen gerne telefonisch unter +49 (0) 9 11. 21 46 66-38 oder per

E-Mail an messe@lorenz-personal.de.



Lorenz Projekte GmbH & Co. KG
Lorenz Office GmbH & Co. KG
Lorenz Technik GmbH & Co. KG
Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 16, 90402 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 21 46 66 38, Fax +49 (0) 9 11. 21 46 66 88
messe@lorenz-personal.de

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung
an die GEMA Nürnberg



17

Abgabetermin
13. September 2019

GEMA-Anmeldung (nur mit vorheriger Genehmigung durch die Messeleitung)

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Musiknutzungen bei Messen

Angaben zur Musiknutzung

Standbeschallung (Hintergrundmusik ohne Veranstaltungscharakter auf dem Messestand/Ausstellungsstand, keine Standparties, Shows etc.)

- ☐ Radio ☐ CD-/MP3-/MC-Player/PC u. Ä.

Audiovisuelle-Wiedergaben

(Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll)

- ☐ Fernsehsendungen

Anzahl der Bildschirme

- ☐ Fernsehsendungen mit Großbildschirm

Anzahl der Bildschirme

- ☐ Fernsehsendungen mit Monitorwand

Anzahl der Wände

Anzahl der Monitore je Wand

- ☐ Die Wiedergabe von Fernsehsendungen
umfasst ausschließlich öffentlich-rechtliche Sender

- ☐ Video-/DVD-Wiedergabe

Anzahl der Bildschirme

- ☐ Video-/DVD-Wiedergabe mit Großbildprojektion

Anzahl der Bildschirme

- ☐ Video-/DVD-Wiedergabe mit Monitorwand

Anzahl der Wände

Anzahl der Monitore je Wand

Multimedia-Anwendungen

- ☐ Computer

Gesamtanzahl

- ☐ Video-/DVD-Wiedergabe

Anzahl

- ☐ Video-/DVD-Wiedergabe mit Großbildprojektion

Anzahl

- ☐ Video-/DVD-Wiedergabe mit Monitorwand

Anzahl

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

Lizenzierung von Wirtschaftsfilmen und Tonbildschauen

☐ Es liegt bereits eine Lizenzierung zur öffentlichen Wiedergabe vor.
Wenn ja, bitte Nachweis beifügen.

Showeinlagen/Showdarbietungen mit Sängern/Musikern/Tänzern

- ☐ gesamte Messedauer
- ☐ nur an folgenden Tagen

Datum	Anzahl je Tag	Musik erfolgt durch	Datum	Anzahl je Tag	Musik erfolgt durch
		☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e			☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e
		☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e			☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e
		☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e			☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e
		☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e			☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e
		☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e			☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e

a) Musikern/Sängern b) CD-/MP3-Player mit Selbstaufnahmen c) CD-Player ohne Selbstaufnahmen d) DVD mit Selbstaufnahmen e) DVD ohne Selbstaufnahmen

Musiknutzungen bei Messen

Standparties oder sonstige Veranstaltungen

Falls ein Programm der Veranstaltung vorliegt, genügt es, dieses beizufügen

Datum der Veranstaltung	Uhrzeit (von bis)	Art der Veranstaltung (z. B. Standparty)	Anzahl der Besucher (geladen / erwartet)	Musik erfolgt durch:
				☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f
				☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f
				☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f
				☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f
				☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f
				☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f
				☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f

a) Musiker/Sänger c) CDs/MCs ohne Selbstaufnahmen e) Video-/DVD-Player ohne Selbstaufnahmen
b) CD-/MP3-/MC-Player/PC u.Ä. mit Selbstaufnahmen d) Video-/DVD-Player mit Selbstaufnahmen f) Wiedergabe von Fernsehsendungen

Verwendung von Großbildschirmen / Großbildprojektionen (über 106 cm Bilddiagonale): ☐ ja ☐ nein

Ausgaben im Rahmen der Standparties / Veranstaltungen

Aufwand für den Einsatz der Musik (incl. USt.)	€
Gagen für ausübende Künstler (Musiker, Sänger, Darsteller, DJ)	€
Unterbringung, Catering, etc. für die ausübenden Künstler	€
Kosten für Moderatoren	€
Technische Ausstattung (Bühnenequipment wie z. B. PA-Musikanlage, Lichanlage etc.)	€
Sonstige Aufwendungen, die für den Einsatz der Musik entstanden sind	€
Art der sonstigen Aufwendungen	

Bemerkungen

Finden Sie den richtigen Ton

Wer Musik komponiert, Musiktexte schreibt oder Musikwerke verlegt, hat einen Anspruch auf angemessene Bezahlung. Das ist weltweit durch nationale Urheberrechtsgesetze und internationale Verträge geregelt. Kein Komponist, Textdichter oder Verleger kann allerdings selbst in ausreichendem Maß überprüfen, wo, wann, wie oft und wie lange sein Titel gespielt wird. Zudem kann sich der Einzelne nicht darum kümmern, dass er die Entlohnung für seine Leistung auch tatsächlich erhält. Genau dies ist in Deutschland die Aufgabe der GEMA: Wir verwalten als staatlich anerkannte Treuhänderin die Nutzungsrechte von über 60.000 Mitgliedern und über 1 Million ausländischen Berechtigten.

Die GEMA hat als Verwertungsgesellschaft die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins. Ihre Arbeit unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch das Deutsche Patent- und Markenamt, das Bundeskartellamt und den Berliner Senator für Justiz. So ist sichergestellt, dass alle Beteiligten fair behandelt werden: Komponisten, Textdichter und Verleger bekommen ihren gerechten Lohn. Und die Kunden der GEMA, die Musik für ihre Zwecke nutzen, haben Zugang zum urheberrechtlich geschützten musikalischen Weltrepertoire.

Wichtig ist: Die öffentliche Musikknutzung muss in jedem Fall vorher bei der GEMA angemeldet und die entsprechenden Nutzungsrechte eingeholt werden! Erfolgt dies nicht, so können Schadensersatzansprüche bis zum doppelten der einheitlichen Vergütung geltend gemacht werden.

GEMA-KundenCenter
GEMA, 11506 Berlin
Tel +49 (0) 30. 588 58 999
Fax +49 (0) 30. 588 58 795
kontakt@gema.de
www.gema.de

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Tel +49(0)911-98833-7000

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an unsere
Vertragsfirmen als Auftragnehmer



18

Abgabetermin
13. September 2019

Catering / Standbewirtung

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:



Folgende Firma bietet Ihnen im Messezentrum Nürnberg Catering / Standbewirtung an:

Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG

Messezentrum, 90471 Nürnberg

Tel +49 (0) 9 11. 86 06-61 14/61-17

Fax +49 (0) 9 11. 86 06-61 15

info@lehrieder.de

www.lehrieder.de

**Unter der Internet-Adresse bzw. E-Mail-Adresse können Sie mit dem ServicePartner direkt in Kontakt treten.
Dieser erstellt dann gerne ein individuelles Angebot für Sie.**

Gerne berät Sie unser ServicePartner auch persönlich unter den o.g. Telefonnummer.